

## BEKANNTMACHUNG

3 / 2020

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 08.10.2020, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Erlebnisreich Campus, Hüttenallee 64,  
44534 Lünen, Veranstaltungsraum

---

## TAGESORDNUNG

### ÖFFENTLICHER TEIL

#### I EINWOHNERFRAGESTUNDE

#### II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

- |   |  |             |
|---|--|-------------|
| 1 | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung<br>hier: Übergangsregelung zur Wahlordnung der Stadt Lünen für<br>die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mit-<br>glieder   | VL-159/2020 |
| 2 | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO<br>NRW<br>hier: Teilweise Aufhebung des Ratsbeschlusses (VL-21/2020)<br>vom 12.03.2020 i. S. "Verordnung über das Offenhalten von<br>Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom<br>16.03.2020 für den Bereich Lünen-Mitte und Lünen-Nord am<br>13.09.2020" | VL-166/2020 |
| 3 | Verlängerung der Betrauung der Wirtschaftsförderungszent-<br>rum Lünen GmbH  | VL-60/2020  |
| 4 | Veräußerung der durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft<br>für den Kreis Unna mbH (WFG) gehaltenen Anteile der TECH-<br>NOPARK KAMEN GmbH (TPK GmbH) an die Stadt Kamen  | VL-113/2020 |
| 5 | Lärmaktionsplan der Stadt Lünen<br>hier: Beschluss des Lärmaktionsplans Stufe III  | VL-82/2020  |
| 6 | Verkehrssicherheitskampagne „Liebe braucht Abstand“<br>hier: Deklaration zur Verkehrssicherheitskonferenz am 12. Feb-<br>ruar 2020   | VL-90/2020  |

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 7  | Feststellung des Jahresergebnisses 2019 des Stadtbetriebes ZGL  | VL-109/2020 |
| 8  | Entlastung des Betriebsausschusses des Stadtbetriebes ZGL für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019 | VL-111/2020 |
| 9  | Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021 des Kreises Unna        | VL-167/2020 |
| 10 | Satzungsreform des Landesverbands der Volkshochschulen von NRW  | VL-154/2020 |
| 11 | Erweiterung der Offenen Ganztagschule Schule auf dem Kelm Kostenentwicklung                                 | VL-164/2020 |
| 12 | Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW i. S. Weihnachtsbeleuchtung Brambauer                           | AB-30/2020  |

### **III MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG**

- |   |   |             |
|---|---|-------------|
| 1 | Finanzbericht zum 30.06.2020  | MI-118/2020 |
| 2 | Zeitplan Haushalt 2021  | MI-128/2020 |
| 3 | Antrag gem. § 4 BlmSchG der GWA zur Errichtung und zum Betrieb für eine Wertstoffaufbereitungsanlage auf dem Standort Lippewerk | MI-130/2020 |

### **IV ANTRÄGE**

- |   |  |            |
|---|--|------------|
| 1 | Eilantrag der GFL-Fraktion vom 28.07.2020 i.S. "Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Quartiersmanagerinnen/Quartiersmanager in Brambauer und im Wohngebiet 'In der Geist' "   | AF-62/2020 |
| 2 | Antrag der GFL-Fraktion vom 14.09.2020 i. S. Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern | AF-79/2020 |
| 3 | Eilantrag der CDU-Fraktion i. S. "weitere Finanzierung des Mehrgenerationenhauses des DRK Lünen"   | AF-80/2020 |

### **V BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN**

### **VI MÜNDLICHE ANFRAGEN**



## **NICHTÖFFENTLICHER TEIL**

### **VII BESCHLUSSANGELEGENHEITEN**

1 Beteiligungsangelegenheiten

VL-124/2020

### **VIII MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG**

### **IX ANTRÄGE**

### **X BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN**

### **XI MÜNDLICHE ANFRAGEN**

Lünen, den 23.09.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Bettina Brennenstuhl  
Erste Beigeordnete

**NIEDERSCHRIFT**

3 / 2020

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 08.10.2020, 17:00 Uhr bis 21:30 Uhr

SITZUNGSORT

Erlebnisreich Campus, Hüttenallee 64, 44534 Lünen,  
Veranstaltungsraum

---

VORSITZ

Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns

ANWESEND

ABWEICHENDE ANWESENHEIT

Hugo Becker (SPD)  
Rüdiger Billeb (SPD)  
Brigitte Cziehso (SPD)  
Hans-Georg Fohrmeister (SPD)  
Rüdiger Haag (SPD)  
Klaus Lamczick (SPD)  
Thomas Latussek (SPD)  
Martina Meier (SPD)  
Lydia Müller (SPD)  
Detlef Seiler (SPD)  
Siegfried Störmer (SPD)  
Barbara Utrata (SPD)  
Martin Weiberg (SPD)  
Daniel Wolski (SPD)  
Karoline Bremerich (CDU)  
Thomas Buller-Hermann (CDU)  
Arno Feller (CDU)  
Jochen Gefromm (CDU)  
Gerhard Hagedorn (CDU)  
Christiane Krämer (CDU)  
Günter Langkau (CDU)  
Daniel Pöter (CDU)  
Dirk Wolf (CDU)  
Dr. Ulrich Böhmer (GFL)  
Susanne Großkrüger (GFL)  
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel (GFL)  
Kunibert Kampmann (GFL)  
Otto Korte (GFL)  
Andreas Mildner (GFL)  
Ute Brettner (Bü90/Die Grünen)  
Eckhard Kneisel (Bü90/Die Grünen)  
Erika Roß (Bü90/Die Grünen)  
Karsten Niehues (FDP)  
Mustafa Kurt (DIE LINKE)  
Hans-Peter Bludau (BGL)  
Dr. Roland Giller (FDP)  
Michael Haustein (SPD)  
Holger Kahl (SPD)  
Christiane Mai (SPD)  
Thomas Matthée (Bü90/Die Grünen)  
Helga Mendrina (SPD)  
Rolf Möller (SPD)  
Helmut Rosenkranz (BGL)  
Reinhard Zeiger (GFL)  
Gabriele zum Buttel (Piraten/FW)

ENTSCHULDIGT ABWESEND

Sandra Dee-Schülken (DIE LINKE)

Catrin Ebbinghaus (FDP)  
Ulrich Eilert (SPD)  
Hubert Groth (Fraktionslos)  
Paul Jahnke (CDU)  
Martin Püschel (SPD)  
Ralf Schaefer (Piraten/FW)  
Marcel Schulz (GFL)  
Christoph Tölle (CDU)

ANWESEND VON DER VERWALTUNG

Erste Beigeordnete Bettina Brennenstuhl  
Beigeordneter Horst Müller-Baß  
Technischer Beigeordneter Arnold Reeker  
Gleichstellungsbeauftragte Heike Tatsch  
Pressesprecher Dr. Benedikt Spangard

GÄSTE

SCHRIFTFÜHRUNG

Markus Neumann

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Lünen um 17:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Herr Kleine-Frauns lässt im Rahmen einer Schweigeminute dem verstorbenen Ratsmitglied Uwe Walter gedenken. Im Anschluss vereidigt er das neue Ratsmitglied Thomas Latussek.

Herr Kleine-Frauns weist darauf hin, dass die Tagesordnung der heutigen Sitzung um folgende Punkte erweitert werden müsse:

- VL-171/2020 „Bestellung stellvertretender Schriftführerinnen“
- VL-172/2020 „Ausübung des Vorkaufsrechts im Bereich Derner Straße“

Er lässt sodann über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

Weiterhin weist Herr Kleine-Frauns darauf hin, dass der Wirtschaftsförderer Herr Swehla erkrankt sei, daher heute keinen Bericht zum 5-Standorte-Programm geben. Ferner merkt er an, dass sich aus seiner Sicht der Antrag AF-81/2020 „Verkauf der ehemaligen Schulleitervilla des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums“ der GFL-Fraktion erledigt habe, da der Verkauf bereits gestoppt worden sei. Er fragt an, ob der Antrag daher von der Tagesordnung genommen werden könne.

Herr Prof. Dr. Hofnagel erklärt, dass die GFL-Fraktion den Antrag zurückziehe.

Herr Kleine-Frauns erläutert, dass sich aus seiner Sicht die folgenden Anträge ebenfalls erledigt hätten:

- AF-80/2020  
Eilantrag der CDU-Fraktion i. S. "weitere Finanzierung des Mehrgenerationenhauses des DRK Lünen"
- AF-62/2020  
Eilantrag der GFL-Fraktion vom 28.07.2020 i.S. "Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Quartiersmanagerinnen/Quartiersmanager in Brambauer und im Wohngebiet In der Geist"

Er fragt bei den Fraktionen an, ob die Anträge von der Tagesordnung genommen werden könnten.

Ratsherr Gefromm erklärt für die CDU-Fraktion, dass der Antrag AF-80/2020 von der Tagesordnung genommen werden könne.

Ratsherr Kamp bestätigt für die GFL-Fraktion, dass sich der Antrag AF-62/2020 erledigt habe und von der Tagesordnung genommen werden könne.

## **ÖFFENTLICHER TEIL**

### **I EINWOHNERFRAGESTUNDE**

Von den anwesenden Einwohner:innen werden keine Fragen gestellt.

### **II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN**

**1. VL-171/2020**

Bestellung stellvertretender Schriftführerinnen für den Rat der Stadt Lünen

Beschluss:  
Der Rat bestellt,

1. Frau Julia Wieck zur ersten stellvertretenden Schriftführerin und
2. Frau Tatjana Peters zur zweiten stellvertretenden Schriftführerin

des Rates der Stadt Lünen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.
--

**2. VL-159/2020**

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Übergangsregelung zur Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters und der Ratsherren Störmer und Feller vom 30.06.2020 mit dem aus der Anlage (VL-108/2020) ersichtlichen Inhalt gemäß § 60 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.
--

**3. VL-166/2020**

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW

hier: Teilweise Aufhebung des Ratsbeschlusses (VL-21/2020) vom 12.03.2020 i. S. "Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 16.03.2020 für den Bereich Lünen-Mitte und Lünen-Nord am 13.09.2020"

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen genehmigt die durch den Bürgermeister und den Ratsherren Störmer und Feller getroffene Dringlichkeitsentscheidung vom 09.09.2020 i. S. teilweise Aufhebung des Ratsbeschlusses (VL-21/2020) vom 12.03.2020 i. S. "Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 16.03.2020 für den Bereich Lünen-Mitte und Lünen-Nord am 13.09.2020.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.
--

**4. VL-60/2020**

Verlängerung der Betrauung der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH

Der Punkt wurde von der Tagesordnung genommen.

**4.1. AF-82/2020**

Geschäftsordnungsantrag zu II 2. - VL-60/2020 "Verlängerung der Betrauung der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH"

Der Punkt wurde von der Tagesordnung genommen.

**5. VL-113/2020**

Veräußerung der durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) gehaltenen Anteile der TECHNOPARK KAMEN GmbH (TPK GmbH) an die Stadt Kamen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen

1. beschließt die Veräußerung der durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH gehaltenen Anteile der TECHNOPARK KAMEN GmbH an die Stadt Kamen.
2. beauftragt seine Vertreter in den Gremien der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH der Veräußerung der an der TECHNOPARK KAMEN GmbH gehaltenen Anteile an die Stadt Kamen zuzustimmen.
3. beauftragt die Verwaltung das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.
4. ermächtigt den Bürgermeister Anpassungen im Rahmen des Veräußerungsaktes vorzunehmen, soweit diese keine wesentlichen Änderungen darstellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.
--

**6. VL-82/2020**

Lärmaktionsplan der Stadt Lünen

hier: Beschluss des Lärmaktionsplans Stufe III

Ratsherr Matthée weist darauf hin, dass es sich bei dem in der Präsentation gezeigten Beschluss nicht um den Beschluss aus dem Stadtentwicklungsausschuss handele.

Beigeordneter Reeker trägt mündlich den Beschluss der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vor.

Ratsherr Haag erklärt, der Beschlussvorschlag in der angezeigten Präsentation weiche inhaltlich stark von der Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ab. In der Beschlussempfehlung sollten sowohl die Maßnahme Einführung von Tempo 30 als auch die Maßnahme LKW-(Nacht)Fahrverbote in der Stufe IV erneut überprüft werden.

Ratsherr Prof. Dr. Hofnagel bittet darum, den von Beigeordnetem Reeker vorgetragene(n) Beschlusstext zur Abstimmung zu bringen.

Die Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vom 15.09.2020 wird auf Vorschlag von Herrn Prof. Dr. Hofnagel mit einer Modifikation (Hinzufügen von „Vor jeder Umsetzung spezifischer Maßnahmen bedürfen diese der Zustimmung der nach der Zuständigkeitsordnung vorgesehenen Gremien.“) zur Abstimmung gebracht.

Ratsherr Kurt schlägt vor, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Rates zu vertagen.

Abstimmungsergebnis zur Vertagung der Entscheidung: Mehrheitlich abgelehnt, 13 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Lünen beschließt den vorgelegten Lärmaktionsplan Stufe III mit den prioritären Maßnahmenvorschlägen Tempo 30 und den Lärm-Hotspots. Der Rat der Stadt Lünen beauftragt die Verwaltung, die weiteren erforderlichen Schritte (Prüfung der Maßnahmenvorschläge, verkehrsrechtliche Anordnung) umgehend einzuleiten.

In der anschließenden Stufe IV der Lärmaktionsplanung (ab 2022) werden sowohl die als potentielle Maßnahmen vorgeschlagenen Lkw-(Nacht)Fahrverbote als auch die Tempo 30-Maßnahmen erneut untersucht.

Abstimmungsergebnis:	Mehrheitlich beschlossen, 10 Nein-Stimmen (CDU, Piraten/Freie Wähler), 1 Enthaltung (Die Linke)
----------------------	---

**7. VL-90/2020**

Verkehrssicherheitskampagne „Liebe braucht Abstand“

hier: Deklaration zur Verkehrssicherheitskonferenz am 12. Februar 2020

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Deklaration zur Verkehrssicherheit in der Stadt Lünen und die dort erarbeiteten Leitwerte für ein rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen, 3 Enthaltungen (FDP)
----------------------	--

**8. VL-109/2020**

Feststellung des Jahresergebnisses 2019 des Stadtbetriebes ZGL

Ratsherr Bludau äußert den Wunsch, dass in Zukunft der Begriff „Überschuss“ anstelle von „Gewinn“ verwendet werden solle. Es handele sich nicht um eine auf Gewinn abzielende Unternehmung.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns erklärt, dass der Begriff „Jahresgewinn“ aufgrund der Verwendung dieses Begriffs im Gesetz gewählt worden sei.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Lünen stellt gemäß § 26 III EigenbetriebsVO NW den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2019 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen fest.

Weiterhin nimmt er den vorgelegten Lagebericht der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2019 zur Kenntnis. Der Rat beschließt, dass der festgestellte Jahresgewinn 2019 in Höhe von **131.364,95 €** auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen
----------------------	--

**9. VL-111/2020**

Entlastung des Betriebsausschusses des Stadtbetriebes ZGL für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, dass nach dem Beschluss über die Feststellung des Jahresergebnisses 2019 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen, dem Betriebsausschuss des Stadtbetriebes ZGL für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 gemäß § 4 Satz 1 Buchstabe c Eigenbetriebsverordnung NRW die Entlastung erteilt wird.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen
----------------------	--

**VL-167/2020**

## 10.

Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021 des Kreises Unna

Ratsherr Kneisel erklärt, dass die Vorlage verspätet zugestellt worden sei (zwei Tage vor der Ratssitzung). Er sei der Meinung, dass so eine seriöse Vorbereitung kaum möglich sei.

Frau Stadtkämmerin Brennenstuhl bestätigt, dass es sich um ein umfangreiches Zahlenwerk handle. Das Verfahren sei allerdings bekannt; die Ratsmitglieder erhielten die Eckdaten des Kreises Unna nicht vorher, sondern mit dem Entwurf der Stellungnahme, die im Arbeitskreis der Kämmer:innen des Kreises Unna entworfen werde. Es sei im Arbeitskreis der Kämmerer einstimmig entschieden worden, dass trotz knapper Fristen zur Einbringung der Vorlage die Stellungnahme einheitlich aus dem Arbeitskreis der Kämmer:innen des Kreises Unna kommen solle. Die Stellungnahme im Entwurf sei am 01.10.2020 aus dem Arbeitskreis versendet worden. Der Entwurf sei dann entsprechend weitergegeben worden.

Ratsherr Kneisel erklärt, bei dem wesentlichen Papier für die Vorbereitung handle es sich um das Papier des Kreiskämmerers. Die späte Zustellung sei nicht ausreichend erläutert worden. Er beantragt sodann die Verschiebung des Tagesordnungspunktes.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns lässt über die Verschiebung des Tagesordnungspunktes abstimmen: Abstimmungsergebnis über Vertagung:

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt. 20 Ja-Stimmen (Grüne, Die Linke, GFL, CDU, FDP), 23 Nein-Stimmen (SPD, CDU, Piraten), 4 Enthaltungen (CDU)

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Lünen nimmt das Schreiben zur Benehmensherstellung des Kreisdirektors des Kreises Unna nebst Eckdaten zum Kreishaushalt (Anlage 1) zur Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021 zur Kenntnis und beschließt, die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme aus dem Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer abzugeben.

Der Bürgermeister wird gebeten, die Stellungnahme dem Landrat und allen Kreistagsmitgliedern, die die Stadt Lünen im Kreistag des Kreises Unna vertreten, mit der Bitte um Unterstützung zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 17 Enthaltungen (GFL, CDU, FDP, Grüne)
---

## 11. VL-154/2020

Satzungsreform des Landesverbands der Volkshochschulen von NRW

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Lünen akzeptiert die vorgesehenen Änderungen des Satzungsentwurfs des Landesverbands der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. (LV VHS NRW).

Der Leiter der Volkshochschule der Stadt Lünen wird damit beauftragt, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des LV VHS NRW dahingehend auszuüben, dass der Satzungsreformprozess zum Abschluss gebracht werden kann.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen
---



**12. VL-164/2020**

Erweiterung der Offenen Ganztagschule Schule auf dem Kelm  
Kostenentwicklung

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Lünen stimmt den Zusatzkosten in Höhe von 460.500 € zu und erteilt der Verwaltung den Auftrag die Baumaßnahmen fortzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.
--

**13. AB-30/2020**

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW i. S. Weihnachtsbeleuchtung Brambauer

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns erklärt, dass die Prüfung in der Verwaltung ergebnislos geblieben sei, dass die Mittel im Rahmen des Verfügungsfonds zur Verfügung gestellt werden könnten.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Bewilligung der Mittel aus dem Verfügungsfonds für den Stadtteil Brambauer für die Weihnachtsbeleuchtung und die Modernisierung der LED-Technik.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 3 Enthaltungen (Grüne)
---

**13.1 ERGÄNZUNGSANTRAG DER CDU-FRAKTION VOM 08.10.2020 I.S. WEIHNACHTSBELEUCHTUNG BRAMBAUER**

Ratsherr Feller weist darauf hin, dass die CDU-Fraktion zur Harmonisierung der Beschlussfassung einen Ergänzungsantrag gestellt habe. Demnach sollen jährlich 10.000€ für die Dauer von fünf Jahren (beginnend ab 2020) für die Weihnachtsbeleuchtung in den Stadtteilen zur Verfügung gestellt werden.

Ratsherr Prof. Dr. Hofnagel schlägt vor, den Beschlusstext aus dem Ergänzungsantrag um den Zusatz „im Fachausschuss“ zu ergänzen.

Bürgermeister Kleine-Frauns formuliert folgende Anpassung: „Die Verwaltung wird weiter beauftragt, die aktuellen Möglichkeiten der Nutzung des Verfügungsfonds in Lünen-Süd im Stadtentwicklungsausschuss darzustellen...“.

Ratsherr Feller verweist auf die Ausführungen von Herrn Müller-Baß, dass die Mittel aktuell durch die Anschaffung der Herrnhuter Sterne verbraucht seien. Daher könne der erste Absatz des Beschlusstextes aus dem Ergänzungsantrag entfallen.

**Beschluss**

Die Verwaltung wird weiter beauftragt, die aktuellen Möglichkeiten der Nutzung des Verfügungsfonds in Lünen-Süd im Stadtentwicklungsausschuss darzustellen und einen aktualisierten Gesamtvorschlag für eine ausgeglichene und gerechte Förderung der Ortsteile im Rahmen der Weihnachtsbeleuchtung unter Einbeziehung des Bürgerantrags und der damaligen Beschlussfassung des Rates zur heutigen oder ggf. zur nächsten Ratssitzung zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.
--

### **III MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG**

#### **1. MI-118/2020**

Finanzbericht zum 30.06.2020

Frau Stadtkämmerin Brennenstuhl stellt kurz die Eckpunkte des Finanzberichts vor.

Ratsherr Kneisel stellt fest, dass auch ohne Corona ein Haushaltsdefizit vorliegen würde.

Frau Brennenstuhl legt dar, dass ohne Corona ein Defizit i. H. v. 700.000 Euro vorliegen würde.

Ratsherr Kurt fragt bezüglich der Gewerbesteuereinnahmen nach dem Grund dafür, dass es auch in den vergangenen Jahren unabhängig von Corona hier immer ein Defizit gegeben habe.

Frau Brennenstuhl erläutert das Prinzip zur Gewerbesteuer, dieses sei kaum planbar. Erst zwei Jahre nach der Vorauszahlung komme der Festsetzungsbescheid.

#### **2. MI-128/2020**

Zeitplan Haushalt 2021

Frau Stadtkämmerin Brennenstuhl erläutert kurz die Zeitplanung des Haushalts 2021.

Ratsherr Mildner fragt nach, wann mit einer personellen Entlastung gerechnet werden könne, insbesondere bei der IT für die Ausstattung von Schulen, damit hier für die Kinder und Jugendlichen schnell eine verbesserte Situation erreicht werden könne. Hierfür sei es weiterhin wichtig, dass der Haushalt schnellstmöglich genehmigt werde.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns und Herr Beigeordneter Müller-Baß weisen darauf hin, dass Mittel hierfür beantragt worden seien und drei Stellen geschaffen werden sollen.

#### **3. MI-130/2020**

Antrag gem. § 4 BImSchG der GWA zur Errichtung und zum Betrieb für eine Wertstoffaufbereitungsanlage auf dem Standort Lippewerk

Ratsherr Prof. Dr. Hofnagel weist darauf hin, dass er Probleme durch die zahlreichen Verkehrsströme sehe.

Herr Beigeordneter Reeker erklärt, dass sich die Verwaltung der Situation bewusst sei. Bereits jetzt bestehe ein Wettbewerb um Verkehrskontingente, da diese am Standort begrenzt seien. Es sei aber nicht realistisch, dass dieses Vorhaben auf Grund der Verkehrsbelastung nicht zu realisieren sei.

Ratsherr Kneisel fragt nach dem Mengengerüst und nach den betroffenen Abfallarten, ob insbesondere auch Sonderabfall betroffen sei. Er fragt außerdem, was unter „Aufbereitung“ zu verstehen sei.

Herr Reeker erklärt, es handele sich um 180.000 Tonnen im Jahr. Bei den Abfallstoffen handele es sich um Hausmüll, Gewerbeabfall, produktionsspezifische Abfälle inklusive gefährliche Abfälle.

Die Informationen zur Art der Aufbereitung werden mit dem Protokoll nachgereicht:

Anmerkung Verfasserin: Folgende Informationen sind durch die Verwaltung nachgereicht worden:

#### Hintergrund des Vorhabens

- Die GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH plant, auf dem Standort des Lippewerks der REMONDIS in Lünen eine Wertstoffaufbereitungsanlage zu errichten, welche die durch einen Brandfall im Sommer 2018 zerstörte Anlage in Bönen ersetzen soll.
- Die Anlage in Lünen soll der Entsorgung kommunaler und gewerblicher Abfälle dienen und damit einen Beitrag zur Gebührenstabilität und Entsorgungssicherheit leisten. Des Weiteren wird sie die Gewerbeabfallverordnung einhalten und insgesamt nach dem Stand der Technik ausgeführt werden.

#### Aufbereitung:

- Je nach aufgegebenem Inputstoffstrom werden unterschiedliche Aufbereitungsschritte durchgeführt. Nach der Aufbereitung werden die Outputstoffströme über Förderbänder in separate Schüttboxen im Outputlager gefördert.

Vorgesehene Lagermengen (nach Abfallart) beantragt: Gesamt 7.340 t

#### **4 MITTEILUNG ZUM ANTRAG AF-67/2020 DER FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN VOM 25.08.2020 I. S. ZERTIFIZIERTER ÖKOSTROM FÜR DIE VERSORGUNG ALLER KOMMUNALEN GEBÄUDE IN DER SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES VOM 01.10.2020**

#### **IV ANTRÄGE**

##### **1. AF-62/2020**

Eilantrag der GFL-Fraktion vom 28.07.2020 i.S. "Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Quartiersmanagerinnen/Quartiersmanager in Brambauer und im Wohngebiet 'In der Geist'"

Der Punkt wurde von der Tagesordnung genommen.

##### **2. AF-79/2020**

Antrag der GFL-Fraktion vom 14.09.2020 i. S. Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern

Ratsherr Becker erklärt, das geborene Mandat sei in keinem der Gremien gezogen worden; vielmehr seien alle Vorsitzenden in jedem der Gremien separat gewählt worden. Dies werde auch in diesem Jahr so passieren. Weiterhin sehe er keine Möglichkeit einer Abweichung bei den Stadtwerken Waltrop.

Ratsherr Becker betont, dass das Präsidium keine Entscheidungen treffe; nur die Tantieme für den Geschäftsführer werde eigenständig beschlossen. Käme man dem Antrag nach und kämen zwei weitere Fraktionen in das Präsidium, wären fast 65% des Aufsichtsrates im Präsidium vertreten. Bundesweit existiere kein Unternehmen, in dem 65% der Aufsichtsratsmitglieder im Präsidium seien. Daher werde man den Antrag ablehnen.

Ratsherr Prof. Dr. Hofnagel trägt vor, dass die Verhältnisse der Kommunalwahl auch in den Satzungen korrigiert werden müssen. Er moniert, dass Ratsherr Becker in allen Gremien ver-

treten sei. Dies sei aus Sicht der GFL nicht korrekt.

### **Beschluss:**

I. Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die nachfolgenden Gesellschaftssatzungen wie folgt zu ändern (Änderungsvorschlag siehe jeweils unten):

a) Paragraf 8 Abs. 2 der Satzung der SL Grundbesitz GmbH & Co. KG (SLG)

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

(...) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadthafen Lünen GmbH und dessen erstem Stellvertreter sowie aus fünf weiteren Personen, welche vom Rat der Stadt Lünen gewählt werden.

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO muss dem Beirat der Bürgermeister der Stadt Lünen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete angehören. Die vom Rat entsandten Beiratsmitglieder sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Änderungsvorschlag:

(...) Der Beirat besteht aus sieben Personen, davon ein Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

b) Paragraf 9 Abs. 1 der Satzung der Bädergesellschaft Lünen mbH (BGL)

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

(...) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH sowie aus fünf weiteren Personen, davon 1 Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

Änderungsvorschlag:

(...) Der Beirat besteht aus sechs Personen, davon ein Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

c) Paragraf 12 Abs. 2 und 3 der Satzung der Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG (SWW)

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, einschließlich eines Aufsichtsratsvorsitzenden und eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

(3) Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich nach folgender Maßgabe: Ist die Stadt Waltrop mit weniger als 40% an der Gesellschaft beteiligt, entsendet sie drei Aufsichtsratsmitglieder. Bei einer Beteiligung der Stadt Waltrop zwischen 40% und weniger als 50% entsendet diese vier Aufsichtsratsmitglieder. Bei einer Beteiligung der Stadt Waltrop zwischen 50% und weniger als 74% entsendet diese fünf Aufsichtsratsmitglieder. Ist die Stadt Waltrop mit mindestens 74% an der Gesellschaft beteiligt, entsendet sie sechs Aufsichtsratsmitglieder. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von den Stadtwerken Lünen entsandt. Über die Entsendung entscheidet der Rat der jeweiligen Stadt. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss jeweils der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete, soweit seitens der Stadtwerke Lünen der Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke Lünen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zählen.

Änderungsvorschlag für die Sätze 5ff des Paragrafen 12 Abs. 3

(...) Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind von der Stadt Lünen, dem Gesellschafter der Stadtwerke Lünen GmbH, zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat der jeweiligen Stadt. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss jeweils der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete zählen.

## II. Aufsichtsrats-Präsidien der Stadtwerke Lünen GmbH sowie der Stadthafen Lünen GmbH

### a) Mitglieder der Aufsichtsrats-Präsidien

Der Rat empfiehlt den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates inhaltlich wie folgt zu ändern: Die Zusammensetzung der jeweiligen Präsidien des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH und der Stadthafen Lünen GmbH setzen sich derart zusammen, dass jede Fraktion, die auch im Aufsichtsrat vertreten ist, jeweils auch mindestens einen seiner Aufsichtsratsmitglieder in das Präsidium entsendet.

### b) Zuständigkeiten der Aufsichtsrats-Präsidien

Der Rat empfiehlt den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates inhaltlich wie folgt zu ändern: Die Aufsichtsrats-Präsidien sollten nur eine vorbereitende Funktion haben in Bezug auf die Beschlüsse zu den Anstellungsverträgen, der grundsätzlichen Ein-/Anstellung und weiteren Personalvertragsangelegenheiten der Geschäftsführer und Prokuristen (bspw. Tantiemen, Boni, Zielvereinbarungen u.a.).

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt, 14 Ja-Stimmen (Grüne, GFL, Die Linke, Pira-ten / Freie Wähler), 1 Enthaltung (FDP)
---

### 3. AF-80/2020

Eilantrag der CDU-Fraktion i. S. "weitere Finanzierung des Mehrgenerationenhauses des DRK Lünen"

Der Punkt wurde von der Tagesordnung genommen.

## V BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

## VI MÜNDLICHE ANFRAGEN

Ratsherr Dr. Giller bezieht sich in seiner Anfrage auf die Betreuung von Kindern durch die Eltern während des Corona-bedingten Lockdowns. Die Eltern seien in einem Schreiben aufgefordert worden, die Kinder zu Hause zu betreuen, damit die Mitarbeiter:innen der Kindergärten und Kindertagesstätten Urlaub nehmen können. Herr Dr. Giller fragt, ob dieses Schreiben mit der Stadt abgestimmt sei. Wenn dies der Fall wäre, möchte er wissen, ob das Kita-Gebühren dann den Eltern erstattet werden.

Herr Beigeordneter Müller-Baß erklärt, dass ihm der Vorgang nicht bekannt sei. Er bittet, ihm ein Foto des Schreibens oder das Original zukommen zu lassen.

Ratsherr Langkau fragt nach dem Protokoll der Ratssitzung am 25.06.2020.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns erklärt, die Schriftführung stehe aktuell nicht zur Verfügung.

Ratsherr Mildner fragt nach stattgefundenen Terminen von Straßen.NRW an der Brambauer Straße.

Herr Beigeordneter Reeker erläutert, dass die Ausführungsplanungen mit dem Planungsbüro und Straßen.NRW abgestimmt und abgeschlossen seien. Momentan sind die Unterlagen im Sicherheitsaudit von Straßen.NRW und werden geprüft. Wann mit einer Freigabe gerechnet werden kann, ist derzeit nicht konkret abzuschätzen. Weitere Informationen werde im Rahmen der Protokollierung der Niederschrift beigefügt.

*Informationsbereitstellung im Rahmen der Protokollierung:*

*Straßen.NRW befindet sich gerade in der Umstrukturierung (die Autobahngesellschaft wird herausgegliedert) und für die Stadt werden sich Ansprechpartner ändern.*

*Die Baudurchführungsvereinbarung liegt bisher nur im Entwurf vor. Straßen.NRW ist wiederholt aufgefordert worden, diese Vereinbarung an das Baudezernat zur Unterzeichnung zu schicken.*

*Finanzmittel sind in diesem Jahr eingeplant und sind vorsorglich gebunden worden. Dem Ingenieurbüro und Straßen.NRW sind bekannt, dass die Ausschreibung der Bauleistung noch im Jahr 2020 erfolgen soll.*

Ratsherr Billeb fragt bezüglich der Vollsperrung der Cappenberger Straße nach. Sämtliche Nebenstraßen seien stark frequentiert, die Bedarfsumleitung werde nur in Ausnahmen genutzt. Es gebe zahlreiche gefährliche Konflikte mit Schüler:innen. Herr Billeb möchte daher wissen, ob ergänzenden Maßnahmen der Verwaltung geplant seien und ob nicht eine dauerhafte Befahrbarkeit hätte sichergestellt werden können.

Herr Beigeordneter Reeker erklärt, dass die Auswirkungen der Baustelle der Verwaltung bewusst seien. Die ortkundigen Bürger:innen würden sich aktuell Wege suchen, um die Baustelle zu umfahren. Um dies zu verhindern, hätte man ganze Straßen sperren müssen. Dies hätte wiederum zu weiteren Verlagerungseffekten geführt. In mehreren Gesprächen habe man bisher keine zufriedenstellende Lösung gefunden.

Ratsherr Kneisel erklärt, die Protokolle sollten 21 Tage später vorliegen und bezieht sich auf das Protokoll vom 25.06.2020. Er erklärt, er sehe hier ein Organisationsdefizit. Ratsherr Kneisel fragt, ob hier organisatorisch nachgebessert würde.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns verneint dies.

Lünen, den 15.02.2021

Jürgen Kleine-Frauns  
Bürgermeister

Julia Wieck  
Schriftführerin

## **VERWALTUNGSVORLAGE VL-171/2020**

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	06.10.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Bestellung stellvertretender Schriftführerinnen für den Rat der Stadt Lünen**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat bestellt,

1. Frau Julia Wieck zur ersten stellvertretenden Schriftführerin und
2. Frau Tatjana Peters zur zweiten stellvertretenden Schriftführerin

des Rates der Stadt Lünen.

Der Bürgermeister

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-159/2020

ERSTELLT DURCH		ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL	
Büro Bürgermeister		25.08.2020	öffentlich	
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung  
hier: Übergangsregelung zur Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt  
in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

---

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

---

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

---

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters und der Ratsherren Störmer und Feller vom 30.06.2020 mit dem aus der Anlage (VL-108/2020) ersichtlichen Inhalt gemäß § 60 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW.

Der Bürgermeister



#### SACHDARSTELLUNG

Herr Bürgermeisters Kleine-Frauns hat zusammen mit den Ratsherren Feller und Störmer am 30.06.2020 die „Übergangsregelung zur Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder“ beschlossen.

Der Beschluss im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung war erforderlich, um die in der Anlage näher dargestellten Fristen auch auf die Wahl des Integrationsrates zu übertragen.

## **VERWALTUNGSVORLAGE VL-108/2020**

Dringliche Entscheidung gem. § 60 GO NRW

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Bürgerbüro - Wahlen	30.06.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

### **Übergangsregelung zur Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder**

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

---

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

---

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

----

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die als Anlage 1 beigefügte Übergangsregelung zur Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder als Satzung.

Der Bürgermeister

#### SACHDARSTELLUNG

Die Corona-Pandemie wirkt sich auf die im September anstehenden Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl aus.

In Bezug auf die Kommunalwahlen sind durch das „Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020“ Erleichterungen geschaffen worden (Anlage 2).

In Anlehnung an die Regelungen im „Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020“ ist es angeraten, diese Übergangsregelungen auch auf die Integrationsratswahl 2020 - mit folgenden Änderungen - zu übertragen:

- Mögliche Vergrößerung der Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstands von maximal 8 Personen auf maximal 10 Personen.
- Aufhebung des Verhüllungsverbot es hinsichtlich einer Mund-Nase-Bedeckung.
- Verlegung des Stichtags zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses vom 42. Tag auf den 35. Tag vor der Wahl.
- Verlegung des Stichtags zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 59. Tag auf den 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr.
- Der Wahlausschuss soll spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge soll nun spätestens am 20. Tag vor der Wahl erfolgen.

## **Übergangsregelung zur Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (WahIO-IntegR)**

Der Bürgermeister hat zusammen mit den Ratsmitgliedern Arno Feller und Siegfried Störmer am 30.06.2020 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die nachfolgende Übergangsregelung zur „Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW vom 24.02.2020“ als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Übergangsregelungen zur WahIO-IntegR**

Für die Integrationsratswahl im Jahr 2020 gelten die folgenden Übergangsregelungen.

### **§ 2 Bildung des Wahlvorstands**

Der Wahlvorstand besteht abweichend von § 5 Absatz 1 WahIO-IntegR in der aktuell gültigen Fassung aus einer Wahlvorsteherin/einem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Besitzerinnen/Beisitzern.

### **§ 3 Verhüllungsverbot für die Mitglieder von Wahlorganen**

Mund-Nase-Bedeckungen, die bei Fortbestehen des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und wegen eines nicht einzuhaltenden Mindestabstands von 1,5 Metern und nicht vorhandener gleichwertiger Schutzvorkehrungen getragen werden, sind vom Verhüllungsverbot des § 2 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes ausgenommen.

### **§ 4 Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen**

In das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 WahIO-IntegR alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Sätze 2 und 3 bleiben davon unberührt.

### **§ 5 Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Abweichend von § 10 Absatz 11 WahIO-IntegR können Wahlvorschläge bei der Wahlleitung bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, eingereicht werden.

### **§ 6 Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss entscheidet abweichend von § 10 Absatz 12 WahIO-IntegR spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

**§ 7**

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge abweichend von § 19 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 10 WahlO-IntegR spätestens am 20. Tag vor der Wahl bekannt.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)  
Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 2.6.2020 Seite 357 bis 380

**Gesetz  
zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020**

**Vom 29. Mai 2020**

**§ 1  
Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz**

Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr im Jahr 2020 gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen.

**§ 2  
Bildung des Wahlvorstands**

Der Wahlvorstand besteht abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (**GV. NRW. S. 312d**) geändert worden ist, aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzern.

**§ 3  
Verhüllungsverbot für die Mitglieder von Wahlorganen**

Mund-Nase-Bedeckungen, die bei Fortbestehen des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und wegen eines nicht einzuhaltenden Mindestabstands von 1,5 Metern und nicht vorhandener gleichwertiger Schutzvorkehrungen getragen werden, sind vom Verhüllungsverbot des § 2 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes ausgenommen.

**§ 4  
Größe der Stimmbezirke**

Die Obergrenze für die Einteilung von Stimmbezirken beträgt abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes 5 000 Einwohner.

**§ 5  
Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen**

In das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes alle Personen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

## **§ 6**

### **Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Beim Wahlleiter können abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften Wahlvorschläge bis zum achtundvierzigsten Tag, 18 Uhr, vor der Wahl eingereicht werden.

## **§ 7**

### **Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge**

Wahlbezirksvorschläge, für die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern von drei, in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern von sechs und in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von zwölf Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

## **§ 8**

### **Unterstützungsunterschriften für Reservelisten**

Reservelisten, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von 0,6 Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 60 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

## **§ 9**

### **Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss entscheidet abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl.

## **§ 10**

### **Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses und der Wahlausschüsse der Kreise**

Abweichend von § 18 Absatz 4 Satz 7 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften entscheiden der Landeswahlausschuss spätestens am einunddreißigsten Tag vor der Wahl und die Wahlausschüsse der Kreise spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl über Beschwerden.

## **§ 11**

### **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge abweichend von § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

## **§ 12**

### **Unterstützungsunterschriften für Bezirksvertretungslisten**

Listenwahlvorschläge, für die nach § 46 a Absatz 5 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von 0,6 Promille der Wahlberechtigten des

Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 30 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### **§ 13**

#### **Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Wahl von Bürgermeistern und Landräten**

Wahlvorschläge, für die nach § 46 d Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens dreimal, für die Wahl in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat.

### **§ 14**

#### **Unterstützungsunterschriften für Listenwahlvorschläge für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**

Listenwahlvorschläge, für die nach § 46 h Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, 29. Mai 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

(L.S.)

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n – E s s e r

**GV. NRW. 2020 S. 379**



## VERWALTUNGSVORLAGE VL-166/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung	10.09.2020	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW  
hier: Teilweise Aufhebung des Ratsbeschlusses (VL-21/2020) vom 12.03.2020 i. S.  
"Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in  
der Stadt Lünen vom 16.03.2020 für den Bereich Lünen-Mitte und Lünen-Nord am  
13.09.2020"**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen genehmigt die durch den Bürgermeister und \_\_\_\_\_ ge-  
trockene Dringlichkeitsentscheidung vom xx.09.2020 i. S.

**Teilweise Aufhebung des Ratsbeschlusses (VL-21/2020) vom 12.03.2020 i.  
S. "Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonde-  
rem Anlass in der Stadt Lünen vom 16.03.2020 für den Bereich Lünen-  
Mitte und Lünen-Nord am 13.09.2020"**

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der Sachverhalt ist der Vorlage (VL-163/2020) im Anhang zu entnehmen.

## **VERWALTUNGSVORLAGE VL-163/2020**

Dringliche Entscheidung gem. § 60 GO NRW

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung	07.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
---------	--------	--------	-----------	-----

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

### **Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW**

**Hier: Teilweise Aufhebung des Ratsbeschlusses (VL-21/2020) vom 12.03.2020 i. S. "Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 16.03.2020 für den Bereich Lünen-Mitte und Lünen-Nord am 13.09.2020"**

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine

BESCHLUSSVORSCHLAG

Im Rahmen der aus § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW gewährten Kompetenz, beschließen der Bürgermeister und folgendes Ratsmitglied

\_\_\_\_\_

die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 16.03.2020 für den Bereich Lünen-Mitte und Lünen-Nord am 13.09.2020“ aufzuheben.

Jürgen Kleine-Frauns  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Ratsmitglied

Der Bürgermeister

#### SACHDARSTELLUNG

Am 12.03.2020 wurde vom Rat der Stadt Lünen der Beschluss über die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen“ gefasst. In diesem Zusammenhang traten am 16.03.2020 drei Verordnungen in Kraft, die die Ladenöffnungszeiten auf folgende Sonntage ausweiteten:

- 17.05.2020
- 13.09.2020
- 29.11.2020

Die Ausweitungen erfolgten im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW. Voraussetzung für eine Genehmigung nach § 6 Abs.1 Nr.1 LÖG NRW ist ein öffentliches Interesse.

Für den 13.09.2020 begründete die anhängende Lünsche Mess das notwendige öffentliche Interesse. Da die Lünsche Mess aufgrund der Vorgaben der derzeit geltenden Coronaschutzverordnung nicht mehr stattfindet, entfällt auch das öffentliche Interesse und die Verordnung für den 13.09.2020 ist aufzuheben.

Die Aufhebung der Verordnung ist in der nächsten Ratssitzung am 08.10.2020 durch den Rat zu genehmigen.

## **VERWALTUNGSVORLAGE VL-60/2020**

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Finanzen	20.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	01.10.2020	3/20	3
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	2

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

## **Verlängerung der Betreuung der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

750.000,00 EUR p. a.  
(zzgl. 10.000,00 EUR p. a. für umsatzsteuerpflichtige Leistungen)

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen

- beschließt die Verlängerung der Betreuung der Wirtschaftsförderungszentrums Lünen GmbH gem. des beigefügten Zuwendungsbescheides.
- ermächtigt den Bürgermeister, alle zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Rechts-handlungen vorzunehmen.

Der Bürgermeister

#### SACHDARSTELLUNG

In der Ratssitzung am 30.10.2014 wurde die Betrauung der Wirtschaftsförderungszentrums Lünen GmbH (WZL GmbH) beschlossen (VL-97/2014).

Der Bewilligungszeitraum des aktuellen Zuwendungsbescheides vom 11.11.2014 endet zum 31.12.2020. Demnach bedarf es einer Verlängerung des Betrauungsaktes für die Folgejahre.

Durch die Zuwendung wird die WZL GmbH als Zuwendungsempfängerin im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Wirtschaftsförderung, allgemein in die Lage versetzt, gemäß ihrem Gesellschaftszweck die strukturelle wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Lünen unter Beachtung ökologischer Erfordernisse voranzutreiben und zu begleiten sowie im Bereich des Boden- und Liegenschaftsmanagements betreffend die Grundstücke und Immobilien der Stadt Lünen zu unterstützen. Ziel dabei ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen, bestehende für die Zukunft zu sichern und die Lebensmöglichkeiten im Stadtgebiet Lünen nachhaltig zu verbessern (öffentliche Aufgabe).

Der beihilferechtlich ordnungsgemäße Ausgleich von Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („öffentliche Aufgaben“) entstehen, setzt u. a. einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union voraus.

Der Zuwendungsbescheid (Anlage 1) setzt die beihilferechtlichen Vorgaben für den Ausgleich der Kosten der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH aus der Wirtschaftsförderung im Stadtgebiet Lünen um und ist daher zugleich Betrauungsakt im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

Die Stadt Lünen bewilligt der WZL GmbH für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 eine Zuwendung im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbearbedarfsfinanzierung in Höhe von insgesamt 750.000,00 EUR per anno in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (verlorener Zuschuss). Aufgrund der Wirtschaftsplanung kann es zukünftig zu Anpassungen der Zuwendungshöhe kommen.

Der Betrauungsakt umfasst keine Leistungen im Zusammenhang mit der laufenden Grundstücksverwaltung der Stadt Lünen. Diese betragen rd. 10.000,00 EUR (netto) und werden durch eine Trennungsrechnung separat umsatzsteuerpflichtig in Rechnung gestellt.

Stadt Lünen  
Willy-Brandt-Platz 1  
44532 Lünen

Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH  
– Geschäftsführung –  
Herrn Eric Swehla  
Am Brambusch 24  
44536 Lünen

Lünen, den 08.10.2020

## **Zuwendungsbescheid**

(institutionelle Förderung)

**Betreff:** Zuwendung der Stadt Lünen zugunsten der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH

### **I.**

Nach Maßgabe des *Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind* (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3), setzt der beihilferechtlich ordnungsgemäße Ausgleich von Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („öffentliche Aufgaben“) entstehen, u. a. einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) voraus.

Der vorliegende Bescheid setzt diese beihilferechtlichen Vorgaben für den Ausgleich der Kosten der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH („WZL“), Lünen, aus der Wirtschaftsförderung im Stadtgebiet Lünen um und ist daher zugleich

### **Betrauungsakt**

im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

## II.

### 1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 01.10.2020 bewilligen wir Ihnen für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 (*Bewilligungszeitraum*) eine

#### **Zuwendung**

im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von insgesamt 750.000,00 EUR (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro) per anno in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (*verlorener Zuschuss*).

### 2. Zweckbindung zur Durchführung folgender öffentlicher Aufgaben

Durch die Zuwendung wird die WZL als Zuwendungsempfängerin im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Wirtschaftsförderung, allgemein in die Lage versetzt, gemäß ihrem Gesellschaftszweck die strukturelle wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Lünen unter Beachtung ökologischer Erfordernisse voranzutreiben und zu begleiten sowie im Bereich des Boden- und Liegenschaftsmanagements betreffend die Grundstücke und Immobilien der Stadt Lünen zu unterstützen. Ziel dabei ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen, bestehende für die Zukunft zu sichern und die Lebensmöglichkeiten im Stadtgebiet Lünen nachhaltig zu verbessern (öffentliche Aufgabe).

Die Zuwendung soll es der WZL daher insbesondere ermöglichen, selbst

- die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Lünen in struktureller Hinsicht unter Beachtung ökologischer Erfordernisse mit dem Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen, bestehende für die Zukunft zu sichern und die Lebensmöglichkeiten im Stadtgebiet Lünen zu verbessern, voranzutreiben und zu begleiten;
- Informations- und Beratungsdienstleistungen u. a. über öffentliche Finanzierungshilfen für Unternehmen zu erbringen und für diese den Nachweis von Grundstücksflächen zum Zwecke der Ansiedlung (§ 34c GewO) zu führen;
- Akquisitionsmaßnahmen in Form von Werbekampagnen sowie von Beratungs- und Betreuungsleistungen durchzuführen, insbesondere auch Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, wenn und soweit diese wirtschaftsbezogene Standortfaktoren zum Inhalt hat;

sowie darüber hinaus alle sonstigen gemeinwohlorientierte Tätigkeiten, die zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind, zu realisieren (*Zuwendungszweck*).

Die Zuwendung ist an den vorgenannten Zuwendungszweck gebunden.



### **3. Zuwendungsfähige Gesamtaufwendungen**

- 3.1. Als zuwendungsfähig werden dem Zweck dienende Aufwendungen in Höhe von 750.000,00 EUR per anno anerkannt.
- 3.2. Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen, die nicht mit der Erbringung der öffentlichen Aufgabe, mit der die WZL durch diesen Bescheid betraut wird, verbunden sind.

### **4. Vorbehalt und Auszahlung**

- 4.1. Die Bewilligung der institutionellen Förderung gemäß Ziffer II.1 dieses Bescheides steht in Höhe eines Zuwendungsbetrages von 750.000,00 EUR per anno für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030 unter dem Vorbehalt
  - der Bereitstellung der Mittel im Haushalt der Stadt Lünen der Jahre 2021 bis 2030 durch entsprechenden Haushaltsbeschluss (Widerrufvorbehalt gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, „VwVfG NRW“);
  - der Vorlage eines beschlossenen Wirtschaftsplans durch die Zuwendungsempfängerin. Der Wirtschaftsplan ist jeweils bis zum 31. Dezember des entsprechenden Vorjahres vorzulegen.
- 4.2. Die Zuwendung kann erst nach Ablauf der nachstehend unter Ziffer IV. genannten Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Wenn Sie schriftlich auf den Rechtsbehelf verzichten, ist eine frühere Auszahlung möglich.

### **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG NRW:

#### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in diesem Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Alle eigenen Mittel und alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) der Zuwendungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der jeweilige Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan sowie die jeweils aktualisierte Planungsrechnung sind verbindlich.
- 1.3. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.4. Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist. Sie bleiben bei der Ermittlung der Zuwendung unberücksichtigt. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.
- 1.5. Ansprüche aus diesem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.6. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

#### **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die jeweils im Wirtschaftsplan und der Planungsrechnung veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung – u. a. zur Vermeidung einer Überkompensation gemäß Art. 4 lit. e), Art. 6 Beschluss 2012/21/EG – um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Auf den Rückforderungsanspruch der Zuwendungsgeberin gemäß § 49a VwVfG NRW wird hingewiesen. Erhöhen sich die Ausga-

ben, steht der Zuwendungsempfängerin kein Anspruch auf eine Erhöhung der Zuwendung zu.

### **3. Vergabe von Aufträgen**

- 3.1. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist die Dienst-anweisung der Stadt Lünen zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Konzessionen (DA Vergabe) in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.
- 3.2. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin als Auftraggeber/-in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

### **4. Inventarisierungspflichten**

Die Zuwendungsempfängerin hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert einen Betrag in Höhe von 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

### **5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin**

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- sie nach Vorlage des Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält;
- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere sich bei der Zuwendungsempfängerin höhere Erträge bzw. geringere Ausgaben einstellen bzw. die Aufnahme einer weiteren Tätigkeit erfolgt;
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

### **6. Buchführung**

- 6.1. Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 6.2. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger

ger, Grund und Tag der Auszahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

- 6.3. Die Zuwendungsempfängerin hat die Belege zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Ziffer 6.1 dieser Nebenbestimmungen) entsprechen.

## **7. Nachweis der Verwendung**

- 7.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (*Verwendungsnachweis*).
- 7.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus den testierten Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des jeweiligen Wirtschaftsplans abzurechnen.

## **8. Prüfung der Verwendung**

- 8.1. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lünen ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin zu prüfen.

## **9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 9.1. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 48 und § 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2. Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin
- ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,
  - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten (Ziffer 5 dieser Nebenbestimmungen) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG NRW).
- 9.5. Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird dieser Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG NRW). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

## **10. Weiterleitung der Zuwendung**

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks darf die Zuwendung weitergeleitet werden. Dabei sind die Nebenbestimmungen dieses Bescheids, soweit zutreffend, vom Zuwendungsletztempfänger einzuhalten.

**IV.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Lünen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

– Der Bürgermeister –

## **ANTRAG AF-82/2020**

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	07.10.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Geschäftsordnungsantrag zu II 2. - VL-60/2020 "Verlängerung der Betrauung der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH"**

Siehe Anlage.

## Sitzung des Rates am 08.10.2020; Geschäftsordnungsantrag zu TOP II/3

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.10.2020, öffentlicher Teil, wurde der TOP III/3: Verlängerung der Betreuung der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH, VL-60/2020, vorberaten. Mir ist das o.g. Beratungsergebnis nicht bekannt.

**Vor diesem Hintergrund beantrage ich gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. d) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen, den TOP II/3 der Sitzung des Rates am 08.10.2020, öffentlicher Teil: „Verlängerung der Betreuung der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH“, VL-60/2020, zu vertagen.**

### **Begründung:**

Zunächst ist mir aufgefallen, dass die VL-60/2020 zumindest mit Blick auf den sogen. „verlorenen Zuschuss“ konsistent ist:

- VL-60/2020, Finanzielle Auswirkungen:  
„750.000,00 EUR p.a.  
(zzgl. 10.000,00 EUR p.a. für umsatzsteuerpflichtige Leistungen).“  
Unmissverständlich ist formuliert, dass die Stadt Lünen jedes Jahr 750.000,00 EUR an die WZL bezahlen soll.
- VL-60/2020, Sachdarstellung:  
Auch in der Sachdarstellung (Seite 2, vorletzter Absatz) ist unmissverständlich formuliert, dass die Stadt Lünen jedes Jahr 750.000,00 EUR an die WZL bezahlen soll. Laufzeit: vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2030 = 10 Jahre.
- Anlage 1 – Bescheid über die „Zuwendung der Stadt Lünen zugunsten der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH“:  
II/1 Bewilligung:  
„Auf Ihren Antrag vom 01.10.2020 bewilligen wir Ihnen für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 [...] eine **Zuwendung** im Wege der institutionellen Förderung als anteilige Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von insgesamt 750.000 EUR [...] per anno in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (*verlorener Zuschuss*).“



**Aber ansonsten ist die VL-60/2020 nach meiner Überzeugung mangelhaft:**

**1. Warum ist der verlorene Zuschuss um 47% gestiegen?**

Im Vergleich mit der VL-97/2014 (Rat, 30.10.2014) ist der verlorene Zuschuss, den die Stadt Lünen jedes Jahr an die WZL bezahlen soll, von 510.000 Euro p.a. um 240.000 Euro p.a. = 47% auf 750.000,00 Euro p.a. gestiegen.

Wie ist diese Erhöhung um 240.000 Euro p.a. zu erklären?

**Der Sachdarstellung der VL-60/2020 ist keine Antwort auf diese Frage zu entnehmen.**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.10.2020 wurde die Erhöhung des verlorenen Zuschusses um 240.000 Euro p.a. zwar mündlich begründet, aber m.E. wäre es erforderlich gewesen, in der VL-60/2020 diese Begründung, einschließlich der Erläuterung, wie die (zusätzlichen) Mittel konkret verwendet werden sollen, einzubringen.

**2. Dawl-Freistellungsbeschluss der EU-Kommission:**

Die vom Fachbereich Finanzen erstellte VL-60/2020 – d.h. speziell die vom 08.10.2020 datierte Anlage „Zuwendungsbescheid“ (Entwurf?) – bezieht sich auf den sogen. „Dawl-Freistellungsbeschluss der EU-Kommission“ 2012/21/EU vom 20.12.2011.

Dawl = Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

**Der Sachdarstellung der VL-60/2020 ist jedoch nicht zu entnehmen, ob der verlorene Zuschuss i.H.v. 750.000,00 Euro p.a. – mithin 7,5 Millionen Euro innerhalb der folgenden 10 Jahre bis zum 31.12.2030 – bzw. die mit diesen Zuwendungen zusammenhängenden Tätigkeiten mit dem EU-Beihilfe(n)recht vereinbar ist.**

**3. EU-Beihilfe(n)recht:**

Dass die Lünen Wirtschaftsförderung dauerdefizitär wirtschaftet und deswegen regelmäßig verlorene Zuschüsse der öffentlichen Hand benötigt, könnte möglicherweise auch EU-beihilfe(n)rechtlich problematisch sein:

**3.1. AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Auszüge:**

**Artikel 107 [ehem. Art. 87 EGV]**

<https://www.aeuv.de/aeuv/dritter-teil/titel-vii/kapitel-1/abschnitt-2/art-107.html>

- (1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (2) Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind:
  - a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
  - b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;

- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem dieser Buchstabe aufgehoben wird.
- (3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:
- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sowie der in Artikel 349 genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage;
  - b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
  - c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
  - d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
  - e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

[...]

#### Artikel 349 [ehem. Art. 299 EGV Abs 2 Unt. abs 1 & Abs 3-6 EGV]

<https://www.aeuv.de/aeuv/siebter-teil/art-349.html>

Unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage von Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Saint-Barthélemy und Saint-Martin, der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen erschwert wird,

[...]

Zur Frage, ob (kommunale) Wirtschaftsförderung mit dem EU-Beihilfe(n)recht vereinbar ist oder nicht, zitiere ich einige Auszüge aus Fachaufsätzen:

#### 3.2. Das beihilferechtliche „Klein-Klein“ in der Wirtschaftsförderung:

<https://beihilfen-blog.eu/das-beihilferechtliche-klein-klein-in-der-wirtschaftsfoerderung/>

Autorin: Gabriele Quardt [Hervorhebungen durch Matthée]

„Die staatliche Finanzierung von Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung wurde in den vergangenen Jahren von deutschen Kommunen beihilferechtlich in der Regel auf Grundlage des Dawl-Freistellungsbeschlusses gerechtfertigt. Die Kommission hat im Jahr 2016 einige dieser Maßnahmen beihilferechtlich untersucht und der Bundesregierung mit Schreiben vom 31.01.2019 mitgeteilt, dass sie in einzelnen Fällen erhebliche Zweifel an der rechtlichen Bewertung als Dawl hat.

Die Kommission führt in diesem Schreiben aus, dass insbesondere viele der Dienstleistungen nicht direkt zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht würden. Sie unterstützten in erster Linie regionale Unternehmen. Beispielsweise bezögen sich die in Rede stehenden Tätigkeiten u.a. auf den Betrieb von Infrastrukturen wie Kongress- und Veranstaltungszentren, Innovations- und Biotechnologie-Zentren, Beratungsdienste für Unternehmen. Wenn überhaupt, seien diese Dienste nur teilweise an Bürger gerichtet, die ansonsten nur indirekt von einer potenziellen Entwicklung der lokalen Wirtschaft als tatsächlichem Ziel der Förderung profitieren.

Auch wenn die Kommission die im Rahmen dieses Auskunftersuchens geprüften Beihilfen aufgrund fehlender Wettbewerbsbeschwerden nicht zurückgefordert hat, ist das Schreiben doch als Aufforderung zu sehen, die Finanzierung der Wirtschaftsförderung zukünftig beihilferechtlich anders zu gestalten. [...]"

### 3.3. PWC: Kommunale Unternehmen in Recht, Steuern und Beratung, Teil 11: Aktuelles zum Beihilferecht:

<https://www.pwc.de/de/newsletter/branchenregulierung/public-services-tax-news-herbstserie-teil-11-aktuelles-zum-beihilferecht.pdf>

Autor\*innen: RA Jan Philipp Otter, RA'in Anna-Fiona Weise, RA Dr. Engin Ciftci  
[Hervorhebungen durch Matthée]

Seite 1/12, 2. Absatz:

„Viele Kommunen finanzieren direkt (durch Haushaltsmittel) oder indirekt (z.B. über ihre kommunalen Eigengesellschaften) Einheiten, deren Aufgabe die kommunale Wirtschaftsförderung ist. Die Kommunen stehen dabei regelmäßig vor der Herausforderung, ihre wirtschaftsfördernden Aktivitäten nicht nur im Einklang mit dem Kommunal-, Haushalts-, Abgabenrecht und anderen nationalen Rechtsvorschriften, sondern auch unter Beachtung des EU-Beihilferechts zu gestalten. Das EU-Beihilferecht ist somit für Kommunen eine wichtige Grundlage für die Prüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidungen geworden. Dies wird durch die aktuelle Praxis der EU-Kommission bestätigt.“

Seite 4/12, 2. Absatz:

„Auch Mittel öffentlicher Unternehmen sind als staatliche Mittel im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV anzusehen, da der Staat (hier: die Kommune) die Verwendung dieser Mittel regelmäßig steuert.[...] Daher ist auch die Finanzierung wirtschaftsfördernder Aktivitäten durch kommunale Eigengesellschaften beihilferechtlich relevant.“

Seite 9/12, 1. Absatz:

„In ihrem Auskunftersuchen vom 8. Juni 2017 teilt die EU-Kommission ihre (vorläufige) Einschätzung mit, dass die u.a. von Wirtschaftsförderungsgesellschaften ausgeübten und auf Basis des DAWI-Freistellungsbeschlusses geförderten Tätigkeiten nicht als DAWI einzustufen sind. [...]"

Seite 9/12, 2. Absatz:

„Mit dieser Einschätzung berührt die EU-Kommission eine grundlegende Fragestellung, nämlich, ob die fraglichen Tätigkeiten die Voraussetzungen für eine DAWI erfüllen.“

Seite 9/12, 3. Absatz:

„Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, die nicht einzelne Unternehmen als solche fördern, sondern dazu bestimmt sind, einen Standort oder eine Region insgesamt zu entwickeln, werden zwar regelmäßig als im Allgemeininteresse liegend eingeordnet. Fraglich ist jedoch, ob der Markt diese Dienstleistungen nicht zu Marktbedingungen zufriedenstellend erbringt oder erbringen kann, mithin ob ein „Marktversagen“ anzunehmen ist. Dies wird man in Bezug auf Veranstaltungstätigkeiten, Marketingaktivitäten, Vermietung von Werbeflächen oder Grundstücken, die Vermittlung von Unterkünften, Gewerbeflächenmanagement oder Immobilienervice nicht ohne Weiteres annehmen können, da es hierfür einen funktionierenden Markt gibt.

Seite 9/12, 3. Absatz:

„Das Auskunftsersuchen verdeutlicht, dass die EU-Kommission eine weite Auslegung des DAWI-Begriffs kritisch betrachtet. [...]“

Seite 11/12, 3. Absatz:

„Das EU-Beihilferecht hindert die Kommunen nicht daran, ihre wirtschaftlichen Aufgaben und Tätigkeiten in dem für sie wichtigen Bereich der kommunalen Wirtschaftsförderung wahrzunehmen und zu finanzieren. Die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben führt vielmehr dazu, dass die öffentliche Finanzierung rechtsicher erfolgt und somit langfristige Wirkungen entfalten kann.“

Seite 12/12, 1. Absatz:

„Damit dies der Fall ist, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts eröffnet ist und ob der Beihilfetatbestand gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt ist. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, welche Aufgaben oder Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur sind und welche dem nichtwirtschaftlichen (hoheitlichen) Bereich zuzuordnen sind. [...]“

Seite 12/12, 2. Absatz:

„Eine Betrauung nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss ist im Bereich der kommunalen Wirtschaftsförderung nicht pauschal möglich. Auch hier ist es nötig, die Aufgaben und Tätigkeiten einzeln zu betrachten und zu fragen, ob ein Allgemeinwohlinteresse daran besteht und weshalb ein Marktversagen anzunehmen ist. [...]“

#### **4. Zusammenfassung:**

Auszüge aus weitere Fachaufsätzen erspare ich uns – sie würden zeigen, dass die Kontroverse (kommunale) Wirtschaftsförderung vs. EU-Beihilfe(n)recht erheblich komplizierter ist, als in der VL-60/2020 erwähnt worden ist. Zusammenfassend lässt sich feststellen:

- 1.) (Staatliche) Beihilfen sind im Grunde alle Arten von „Subventionen“, wobei das EU-Beihilfe(n)recht den Begriff „Subventionen“ sehr weit fasst.
- 2.) Das EU-Beihilfe(n)recht ist sehr allgemein und für mich undurchsichtig. Allerdings gilt auch im EU-Beihilfe(n)recht, dass „Wettbewerbsregeln“ einzuhalten sind, nämlich: Art. 107 (s.o. Ziffer 3.1) bis 109 AEUV.
- 3.) Weder auf EU-rechtlicher, noch auf bundesrechtlicher noch auf landesrechtlicher Ebene existiert eine Definition, was „Wirtschaftsförderung“ ist oder sein könnte oder sein sollte.

- 4.) Die (kommunale) Wirtschaftsförderung ist sehr vielschichtig, und zwar:
  - 4a) sowohl hinsichtlich der Gesellschaftsform („Behörde“, Eigenbetrieb, AöR, GmbH),
  - 4b) als auch hinsichtlich der Aufgaben bzw. Funktionen innerhalb der Kommune.
- 5.) Anders als z.B. bei Angelegenheiten der Trinkwasserversorgung gibt es keine (Kartell)Behörden, die kontrollieren, ob das EU-Beihilfe(n)recht eingehalten wird, insb. speziell bei der Wirtschaftsförderung.
- 6.) Wg. 2.) bis 5.) resultiert, dass es bislang nicht viel (klärende) Rechtsprechung gibt, insb. speziell zur Frage, welche Arten kommunaler Wirtschaftsförderung konform mit dem EU-Beihilfe(n)recht sind und welche nicht.
- 7.) Staatliche Stellen (Bund, Land, Kommune etc.) haben Wirtschaftsförderung bislang sehr oft als „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Dawl)“ tituliert und ihre Zuschüsse nach dem sogen. EU-Dawl-Freistellungsbeschluss gerechtfertigt. So hat es auch die Stadt Lünen gemacht. Jedoch hat die EU-Kommission, wie oben unter den Ziffern 3.2. und 3.3. erwähnt, einige Maßnahmen beihilferechtlich untersucht und der Bundesregierung mit Schreiben vom 31.01.2019 mitgeteilt, dass sie in einzelnen Fällen erhebliche Zweifel an der rechtlichen Bewertung als Dawl hat.

**Anmerkung:**

**Zu dieser sehr grundsätzlichen Problematik schweigt sich die Sachdarstellung der VL-60/2020 komplett aus.**

- 8.) Bei der Wirtschaftsförderung sind zu unterscheiden (die nachfolgende Aufzählung ist sehr unvollständig):
  - 8a) Indirekte Wirtschaftsförderung -> ist EU-beihilfe(n)rechtlich unproblematisch: Dazu zählen v.a. Maßnahmen, die nicht unmittelbar in den Wirtschaftsprozess eingreifen, wie z.B. Schaffung günstiger Rahmenbedingungen durch:
    - städtebauliche Planung,
    - Verbesserung der lokalen Infrastruktur,
    - bedarfsgerechtes Angebot von Industrie- und Gewerbegrundstücken (vorausschauende Liegenschaftspolitik),
    - Aufbau eines wirtschaftsorientierten Beratungsdienstes u.a.
  - 8b) Direkte Wirtschaftsförderung -> könnte EU-beihilfe(n)rechtlich problematisch sein: Dazu zählen v.a.:
    - Investitionszuschüsse an einzelne Unternehmen,
    - Übernahme von bestimmten Ansiedlungskosten,
    - Abgabe von Grundstücken unter dem Verkehrswert u.a.

**Anmerkung:**

**Wie die WZL hier aufgestellt ist, insb. ob die WZL auch direkte Wirtschaftsförderung betreibt, entzieht sich meiner Kenntnis und ist der Sachdarstellung der VL-60/2020 nicht zu entnehmen.**

- 9.) Soweit ich es verstanden habe, müssen staatliche Stellen drei EU-beihilfe(n)rechtliche Mindesvoraussetzungen einhalten:
  - 9a) Die staatliche Stelle (Bund, Land, Kommune etc.) muss einen sogen. Beträunungsakt durchführen.  
In unserem Fall will/soll die Stadt Lünen die WZL mit der Wirtschaftsförderung betrauen.

- 9b) Die staatliche Stelle (Bund, Land, Kommune etc.) muss einen Zuwendungsbescheid erteilen.  
In unserem Fall will/soll die Stadt Lünen der WZL den Zuwendungsbescheid – zusammen mit der Betrauung – erteilen.
- 9c) Die Betriebssatzung bzw. der Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Wirtschaftsförderung und der Zuwendungsbescheid müssen miteinander konform sein.

**Anmerkung:**

**In unserem Fall liegt der WZL-Gesellschaftsvertrag (z.B. als Anlage der VL-60/2020) dem Rat nicht vor. Wir Ratsmitglieder können folglich nicht beurteilen, ob der WZL-Gesellschaftsvertrag und der Zuwendungsbescheid miteinander konform sind. Der Sachdarstellung der VL-60/2020 ist das nicht zu entnehmen.**

10.) Den Finanziellen Auswirkungen der VL-60/2020 ist deutlich zu entnehmen, dass die Stadt Lünen jedes Jahr 750.000,00 EUR an die WZL zahlen soll. Dieser jährliche verlorene Zuschuss liegt erheblich über dem Schwellenwert der sogen. EU-de-minimis-Verordnung für Dawl {Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 [...] = 500.000 Euro innerhalb von 3 Jahren.

**Anmerkung:**

**Auch über diesen Fakt schweigt sich die Sachdarstellung der VL-60/2020 komplett aus.**

**5. Fazit:**

Diese dem Rat vorgelegte VL-60/2020 ist nach meiner Überzeugung nicht entscheidungsreif. Ich kann nicht erkennen, dass sich die Autor\*innen der VL-60/2020 mit den oben aufgeworfenen Fragen und Problemen in der erforderlichen Tiefe befasst haben.

**Geschäftsordnungsantrag:**

Deswegen beantrage ich gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. d) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen, den

TOP II/3 der Sitzung des Rates am 08.10.2020, öffentlicher Teil:

„Verlängerung der Betrauung der Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH“,  
VL-60/2020,  
zu vertagen.

**Antrag:**

Ich beantrage, dass dieses Manuskript in die Niederschrift der Sitzung des Rates am 08.10.2020 aufgenommen wird.

Lünen, 07.10.2020

Thomas Matthée  
für die Fraktion Bündnis90 / Die Grünen, Lünen

## **VERWALTUNGSVORLAGE VL-113/2020**

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Finanzen	02.07.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	01.10.2020	3/20	1
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	3

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Veräußerung der durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) gehaltenen Anteile der TECHNOPARK KAMEN GmbH (TPK GmbH) an die Stadt Kamen**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine direkten Auswirkungen

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

keine direkten Auswirkungen

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

keine direkten Auswirkungen

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen

1. beschließt die Veräußerung der durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH gehaltenen Anteile der TECHNOPARK KAMEN GmbH an die Stadt Kamen.
2. beauftragt seine Vertreter in den Gremien der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH der Veräußerung der an der TECHNOPARK KAMEN GmbH gehaltenen Anteile an die Stadt Kamen zuzustimmen.
3. beauftragt die Verwaltung das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.
4. ermächtigt den Bürgermeister Anpassungen im Rahmen des Veräußerungsaktes vorzunehmen, soweit diese keine wesentlichen Änderungen darstellen.

Der Bürgermeister

## SACHDARSTELLUNG

Der Rat der Stadt Kamen hat nach vorherigen Gesprächen mit den übrigen Gesellschaftern der TPK GmbH in seiner Sitzung am 27.02.2020 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst, die Anteile der anderen Gesellschafter der TPK GmbH zurückzukaufen.

Neben der Stadt Kamen als Hauptgesellschafter sind an der Gesellschaft noch nachfolgende Kommunen/Gesellschaften beteiligt:

WFG (24 %)

Sparkasse UnnaKamen (8 %)

GSW Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH (8 %)

Stadt Bergkamen (6 %)

Gemeinde Bönen (3 %)

Gemäß § 111 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 GO NRW dürfen Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % beteiligt sind, Veräußerungen u. a. nur nach vorheriger Entscheidung des Rates der jeweiligen Stadt/Gemeinde zustimmen.

Die Stadt Lünen ist mit 13,78 % an der WFG und somit mittelbar mit 3,31% an der TPK GmbH beteiligt. Da der mittelbare Anteil der kommunalen Eigner der WFG 100 % beträgt, ist vor Beschluss in den Gremien der WFG ein entsprechender Ratsbeschluss aller an der WFG beteiligten Kommunen erforderlich.

Mit dem als Anlage beiliegendem Schreiben wurden die Gesellschafter der TPK GmbH über das Anliegen der Stadt Kamen informiert. Hieraus können auch die Beweggründe für die Entscheidung entnommen werden.

Als Anlage ist zudem die zwischen der WFG und der Stadt Kamen im Entwurf erarbeitete Kooperationsvereinbarung beigefügt, die die wichtige und nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den beiden Partnern noch einmal unterstreichen soll.

Die Veräußerung der Anteile der WFG an der TPK GmbH erfolgt zum Buchwert (25.200 €).

Der Rat der Stadt Kamen hat bereits alle notwendigen Beschlüsse gefasst. Darüber hinaus haben die Stadt Bergkamen und die Gemeinde Bönen sowohl für ihre unmittelbaren Anteile als auch für ihre mittelbaren Anteile über die GSW entsprechende Beschlüsse herbeigeführt ebenso wie die Sparkasse UnnaKamen und die GSW GmbH für ihre unmittelbaren Anteile.

Von den kommunalen Eignern der WFG haben neben dem Rat der Stadt Kamen auch der Kreistag des Kreises Unna sowie der Rat der Stadt Unna einen entsprechenden Beschluss gefasst.

### Anlagen:

Anschreiben vom 03.04.2020, Beschlussvorlage Nr. 009/2020 vom 19.02.2020, Entwurf der Kooperationsvereinbarung zwischen der WFG und der Stadt Kamen



Stadtverwaltung Kamen, 59172 Kamen

### Fachbereich Finanz Service

Auskunft erteilt:	Frau Bartel	
Durchwahl:	02307/148-2418	
Verwaltungsgebäude:	Rathausplatz 1	Raum 421
Telefonzentrale:	02307/148-0	Fax: 02307/148-9000
E-Mail:	steuerung@stadt-kamen.de	
E-Mail:	rathaus@stadt-kamen.de	
Internet:	www.stadt-kamen.de	

Bitte beachten Sie die Servicezeiten der Stadtverwaltung

Mo/Di	7.30 – 16.30 Uhr
Mi	7.30 – 13.00 Uhr
Do	7.30 – 17.00 Uhr
Fr	7.30 – 13.00 Uhr

Insbesondere beim Besuch der Rentenversicherungsstelle sowie des Fachbereichs Jugend empfiehlt es sich, vorher einen Termin zu vereinbaren!

An die unmittelbaren Gesellschafter  
der TECHNOPARK KAMEN GmbH

Mein Zeichen (bitte bei Schriftverkehr angeben):  
20.4 / 29.10.1600 - 962374

Ihr Zeichen: \_\_\_\_\_ Datum:  
03.04.2020

**Betreff: Beschluss des Rates der Stadt Kamen vom 27.02.2020  
hier: Kauf der Gesellschaftsanteile der anderen Gesellschafter der TECHNOPARK KAMEN  
GmbH (kurz: TPK GmbH)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Gesellschaftsanteile der anderen Gesellschafter der TPK GmbH zurückzukaufen. Unsere Beweggründe hierfür hatten wir Ihnen im Vorfeld bereits in einem persönlichen Gespräch erläutert. In der Folge geht es nun darum, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten und die weitere Vorgehensweise zu klären.

Neben der Tatsache, dass Beschlüsse in den Gremien der jeweiligen Gesellschafter zu fassen sind, sind im Vorfeld gem. § 111 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 GO NRW auch Ratsbeschlüsse der Kommunen erforderlich, die an den privatrechtlichen Gesellschaftern der TPK GmbH beteiligt sind. Im Anschluss wäre für jede Kommune ein Anzeigeverfahren bei der zuständigen Kommunalaufsicht einzuleiten. Dieses würden wir gerne im Auftrag der kommunalen Gesellschafter gesammelt durchführen. Hierzu benötigen wir das entsprechende Anzeigeschreiben der jeweiligen Kommune inklusive Beschlussfassung.

Im Folgenden sind entsprechende Kaufverträge zu schließen und notariell zu beurkunden. Da wir nun damit beginnen möchten, die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten, finden Sie in der Anlage die Beschlussvorlage des Rates der Stadt Kamen zur Information und weiteren Verwendung. Wir bitten Sie, diese sowie die Information zum Anzeigeverfahren auch an Ihre kommunalen Anteilseigner weiterzuleiten, sofern diese nicht unmittelbare Gesellschafter der TPK GmbH sind. Eine Mitteilung, wann eine entsprechende Beschlussfassung in Ihren Gremien erfolgen kann, wäre für die weitergehende Zeitplanung sehr hilfreich.

Für Fragen und nähere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.  
Kappen

Anlage

- Beschlussvorlage des Rates der Stadt Kamen



Stadt Kamen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Finanz Service

## Beschlussvorlage

**Vorlage**

**Nr. 009/2020**

vom: 19.02.2020

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Kauf der Gesellschaftsanteile anderer Gesellschafter der TECHNOPARK KAMEN GmbH (TPK GmbH) durch die Stadt Kamen

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Kamen stimmt dem Kauf der Gesellschaftsanteile der übrigen Gesellschafter an der TPK GmbH durch die Stadt Kamen gegen Zahlung der Stammeinlage zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen einschließlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel. Das bedeutet, auf der Buchungsstelle 57.01.01/0645.782400 sind 200.000,00 € zur Verfügung zu stellen.
3. Der Rat der Stadt Kamen beauftragt seine Vertreter in den Gremien der TPK GmbH, gleichlautende Beschlüsse zu fassen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna eine Vereinbarung zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zum Leistungsaustausch verhandelt werden kann.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Die TPK GmbH wurde am 04.03.1994 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Gründer- und Technologiezentrums sowie die Errichtung und Betreuung des angeschlossenen Technologieparks. Ziel war es, gerade mit Hilfe des Technologiezentrums, den insgesamt angespannten Arbeitsmarkt zu entlasten. Es sollte erreicht werden, den notwendigen Strukturwandel vorzubereiten. Wesentliche Aufgabe des „Gründer- und Technologiezentrums Monopol“, so ist es der Beschlussvorlage aus dem Jahr 1993 zu entnehmen, sollte es sein, kleineren und mittleren Unternehmen neue wirtschaftliche Tätigkeitsfelder und Diversifikationsmöglichkeiten zu eröffnen.

Um diesem Gesellschaftszweck den entsprechenden Nachdruck zu verleihen und das Einzugsgebiet zu erweitern, wurden neben der Stadt Kamen weitere Gesellschafter eingebunden.

Mit dem Gutachten der audalis Treuhand GmbH ist der „Startschuss“ für die Um-/Neustrukturierung der TECHNOPARK KAMEN GmbH gefallen. Hintergrund des Gutachtens war, eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Lösung für die zukünftigen Gegebenheiten (u. a. Ausscheiden des Geschäftsführers, Auslauf der Zweckbindungsfrist für die Förderung des Gründerzentrums) zu finden. Damit einhergehend wäre u. a. die Anpassung des Gesellschaftsvertrags vom 07.07.2004 an aktuelles Gemeindeförderungswirtschaftsrecht - insbesondere aber auch hinsichtlich der Ergebnisverteilung - erforderlich.

Bereits vorgenommen wurde nach Ausscheiden des hauptamtlichen Geschäftsführers im September 2018 eine engere, organisatorische Verzahnung der Steuerung der Technopark Kamen GmbH mit der städtischen Wirtschaftsförderung durch Einsatz der nebenamtlichen Geschäftsführung aus der Verwaltung.

Die Stadt Kamen hat mit Ratsbeschluss vom 15.03.04 entschieden, allein die Verluste der Gesellschaft zu tragen. Neben der Tatsache, dass sich die Stadt Kamen seit dem Haushaltsjahr 2010 in der Haushaltssicherung befindet, ist die alleinige Verlustübernahme durch die Stadt Kamen auch gemeindeförderungswirtschaftlich bedenklich, da sich eine Kommune gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW nicht zur Übernahme von Verlusten in unangemessener oder unbestimmter Höhe verpflichten darf. Dementsprechend wäre eine Anpassung der Ergebnisverteilung notwendig.

Hinzu kommt, dass in der heutigen Konstellation und im arbeitsmarktpolitischen Kontext die Einbindung weiterer Gesellschafter nicht weiter zielführend und förderlich ist. Vor diesem Hintergrund sind mit den übrigen Gesellschaftern im Vorfeld, mit der Zielrichtung der Verschlinkung der Gesellschafterstruktur und der Organe, Gespräche geführt worden.

Unberührt von der Neustrukturierung der Gesellschaftsstruktur der Technopark Kamen GmbH ist die unabdingbar, notwendige enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna. Es besteht Einigkeit, dass laufende Prozesse und zukünftige Aufgaben und Maßnahmen weiterhin gemeinsam vorangebracht werden.

Hier soll es keine Brüche in dem Miteinander auf unterschiedlichen Ebenen geben. Die bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen zu unterschiedlichen Projekten auf kommunaler (z.B. STARTERCENTER NRW und Gründungsberatung) oder regionaler Ebene (BusinessMetropole Ruhr) und die damit verbundene Netzwerkarbeit werden fortgesetzt. Auch die Begleitung und Unterstützung von bedeutsamen Ansiedlungsvorhaben im Bereich der Stadt Kamen durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna ist unerlässlich.

Seitens der Stadt Kamen wurde angeboten, die Geschäftsanteile gegen Zahlung der Stammeinlage (s. nachfolgende Tabelle) zurückzukaufen. Diesem Angebot folgten die übrigen Gesellschafter. Bei der im Handelsregister unter HRB 4725 eingetragenen Gesellschaft verteilen sich die Geschäftsanteile (Nennbetrag) wie folgt:

<b>Geschäftsanteile</b>	<b>Euro</b>	<b>Prozent</b>
Stadt Kamen	53.550,00 €	51,0%
Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Unna GmbH	25.200,00 €	24,0%
Sparkasse UnnaKamen	8.400,00 €	8,0%
GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH	8.400,00 €	8,0%
Stadt Bergkamen	6.300,00 €	6,0%
Gemeinde Bönen	3.150,00 €	3,0%
<b>Summe</b>	<b>105.000,00 €</b>	<b>100,0%</b>

Insgesamt sind 51.450,00 € an die Gesellschafter auszuführen.

Die Anteilsübertragung ist der Finanzverwaltung NRW anzuzeigen. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG unterliegt der Anteilsrückkauf der Grunderwerbsteuer, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein vereinigt werden. Nach Gutachtenvergleich und Einschätzung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH, Bielefeld kann der Aufwand für Grunderwerbsteuer nach dem Sachwertverfahren einschließlich des Bodenwertanteils voraussichtlich mit 108.000,00 € gemeldet werden. Bei einer anderen Bewertung durch das Finanzamt könnte sich der Wert auf bis zu 150.000,00 € erhöhen.

Nach Rücksprache mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ist es möglich, sowohl den Anteilskauf als auch die anfallenden Grunderwerbsteuern investiv darzustellen (hier: Buchungsstelle 57.01.01/0645.782400). Die Deckung erfolgt über die Aufwands-/Unterhaltungspauschale 2020 im Produkt 61.01.01 (hier: Buchungsstelle 61.01.01/0786.681100). In der Planung für den Produkthaushalt 2020 wurde die Aufwands-pauschale konsumtiv unter der Buchungsstelle 61.01.01.413100 veranschlagt. Da bei der Aufwands-pauschale jedoch auch eine investive Verwendung möglich ist, erfolgt nunmehr eine Verbuchung als investive Einzahlung.

Zur Verwirklichung sind notariell beglaubigte Kauf-/Abtretungsvereinbarungen zu schließen. Darüber hinaus sind neben den Gremienbeschlüssen der anderen Gesellschafter gemäß § 111 GO NRW auch vorherige Ratsbeschlüsse aller Kommunen erforderlich, die an den nicht kommunalen Anteilseignern der TPK GmbH beteiligt sind. Für die Stadt Kamen, die ebenfalls mittelbar an diesen Anteilseignern beteiligt ist, findet diese Regelung keine Anwendung, da Sie Ihren Einfluss auf die TPK GmbH hierdurch nicht vermindert, sondern erweitert.

In der Folge sind der Gesellschaftsvertrag und die Gremienbesetzungen anzupassen. Die Anteilsveränderungen sind zur Eintragung beim Registergericht anzumelden. Der Geschäftsanteilskauf ist gem. § 115 Abs. 1 lit. b bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Auskunftsgemäß bestehen dort keine Bedenken gegen den vorbezeichneten Kauf.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Kamen, gemäß dieser Vorlage über den Kauf der Geschäftsanteile der Technopark Kamen GmbH zu beschließen.

## Rahmenvereinbarung

zwischen

der Stadt Kamen, Rathausplatz 1, 59174 Kamen,

- nachfolgend „Stadt Kamen“ genannt -

u n d

der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG), Friedrich-  
Ebert-Str.19, 59425 Unna

- nachfolgend „WFG“ genannt -

wird folgende Kooperationsvereinbarung (oder Rahmenvereinbarung) geschlossen:

### **Präambel**

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Kamen und die WFG legen großen Wert auf eine gemeinsame intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Lösung von zukünftigen wirtschaftspolitischen Fragen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage dieser Vereinbarung.

#### **I.**

### **Allgemeine Grundsätze**

Bei gemeinsamen Arbeitsprojekten und Prozessen werden im Vorfeld im gegenseitigen Einvernehmen Regelungen über Ort, Zeit und Form der gemeinsamen Zusammenarbeit und über die Zuständigkeiten für die Umsetzung verbindlich vereinbart.

Dabei ist im Außenverhältnis ein einheitliches Auftreten unabdingbare Voraussetzung.

Diese Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **II. Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit**

1. Zusammenarbeit in Liegenschaftsfragen von überörtlicher Bedeutung beim Ankauf, bei der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeimmobilien auf dem Gebiet der Stadt Kamen.
2. Begleitung und Unterstützung bei bedeutsamen Ansiedlungsvorhaben im Bereich der Stadt Kamen.
3. Begleitung digitaler Transformationsprozesse in Verwaltung und Wirtschaft (Smart City Projektierung).
4. Bei Bedarf Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen über die Bereitstellung von Personal der WFG bei der gemeinsamen Entwicklung von besonderen lokalen Wirtschaftsförderungsprojekten und Aktivitäten
5. Mithilfe und Unterstützung bei der Herstellung regionaler Abstimmungs- bzw. Konsensprozesse.
6. Abgestimmte gemeinschaftliche Erarbeitung bzw. Beauftragung von Studien und Durchführung von Untersuchungen zur Bewertung von innovationspolitischen Entwicklungen.
7. Unterstützung bei Aktivitäten zur wirtschafts-, arbeits- und strukturpolitischen Stadtentwicklung sowie neuer Service- und Beratungsangebote für Unternehmen.
8. Die Stadt Kamen und die WFG unterstützen sich gegenseitig bei der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf ihr Kooperationsvorhaben.

## **II. Ziel der Zusammenarbeit**

Durch die gemeinschaftliche und kooperative Abwicklung von Aufgaben und Projekten wird das Ziel verfolgt die Wirtschaftsstruktur in Kamen zu fördern und zu stärken und die Standortattraktivität und Wirtschaftskraft lokal und regional zu erhöhen.

## ENTWURF

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Unna, den

Kamen, den

Für die WFG:

Für die Stadt Kamen:

---

Dr. Michael Dannebon  
Geschäftsführer

---

Elke Kappen  
Bürgermeisterin



**VERWALTUNGSVORLAGE VL-82/2020**

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	07.05.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	vorberatend	15.09.2020	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

**BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES**
**Lärmaktionsplan der Stadt Lünen  
hier: Beschluss des Lärmaktionsplans Stufe III**
**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Aus der Umsetzung des Lärmaktionsplans Stufe III resultiert ein finanzieller Aufwand. Die notwendigen konsumtiven Mittel für die weitere Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen i.h.v. 10.000 Euro sind bereits Bestandteil der mittelfristigen Haushaltsplanung und werden im Haushalt 2021 im Produkt.Sachkonto 411500.543111 eingeplant.

**INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT**

Der Lärmaktionsplan Stufe III hat keine Auswirkungen auf den Bereich Inklusion.

**KLIMAVERTRÄGLICHKEIT**

Die Maßnahmen des Lärmaktionsplans Stufe III haben im Wesentlichen keine negativen Auswirkungen auf das Klima.

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Rat der Stadt Lünen beschließt den vorgelegten Lärmaktionsplan Stufe III, mit der prioritären Maßnahme Tempo 30 und dem Hinweis auf die genauere Überprüfung bezüglich der Lkw-(Nacht)Fahrverbote in der Stufe IV der Lärmaktionsplanung, verbunden mit dem Auftrag die zur Umsetzung der erforderlichen Schritte umgehend einzuleiten.

Der Bürgermeister

## **Lärmaktionsplan der Stadt Lünen**

Der Lärmaktionsplan (LAP) der Stufe III wurde im Entwurf bereits für die Öffentlichkeit ausgelegt und hat das Beteiligungsverfahren durchlaufen. Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die eingegangenen Stellungnahmen bearbeitet und bei der Erarbeitung der Endfassung des LAP berücksichtigt. Der LAP Stufe III bezieht sich auf die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bereitgestellten Daten der Lärmkartierung 2017. Eine Fertigstellung des Lärmaktionsplans war bis zum Sommer 2018 gefordert, weswegen eine schnelle Bearbeitung notwendig ist.

Im LAP (s. Anlage Lärmaktionsplan Stufe III in der Anlage) wird auf Grundlage rechnerischer Analysen und umfassenderen Untersuchungen ein Maßnahmenkonzept erstellt, welches zur Verringerung der ermittelten Lärm-Hotspots beitragen soll. Die EU-Umgebungs-lärmrichtlinie zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sieht eine Kartierung der Hauptverkehrsstraßen vor. Hierbei sind gemäß der Definition des § 47b BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) Bundesfern- und Landstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr zu kartieren.

Dies ergibt selbstverständlich kein vollständiges Bild der Lärmbelastung durch Straßenverkehr im Lünen Stadtgebiet. Einige zum Teil stark lärmbelastete Straßen fließen nicht in die Untersuchung mit ein und können in der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung (Lärmaktionsplan Stufe IV ab 2023) berücksichtigt werden.

### Lärmaktionsplan Stufe III

Im LAP Stufe III wurden zunächst Lärmpegelüberschreitungen mit Bevölkerungszahlen verschnitten und so sechs Belastungsschwerpunkte identifiziert. Gemäß Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. Februar 2008 sind Lärmaktionspläne ab Auslösepegeln von  $L_{den}$  70 dB(A) (rechnerisch ermittelter Mittelungspegel für 24h) und  $L_{night}$  60 dB(A) (rechnerisch ermittelter nächtlicher Mittelungspegel von 22:00 Uhr - 06:00 Uhr) aufzustellen. Der LAP Stufe III für Lünen geht über den geforderten Umfang hinaus und berücksichtigt auch darunter liegende Werte. Bei der Bestimmung der Belastungsschwerpunkte wurden Bereiche betrachtet, in denen die Lärmbelastung Pegelwerte von 65 dB(A)  $L_{den}$  und 55 dB(A)  $L_{night}$  überschreitet. Diese Lärmpegel wurden von der Lärmwirkungsforschung als gesundheitsrelevante Schwellenwerte ermittelt.

Für die ermittelten Belastungsschwerpunkte Königsheide (1), Münsterstraße (2a, 2b), Bebelstraße (3), Cappenberger Straße (4), Viktoriastraße (5) und Borker Straße (6) (s. Abbildungen in der Anlage) wurden verschiedene Einzelmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Die Berechnungsergebnisse zeigen die Wirksamkeit einer Maßnahme jeweils anhand der Anzahl der entlasteten Anwohnerinnen und Anwohner. Die Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30, als kurzfristig umsetzbare Maßnahme, bewirkt zum Beispiel in vielen Bereichen sofort eine deutliche Lärmreduzierung. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung von Tempo 30 Synergieeffekte, wie die steigende Verkehrssicherheit oder ein homogenerer Verkehrsfluss, hervorgerufen werden.

In Kombination mit weiteren Maßnahmen (z.B. Lkw-(Nacht)Fahrverboten) fallen die ermittelten Lärminderungen noch deutlicher aus. Aufgrund der nachgewiesenen positiven Wirkung der untersuchten Maßnahmen wurden im Ergebnis Empfehlungen zur Umsetzung, der Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30, ausgesprochen.

### Beteiligungsverfahren

Die Ergebnisse des Lärmaktionsplans wurden im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 25.06.2019 vorgestellt. Dieser Entwurf wurde unter der Maßgabe, auf die vom Gutachter für alle Hotspots vorgeschlagenen Maßnahmen der Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 zu verzichten, beschlossen und für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Gemäß § 47d (3) BImSchG haben die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit bekommen, in einem Zeitraum von acht Wochen (15.07.2019 – 06.09.2020), Stellungnahmen zum Entwurf des LAP Stufe III abzugeben. Nach Auswertung und ausführlicher Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen, in Zusammenarbeit mit dem Gutachter, ist festzustellen, dass Tempo 30 als Maßnahme zur Reduzierung des Umgebungslärms von den Beteiligten (Bürgerinnen und Bürger, sowie Behörden) in großem Maß akzeptiert und teilweise explizit gefordert wird (s. Abwägungstabelle in der Anlage).

Für drei der Hotspots (Cappenberger Straße, Viktoriastraße und Borker Straße) wurde Tempo 30 als einzige Maßnahme zur Lärmreduzierung vorgeschlagen. Auch die erneute Prüfung seitens des Gutachters konnte für diese Hotspots keine wirksame, angemessene und verhältnismäßige Alternative zur Geschwindigkeitsreduzierung finden.

Nach sorgfältiger Abwägung und unter dem Aspekt der Verpflichtung einen rechtssicheren Lärmaktionsplan vorzulegen, sollte es daher bei dem vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmenpaket einschließlich der Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 bleiben.

Im Rahmen der Beteiligung wurde von der IHK (Industrie- und Handelskammer zu Dortmund) angemerkt, dass die vorgeschlagene Maßnahme des Lkw-(Nacht)Fahrverbots auf der Königsheide wenig sinnvoll sei, da sich der anfallende Lkw-Verkehr lediglich verschieben würde. Dadurch wird möglicherweise eine Erhöhung des Umgebungslärms in anderen Teilbereichen des Stadtgebiets hervorgerufen. Aus diesem Grund soll die Wirksamkeit des Lkw-(Nacht)Fahrverbots in Stufe 4 des Lärmaktionsplans genauer und differenzierter betrachtet werden.

Auf der Bebelstraße zwischen Kleine Bebelstraße und Derner Straße sah der Gutachter die Möglichkeit im Rahmen von straßenbaulichen Maßnahmen lärm mindernden Asphalt aufzutragen. Da diese straßenbaulichen Maßnahmen jedoch schon durchgeplant und inzwischen umgesetzt sind, ist kein lärm mindernder Asphalt aufgetragen worden. Daraus ergibt sich, dass für die Bebelstraße ebenfalls nur noch die Maßnahme Tempo 30 in Betracht kommt.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie der Überarbeitung des zuvor vorgeschlagenen Maßnahmenpaketes, empfiehlt die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit dem Gutachter, daher folgende Maßnahmen für die Belastungsschwerpunkte:

<b>Straße/ Betroffener Bereich</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>Maßnahmen</b>
Königsheide	Waltroper Str. bis Am Brambusch	Tempo 30, Lkw-(Nacht)Fahrverbot
Münsterstraße Abschnitt a	Kurt-Schumacher-Str. bis Zwolle-Allee	Tempo 30, Lkw-(Nacht)Fahrverbot
Münsterstraße Abschnitt b	Zwolle-Allee bis Ortsausgang (Höhe Hausnummer 219)	Tempo 30
Bebelstraße	Gahmener Str. bis zum Kreisverkehr vor der Bahnunterführung	Tempo 30
Cappenberger Straße	Konrad-Adenauer-Straße bis Ortsausgang (Höhe der Straße Im Holt)	Tempo 30
Viktoriastraße	Konrad-Adenauer-Straße bis Kurt-Schumacher-Str.	Tempo 30
Borker Straße	Konrad-Adenauer-Straße bis Ortsausgang (Höhe Lortzingstr. 13)	Tempo 30

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass, nach der Überarbeitung des Maßnahmenkonzeptes, für fünf der betroffenen Bereiche (Münsterstraße Abschnitt a, Bebelstraße, Cappenberger Straße, Viktoriastraße und Borker Straße) lediglich ein Maßnahmenvorschlag in Frage kommt, welcher effektiv und verhältnismäßig ist. Dabei handelt es sich primär um die Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30; die geplanten Lkw-(Nacht)Fahrverbote sind kurzfristig nicht umsetzbar, da dazu differenziertere Betrachtungen und genauere Prüfungen notwendig sind.

Aufgrund dieser Erkenntnisse ergibt sich eine Priorisierung bezüglich der gewählten Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms. Da die Maßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 kurzfristig umsetzbar ist und sofort eine große Wirkung erzielen kann, wird in der anschließenden Umsetzung der Fokus auf diese Maßnahme gelegt.

Langfristig und dementsprechend als potenzielle Maßnahmen der folgenden Lärmaktionspläne, zunächst des LAP der Stufe IV (fortlaufende Verwaltungsaufgabe im 5-Jahres-Turnus), sollen die Lkw-(Nacht)Fahrverbote in die Untersuchungen und Erarbeitungen der zukünftigen Maßnahmenkonzepte aufgenommen werden. Mit dieser zusätzlichen Maßnahme werden weitere Lärmreduzierungen in den einzelnen Hotspots erreicht. Hier können sich inhaltliche Verknüpfungen mit der laufenden Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes ergeben.

Wird der Lärmaktionsplan nach § 47 BImSchG beschlossen, ohne dass für jeden Belastungsschwerpunkt wenigstens eine geeignete Maßnahme (Mindestanforderung nach Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) zur Reduzierung des Umgebungslärms festgelegt wurde, gilt ein Lärmaktionsplan als nicht verfahrensgemäß aufgestellt und ist nicht rechtmäßig. Dies wird durch den Artikel 1 (1c) in Verbindung mit Artikel 8 (1 u. 2) Richtlinie 2002/49/EG deutlich.

Mit Beschluss des Rates kann die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen beginnen. Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes basiert bis zu diesem Zeitpunkt einheitlich auf den Lärmberechnungen nach VBUS (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen).

Demnach handelt es sich bei den Maßnahmen des LAP Stufe III um Maßnahmenempfehlungen. Für die anschließende Umsetzung und die straßenverkehrsbehördliche Anordnung der Maßnahmen ist eine Lärmberechnung nach RLS 90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen) als Grundlage zu verwenden, da in ihr die Maßstäbe der Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) berücksichtigt werden müssen und die Voraussetzungen für Verkehrsbeschränkungen nach §45 StVO bilden.

Der Beschluss des Rates bildet dementsprechend noch keine grundsätzliche Voraussetzung für die Anordnung der Straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen sondern die Grundlage für die weitere Berechnung nach RLS 90. Abhängig von der Höhe des Lärmpegels (berechnet nach RLS-90) sowie weitergehender Einzelfallprüfungen ist die jeweilige Maßnahme von der Straßenverkehrsbehörde anzuordnen.

**TÜV RHEINLAND ENERGY GMBH**

**Immissionsschutz / Lärmschutz**

Akkreditiertes Prüfinstitut



**Lärmaktionsplan der Stufe III für die Stadt Lünen - Endfassung**

TÜV-Bericht Nr.: 936/21244426/02

Köln, 12. August 2020

[www.umwelt-tuv.de](http://www.umwelt-tuv.de)



[energy@de.tuv.com](mailto:energy@de.tuv.com)

Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichtes bedarf der schriftlichen Genehmigung.

**TÜV Rheinland Energy GmbH**  
**D – 51105 Köln, Am Grauen Stein**  
**Tel.-Nr.: 0221 806-5200, Fax-Nr.: 0221 806-1349**

## **Lärmaktionsplan der Stufe III für die Stadt Lünen - Endfassung**

<b>AUFTRAGGEBER:</b>	Stadt Lünen Technisches Rathaus / Abteilung Stadtplanung Willy Brandt Platz 5 45532 Lünen
<b>ANSPRECHPARTNER</b>	Frau Hansmeier Lena.Hansmeier.41@luenen.de
<b>TÜV-ANGEBOTS-NR.:</b>	936/8462449/2018
<b>TÜV-AUFTRAGS-NR.:</b>	936/21244426/02
<b>TÜV-KUNDEN-NR.:</b>	3006886
<b>AUFTRAG VOM:</b>	09.08.2018
<b>BEARBEITER:</b>	M. Sc. Sylvie Dugay Tel.: +49 221 806-2412 Email: Sylvie.Dugay@de.tuv.com
<b>FACHLICH VERANTWORTLICH:</b>	Dipl.-Ing. Ralf Job
<b>ANSCHRIFT:</b>	TÜV Rheinland Energy GmbH Immissionsschutz / Lärmschutz Am Grauen Stein D – 51105 Köln
<b>SEITENZAHL:</b>	104
<b>BERICHT VOM:</b>	12. August 2020

## Inhaltsverzeichnis

Blatt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Zielstellung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>6</b>
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	6
2.1.1	Rechtliche Anforderungen.....	6
2.1.2	Mindestanforderung für Lärmaktionspläne gemäß Anhang V RL 2002/49/EG.....	7
2.1.3	Geltende Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung.....	7
2.2	Zuständige Behörden.....	8
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Kartierungsumfangs</b> .....	<b>9</b>
3.1	Beschreibung der Örtlichkeit.....	9
3.2	Beschreibung der zu berücksichtigenden Lärmquellen.....	10
3.2.1	Hauptverkehrsstraßen.....	10
3.2.2	Hauptschienenstrecken.....	11
3.2.3	Flughafen.....	11
<b>4</b>	<b>Lärmaktionsplanung Stadt Lünen: Hauptverkehrsstraßen</b> .....	<b>13</b>
4.1	Analyse der Lärm- und Konfliktsituation.....	13
4.1.1	Ergebnisse der Lärmkartierung der Stufe III.....	13
4.1.2	Betroffenenanalyse.....	17
4.2	Allgemeiner Maßnahmenkatalog der Lärminderung.....	22
4.2.1	Allgemeine Maßnahmen zur Lärminderung im Straßenverkehr.....	22
4.2.2	Bereits durchgeführte, geplante und empfohlene Maßnahmen zur Lärminderung.....	25
4.2.3	Maßnahmenplanung Stufe III.....	27
4.2.4	Wirksamkeitsanalyse.....	28
4.2.5	Kosten-Nutzen-Analyse.....	40
4.2.6	Passive Lärmschutzmaßnahmen an Bundesfernstraßen.....	40
4.2.7	Weiche Maßnahmen.....	42
4.2.8	Ruhige Gebiete.....	42
<b>5</b>	<b>Öffentlichkeitsbeteiligung</b> .....	<b>44</b>
<b>6</b>	<b>Ausblick und langfristige Strategie</b> .....	<b>45</b>



<b>Anhang 1 :</b>	Verwendete Vorschriften, Richtlinien und Unterlagen.....	47
<b>Anhang 2 :</b>	Differenzlärmkarten.....	50
<b>Anhang 3 :</b>	Protokoll der öffentlichen Beteiligung .....	77

## **1 Ausgangslage und Zielstellung**

Im Jahr 2002 trat die EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft, die im Juni 2005 mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht überführt wurde [1]. Ziele der Richtlinie und der §§ 47a-f BImSchG [2] sind, regionale Konzepte zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Der Begriff „Umgebungslärm“ wurde durch die EU-Umgebungslärmrichtlinie neu eingeführt und bezeichnet die Lärmeinwirkungen der Schallquellen Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr sowie Industrieflächen.

Zunächst waren in der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung (bis 18. Juli 2008) neben Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern alle regionalen, nationalen und grenzüberschreitenden Hauptverkehrsstraßen<sup>1</sup> mit mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen/Jahr zu berücksichtigen. Hinzu kamen Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr.

Ab der zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung waren neben Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohnern eine Lärminderungsplanung für alle regionalen, nationalen und grenzüberschreitenden Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr und alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen/Jahr zu erstellen. In Ballungsräumen sind neben den Hauptlärmquellen auch weitere darin gelegene Lärmquellen zu kartieren, soweit diese sonstigen Lärmquellen erheblichen Umgebungslärm hervorrufen [7]<sup>2</sup>.

Nachdem im ersten Schritt die Lärmkartierung erfolgt, müssen darauf aufbauend Lärmprobleme und Lärmauswirkungen durch die Aufstellung und Umsetzung von Lärmaktionsplänen angegangen werden. In diesen Lärmaktionsplänen sind geeignete Maßnahmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Verminderung der Geräuschbelastung festzulegen. Im Anschluss wird die Lärmaktionsplanung bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

---

<sup>1</sup> Definition Hauptverkehrsstraßen nach BImSchG § 47b: Bundesfernstraßen, Landstraßen und sonstige grenzüberschreitenden Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr verstanden werden.

<sup>2</sup> Sonstige Straßen, sonstige Schienenwege von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, Schienenwege von Straßenbahnen im Sinne des § 4 des Personenbeförderungsgesetzes, sonstige Flugplätze für den zivilen Luftverkehr sowie Industrie- oder Gewerbelände, auf denen sich eine oder mehrere Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung befinden, einschließlich Häfen für die Binnen- oder Seeschifffahrt mit einer Gesamtumschlagsleistung von mehr als 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr.

Der Lärmaktionsplan der Stufe II wurde durch den TÜV Rheinland erarbeitet und umfasste den Bereich der Hauptverkehrsstraßen, welche seitens des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) gemäß 34. BImSchV [7] kartiert wurden.

Der TÜV Rheinland wurde von der Stadt Lünen für die Stufe III der Lärmaktionsplanung beauftragt. Um eine belastbare Datengrundlage für die Lärmaktionsplanung zu schaffen, hat der TÜV Rheinland diesmal eine Neuberechnung der Lärmkartierung für alle Hauptverkehrsstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von mehr als 8.200 Kfz/24h (inkl. Lückenschluss) vorgenommen.

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen**

#### *2.1.1 Rechtliche Anforderungen*

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 trat am 18. Juli 2002 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG vom 18.07.2002 Nr. L189 S. 12) in Kraft [1].

Sie ist mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) [3] in deutsches Recht umgesetzt worden. Der sechste Teil der BImSchG „Lärminderungsplanung“ umfasst nun die Paragraphen 47 a bis f [2] und beinhaltet neben Anwendungsbereichen und Begriffsbestimmungen auch Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionspläne.

Nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47e BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Nach § 47d Abs. 2 BImSchG soll es auch Ziel dieser Lärmaktionspläne sein, „ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen“.

Mit ihnen sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern sowie für Gemeinden in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz/a) und Haupteisenbahnstrecken (> 30.000 Zügen/a) gelöst werden.

Nach § 47d Abs. 5 BImSchG werden die Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Zuständig für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen in Nordrhein-Westfalen und die Festlegung von Maßnahmen sind die Kommunen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat hierfür einen Runderlass zur Durchführung der Lärmaktionsplanung herausgegeben [14]. Davon ausgenommen ist die Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes: Seit dem 1. Januar 2015 ist dafür das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig.

### *2.1.2 Mindestanforderung für Lärmaktionspläne gemäß Anhang V RL 2002/49/EG*

Die Lärmaktionspläne müssen gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG u.a. folgende Mindestanforderungen der Anlage V der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfüllen:

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind sowie
- die Benennung
  - der zuständige Behörde,
  - des rechtlichen Hintergrunds,
  - aller geltenden Richtwerte gemäß Artikel 5 der ULR,
  - einer Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,
  - einer Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind sowie Angaben von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
  - der bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
  - der Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,
  - von Schätzwerten für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen,
  - einer langfristigen Strategie zur Lärminderung,
  - finanzieller Information, falls verfügbar.

### *2.1.3 Geltende Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung*

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die

gemäß § 47 b Satz 1 Nr. 1 BImSchG als Umgebungslärm bezeichnet werden. Von der Lärmwirkungsforschung wurden Lärmpegel  $L_{den} = 65$  dB(A) und  $L_{night} = 55$  dB(A) als gesundheitsrelevante Schwellenwerte ermittelt. Lärmprobleme liegen auf jeden Fall vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden der  $L_{den}$  von 70 dB(A) oder der  $L_{night}$  von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird [14].

Auf EU- und nationaler Ebene gibt es keine für die Auslösung von Lärmaktionsplänen verbindlichen Grenzwerte. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Bewertung der mittels der strategischen Lärmkartierung gewonnenen Ergebnisse jedoch auf der Grundlage der Auslösewerte gemäß Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. Februar 2008 [14]:

- $L_{den} \geq 70$  dB(A) und
- $L_{night} \geq 60$  dB(A).

Dabei bezeichnet  $L_{den}$  den rechnerisch ermittelten Mittelungspegel über Tag, Abend und Nacht (24-Stunden-Pegel) mit einem Zuschlag von 5 dB für den Abendzeitraum und einem Zuschlag von 10 dB für die Nacht.  $L_{night}$  bezeichnet den nächtlichen Mittelungspegel über acht Stunden (22:00 Uhr – 6:00 Uhr).

Als Kriterium für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes wird die Überschreitung mindestens eines der beiden Werte angesehen (so geschehen in Stufe II des Lärmaktionsplans der Stadt Lünen).

In Stufe III werden auch darunter liegende Werte berücksichtigt. Die Hotspot-Analyse (siehe Kapitel 4.1.2 Seite 17) berücksichtigt so Auslösewerte von  $L_{den} \geq 65$  dB /  $L_{night} \geq 55$  dB).

Die Lärmindizes der Umgebungslärmrichtlinie sind durch die unterschiedlichen Berechnungsmethoden (andere Zeitbereiche, keine Beurteilungszuschläge) nicht direkt mit den nationalen Grenz- und Richtwerten vergleichbar (bspw. DIN 18005, RLS 90 etc.).

## 2.2 Zuständige Behörden

Die zuständige Behörde für die Lärmaktionsplanung der Stadt Lünen ist die

Abteilung 4.1 – Stadtplanung  
Willy-Brandt-Platz 5  
44532 Lünen  
[www.luenen.de](http://www.luenen.de)

Ansprechpartnerinnen:

Frau Lena Hansmeier

E-Mail: [lena.hansmeier.41@luenen.de](mailto:lena.hansmeier.41@luenen.de)

Frau Eva Hoffarth

E-Mail: [eva.hoffarth.41@luenen.de](mailto:eva.hoffarth.41@luenen.de)

Tel.: 02306/104-1459

Die zuständige Behörde für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung des Schienenverkehrs der Stadt Lünen ist das

- Eisenbahn-Bundesamt  
Referat 53  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn  
[www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

Die Gemeindekennziffer der Stadt Lünen lautet 05978024.

Die Berechnung der Lärmbelastung in der Gemeinde erfolgte für die Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

Die Aufstellung des Lärmaktionsplans der Stadt Lünen für den Straßenverkehr erfolgte durch die TÜV Rheinland Energy GmbH.

Für die Lärmaktionsplanung des Eisenbahnverkehrs ist seit 2015 das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

### **3 Beschreibung des Kartierungsumfangs**

#### **3.1 Beschreibung der Örtlichkeit**

Die Stadt Lünen ist die größte Mittelstadt im Kreis Unna in Nordrhein-Westfalen. Geographisch an der Nahtstelle zwischen Münsterland und der Großstadt Dortmund bzw. dem Ruhrgebiet gelegen, weist die Stadt Lünen verhältnismäßig starke regionale Verflechtungen mit dem Umland auf. Gemessen am gesamten Verkehrsaufkommen, ist der Anteil der Berufspendlerbeziehungen besonders stark ausgeprägt. Die stärksten Pendlerverflechtungen bestehen zu den Nachbargemeinden, vor allem zu Dortmund. Daneben kommen Einpendler vor allem aus

Selm, Bergkamen und Waltrop. Durch die Autobahn A2 hat Lünen Verkehrsverbindungen in Richtung Westen und Osten.

Im Jahr 2016 lebten nach Angaben des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen 86.274 Einwohner in der Stadt Lünen auf einer Fläche von 59,39 km<sup>2</sup>. Damit gehört Lünen nicht zu den Ballungsräumen gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie. Den Anforderungen der EU-Umgebungslärm-Richtlinie entsprechend sind daher innerhalb des Stadtgebiets alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen, über 30.000 Zugbewegungen und 50.000 Flugbewegungen pro Jahr zu kartieren (ab der Stufe II).

### 3.2 Beschreibung der zu berücksichtigenden Lärmquellen

Die hier betrachteten Hauptlärmquellen, welche auf die Gemeinde einwirken, sind:

#### 3.2.1 Hauptverkehrsstraßen

In der nachfolgenden Tabelle 3.1 sind die kartierten Straßenabschnitte (> 3 Mio. Kfz/a) tabellarisch aufgeführt, in Abbildung 3.1 auf Seite 12 sind diese kartographisch dargestellt.

Tabelle 3.1: *berücksichtigte Straßenabschnitte in der Stufe III*

<b>Straßengattung</b>	<b>Name</b>	<b>Tägl. Verkehrsstärke</b>
Autobahn	A2	71.000 - 90.000
Bundesstraße	B236	28.000
Bundesstraße	Borker Straße	6.600 - 17.900
Bundesstraße	Dortmunder Straße	20.000
Bundesstraße	Münster Straße	7.800- 8.600
Bundesstraße	Viktoriastraße	12.200
Landesstraße	Bebelstraße	12.500 - 16.200
Landesstraße	Brambauerstraße	9.600 - 12.800
Landesstraße	Brechtener Straße	10.400 -11.200
Landesstraße	Cappenberger Straße	5.900 -11.500
Landesstraße	Gahmener Straße	8.200 - 10.800
Landesstraße	Königsheide	9.600
Landesstraße	Kamener Straße	13.200 - 20.200

<b>Straßengattung</b>	<b>Name</b>	<b>Tägl. Verkehrsstärke</b>
Landesstraße	Kurt- Schumacher- Straße	24.000 - 35.000
Landesstraße	Mengeder Straße	8.800
Landesstraße	Waltroper Straße	6.000 - 10.300

Die Modelldaten aus dem Jahr 2017 wurden vom LANUV bereitgestellt und bilden die Datengrundlage für die Neuberechnung der Lärmkarten, die als Grundlage der Lärmaktionsplanung der Stufe III verwendet werden.

### 3.2.2 Hauptschienenstrecken

Die Lärmkarten und weiterführende Dokumente zur Lärmaktionsplanung können dem Online-Angebot des EBA und dem Anhang dieses Berichts entnommen werden ([22], [24], [24]). Neben den Lärmkarten sind auch die Statistiken zu den belasteten Einwohnern, Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern der Stadt Lünen zu finden. Die Ergebnisse der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung sind hier ebenfalls abrufbar.

Die Unterlagen sind unter dem übergeordneten Bereich „Lärm an Schienenwegen“ beim Eisenbahn-Bundesamt zu finden:

[https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm\\_an\\_Schienenwegen/laerm\\_an\\_schienenwegen\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/laerm_an_schienenwegen_node.html) (zuletzt abgerufen am 11.08.2020).

### 3.2.3 Flughafen

Der nächstgelegene Flughafen ist der Flughafen Dortmund (ca. 32.000 Flugbewegungen jährlich) und liegt ca. 12 km südöstlich des Stadtzentrums von Lünen. Zuständig für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung des Flughafens Dortmund ist die Stadt Dortmund. Die Siedlungsbereiche der Stadt Lünen liegen außerhalb der Lärmisophonen von  $L_{den} = 55$  dB(A) und  $L_{night} = 50$  dB(A) (siehe auch Kartierungsergebnisse unter <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>; zuletzt abgerufen am 11.08.2020).



## **4 Lärmaktionsplanung Stadt Lünen: Hauptverkehrsstraßen**

### **4.1 Analyse der Lärm- und Konfliktsituation**

#### *4.1.1 Ergebnisse der Lärmkartierung der Stufe III*

Die Lärmkartierung der Stufe III wurde für sämtliche Straßen mit einem Verkehrsaufkommen > 3 Mio. Kfz/a (entspricht einer DTV > 8200) sowie sonstige relevante Verkehrsstraßen durchgeführt (Lückenschluss und Verlängerung der Straßenabschnitte bis zur Stadtgrenze). Die Berechnungshöhe der Karten betrug gemäß den Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 4 Meter über Gelände, die Berechnung erfolgte in einem 10 x 10 Meter-Raster.

Abbildung 4.1 und Abbildung 4.2 enthalten die Lärmkarten für die Lärmindizes  $L_{den}$  und  $L_{night}$ . Die graphische Darstellung der Lärmsituation erfolgte dabei – wie in der 34. BImSchV gefordert – mit Isophonenbändern für den  $L_{den}$  und  $L_{night}$  in 5 dB-Klassen beginnend ab 55 dB(A) bzw. 50 dB(A) mit den Farben der DIN 18005 Teil 2 [16].

Die nachfolgende Tabelle 4.1 stellt die geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr betroffenen Menschen je Pegelbereich (Schallpegel an den Fassaden) aus dem Kurzbericht über die Lärmkartierung dar [21].

**Tabelle 4.1:** *Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr in der Stadt Lünen belasteten Menschen, Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser nach VBEB [9]*

<b>Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:</b>						
<b>L<sub>den</sub> /dB(A):</b>		<b>&gt;55 .. ≤60</b>	<b>&gt;60 .. ≤65</b>	<b>&gt;65 .. ≤70</b>	<b>&gt;70 .. ≤75</b>	<b>&gt;75</b>
N		3291	2170	1737	398	-
<b>L<sub>night</sub> /dB(A):</b>		<b>&gt;50 .. ≤55</b>	<b>&gt;55 .. ≤60</b>	<b>&gt;60 .. ≤65</b>	<b>&gt;65 .. ≤70</b>	<b>&gt;70</b>
N		2563	1941	480	62	-
<b>Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde und geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser mit mehr als 55 dB(A):</b>						
<b>L<sub>den</sub>/dB(A):</b>		<b>&gt;55</b>	<b>&gt;65</b>	<b>&gt;75</b>		
Größe/km <sup>2</sup>		10.35	3.05	0.58		
N Wohnungen		2586	1011	-		
N Schulgebäude		9	0	-		
N Krankenhausgebäude		8	1	-		

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in vielen Abschnitten des kartierten Straßennetzes Lärmbelastungen oberhalb der Schwellenwerte  $L_{den} = 65$  /  $L_{night} = 55$  dB(A) bestehen. Der Anteil von belasteten Einwohnern oberhalb der Schwellenwerte gemäß Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen [14] von  $L_{den} = 70$  /  $L_{night} = 60$  dB(A) ist mit ca. 400. bzw. 480 Einwohnern dagegen gering und gegenüber Stufe II leicht zurückgegangen. Insgesamt sind 9 Schulgebäude Pegeln von  $L_{den} > 55$  dB(A) (Gesundheitsvorsorgewert) und 1 Schulgebäude Pegeln von  $L_{den} > 65$  dB(A) ausgesetzt.. Es befinden sich zudem 8 Krankenhausgebäude im Pegelbereich  $L_{den} > 55$  dB(A) und 1 Krankenhausgebäude im Pegelbereich  $L_{den} > 65$  dB(A). Bei Schul- und Krankenhausgebäuden ist zu beachten, dass es sich dabei um einzelne Gebäude handelt (bspw. auch Sporthallen) und nicht um das gesamte Gebäudekomplex einer Schule oder eines Krankenhauses.

Die nachfolgende Tabelle 4.2 stellt die geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr sowie sonstigen Straßen (siehe Abbildung 3.1 Seite 12) betroffenen Menschen je Pegelbereich (Schallpegel an den Fassaden) dar.

Tabelle 4.2: *Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr und sonstigen relevanten Straßen in der Stadt Lünen belasteten Menschen, Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser nach VBEB [9]*

<b>Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:</b>						
<b>L<sub>den</sub> /dB(A):</b>		<b>&gt;55 .. ≤60</b>	<b>&gt;60 .. ≤65</b>	<b>&gt;65 .. ≤70</b>	<b>&gt;70 .. ≤75</b>	<b>&gt;75</b>
N		6965	2777	2056	390	-
<b>L<sub>night</sub> /dB(A):</b>		<b>&gt;50 .. ≤55</b>	<b>&gt;55 .. ≤60</b>	<b>&gt;60 .. ≤65</b>	<b>&gt;65 .. ≤70</b>	<b>&gt;70</b>
N		4648	2241	547	2	-
<b>Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde und geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser mit mehr als 55 dB(A):</b>						
<b>L<sub>den</sub>/dB(A):</b>		<b>&gt;55</b>	<b>&gt;65</b>	<b>&gt;75</b>		
Größe/km <sup>2</sup>		10.96	3.62	0.63		
N Wohnungen		5700	1200	-		
N Schulgebäude		21	1	-		
N Krankenhausgebäude		13	3	-		

Hier ist die höhere Anzahl der belasteten Einwohner dem erweiterten Straßennetz in Stufe III zurückzuführen.

#### 4.1.2 Betroffenanalyse

Um die Lärmsituation in der Stadt Lünen genauer zu analysieren, wurden Bereiche mit einer hohen Anzahl an Betroffenen in Verbindung mit hohen Lärmpegeln (oberhalb der gesundheitsrelevanten Schwellenwerte von  $L_{den} = 65$  /  $L_{night} = 55$  dB(A)) identifiziert (Hotspot-Analyse). Außerhalb der auf diese Weise ermittelten Bereiche, wie z.B. an der Autobahn A2 sind ebenfalls hohe Lärmpegel vorhanden. Dort ist die Anzahl der Einwohner jedoch verhältnismäßig gering, weshalb das Hauptaugenmerk in der weiteren Untersuchung nicht auf diese Bereiche, sondern auf innerstädtische Belastungsschwerpunkte gelegt wird.

Die nachfolgende Abbildung 4.3 auf Seite 19 zeigt die Ergebnisse der Hotspot-Analyse für den Lärmindex  $L_{den}$  für das gesamte Stadtgebiet. Über die Hotspots wird die ermittelte Betroffenheit in verschiedenen farblichen Abstufungen von geringer bis hoher Betroffenheit dargestellt. Die zur Visualisierung der Lärmsituation zugrunde gelegten Daten, die sog. Hotspots, sind einheitslos (Verschneidung von Einwohnern und Lärmpegelbereiche). Bei der Hotspotdarstellung wird das gesamte Stadtgebiet automatisiert in Raster aufgeteilt (10 x 10 m). Für jede einzelne Rasterzelle erfolgt anschließend eine Auswertung wie viele Einwohner im Umkreis von 100 m durch Lärm betroffen sind.

Aus den rechnerisch ermittelten Hotspots wurden in Abstimmung mit der Stadt Lünen Maßnahmenbereiche identifiziert (vgl. Abbildung 4.4 Seite 19 und Tabelle 4.3 Seite 21). Die festgelegten Maßnahmenbereiche und die untersuchten Lärminderungsmaßnahmen werden in Kapitel 4 behandelt.

**Tabelle 4.3:** *Untersuchungsbereiche der Lärmaktionsplanung Stufe III*

Nr.	Lfd. Nr. <sup>3</sup>	Straße	Abschnitt	Länge [km]	DTV	Lkw-Anteil [%]			Geschwindigkeit [km/h]	
						day	evening	night	Pkw	Lkw
1	1	Königsheide	Waltroper Str. bis Am Brambusch	1,5	9592	9,5	5,2	13,8	50	50
2	2.1	Münsterstraße	Kurt-Schumacher-Str. bis Ortsausgang (in Höhe von Hausnummer 219)	3,4	7752	3,4	1,6	3,9	30	30
	7752				3,4	1,6	3,9	50	50	
	7752				3,4	1,6	3,9	30 (7-17h)	30 (7-17h)	
	8640				4,8	3,3	4,0	70	70	
3	3.1	Bebelstraße	Gahmener Str. bis zum Kreisverkehr vor der Bahnunterführung	2,0	16176	4,6	0,3	0,4	50	50
	3.2				12530	4,1	4,1	3,1	50	50
4	4.1	Cappenberger Straße	Konrad-Adenauer-Straße bis Ortsausgang (in Höhe der Straße „Im Holt“)	2,3	11552	4,0	0,5	0,5	50	50
	10544				4,0	0,5	0,5	50	50	
	5928				1,9	1,1	2,7	30	30	
	5928				1,9	1,1	2,7	50	50	
5	5.1	Viktoriastraße	Konrad-Adenauer-Straße bis Kurt-Schumacher-Str.	1,0	12200	4,1	1,9	4,7	50	50
	5.2				12200	4,1	1,9	4,7	30	30
6	6.1	Borker Straße	Konrad-Adenauer-Straße bis Ortsausgang (in Höhe Lörtzingstr. 13)	1,8	17852	3,4	1,6	3,8	50	50
	12588				3,0	1,4	3,4	50	50	
	6592				3,2	1,5	3,8	50	50	

<sup>3</sup> in [Abbildung 4.6](#) bis [Abbildung 4.11](#)

## 4.2 Allgemeiner Maßnahmenkatalog der Lärminderung

### 4.2.1 Allgemeine Maßnahmen zur Lärminderung im Straßenverkehr

In der nachfolgenden Abbildung 4.5 und der Tabelle 4.4 sind die in der Lärmaktionsplanung üblichen Maßnahmenkategorien, deren Umsetzungszeitraum, Minderungspotential sowie Verantwortlichkeiten zusammenfassend dargestellt. Die genaue Lärminderungswirkung von Maßnahmen hängt aber von der jeweiligen konkreten Ausgangssituation und der umgesetzten Maßnahme bzw. Maßnahmenkombinationen ab und soll fallweise berechnet werden (siehe Kapitel 4.2.4 Seite 28).

**Abbildung 4.5:** Mögliche Lärminderungsmaßnahmen und deren Wirksamkeit (nach [17])

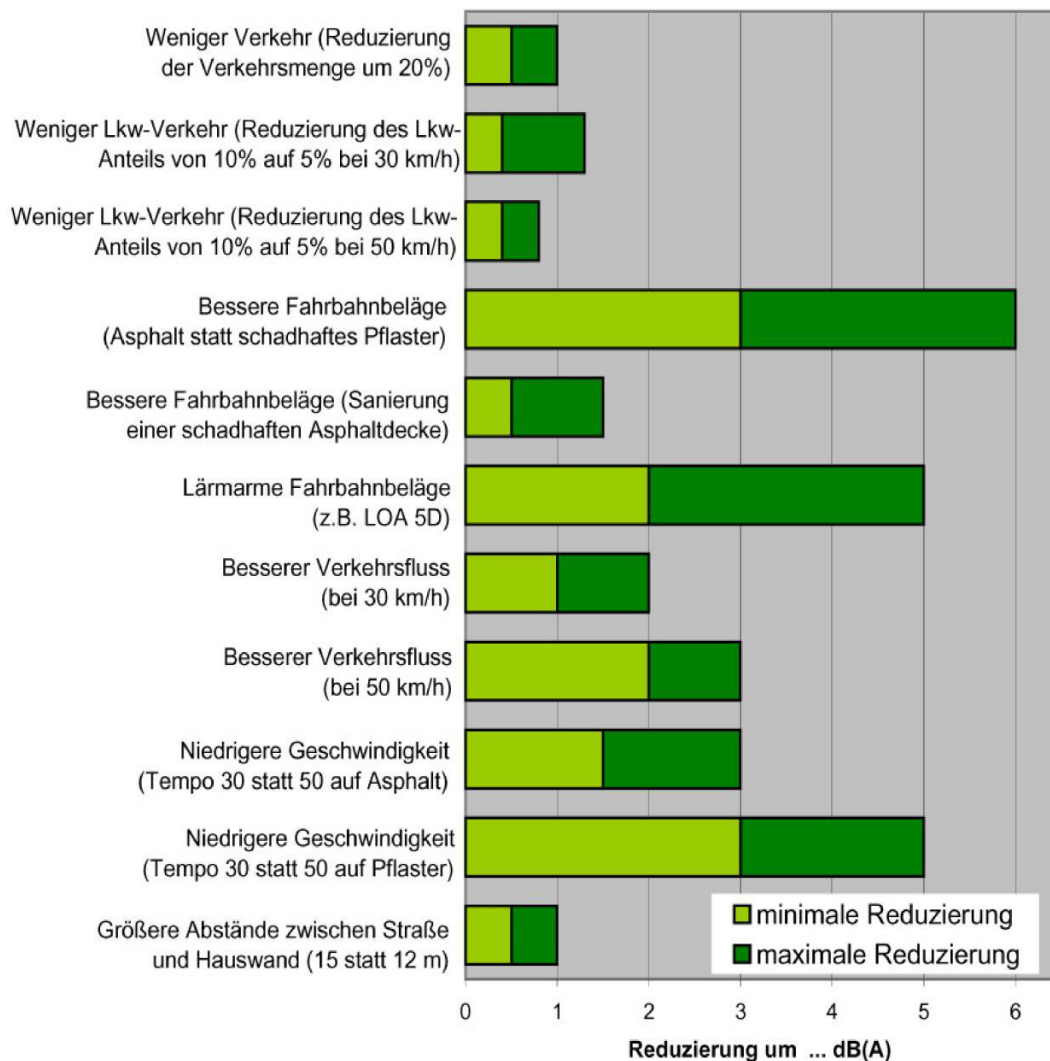


Tabelle 4.4: Allgemeine Maßnahmenkategorien Lärmaktionsplanung

Kategorie	Maßnahmenbeispiele	Zeit-rah-men	Minderungspotential	Zuständigkeit
<b>Vermeidung von Kfz-Verkehr</b>	Förderung des Umweltverbundes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr</li> <li>• Integriertes Parkraummanagement (P &amp; R und Parkraumbewirtschaftung)</li> <li>• Ausbau / Aufbau Mobilitätsmanagement mit alternativen Nutzungsmodellen wie Carsharing und öffentlichen Fahrrädern</li> </ul>	mittel- bis langfristig	1,5 – 10 dB in Abhängigkeit der erzielten Reduzierung (bspw. Halbierung des Verkehrs: -3 dB) und der Zusammensetzung der Verkehrsmenge	Stadtverwaltung und Stadtwirtschaft (integrierte Stadt- und Verkehrsentwicklungsplanung) / Gesellschaftliche Verantwortung
<b>Verlagerung des Kfz-Verkehrs</b>	räumliche Verlagerung / Bündelung im Bestandsnetz	mittel- bis langfristig	1,5 – 10 dB in Abhängigkeit der erzielten Reduzierung (bspw. Halbierung des Verkehrs: -3 dB) und der Zusammensetzung der Verkehrsmenge	Straßenverkehrsbehörde, Umweltbehörde (Verkehrsentwicklungsplanung) / übergeordneter Straßenbau- lastträger (Bund, Land, Kreis)
	Lkw-Führungskonzept			
<b>Verminderung von Lärmemissionen</b>	Fahrbahnsanierung / Einbau lärmoptimierter Fahrbahnbeläge (z.B. LOA 5D)	mittel- bis langfristig	0,5 – 1,5 dB (bei Asphalt) 2 – 5 dB in Abh. der Geschwindigkeit, des Fahrzeugtyps und des eingesetzten Belags	Tiefbauamt / übergeordneter Straßenbau- lastträger (Bund, Land, Kreis)
	Verstetigung des Verkehrsablaufes: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Grüne Welle“</li> <li>• Reduzierung der zul. Höchstgeschwindigkeit (ggf. unterstützt durch Kontrolle und Ahndung)</li> <li>• Straßenraumgestaltung                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierte Fahrbahnbreite,</li> <li>• Querungshilfen,</li> <li>• Inseln,</li> <li>• Kreisverkehre etc.</li> </ul> </li> </ul>	kurz- bis mittelfristig	2 – 3 dB  1,5 - 3 dB (innerorts)  0,5 – 1 dB  in Abh. des Lkw-Anteils, des Straßenbelags und der Geschwindigkeit	Straßenverkehrsbehörde, Tiefbauamt, Umweltbehörde (Verkehrsentwicklungsplanung)  übergeordneter Straßenbau- lastträger (Bund, Land, Kreis)
	Verbot / zeitliche Beschränkung des Schwerlastverkehrs (in Verbindung mit einem Lkw-Führungskonzept)	kurz- bis mittelfristig	1 – 2 dB	

Kategorie	Maßnahmenbeispiele	Zeit-rah-men	Minderungspotential	Zuständigkeit
	Geräusch- und schadstoffarme Fahrzeuge im ÖPNV	mittelfristig		
	ÖPNV-Vorrangschaltungen bei Lichtsignalanlagen	kurz- bis mittelfristig		
<b>Verminderung von Lärmimmissionen</b>	Vergrößerung des Abstandes zwischen Quelle und Immissionsort (Straßenraumgestaltung)	langfristig	0,5 – 1 dB	Stadtverwaltung (Stadtentwicklung und Stadtplanung), Tiefbauamt / übergeordneter Straßenbaulastträger (Bund, Land, Kreis)
	Bauleitplanung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Baustruktur durch Festsetzungen im Bebauungsplan</li> <li>• Festsetzung von Nutzungszuordnungen, Bebauungsflächen etc.</li> <li>• Nutzung von Eigenabschirmungen bei Neuplanungen</li> </ul>	langfristig	in Abhängigkeit von der Maßnahme	
	Aktive Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzwände, -wälle	langfristig	5 – 15 dB	
	Passive Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster	mittelfristig	in Abh. von der Schallschutzfensterklasse (bspw: SSK 4 = ca. 40 dB Schalldämmmaß)	



Dabei lassen sich üblicherweise kurz- und mittelfristige Maßnahmen ohne größere städtebauliche (Bau-)Maßnahmen realisieren, während langfristige Maßnahmen städtebauliche und verkehrsplanerische Maßnahmen umfassen.

Prinzipiell sollten immer Maßnahmen des aktiven Schallschutzes (durch Maßnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg (z.B. leiserer Fahrbelag, Schallschirme) Vorrang gegenüber Maßnahmen des passiven Schallschutzes (Maßnahmen beim Empfänger, z.B. Schallschutzfenster) gegeben werden. Zur Erzielung einer wirksamen und nachhaltigen Lärm-minderung reichen zudem i.d.R. Einzelmaßnahmen nicht aus. Die Potenziale aus planerischen, verkehrlichen, technischen, baulichen, gestalterischen und organisatorischen Maßnahmen müssen zu sinnvollen Konzepten zusammengefasst werden. Dabei sind Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen an der Lärmquelle vorrangig anzuwenden.

Es ist zudem anzumerken, dass nicht alle Maßnahmen, die zur Verringerung der Lärmbelastung durchgeführt werden, auch auf der Grundlage der „Vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm“ abgebildet werden können (nicht quantifizierbare Maßnahmen). So führt zum Beispiel beim Straßenverkehr eine Verstetigung des Verkehrsflusses zu einer Reduzierung der Belästigung, dies kann aber durch Berechnungen auf der Basis der VBUS nicht ermittelt und dargestellt werden. Für den Zustand von Fahrbelägen und den lärm erhöhenden Wirkungen durch mangelhafte Deckschichten gibt es in den Rechenvorschriften ebenfalls keinen Berechnungsansatz, so dass eine Sanierung des Straßenbelags nicht in Zahlen zu belegen ist, subjektiv aber zu einer Verbesserung führen kann.

Es ist dabei auch offensichtlich, dass nur mittel- bis langfristig und mit hohem Finanzierungsaufwand eine Verbesserung der Lärmsituation erreicht werden kann. Auch bedarf es bei der Umsetzung der Maßnahmen umfangreicher Planungen, die nicht allein durch die Stadt Lünen zu bewerkstelligen sind, sondern nur im Zusammenwirken mit weiteren Stellen wie z. B. dem Straßenbaulastträger Straßen.NRW umgesetzt werden können. Die Lärmaktionsplanung muss im Sinne eines Gesamtkonzeptes auch Maßnahmen einbeziehen bzw. einfordern, die in Bereichen der Bundes- und Landespolitik sowie bspw. der Automobilindustrie liegen.

#### *4.2.2 Bereits durchgeführte, geplante und empfohlene Maßnahmen zur Lärm-minderung*

Die bisher durchgeführten Maßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle 4.5 dargestellt. Maßnahmen, die vor diesem Zeitraum umgesetzt wurden, sind im Lärmaktionsplan Stufe II aufgelistet.

**Tabelle 4.5:** *Bereits durchgeführte und bereits geplante Lärmschutzmaßnahmen*

<b>Straße</b>	<b>Bereich</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Umsetzung</b>
<b>Straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen<sup>4</sup></b>			
Kurt-Schumacher-Straße	von Engelstraße bis Kamener Straße	Geschwindigkeitsreduzierung von 70 auf 50	2017
Brechtener Straße	Elsa-Brändström-Straße bis Ferigestraße	Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30	2018
Cappenberger Str.	Kreuzungsbereiche Gottfriedstraße und Rosa-Luxemburg-Str.	Pflaster wird zurückgebaut	2021
<b>Sogenannte „weiche Maßnahmen“</b>			
Ausbau und Wiedereröffnung der Radstation			2018
Regelmäßige Teilnahme beim Stadtradeln ( <a href="https://www.stadtradeln.de/luenen/">https://www.stadtradeln.de/luenen/</a> , letzter Besuch am 25.05.2020).			Zuletzt 2019
Mitglied im Zukunftsnetz Mobilität ( <a href="https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de">https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de</a> , letzter Besuch am 25.05.2020)			
Mitglied Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte NRW ( <a href="https://www2.agfs-nrw.de/mitglieder/luenen.html">https://www2.agfs-nrw.de/mitglieder/luenen.html</a> , letzter Besuch am 25.05.2020)			
Öffentlichkeitsarbeit (Mitmachaktion „Stadtradeln“ anbieten, Drahteselmarkt durchführen, Starterbox für Neubürger aufwerten, Sprayaktion innere Münsterstraße um Miteinander von Fuß & Rad zu fördern)			
Beteiligung an der Entwicklung des Radverkehrskonzeptes des Kreis Unna. Aktuelle Fassung: <a href="https://www.kreis-unna.de/hauptnavigation/kreis-region/politik-verwaltung/kreisverwaltung/planung-und-mobilitaet/verkehr/fahrrad/radverkehrskonzept/">https://www.kreis-unna.de/hauptnavigation/kreis-region/politik-verwaltung/kreisverwaltung/planung-und-mobilitaet/verkehr/fahrrad/radverkehrskonzept/</a> , letzter Besuch am 25.05.2020)			
Entwicklung einer Mobilitätsstrategie „FUN“ im Kreis Unna ( <a href="https://www.kreis-unna.de/hauptnavigation/kreis-region/politik-verwaltung/kreisverwaltung/planung-und-mobilitaet/mobilitaetsplanung-und-aufgabentraegerschaft-oepnv/mobilitaetsstrategie-fun/">https://www.kreis-unna.de/hauptnavigation/kreis-region/politik-verwaltung/kreisverwaltung/planung-und-mobilitaet/mobilitaetsplanung-und-aufgabentraegerschaft-oepnv/mobilitaetsstrategie-fun/</a> , letzter Besuch am 25.05.2020))			

<sup>4</sup> Diese Maßnahmen tragen zum Lärmschutz bei, wurden aber nicht aus diesem Grund angeordnet.

#### 4.2.3 Maßnahmenplanung Stufe III

Nachfolgend werden grundsätzlich umsetzbare Maßnahmen im Straßenbereich dargestellt. Der Maßnahmenkatalog stellt lediglich Vorschläge dar. Für eine detaillierte Planung und Festlegung sind Prüfungen nach der nationalen Berechnungsvorschriften RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) notwendig. Als Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stufe II werden die Maßnahmen bezüglich deren Wirksamkeit im nächsten Kapitel (Kapitel 4.2.4) analysiert.

**Tabelle 4.6:** Maßnahmenempfehlungen für die Maßnahmenbereiche für das Straßennetz in Stufe III

Betroffener Bereich	Straße	Abschnitt	Maßnahmenvorschläge		
			Tempo 30	Lkw-Nachfahrverbot	Lkw-Fahrverbot
1	Königsheide	Waltroper Str. bis Am Brambusch	X	X	X
2	Münsterstraße	Kurt-Schumacher-Str. bis Zwolle-Allee	X	X	X
2	Münsterstraße	Zwolle-Allee bis Ortsausgang (in Höhe von Hausnummer 219)	X		
3	Bebelstraße	Gahmener Str. bis zum Kreisverkehr vor der Bahnunterführung	X		
4	Cappenberger Straße	Konrad-Adenauer-Straße bis Ortsausgang (in Höhe der Straße „Im Holt“)	X		
5	Viktoriastraße	Konrad-Adenauer-Straße bis Kurt-Schumacher-Str.	X		
6	Borker Straße	Konrad-Adenauer-Straße bis Ortsausgang (in Höhe Lörtzingstr. 13)	X		

#### 4.2.4 *Wirksamkeitsanalyse*

Nachfolgend wird die Wirksamkeit der in Tabelle 4.6 vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen für die Maßnahmenbereiche untersucht.

Dazu werden Differenzlärmkarten gerechnet, die die Pegeldifferenz zwischen der Situation vor und nach der vorgeschlagenen Maßnahme (oder Kombination von Maßnahmen) darstellt. Die Straßenabschnitte, für die die Maßnahmen vorgeschlagen und untersucht wurden sind den einzelnen Lageplänen (Abbildung 4.6 bis Abbildung 4.11) zu entnehmen. Die Differenzlärmkarten sind im Anhang 2 ab Seite 50 dargestellt.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird zusätzlich zu den Differenzlärmkarten über die Differenz der Betroffenen in den Pegelbereichen vor und nach der Maßnahme definiert. Sie bezieht sich auf einzeln berechneten Maßnahmen oder auf Kombinationen aus mehreren Maßnahmen.

Neben den zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die Lärmbelastung beinhalten die vorgeschlagenen Maßnahmen positive Synergieeffekte. So kann die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h zu einer erhöhten Verkehrssicherheit, einer Abnahme der Schadstoffbelastung sowie zu einer höheren Aufenthaltsqualität führen.

**Maßnahmenbereich 1 / Königsheide:**

Im Bereich „Königsheide“ lassen sich die Belastetenzahlen insbesondere durch die Lkw-Fahrverbote (als Lkw-Nachtfahrverbot oder ganztägig) reduzieren. Die große Wirkung dieser Maßnahme ist auf den hohen Lkw-Anteil in dieser Straße zurückzuführen. Auch durch ein Nachtfahrverbot allein sinkt die Anzahl der Belasteten in der Pegelklasse  $L_{den} > 70$  dB(A) deutlich. Gemäß den Differenzlärmkarten (siehe Anhang 2) bringen die Lkw-Fahrverbote im entsprechenden Zeitraum mindestens 5 dB Minderung.

Trotz der etwas geringeren Wirkung durch die Geschwindigkeitsreduzierung (ca. 1 bis 3 dB Minderung) würden wir hier diese Maßnahme kombiniert mit einem Nachtfahrverbot empfehlen. Durch die kombinierten Maßnahmen entfallen die Belastetenzahlen bei  $L_{den} > 70$  dB(A) und  $L_n > 60$  dB(A) komplett und ein Großteil der Belasteten in den Pegelklassen  $L_{den} > 70$  dB(A) und  $L_n > 60$  dB(A) rutscht eine Pegelklasse darunter.

**Prüfauftrag:**

Im weiteren Verlauf ist die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen Geschwindigkeitsreduzierung und Kombination mit Lkw-Nachtfahrverbot nach den Richtwerten der RLS-90<sup>5</sup> zu prüfen.

---

<sup>5</sup> Die aktualisierten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 wurden am 31.10.2019 im Verkehrsblatt, Heft 20, S. 698 amtlich bekannt gemacht. Sobald die Zweite Verordnung zur Änderung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der direkten Bezugnahme auf die RLS-19 in Kraft getreten ist, wird der Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der RLS-19 anstelle des Berechnungsverfahrens nach Anlage 1 der 16. BImSchV bzw. nach Kapitel 4 der RLS-90 gelten.

Bereich - lfd. Nr.	Nr. Straße	Maßnahme	Pegelbereich in dB(A)	Anzahl Betroffene IST-Situation		Anzahl Betroffene mit Maßnahme		Anzahl Betroffene Differenz	
				Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln
1	1	Königsheide Lkw-Nacht- fahrverbot	50 - 55	428	200	323	339	-105	139
			55 - 60	185	265	168	162	-17	-103
			60 - 65	227	294	271	1	44	-293
			65 - 70	301	0	376	0	75	0
			70 - 75	184	0	8	0	-176	0
		> 75	0	0	0	0	0	0	
1	2	Königsheide Lkw- Fahrverbot	50 - 55	428	200	214	339	-214	139
			55 - 60	185	265	233	162	48	-103
			60 - 65	227	294	331	1	104	-293
			65 - 70	301	0	161	0	-140	0
			70 - 75	184	0	0	0	-184	0
		> 75	0	0	0	0	0	0	
1	3	Königsheide Tempo 30	50 - 55	428	200	305	259	-123	59
			55 - 60	185	265	179	376	-6	111
			60 - 65	227	294	271	44	44	-250
			65 - 70	301	0	354	0	53	0
			70 - 75	184	0	0	0	-184	0
		> 75	0	0	0	0	0	0	
1	4	Königsheide Lkw-Nacht- fahrverbot + Tempo 30	50 - 55	428	200	231	370	-197	170
			55 - 60	185	265	211	26	26	-239
			60 - 65	227	294	272	1	45	-293
			65 - 70	301	0	267	0	-34	0
			70 - 75	184	0	0	0	-184	0
		> 75	0	0	0	0	0	0	
1	5	Königsheide Lkw- Fahrverbot + Tempo 30	50 - 55	428	200	202	370	-226	170
			55 - 60	185	265	256	26	71	-239
			60 - 65	227	294	362	1	135	-293
			65 - 70	301	0	29	0	-272	0
			70 - 75	184	0	0	0	-184	0
		> 75	0	0	0	0	0	0	

**Maßnahmenbereich 2 / Münsterstraße:**

In der Münsterstraße bringt ein Lkw-Fahrverbot eine Verbesserung lediglich für etwa die Hälfte der Belasteten, die derzeit Straßenverkehrslärmpegeln von  $L_{den} > 65$  dB(A) und  $L_n > 55$  dB(A) ausgesetzt sind. Die im Verhältnis zur Königsheide geringere Reduzierung der Belastetenzahlen mit der Einführung eines Lkw-Fahrverbotes ist auf den relativ geringen Lkw-Anteil in der Münsterstraße zurückzuführen. Hier lassen sich die Belastetenzahlen (insbesondere bei  $L_{den} > 65$  dB(A)) mit der Einführung von Tempo 30 auf der gesamten Straßenlänge reduzieren. Auch die Kombination einer Geschwindigkeitsreduzierung mit einem Lkw-Nachtfahrverbot können wir empfehlen. Dabei werden nahezu alle Einwohner entlastet, die derzeit Straßenverkehrslärmpegeln von  $L_{den} > 65$  dB(A) und  $L_n > 55$  dB(A) ausgesetzt sind. Die Kombination der zwei Maßnahmen bringt im Tageszeitraum eine Minderung von 1 bis 5 dB – je nach Straßenabschnitt. Eine Geschwindigkeitsreduzierung allein bringt 1 bis 3 dB.

**Prüfauftrag:**

Im weiteren Verlauf ist daher die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen Geschwindigkeitsreduzierung und Kombination mit Lkw-Nachtfahrverbot nach den Richtwerten der RLS-90 zu prüfen.

Bereich - lfd. Nr.	lfd. Nr.	Straße	Maßnahme	Pegelbereich in dB(A)	Anzahl Betroffene IST-Situation		Anzahl Betroffene mit Maßnahme		Anzahl Betroffene Differenz	
					Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln
2	1	Münsterstraße	Lkw-Nachtfahrverbot	50 - 55	374	399	359	510	-15	111
				55 - 60	374	428	385	201	11	-227
				60 - 65	441	0	456	0	15	0
				65 - 70	269	0	214	0	-55	0
				70 - 75	0	0	0	0	0	0
			> 75	0	0	0	0	0	0	
2	2	Münsterstraße	Lkw-Fahrverbot	50 - 55	374	399	344	510	-30	111
				55 - 60	374	428	405	201	31	-227
				60 - 65	441	0	518	0	77	0
				65 - 70	269	0	109	0	-160	0
				70 - 75	0	0	0	0	0	0
			> 75	0	0	0	0	0	0	
2	3	Münsterstraße	Tempo 30	50 - 55	374	399	358	392	-16	-7
				55 - 60	374	428	402	267	28	-161
				60 - 65	441	0	524	0	83	0
				65 - 70	269	0	49	0	-220	0
				70 - 75	0	0	0	0	0	0
			> 75	0	0	0	0	0	0	
2	4	Münsterstraße	Lkw-Nachtfahrverbot + Tempo 30	50 - 55	374	399	345	485	-29	86
				55 - 60	374	428	413	70	39	-358
				60 - 65	441	0	518	0	77	0
				65 - 70	269	0	22	0	-247	0
				70 - 75	0	0	0	0	0	0
			> 75	0	0	0	0	0	0	
2	5	Münsterstraße	Lkw-Fahrverbot + Tempo 30	50 - 55	374	399	342	485	-32	86
				55 - 60	374	428	422	70	48	-358
				60 - 65	441	0	483	0	42	0
				65 - 70	269	0	21	0	-248	0
				70 - 75	0	0	0	0	0	0
			> 75	0	0	0	0	0	0	

**Maßnahmenbereich 3 / Bebelstraße:**

Im Bereich der Bebelstraße wurde die Wirksamkeit der Einführung von Tempo 30 rechnerisch geprüft. Diese bringt eine Minderung von ca. 2 bis 3 dB. Die Anzahl der Belasteten Einwohner in den Pegelklassen  $L_{den}$  65-70 dB(A) und  $L_n$  55-60 dB(A) lassen sich durch die Maßnahmen mehr als halbieren.

**Prüfauftrag:**

Im weiteren Verlauf ist die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Maßnahme Geschwindigkeitsreduzierung nach den Richtwerten der RLS-90 zu prüfen.

Bereich - Nr.	Ifd. Nr.	Straße	Maßnahme	Pegelbereich in dB(A)	Anzahl Betroffene IST-Situation		Anzahl Betroffene mit Maßnahme		Anzahl Betroffene Differenz	
					$L_{den}$	$L_n$	$L_{den}$	$L_n$	$L_{den}$	$L_n$
3	1	Bebelstraße	Tempo 30	50 - 55	370	281	283	281	-87	0
				55 - 60	237	180	266	67	29	-113
				60 - 65	278	0	293	0	15	0
				65 - 70	218	0	105	0	-113	0
				70 - 75	8	0	0	0	-8	0
			> 75	0	0	0	0	0	0	



### Maßnahmenbereich 4 / Cappenberger Straße:

Bei der Cappenberger Straße kam aufgrund des geringen Lkw-Anteils in dieser Straße lediglich die Einführung von Tempo 30 in Frage. Die Maßnahme entlastet einen Großteil der Einwohner, die derzeit Straßenverkehrslärmpegeln von  $L_n > 55$  dB(A) ausgesetzt sind, jedoch werden lediglich knapp zwei Drittel der Einwohner, die Straßenverkehrslärmpegeln von  $L_{den} > 65$  dB(A) ausgesetzt sind, entlastet.

#### Prüfauftrag:

Im weiteren Verlauf ist die Notwendigkeit und Wirksamkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung nach den Richtwerten der RLS-90 zu prüfen.

Bereich - Nr.	Ifd. Nr.	Straße	Maßnahme	Pegelbereich in dB(A)	Anzahl Betroffene IST-Situation		Anzahl Betroffene mit Maßnahme		Anzahl Betroffene Differenz	
					Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln
4	1	Cappenbergerstraße	Tempo 30	50 - 55	282	225	256	218	-26	-7
				55 - 60	231	82	233	11	2	-71
				60 - 65	203	0	196	0	-7	0
				65 - 70	118	0	45	0	-73	0
				70 - 75	0	0	0	0	0	0
				> 75	0	0	0	0	0	0

### Maßnahmenbereich 5 / Viktoriastraße:

In der stark frequentierten Viktoriastraße im Bereich zwischen Kurt-Schumacher-Str. und Konrad-Adenauer-Ring wurde die Verlängerung der derzeitigen Tempo-30 Zone (im Bereich der Schulen) untersucht. Sie führt zur Entlastung von ca. der Hälfte der Einwohner, die derzeit Straßenverkehrslärmpegeln von  $L_{den} > 65$  dB(A) ausgesetzt sind. Im Nachtzeitraum sinkt die Anzahl der Belasteten ( $L_n > 55$  dB(A)) um ca. ein Drittel.

#### Prüfauftrag:

Im weiteren Verlauf ist die Notwendigkeit und Wirksamkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung nach den Richtwerten der RLS-90 zu prüfen.

Bereich - Nr.	Ifd. Nr.	Straße	Maßnahme	Pegelbereich in dB(A)	Anzahl Betroffene IST-Situation		Anzahl Betroffene mit Maßnahme		Anzahl Betroffene Differenz	
					Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln
5	1	Viktoriastraße	Tempo 30	50 - 55	152	147	138	132	-14	-15
				55 - 60	138	123	151	79	13	-44
				60 - 65	142	3	134	0	-8	-3
				65 - 70	98	0	46	0	-52	0
				70 - 75	0	0	0	0	0	0
				> 75	0	0	0	0	0	0

### Maßnahmenbereich 6 / Borker Straße:

In der Borker Straße können mit der Einführung von Tempo 30 ein Großteil der Betroffenen, die sich in Pegelbereichen von  $L_{den} > 65$  dB und  $L_n > 60$  dB(A) befinden, entlastet werden. Die Anzahl Belasteten in den anderen Pegelbereichen wird auch gesenkt. Gemäß den Differenzkarten beträgt die Minderung in alle Beurteilungszeiträumen ca. 2 bis 3 dB.

#### Prüfauftrag:

Im weiteren Verlauf ist die Notwendigkeit und Wirksamkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung nach den Richtwerten der RLS-90 zu prüfen.

Bereich - lfd. Nr.	lfd. Nr.	Straße	Maßnahme	Pegelbereich in dB(A)	Anzahl Betroffene IST-Situation		Anzahl Betroffene mit Maßnahme		Anzahl Betroffene Differenz	
					Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln
6	1	Borker Straße	Tempo 30	50 - 55	206	172	193	150	-13	-22
				55 - 60	189	142	180	123	-9	-19
				60 - 65	166	46	145	2	-21	-44
				65 - 70	136	0	97	0	-39	0
				70 - 75	16	0	0	0	-16	0
				> 75	0	0	0	0	0	0

#### 4.2.5 Kosten-Nutzen-Analyse

Hohe Lärmbelastungen führen zu vielfältigen negativen Effekten mit hohen externen Kosten. Die volkswirtschaftlichen Kosten des Verkehrslärms resultieren insbesondere aus den gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Darüber hinaus sind auch Immobilienwertverluste zur monetären Bewertung der Lärmbelastungen in verschiedenen Untersuchungen von Bedeutung. Ein monetärer Nutzen von Lärminderungsmaßnahmen ist trotz verschiedener methodischer Ansätze sehr schwer abzuschätzen (vgl. LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung [13]).

Der vorliegende Bericht beschränkt sich daher in der Darstellung des Nutzens in der Reduzierung der Betroffenenanzahlen (vgl. 4.2.4).

Die Kosten der Lärminderungsmaßnahmen sind ebenfalls pauschal nicht abzuschätzen. Eine Einordnung der Kosten kann nach Prüfung der einzelnen Maßnahmen erfolgen.

#### 4.2.6 Passive Lärmschutzmaßnahmen an Bundesfernstraßen

Alternativ zu den vorgenannten Maßnahmen ist passiver Lärmschutz möglich, also bauliche Verbesserung an lärmbeeinträchtigten Gebäuden (z.B. Lärmschutzfenster). Sie sollten nur dann zum Tragen kommen, wenn aktive Maßnahmen nicht ausreichen oder außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.

An bestehenden Straßen ist Lärmsanierung eine freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Bereits seit 1978 wird Lärmschutz nicht nur an Neu- oder Ausbauten, sondern auch an bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes ermöglicht. Voraussetzung ist die Überschreitung folgender Auslösewerte<sup>6</sup>:

<b>Gebietskategorie</b>	<b>Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)</b>	<b>Nacht (22:00 bis 6:00)</b>
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen,	57	47
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	64	54
in Gewerbegebieten	69	59

Die formalen Vorgaben zur Lärmsanierung ergeben sich aus den "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (VLärmSchR-97, [6]) in Verbindung mit den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990" (RLS-90, [4]). Die Berechnungsmethode unterscheidet sich vor Allem in Bezug auf die Beurteilungszeiträume von der für Lärmaktionspläne vorgegebenen Methode nach der EU-Richtlinie (VBUS - Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen [8]). Die Werte sind daher nicht direkt vergleichbar.

Lärmbetroffenen Eigentümern erstattet der Bund nur 75 % der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen. Mieter und Pächter sind nicht erstattungsberechtigt.

Jeder kann einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation im Bereich seines Wohnhauses an die Straßenbauverwaltung richten. Ansprechpartner ist die Regionalniederlassung Ruhr. Konkretere Angaben zum Vorgehen, den Voraussetzungen und Randbedingungen sind der Internetseite [www.strassen.nrw.de/umwelt/laermschutz.html](http://www.strassen.nrw.de/umwelt/laermschutz.html) zu entnehmen.

<sup>6</sup> Die Auslösewerte für die Lärmsanierung an bestehenden Bundesfernstraßen wurden zum 1.08.2020 um weitere 3 dB(A) abgesenkt (<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2020/033-scheuer-laermsanierung.html>, letzter Besuch am 11.08.2020)

#### 4.2.7 *Weiche Maßnahmen*

Neben den oben aufgeführten Maßnahmen können weitere, sog. weiche Maßnahmen positive Effekte erzielen. Es handelt sich um nicht quantifizierbare, jedoch allgemein lärmreduzierende Maßnahmen zur Vermeidung von Kfz-Verkehr (Optimierung der Parkleitsysteme und Radwegenetze, Stärkung des ÖPNVs), zur Förderung von lärmarmen Verkehrsmitteln (Reinigungs- und entsorgungsfahrzeuge, Busflotte) und zur Verkehrsberuhigung oder –verflüssigung.

Um flächendeckend Lärmemissionen zu mindern ist eine generelle Reduzierung des Kfz-Verkehrs notwendig, die als klares Ziel des Verwaltungshandelns gesetzt werden soll. Die Stärkung von ÖPNV und Radverkehr als Alternativen zum Pkw würde nicht nur dem Lärmschutz sondern auch der Luftqualität, den Klimaschutz sowie der Verkehrssicherheit im Stadtgebiet entgegen kommen. Auch die verminderte Trennwirkung von Straßen, positive siedlungsstrukturelle Veränderungen und ein verringerter Flächenverbrauch können langfristige positive Folgen einer Reduzierung des Kfz-Verkehrs sein. Die Verankerung dieses Ziels ist daher sowohl in Klimaschutzkonzepten, Mobilitätskonzepten und sonstigen Konzepten mit Berührungspunkten zum Verkehr wünschenswert. Auch außerhalb von Konzepten soll dieses Ziel bei Entscheidungen in Verwaltung und Politik berücksichtigt werden.

Begleitend sollen die Bedingungen für die Verkehrsarten Fuß, Rad sowie Bus und Bahn verbessert werden.

Eine möglichst hohe Kontrolldichte zur Geschwindigkeitsüberwachung erhöht die Effektivität der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und kommt auch der Durchsetzung der Regelgeschwindigkeit zu gute.

#### 4.2.8 *Ruhige Gebiete*

Entsprechend § 47d Abs. 2 BImSchG sind im Rahmen der Lärmaktionsplanung auch ruhige Gebiete zu benennen, die gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind. Definiert werden die ruhigen Gebiete dabei als von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, für welches ein festgelegter Lärmindex für alle Lärmarten nicht überschritten wird bzw. welches im ländlichen Raum keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm ausgesetzt ist.

Ein „ruhiges Gebiet“ ist in der Umgebungslärmrichtlinie nicht genau definiert, sondern kann durch Festsetzung der Kommune bestimmt werden. In den Hinweisen zur Aktionsplanung des

LAI [12] empfiehlt die Arbeitsgruppe der EU-Kommission für die Bewertung von Lärmbelastungen bei der Ausweisung ruhiger Gebiete in Ballungsräumen, „einen besonderen Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete zu setzen, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können“.

Als ruhige Gebiete in Ballungsräumen kommen somit ruhige Landschaftsräume, d. h. großflächige Gebiete, die einen weitgehend naturbelassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten, durchgängig erlebbaren Naturraum bilden, in Frage. Anhaltspunkt dafür ist, dass die Gebiete auf dem überwiegenden Teil der Flächen eine Lärmbelastung  $L_{den} \leq 50$  dB(A) aufweisen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn in den Randbereichen ein Pegel von  $L_{den} = 55$  dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind.

Darüber hinaus ist die Festsetzung eines „ruhigen Gebietes“ auch im Bereich innerstädtischer Erholungsflächen möglich, sofern die innerstädtischen Erholungsflächen von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden und Pegel von  $L_{den} \leq 50$  dB(A) vorliegen. Hierbei kann es sich auch um Kurgebiete, Krankenhausgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Naturflächen, Grünanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Flächen handeln, die dem Aufenthalt dienen.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete. Ruhige Gebiete sind deshalb zunächst in den Bereichen zu suchen, die gemäß § 4 Abs. 4 der 34. BImSchV nicht kartiert wurden. Die Auswahl der ruhigen Gebiete auf dem Land kann entweder durch Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung (Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen) oder durch Berechnung mit einem Modell erfolgen. Ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von  $L_{den} = 40$  dB(A) nicht überschritten werden.

Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten.

Da für die Stadt Lünen keine flächendeckende Kartierung der Lärmquellen vorliegt, können keine ruhigen Gebiete anhand von Pegelwerten bestimmt werden. Eigene Kriterien müssen

noch entwickelt werden, auch muss die rechtliche Bedeutung der Festlegung ruhiger Gebiete geklärt werden.

In der Fortschreibung des Lärmaktionsplans soll der Bereich "Ruhige Gebiete" neu bewertet werden.

## **5 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verbände und Organisationen ist ein zentrales Element sowohl der Lärmkartierung als auch der Lärmaktionsplanung.

Gemäß § 47d BImSchG wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt, während der die Bürger Anregungen und Bedenken äußern können. Diese hat in der Zeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019 stattgefunden.

Es sind insgesamt 30 Stellungnahmen eingegangen: 30 von Bürgern und Bürgerinnen und 30 von Trägern öffentlicher Belange (TÖB). Beteiligt haben sich umliegende Kreise, Städte und Gemeinden sowie Verbände und Straßenbaulasträger.

Die Rückmeldungen der Bürger kamen aus dem gesamten Stadtgebiet. Schwerpunktmäßig beteiligten sich Bürger aus Gebieten, die auch gemäß Hotspot-Analyse (vgl. Kapitel 4.1.2, S. 19) als Lärmschwerpunkte ausfindig gemacht und als Maßnahmenbereiche definiert wurden, bspw. aus der Münsterstraße, Borker Str. und Cappenbergerstr., jedoch auch aus Bereichen die für die Stufe III nicht priorisiert wurden wie die Gahmenerstr. und die Konrad-Adenauer-Str. Ebenfalls meldeten sich Bürger aus Straßen / Straßenabschnitten, die von ihnen subjektiv als „laut“ empfunden worden sind, jedoch nicht Bestandteil der Lärmkartierung waren, bspw. aus der Kupferstraße. Hier ist zu empfehlen, eine Einzelfallprüfung der örtlichen Situation durchzuführen. Die Lärmkartierung und –aktionsplanung der vierten Stufe (2022/2023) bietet zudem die Möglichkeit, auch diese Straßen in die Maßnahmenplanung aufzunehmen.

Sämtliche Beteiligungen wurden ausgewertet und mit den Kartierungsergebnissen und Maßnahmenvorschläge verglichen.

Das Thema Geschwindigkeitsreduzierung wurde oft aufgegriffen und findet sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch bei der Mehrheit der Träger öffentlicher Belange eine gute Akzeptanz. Der Straßenbaulasträger Straßen.NRW hat sein Bedenken bezüglich der Anord-

nung von Geschwindigkeitsreduzierungen auf Durchgangsstraßen geäußert; dennoch beabsichtigt die Stadt Lünen, u. A. vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zu dieser Thematik, eine Anordnung dieser Maßnahmen zu prüfen (vgl. Kapitel 4.2.4).

Die Bürgerinnen und Bürger haben auch mehrfach die Lärmbelastungen durch den Lkw-Verkehr betont (hauptsächlich in den Bereichen Münsterstr., Borker Str., Viktoriastr., Kurt-Schumacher-Str. und Bebelstr.). Zu den Lkw-Fahrverboten, auch nur zeitlich eingeschränkt, bestehen jedoch Einwände der Träger öffentlicher Belange (u. A. der Industrie- und Handelskammer) aufgrund von zu erwartenden Problemen bei der Erreichbarkeit der Gewerbezone. Hierzu hat sich die Stadt Lünen entschieden, die Problematik der Lkw-Führung im Rahmen der Erstellung eines Lkw-Führungskonzeptes anzugehen. Die Anordnung von Lkw-Fahrverboten soll in dieser Stufe der Lärmaktionsplanung zunächst nicht geprüft werden.

Dennoch können nicht alle Anregungen in der Lärmaktionsplanung berücksichtigt werden. Diese werden zukünftig außerhalb der Lärmaktionsplanung von den zuständigen Stellen der Stadt Lünen aufgegriffen und diskutiert, um eine Verbesserung der Lärmsituation herbeizuführen (bspw. zu den Themen Instandhaltung der Kanaldeckel oder Geschwindigkeitskontrollen).

Der abschließende Beschluss über den Lärmaktionsplan erfolgt durch den Rat der Stadt Lünen. Abschließend wird der Lärmaktionsplan in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht und dauerhaft im Internet zur Verfügung gestellt. So werden die Bürgerinnen und Bürger über den Abschluss der Lärmaktionsplanung unterrichtet.

## **6 Ausblick und langfristige Strategie**

Der vorliegende Lärmaktionsplan Stufe III entspricht den Anforderungen der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie und ist geeignet, diesen als langfristiges Planungsinstrument der Politik, Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zur Diskussion bereit zu stellen.

Für die empfohlenen Maßnahmen zur Lärminderung müssen die fachrechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung geprüft werden. Nach rechtlicher Prüfung kann die Umsetzung durch die fachlich zuständige Behörde erfolgen. Für welche Maßnahmenbereiche eine konkrete Anordnung geprüft wird, gilt im direkten Nachgang der Lärmaktionsplanung Stufe III zu klären. Nach aktueller Einschätzung sollen die Maßnahmen zu Tempo 30 in den Bereichen Königsheide, Münsterstr., Bebelstr., Cappenberger Str. und Viktoriastr. (genauer Maßnahmenbereich siehe Kapitel 4.2.4) kurzfristig umgesetzt werden. Die untersuchten LKW-Fahrverbote an der Königsheide und in der Münsterstraße sollen allerdings zunächst zurückgestellt werden, da

diese weitergehenden Prüfungen bedürfen. Hier wird empfohlen die Lärmthematik in die Entwicklung eines LKW-Führungskonzeptes einzubinden; dabei ist die Verteilung der Ausweichverkehre besonders zu beachten. Auch im Rahmen des von der Stadt Lünen erarbeiteten Mobilitätskonzeptes wird der Wirtschaftsverkehr berücksichtigt, so dass sich Möglichkeiten ergeben können, potenzielle Lkw-(Nacht-) Fahrverbote detaillierter zu betrachten und möglicherweise in der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die Maßnahmenbereiche entsprechend der Ergebnisse aus der Wirksamkeitsanalyse und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung priorisiert aufgelistet. Die Zahl in der Klammer hinter dem Maßnahmenbereich entspricht der Nummerierung der Maßnahmenbereiche (vgl. Kapitel 4.2.4).

**Maßnahmen mit 1. Priorität:**

- Königsheide (1): Tempo 30
- Münsterstr. (2): Tempo 30
- Bebelstr. (3): Tempo 30
- Cappenberger Str. (4): Tempo 30
- Viktoriastr. (5): Tempo 30
- Borker Str. (6): Tempo 30

**Maßnahmen mit 2. Priorität:**

- Lkw-Fahrverbot Münsterstr. (1)
- Lkw-Fahrverbot Königsheide. (1)

Gemäß Artikel 8 (5) EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] wird der Lärmaktionsplan alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Bearbeitet von:

Geprüft durch:

---

**M. Sc. Sylvie Dugay**

---

**M. Sc. Daniel Schlösser**Köln, 12. August 2020  
936/21244426/02



## **Anhang 1:        Verwendete Vorschriften, Richtlinien und Unterlagen**

- [1]     Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25 Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm („EU-Umgebungslärmrichtlinie“), Abl. L 189/12 vom 18.7.2002.
- [2]     Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. Teil I Nr. 38 S. 1794 (§ 47a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)).
- [3]     Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943).
- [4]     Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS 90 Ausgabe 1990. Der Bundesminister für Verkehr, Abt. Straßenbau.
- [5]     Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990.
- [6]     Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR-97) vom 27. Mai 1997
- [7]     Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 6. März 2006, BGBl. Teil I Nr. 12 vom 15.03.2006, S. 516.
- [8]     Bekanntmachung der Vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über Lärmkartierung (34.BImSchV) –Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBUSch) - Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) – Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen (VBUF) – Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie und Gewerbe (VBUI), vom 22. Mai 2006 (BAZ. 154a vom 17.08.2006).
- [9]     Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belasteten Zahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 9. Februar 2007 (nicht amtliche Fassung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20.04.2006).
- [10]    Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Gewerbe und Industrie (VBUI) vom 22. Mai 2006 (BAZ. 154a vom 17.08.2006).
- [11]    LAI-Hinweise zur Lärmkartierung einschließlich Beratungsunterlage und Beschluss zum TOP 13.1 der 121. Sitzung der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 2. und 3. März 2011 in Stuttgart.

- [12] LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 18. Juni 2012.
- [13] LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung - Zweite Aktualisierung - in der Fassung vom 9. März 2017.
- [14] Lärmaktionsplanung - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-5 – 8820.4.1 v. 7.2.2008.
- [15] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998, GMBI. 1998, Nr. 26, S. 503-515. Geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift TA LärmÄndVV vom 01.06.2017, BAnz AT, 08.06.2017 B5 mit Berücksichtigung der Klarstellung zur „Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“, Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit an die obersten Immissionsschutzbehörden der Länder, Az. IG17 – 501-1/2 vom 07.07.2017..
- [16] „DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) im DIN und VDI, Juli 2002.
- [17] In der Ruhe liegt die Kraft– Möglichkeiten und Grenzen der Lärmaktionsplanung“ Heinrichs, Popp; Lärmbekämpfung, Bd. 3 Mai 2008.
- [18] Lärmarme Fahrbahnbeläge für den kommunalen Straßenbau. Bautechnische Empfehlungen für das Herstellen von lärmarmen Fahrbahnbelägen im kommunalen Straßenbau. Landesbetrieb Straßenbau NRW.
- [19] Erfahrungen mit lärmarmen Fahrbahnoberflächen in Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Berichterstattung: Thomas Przybilla.
- [20] Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen, Umweltbundesamt, Fachgebiet 3.1 Umwelt und Verkehr, November 2016
- [21] Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Lünen, Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW, Essen, 31.01.2018
- [22] Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes außerhalb von Ballungsräumen, Teil A. Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bonn, Januar 2018, [https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm\\_an\\_Schienenwegen/laerm\\_an\\_schienenwegen\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/laerm_an_schienenwegen_node.html)
- [23] Anhang zum Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes (Teil A), Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bonn, Januar 2018

[https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm\\_an\\_Schienenwegen/laerm\\_an\\_schienenwegen\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/laerm_an_schienenwegen_node.html)

- [24] Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes außerhalb von Ballungsräumen, Teil B. Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Bonn, Juli 2018,

[https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm\\_an\\_Schienenwegen/laerm\\_an\\_schienenwegen\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/laerm_an_schienenwegen_node.html)

- [25] Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Internetauftritt: , <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/laermschutz.html> (zuletzt besucht 11.02.2019)

- [26] Kommunalprofil der Stadt Lünen, Landesdatenbank NRW, Stand 29.08.2018

- [27] Entwurf zum Lärmaktionsplan der Stufe II für die Stadt Lünen, TÜV-Bericht Nr. 936/21214426/01, Köln, 16. Oktober 2018

- [28] Stadtradeln-Kampagne des Klima-Bündnis: <https://www.stadtradeln.de/luenen/> , letzter besuch am 13.02.2019

- [29] Zukunftsnetz Mobilität: <https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/kontakt-zukunftsnetz-mobilitaet> , letzter besuch am 13.02.2019

- [30] Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte NRW: <https://www2.agfs-nrw.de/mitglieder/luenen.html> , letzter besuch am 13.02.2019

Abbildung 3.1: Straßennetz Hauptverkehrsstraßen und sonstige Straßen - Stufe III

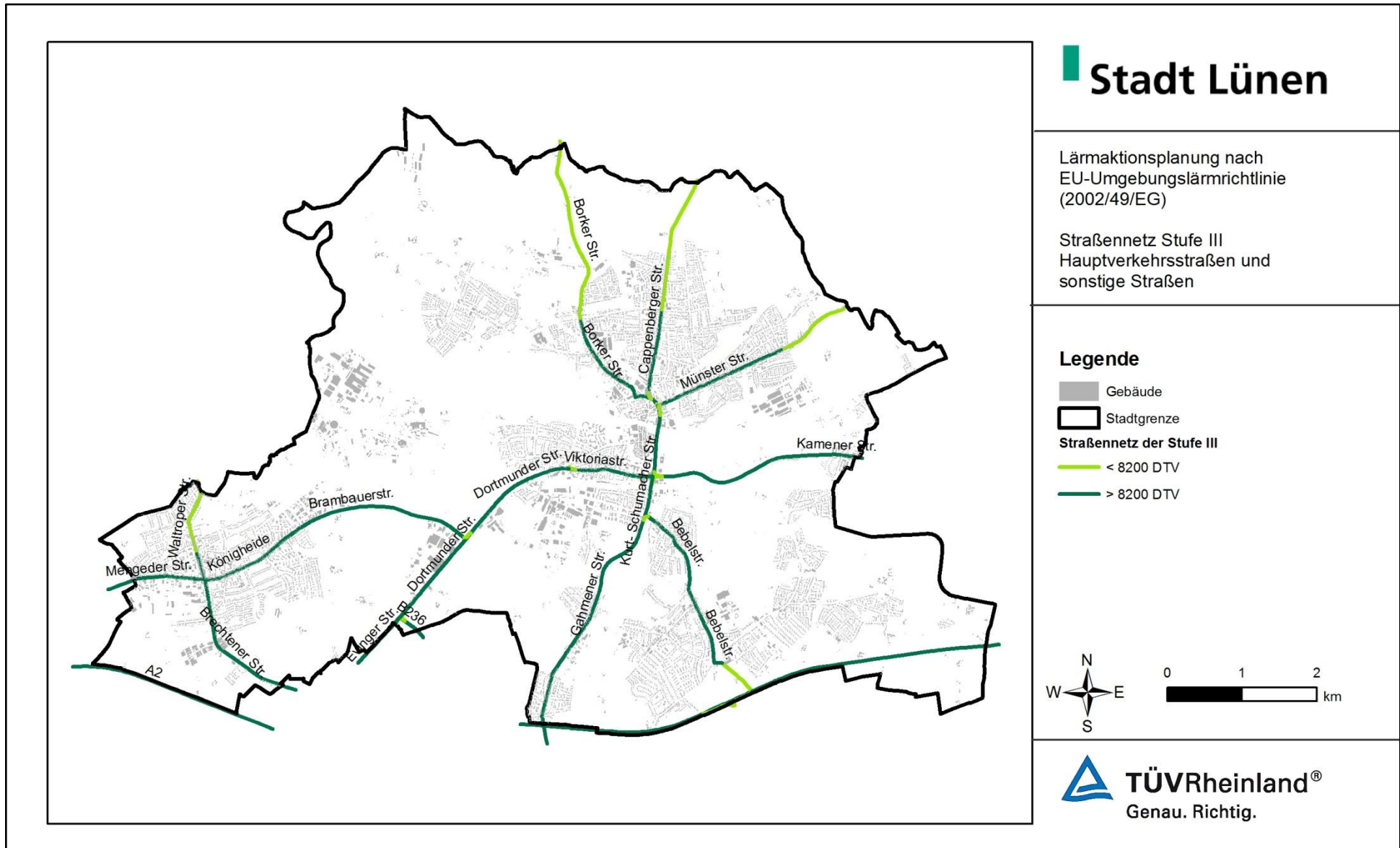


Abbildung 4.1: Rasterlärmkarte  $L_{den}$  für die Stadt Lünen

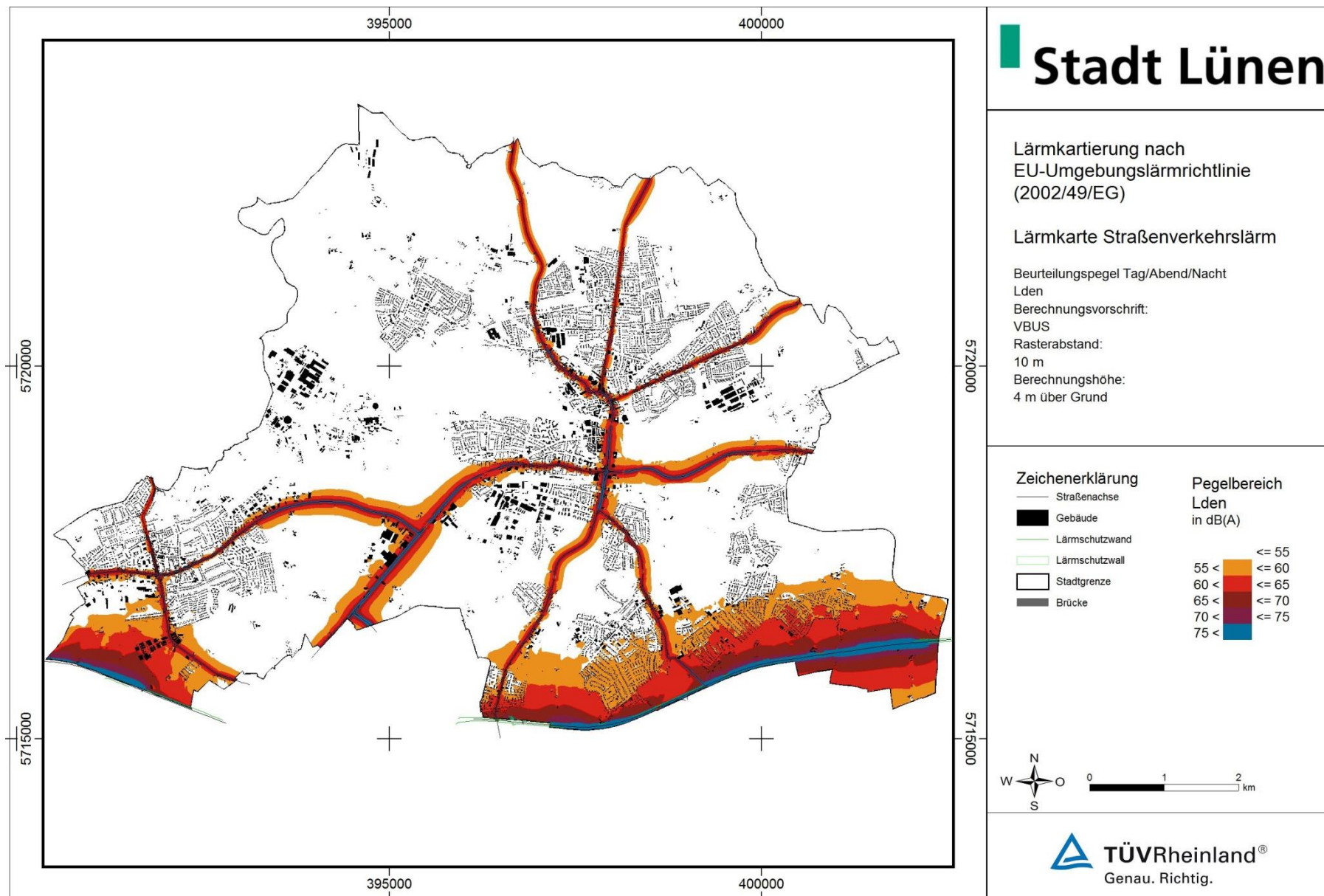




Abbildung 4.2: Rasterlärmkarte  $L_{night}$  für die Stadt Lünen

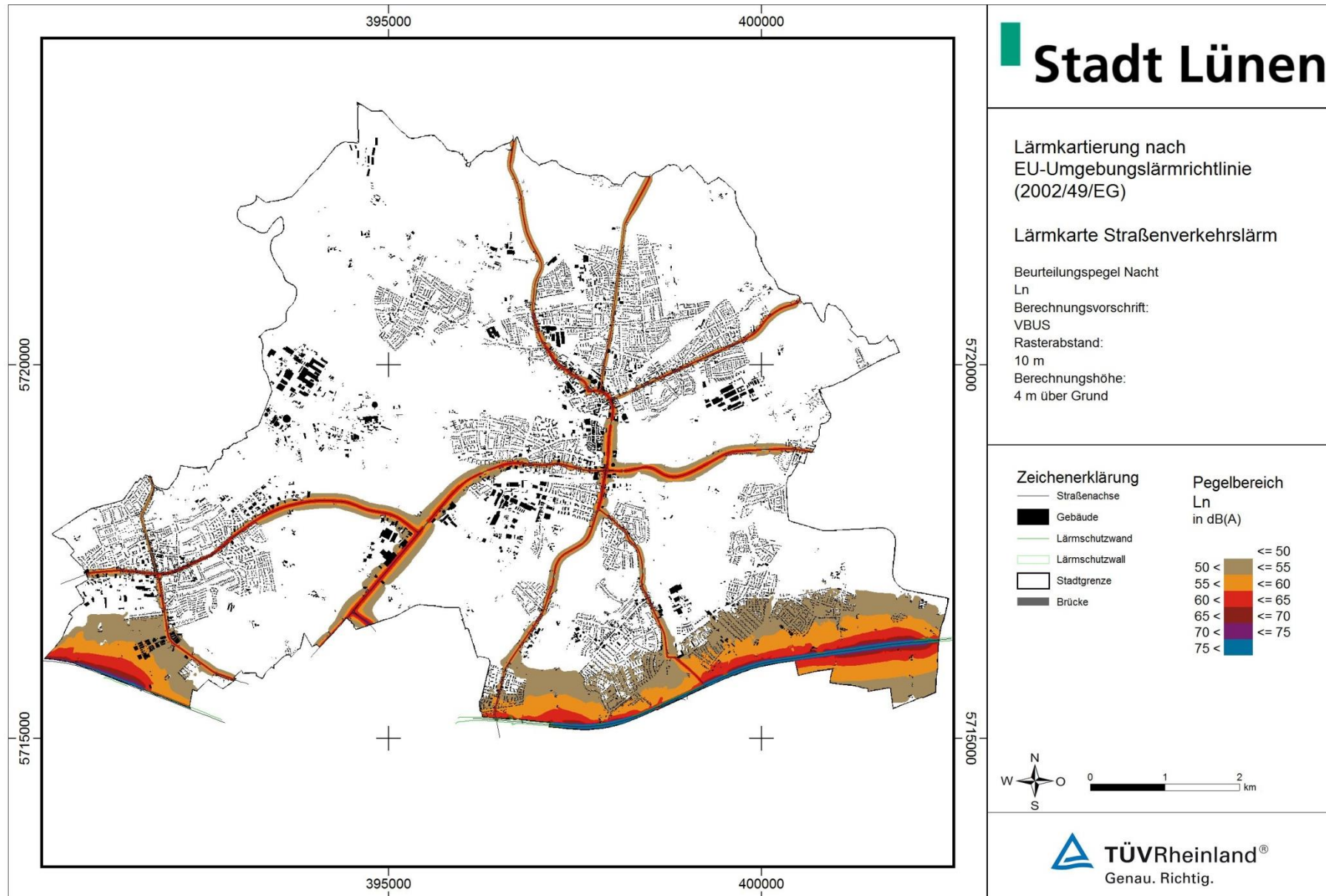


Abbildung 4.3: Hotspotanalyse auf Basis des Lärmindex  $L_{den}$ .

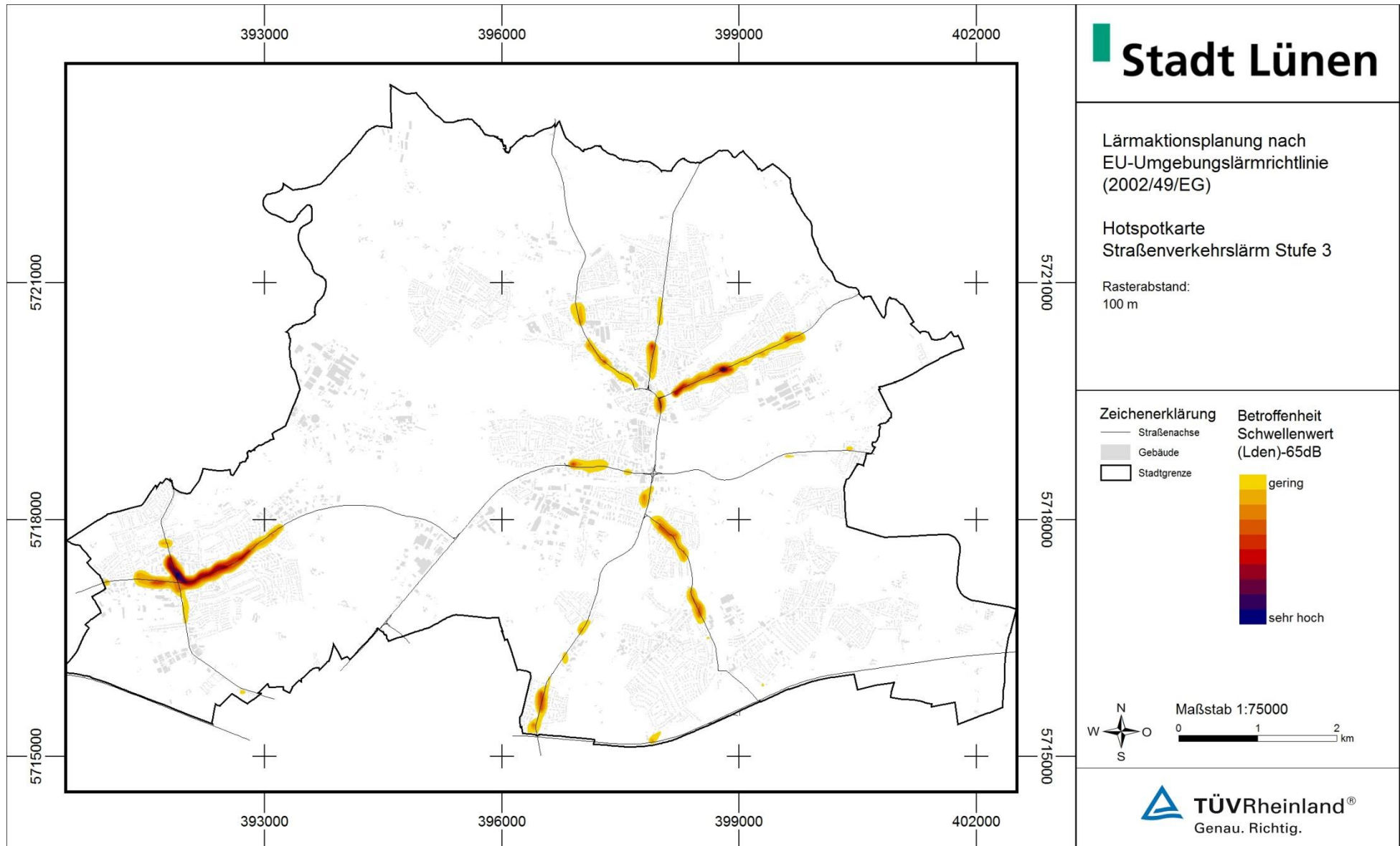


Abbildung 4.4: Maßnahmenbereiche der Stufe III

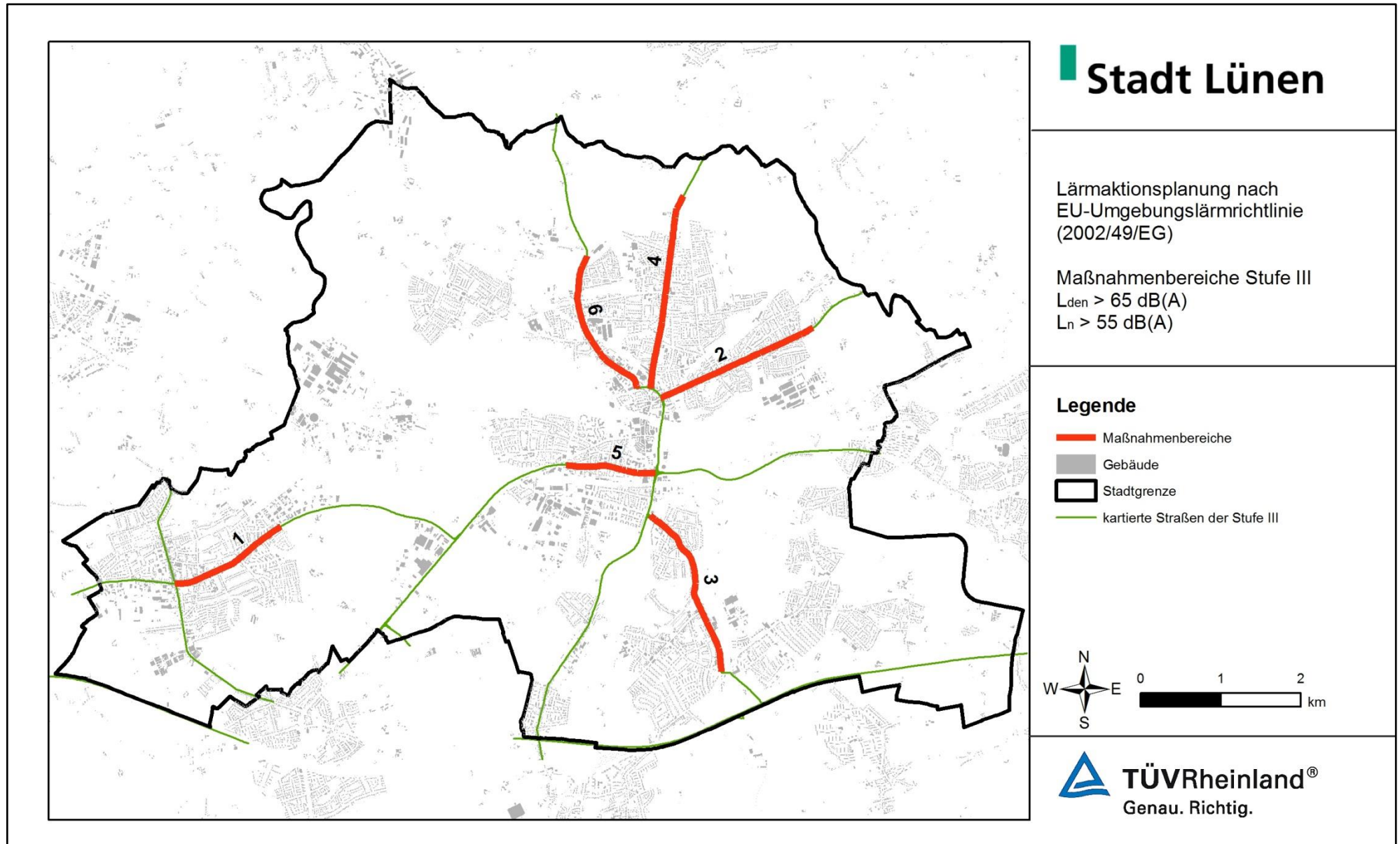




Abbildung 4.6: Maßnahmenbereich 1 / Königsheide

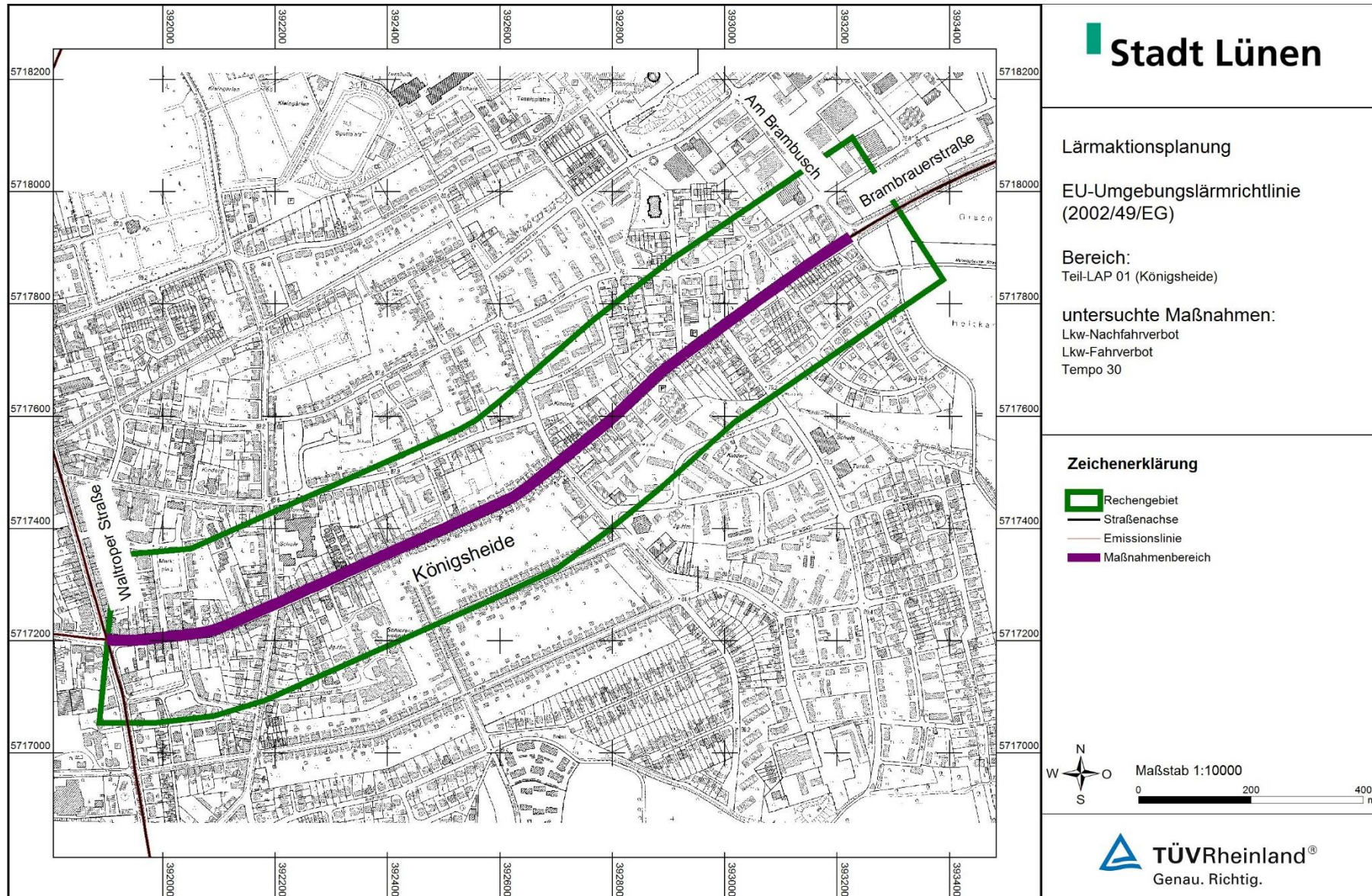




Abbildung 4.7: Maßnahmenbereich 2 / Münsterstraße:

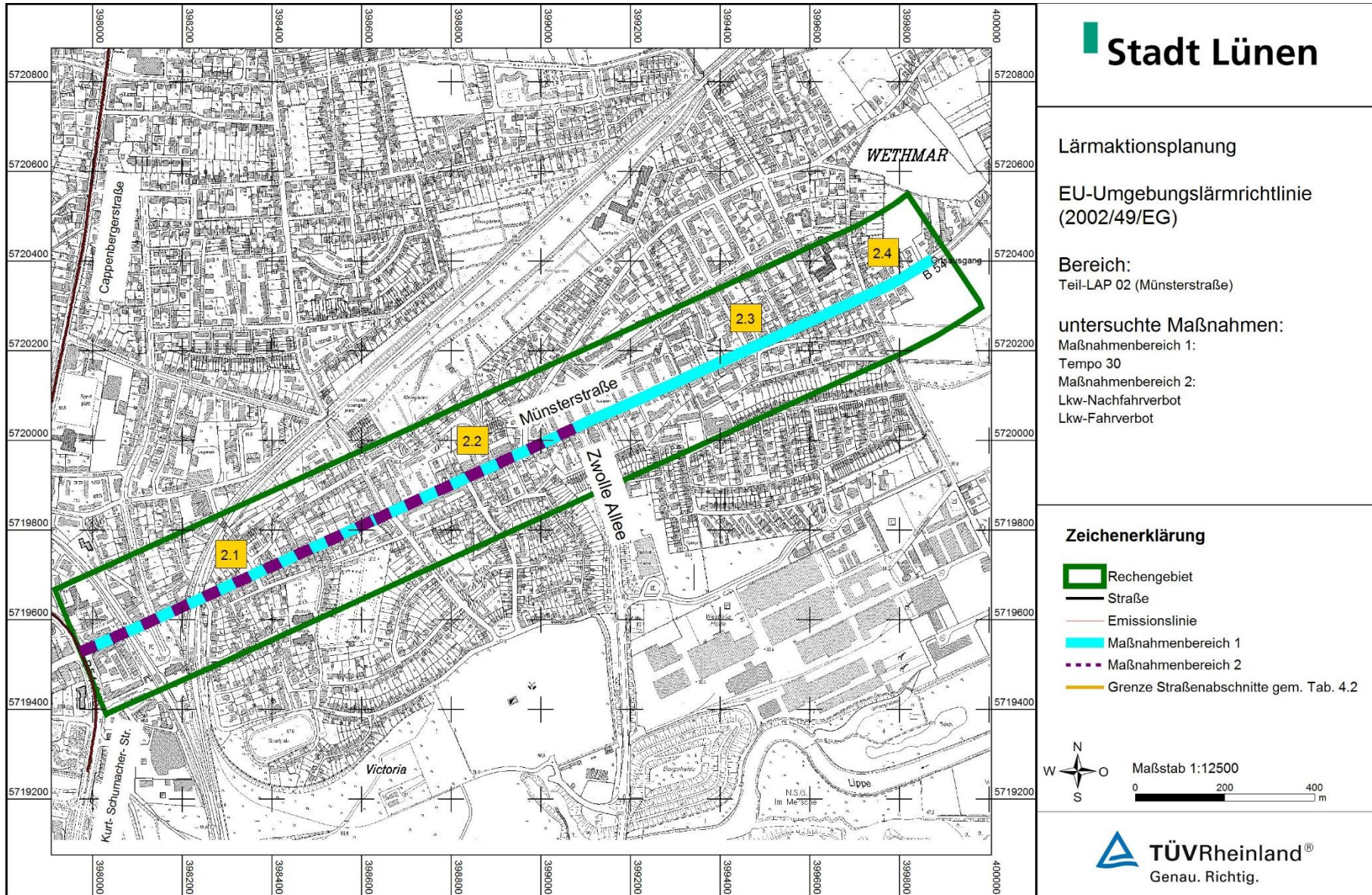




Abbildung 4.8: Maßnahmenbereich 3 / Bebelstraße:

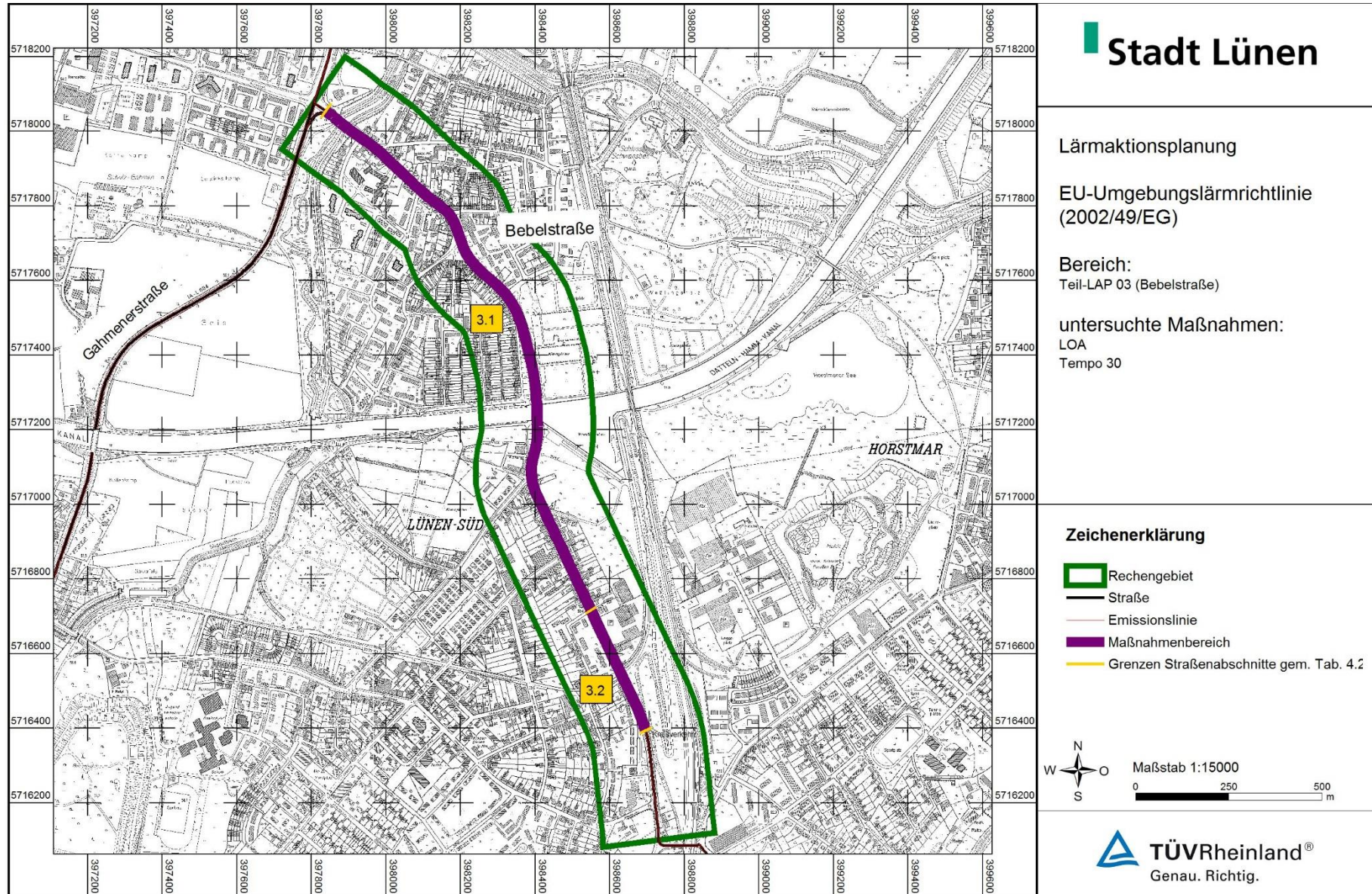




Abbildung 4.9: Maßnahmenbereich 4 / Cappenberger Straße:

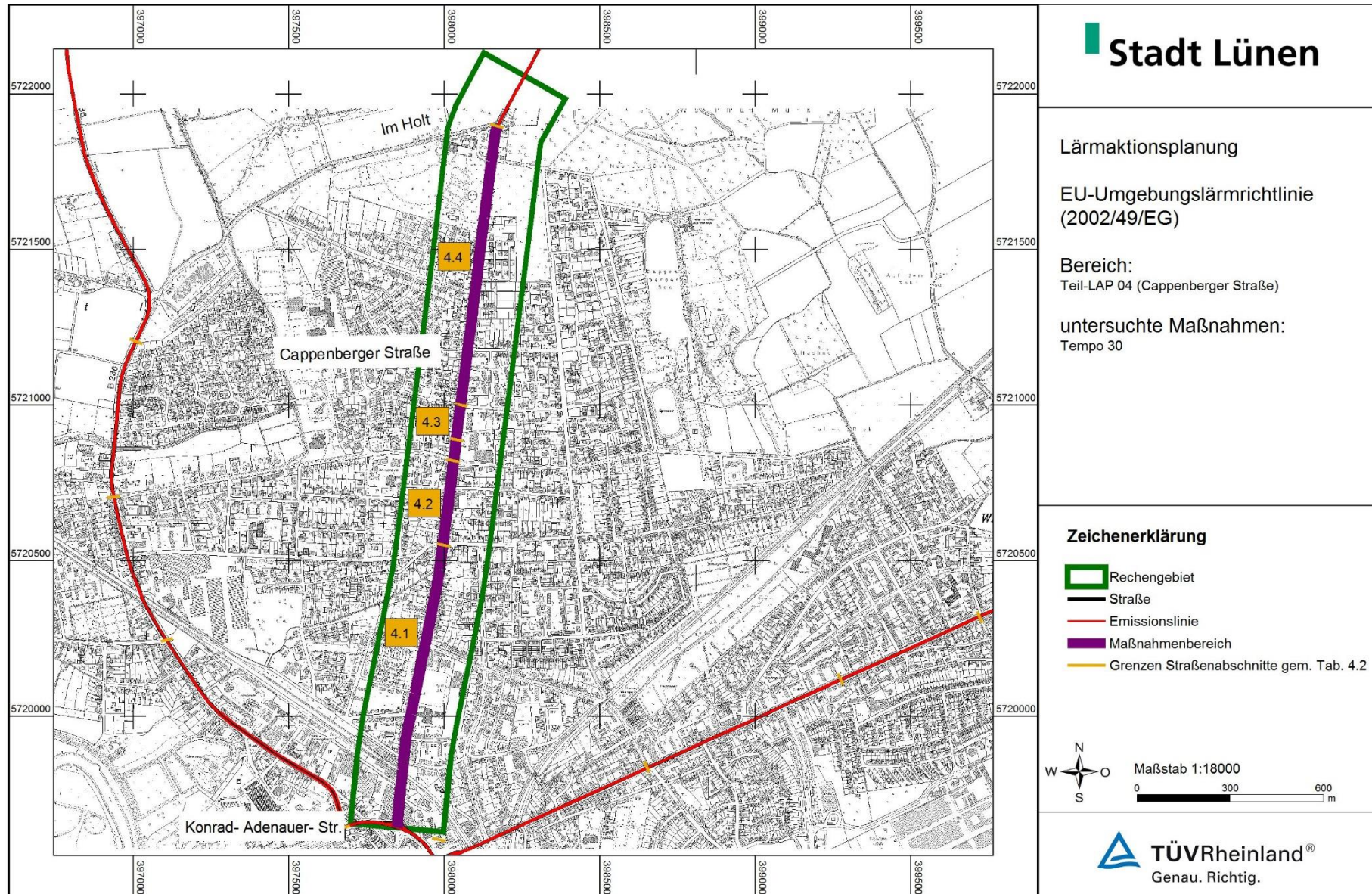




Abbildung 4.10: Maßnahmenbereich 5 / Viktoriastraße:

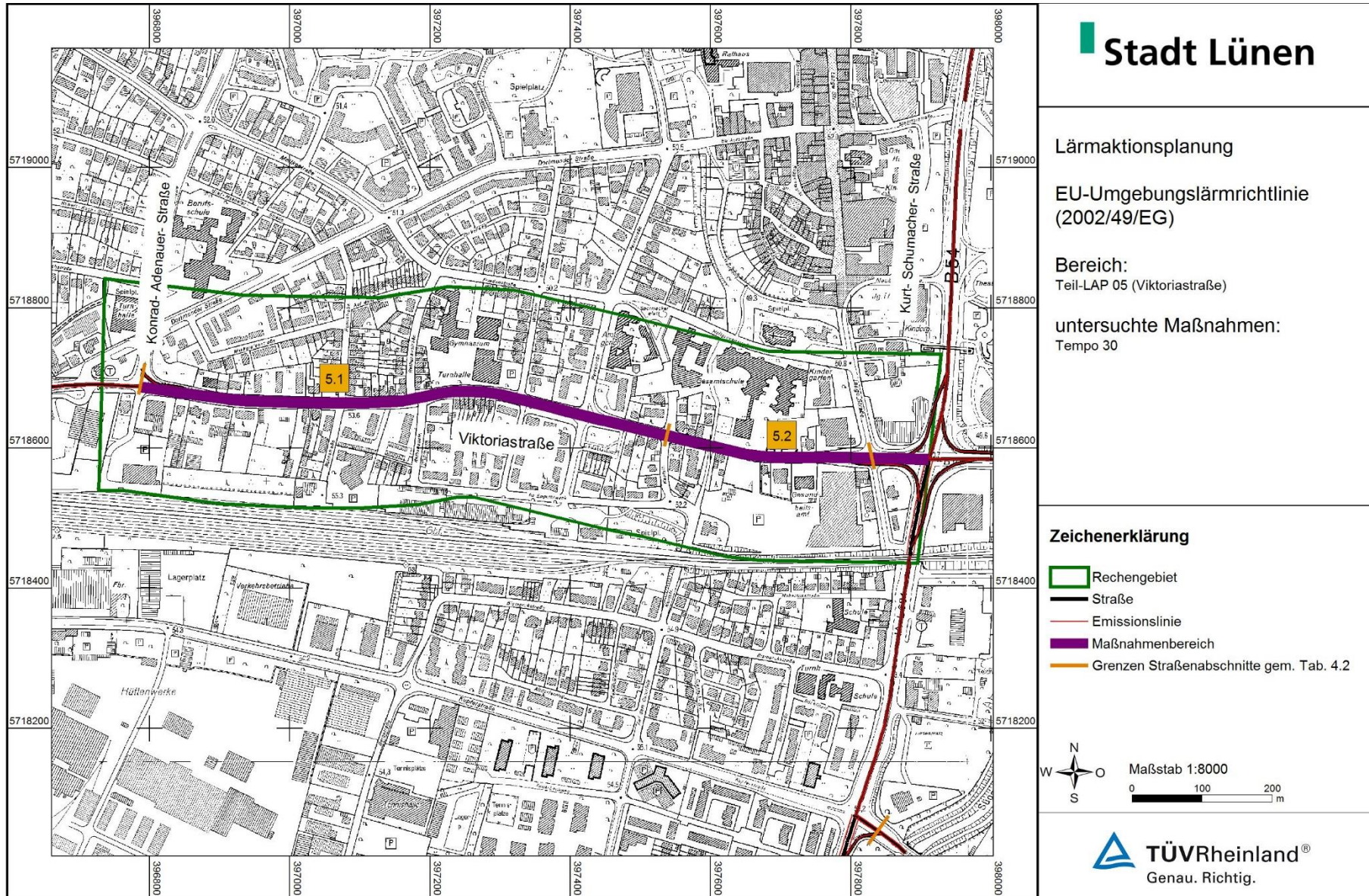
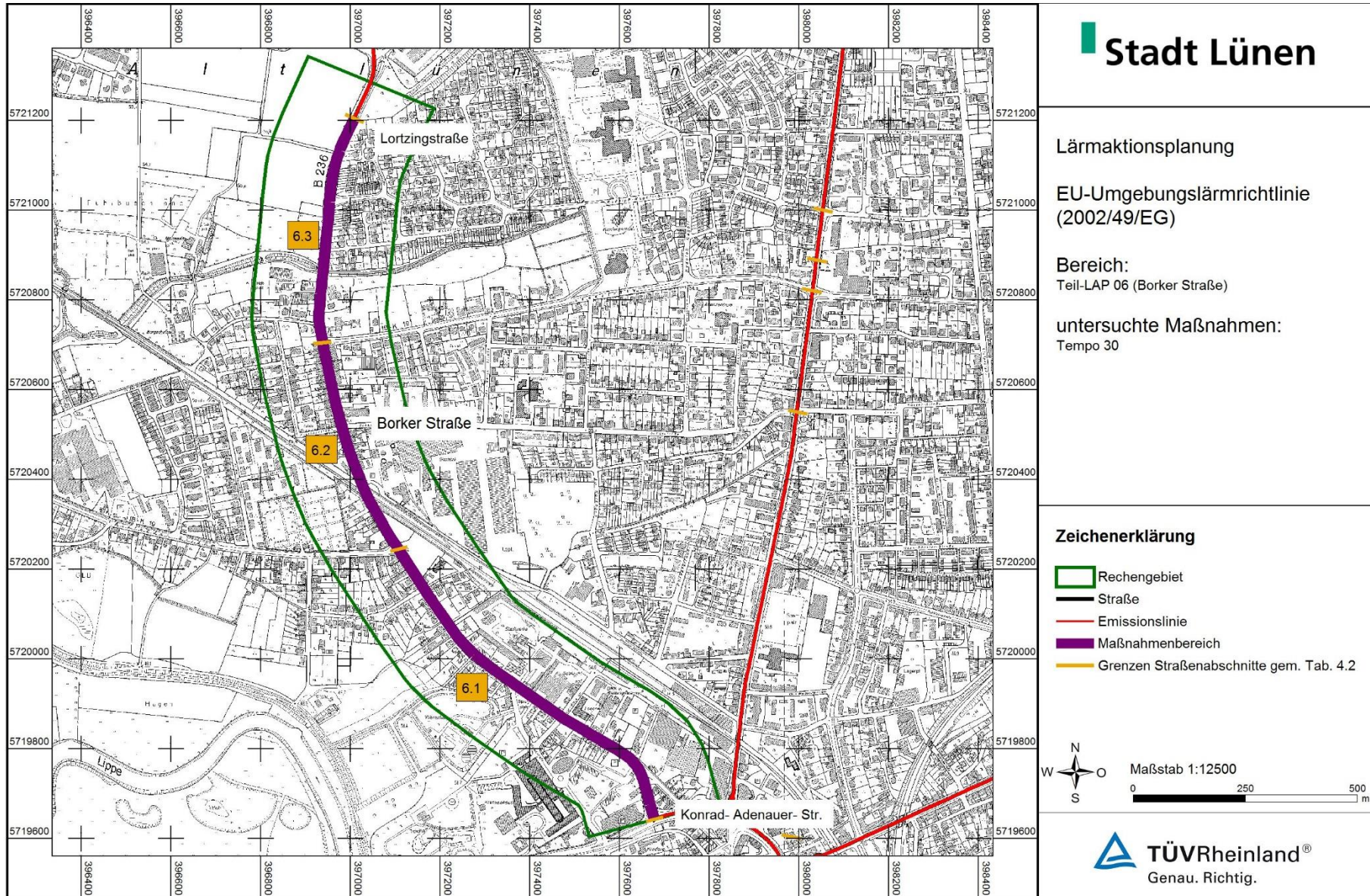


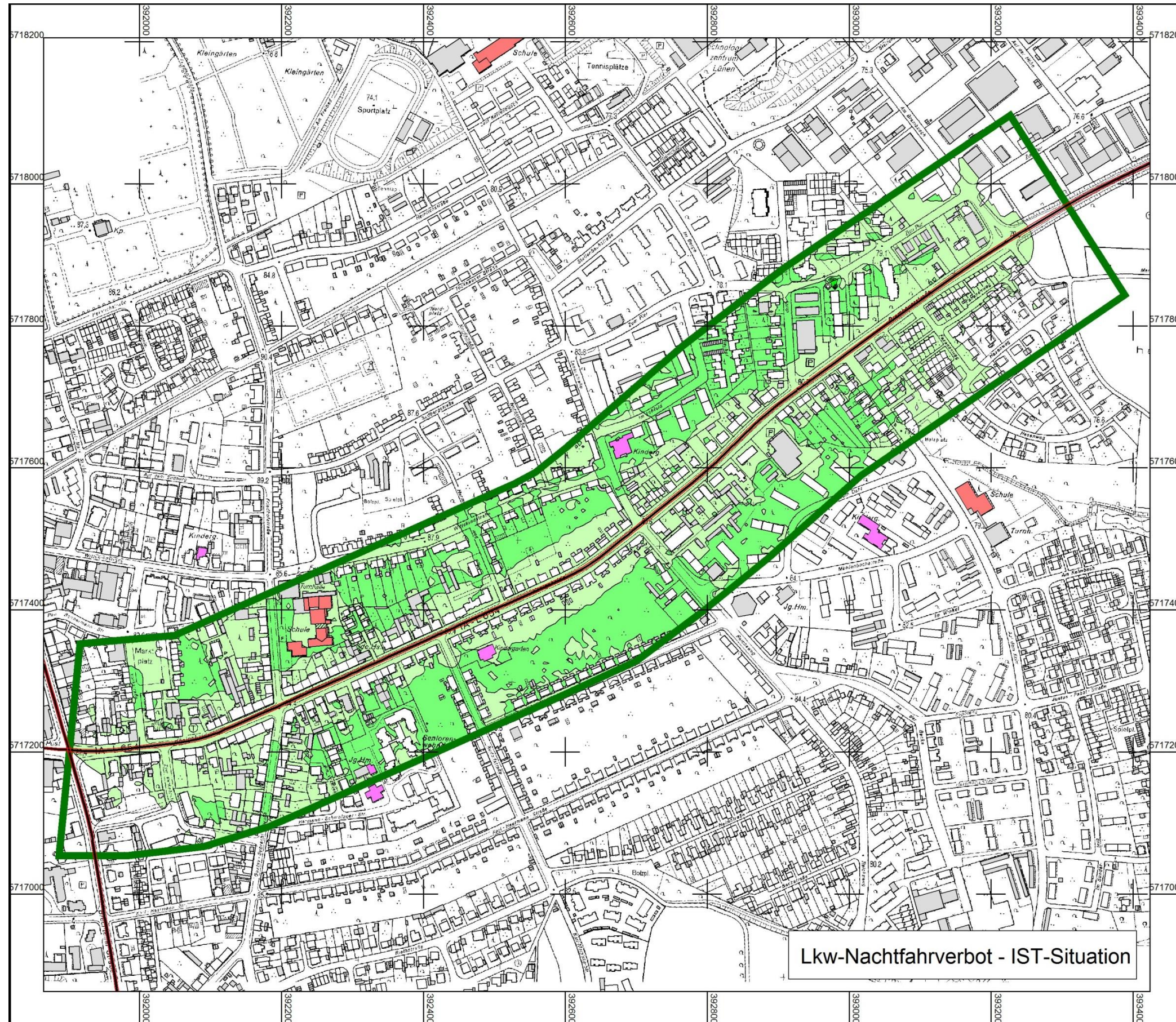


Abbildung 4.11: Maßnahmenbereich 6 / Borker Straße:



## **Anhang 2:** Differenzlärmkarten





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärmkarte

Beurteilungspegel Tag/Abend/Nacht

Lden

Bereich:

Teil-LAP 01 (Königsheide)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

## Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
  - Straßenachse
  - Emissionslinie
  - Brücke
- Gebäude
- Hauptgebäude
  - Nebengebäude
  - Schule
  - Kindergarten
  - Krankenhaus

## Pegelbereich Lden in dB(A)

	< -5
	-5 - -4
	-4 - -3
	-3 - -2
	-2 - -1
	-1 - 1
	1 - 2
	2 - 3
	3 - 4
	4 - 5
	≥ 5



Maßstab 1:6000



Lkw-Nachfahrverbot - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärmkarte

Beurteilungspegel Nacht

Ln

Bereich:

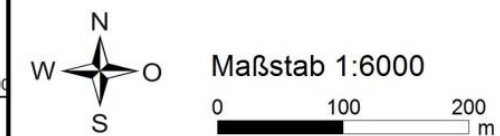
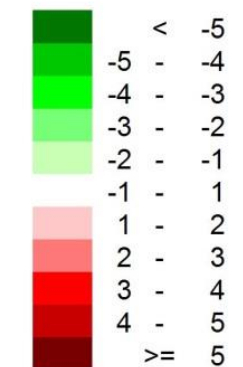
Teil-LAP 01 (Königsheide)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

## Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke
- Gebäude**
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

Pegelbereich  
Ln  
in dB(A)







# Stadt Lünen

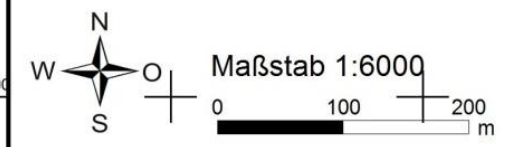
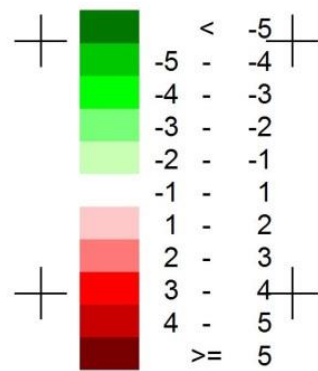
Lärmaktionsplanung  
EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärmkarte  
Beurteilungspegel Tag/Abend/Nacht  
Lden  
Bereich:  
Teil-LAP 01 (Königsheide)  
Berechnungshöhe: 4 m über Grund

### Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke
- Gebäude**
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

### Pegelbereich Lden in dB(A)



Lkw-Fahrverbot - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärmkarte

Beurteilungspegel Nacht

$L_n$

Bereich:

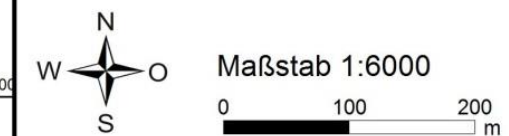
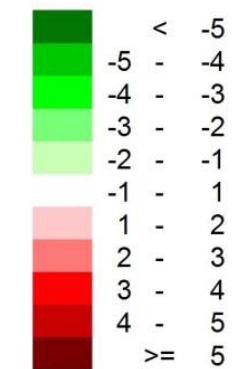
Teil-LAP 01 (Königsheide)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

## Zeichenerklärung

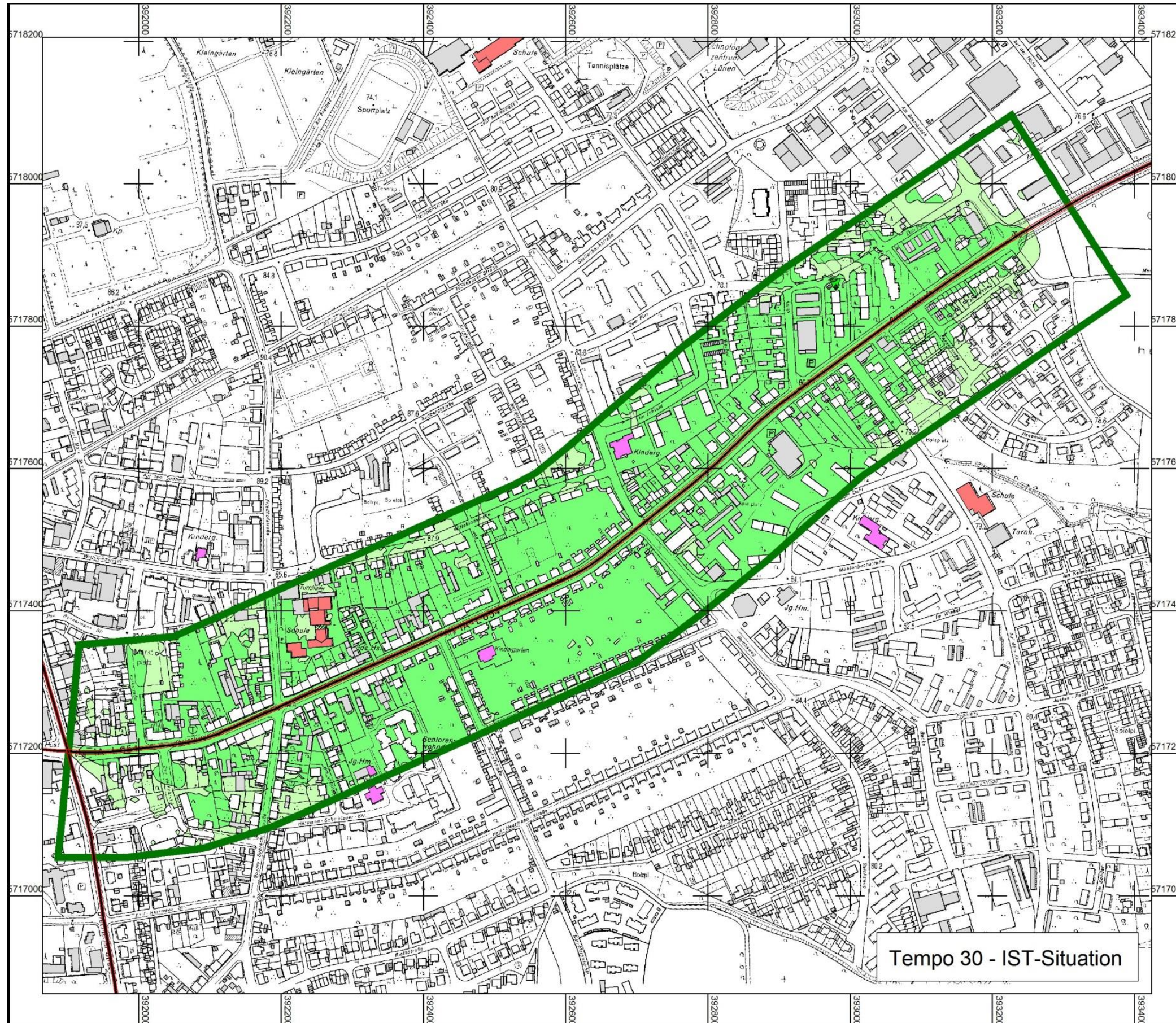
- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke
- Gebäude**
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

Pegelbereich  
 $L_n$   
in dB(A)



Lkw-Fahrverbot - IST-Situation





Tempo 30 - IST-Situation

# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

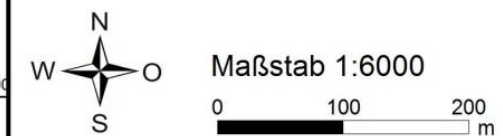
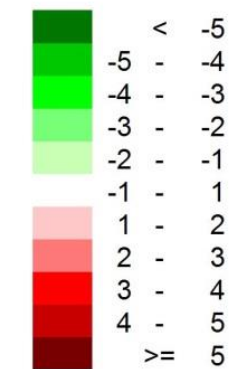
Differenzlärnkarte

Beurteilungspegel Tag/Abend/Nacht  
Lden  
Bereich:  
Teil-LAP 01 (Königsheide)  
Berechnungshöhe: 4 m über Grund

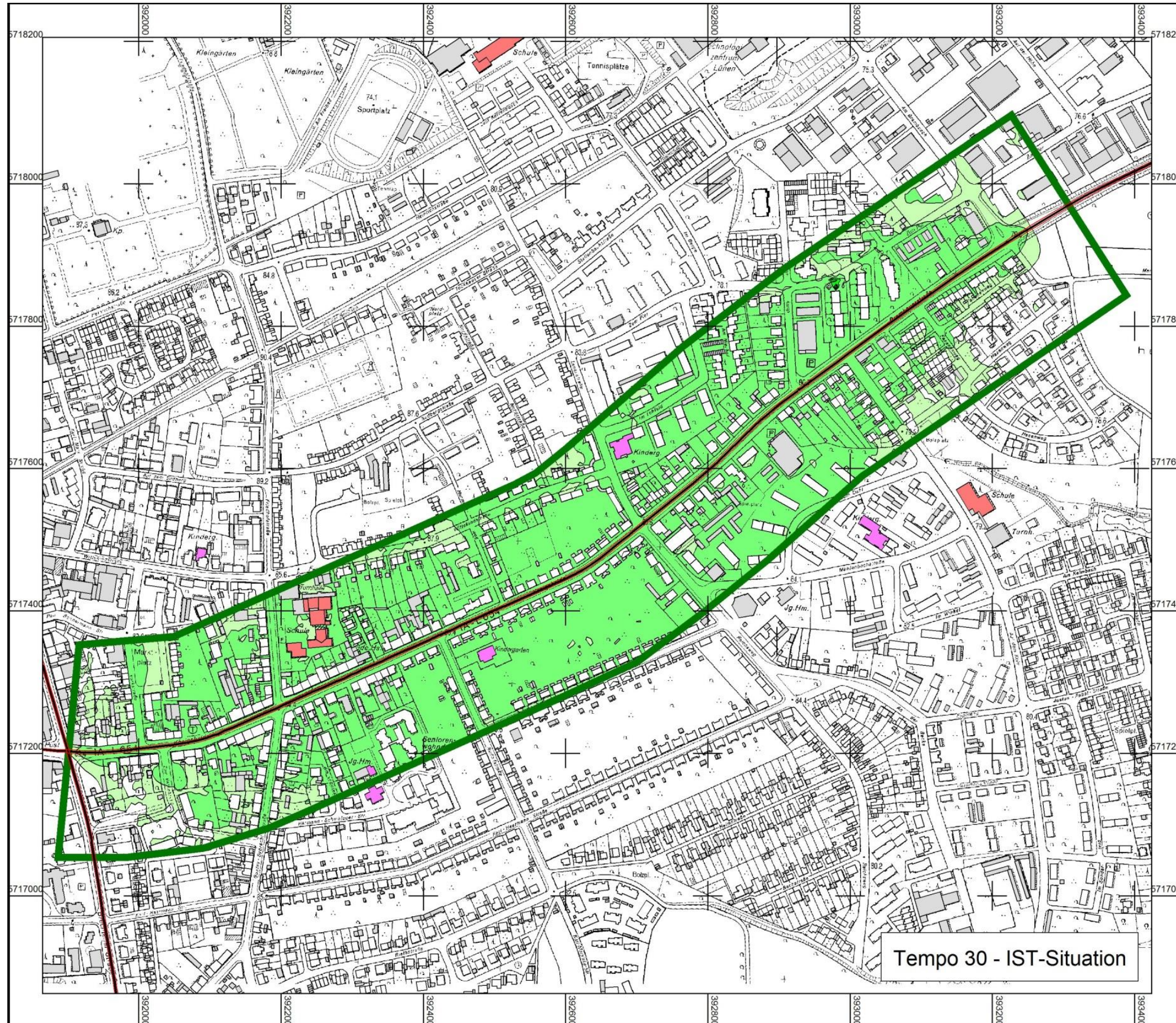
### Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke
- Gebäude**
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

### Pegelbereich Lden in dB(A)







Tempo 30 - IST-Situation

# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärmkarte

Beurteilungspegel Nacht

Ln

Bereich:

Teil-LAP 01 (Königsheide)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

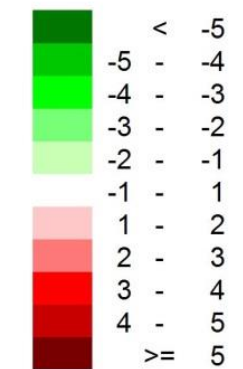
## Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke

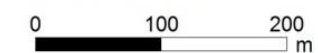
## Gebäude

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

## Pegelbereich Ln in dB(A)



Maßstab 1:6000







Tempo 30 + Lkw-Nachfahrverbot - IST-Situation

# Stadt Lünen

## Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

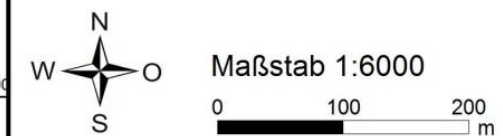
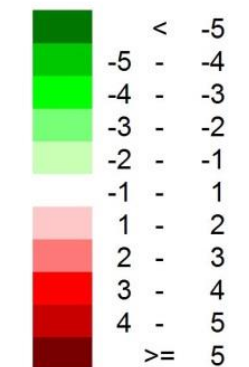
### Differenzlärmkarte

Beurteilungspegel Tag/Abend/Nacht  
Lden  
Bereich:  
Teil-LAP 01 (Königsheide)  
Berechnungshöhe: 4 m über Grund

#### Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke
- Gebäude**
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

#### Pegelbereich Lden in dB(A)







# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärnkarte

Beurteilungspegel Nacht

$L_n$

Bereich:

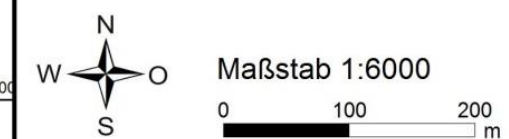
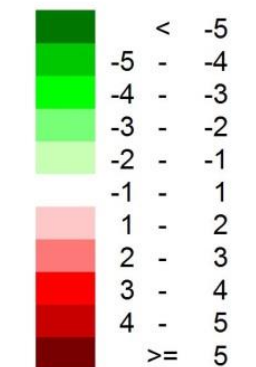
Teil-LAP 01 (Königsheide)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

## Zeichenerklärung

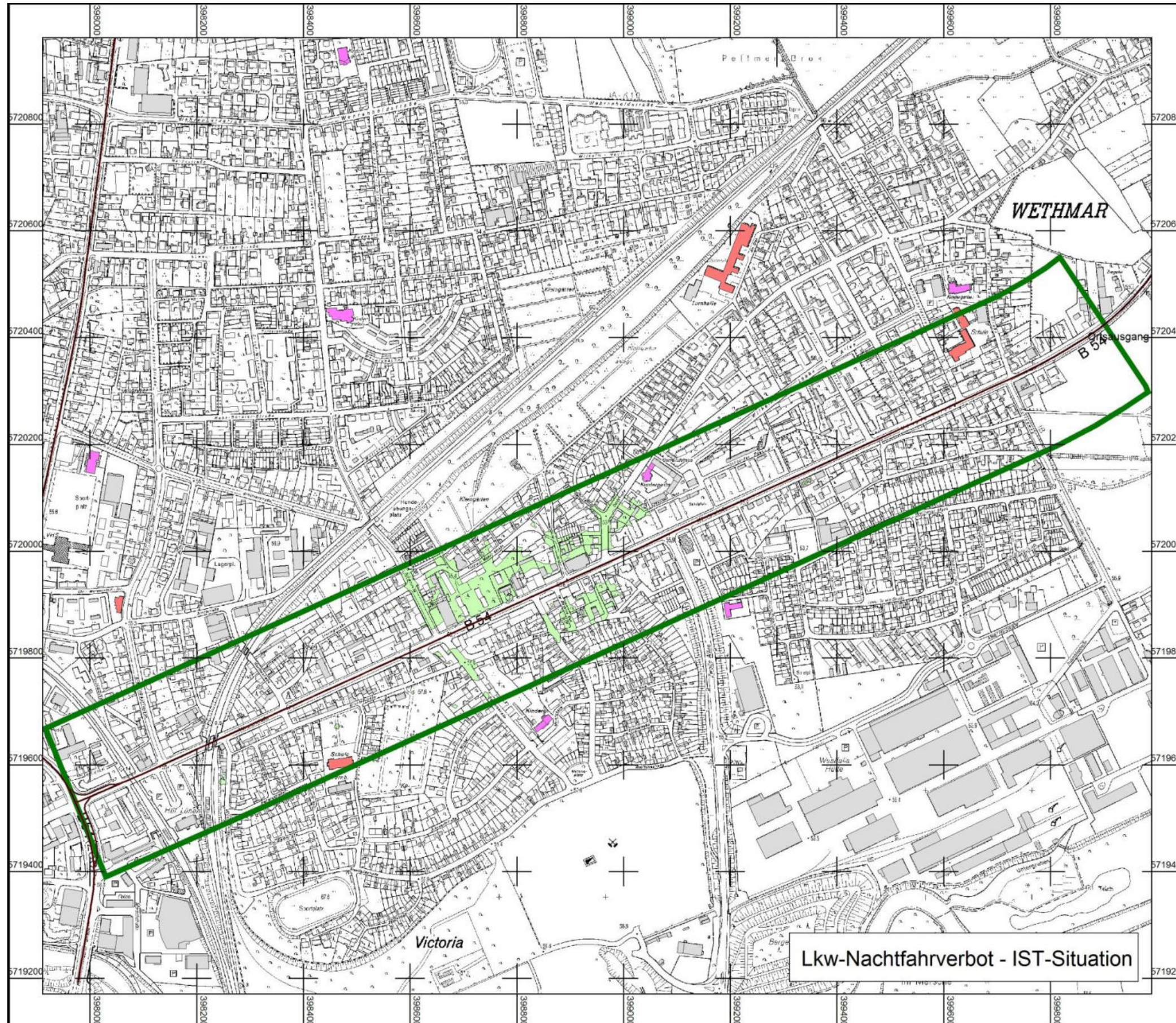
- Rechengebiet Lärm
  - Straßenachse
  - Emissionslinie
  - Brücke
- Gebäude
- Hauptgebäude
  - Nebengebäude
  - Schule
  - Kindergarten
  - Krankenhaus

Pegelbereich  
 $L_n$   
in dB(A)



Tempo 30 + Lkw-Fahrverbot - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

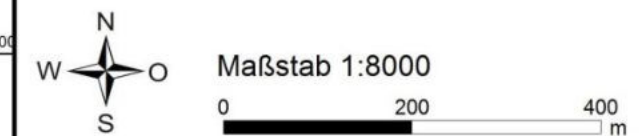
EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärmkarte  
Beurteilungspegel Tag/Abend/Nacht  
Lden  
Bereich:  
Teil-LAP 02 (Münsterstraße)  
Berechnungshöhe: 4 m über Grund

## Zeichenerklärung

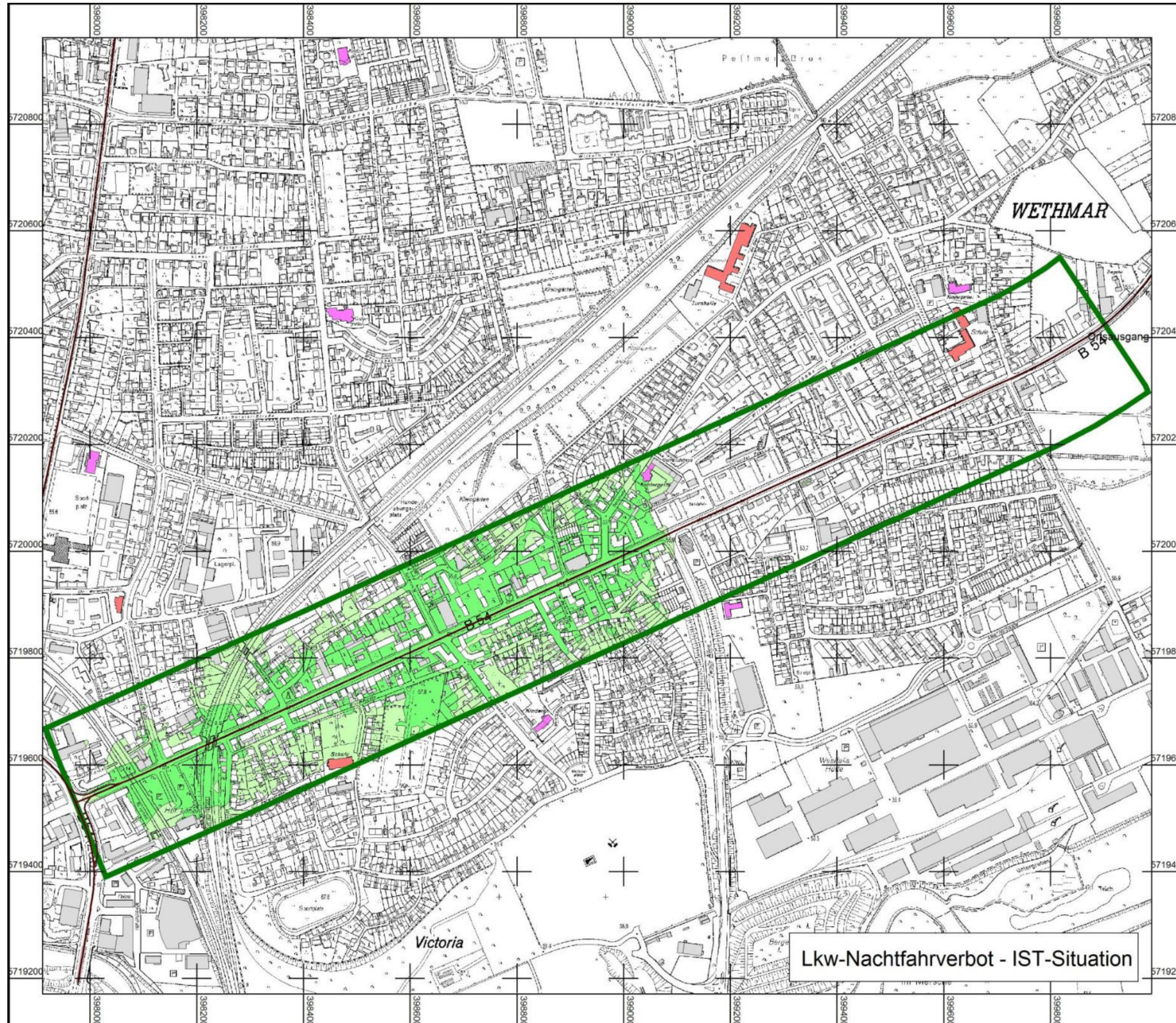
- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke
- Gebäude**
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

## Pegelbereich Lden in dB(A)



Lkw-Nachtfahrverbot - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärmkarte

Beurteilungspegel Nacht

Ln

Bereich:

Teil-LAP 02 (Münsterstraße)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

## Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke

## Gebäude

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

## Pegelbereich Ln in dB(A)

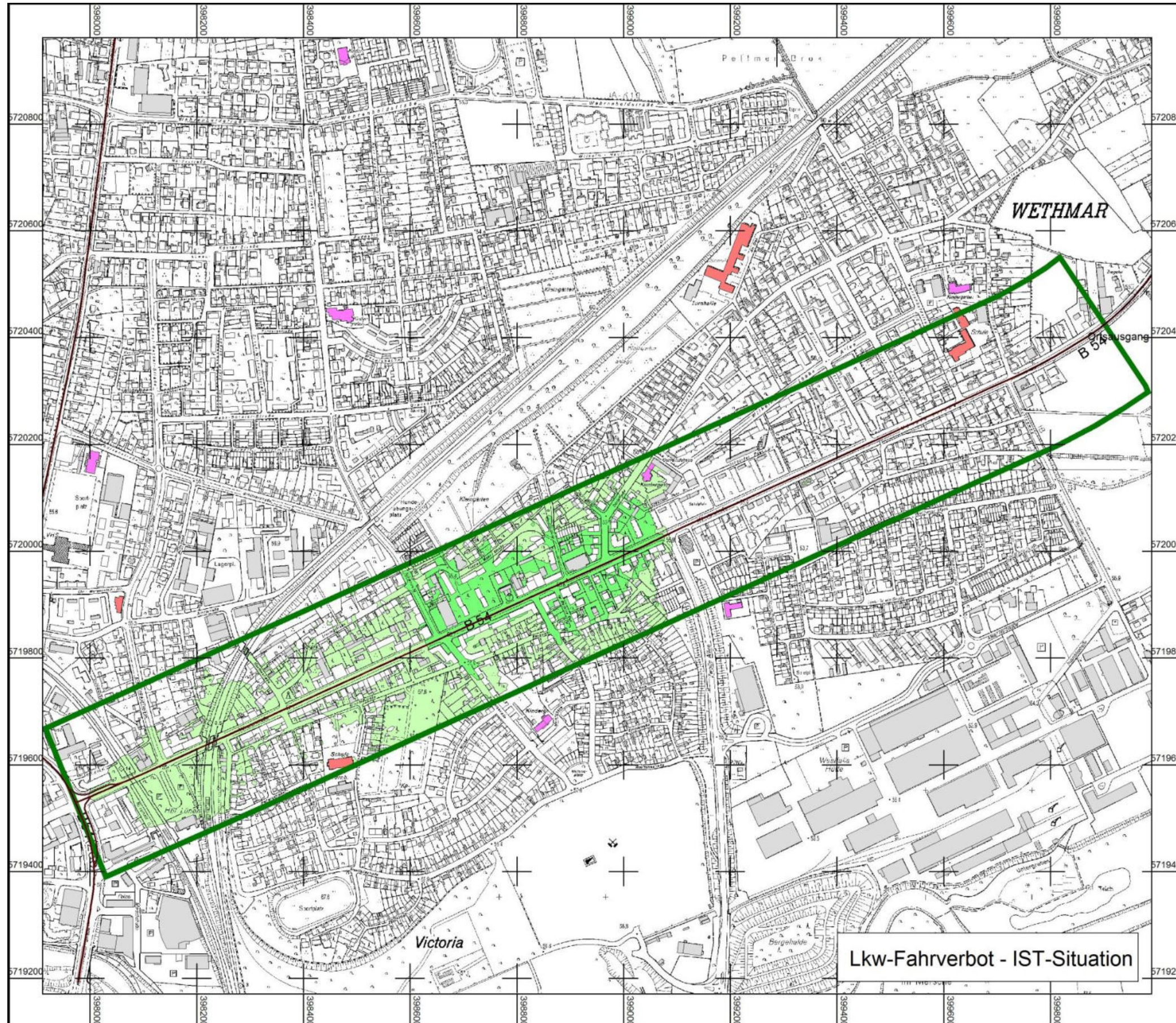


Maßstab 1:8000



Lkw-Nachtfahrverbot - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärmkarte

Beurteilungspegel Tag/Abend/Nacht  
Lden

Bereich:

Teil-LAP 02 (Münsterstraße)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

## Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke

## Gebäude

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

## Pegelbereich Lden in dB(A)

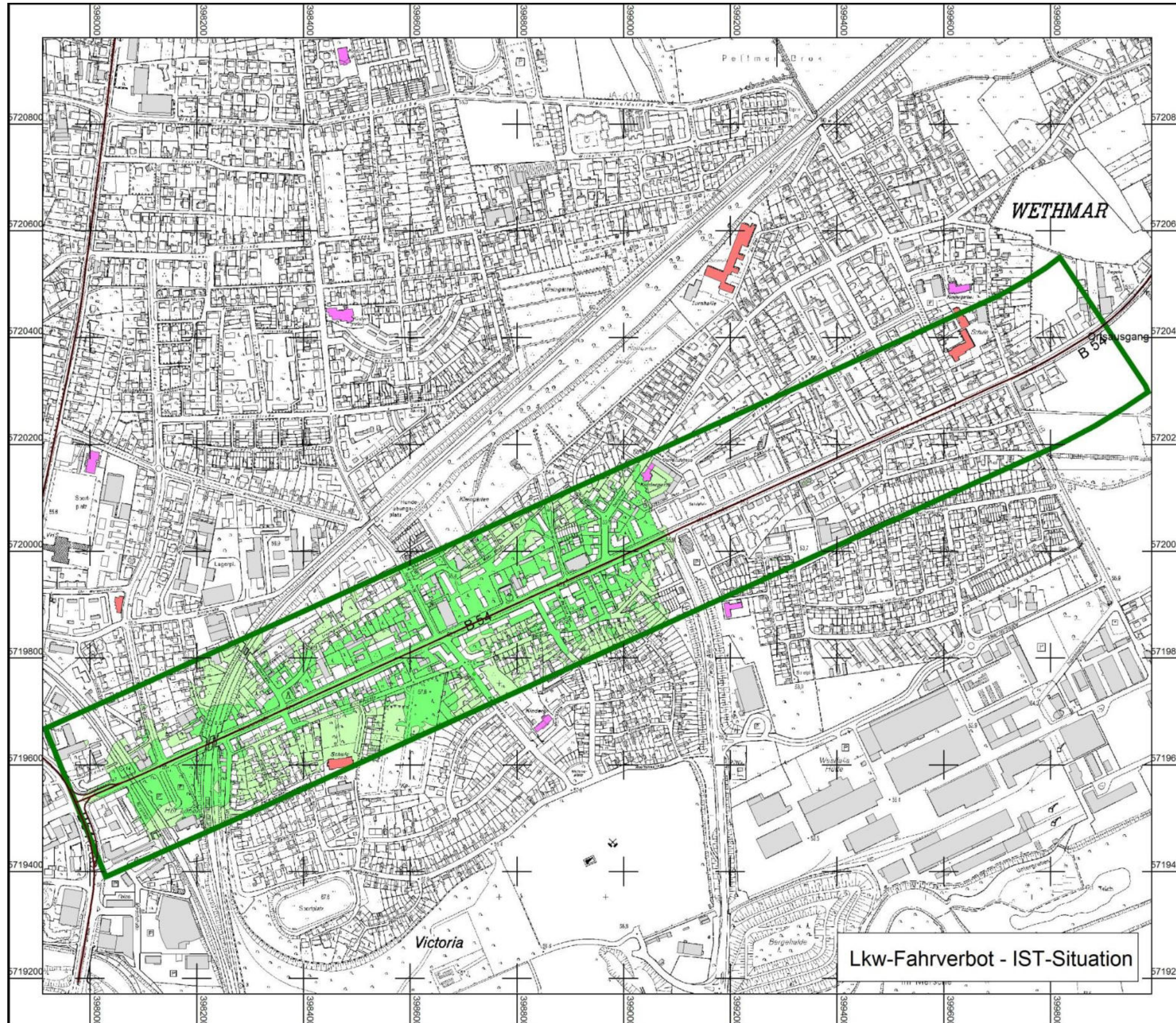


Maßstab 1:8000



Lkw-Fahrverbot - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärmkarte

Beurteilungspegel Nacht

Ln

Bereich:

Teil-LAP 02 (Münsterstraße)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

## Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke

## Gebäude

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

Pegelbereich  
Ln  
in dB(A)

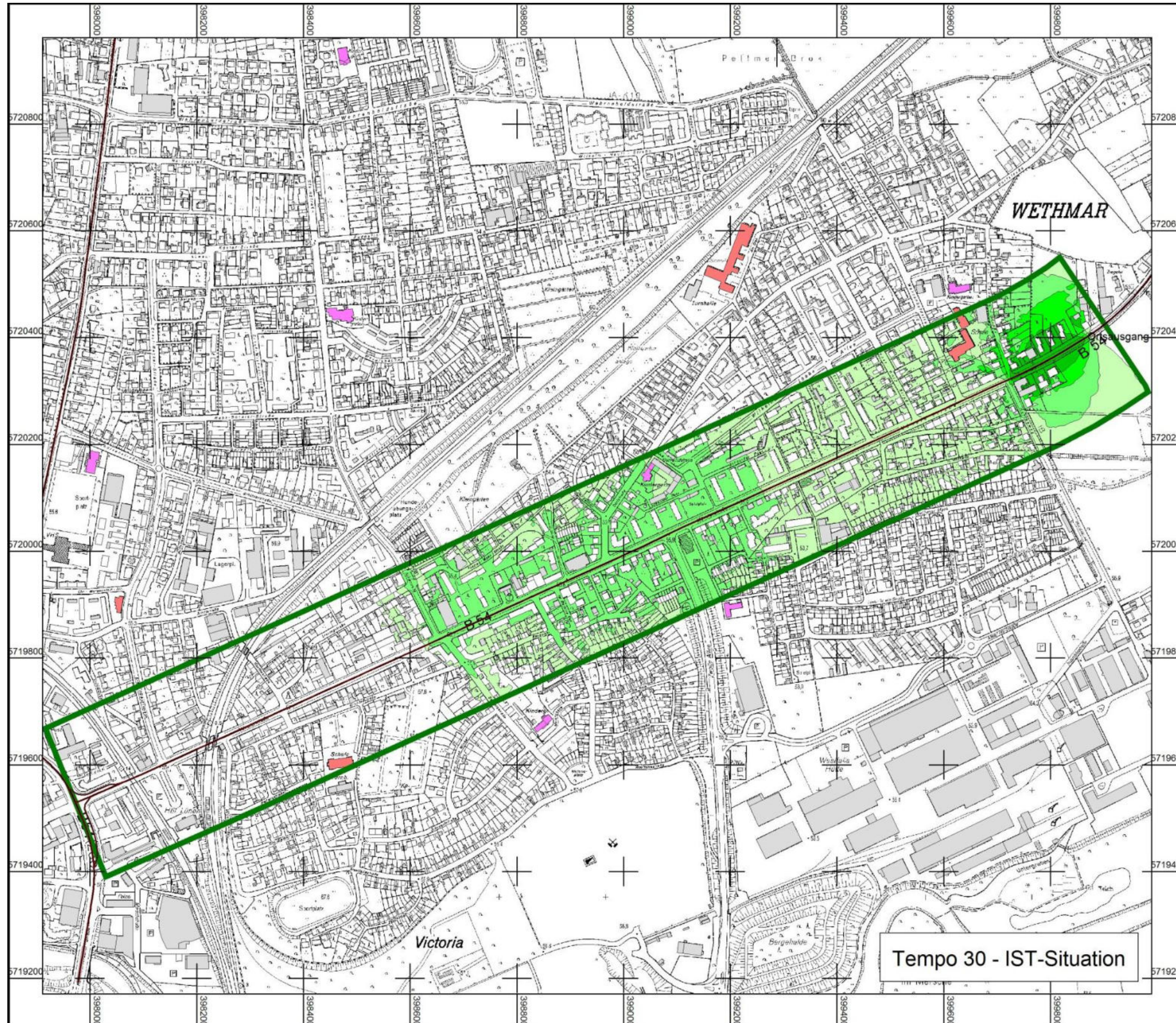


Maßstab 1:8000



Lkw-Fahrverbot - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

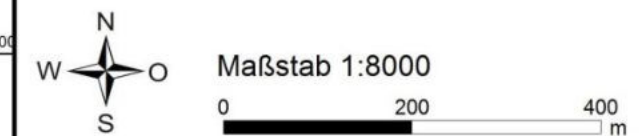
EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärnkarte  
Beurteilungspegel Tag/Abend/Nacht  
Lden  
Bereich:  
Teil-LAP 02 (Münsterstraße)  
Berechnungshöhe: 4 m über Grund

### Zeichenerklärung

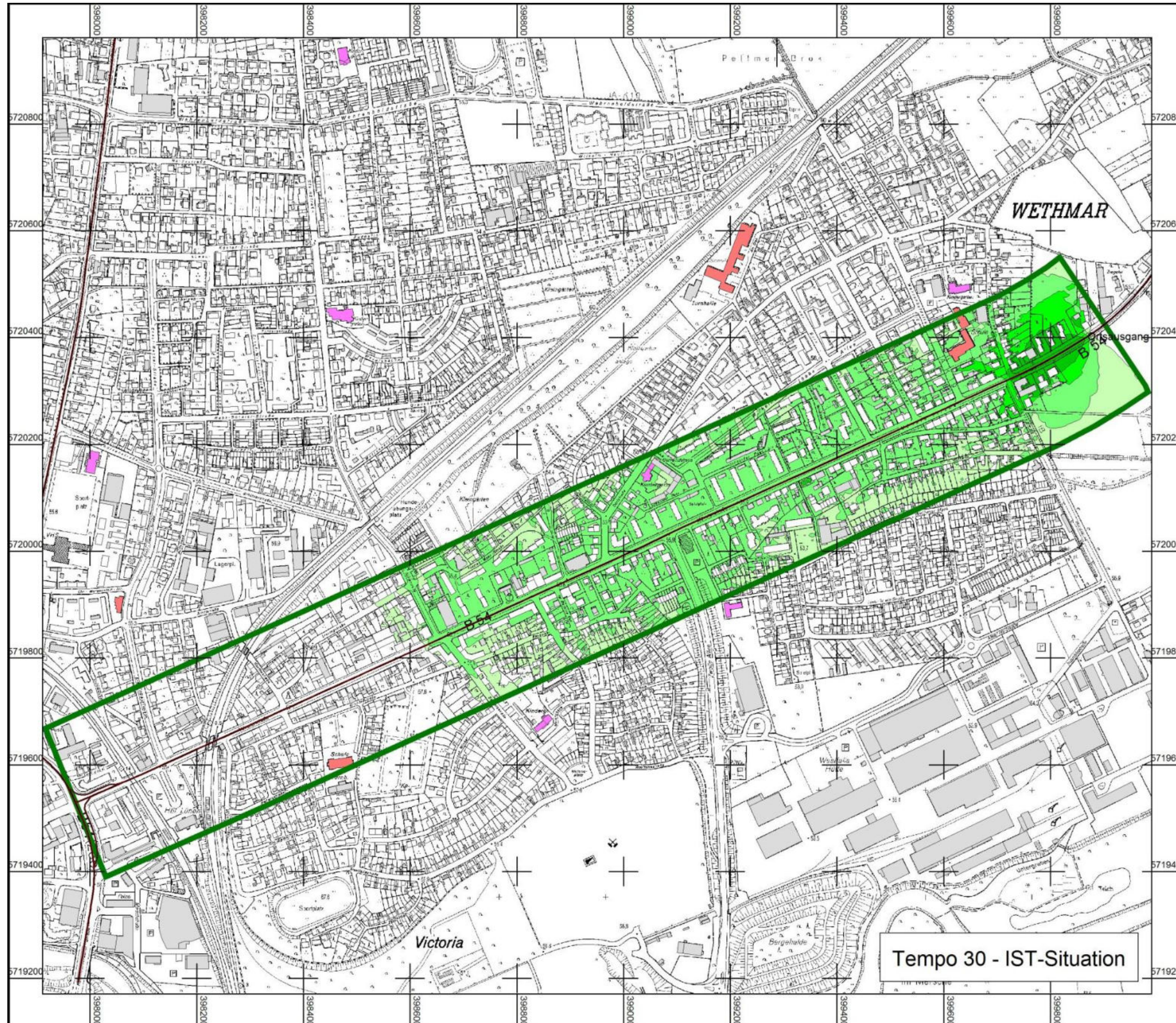
- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke
- Gebäude**
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

### Pegelbereich Lden in dB(A)



Tempo 30 - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärnkarte

Beurteilungspegel Nacht

Ln

Bereich:

Teil-LAP 02 (Münsterstraße)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

### Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke

### Gebäude

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

Pegelbereich  
Ln  
in dB(A)

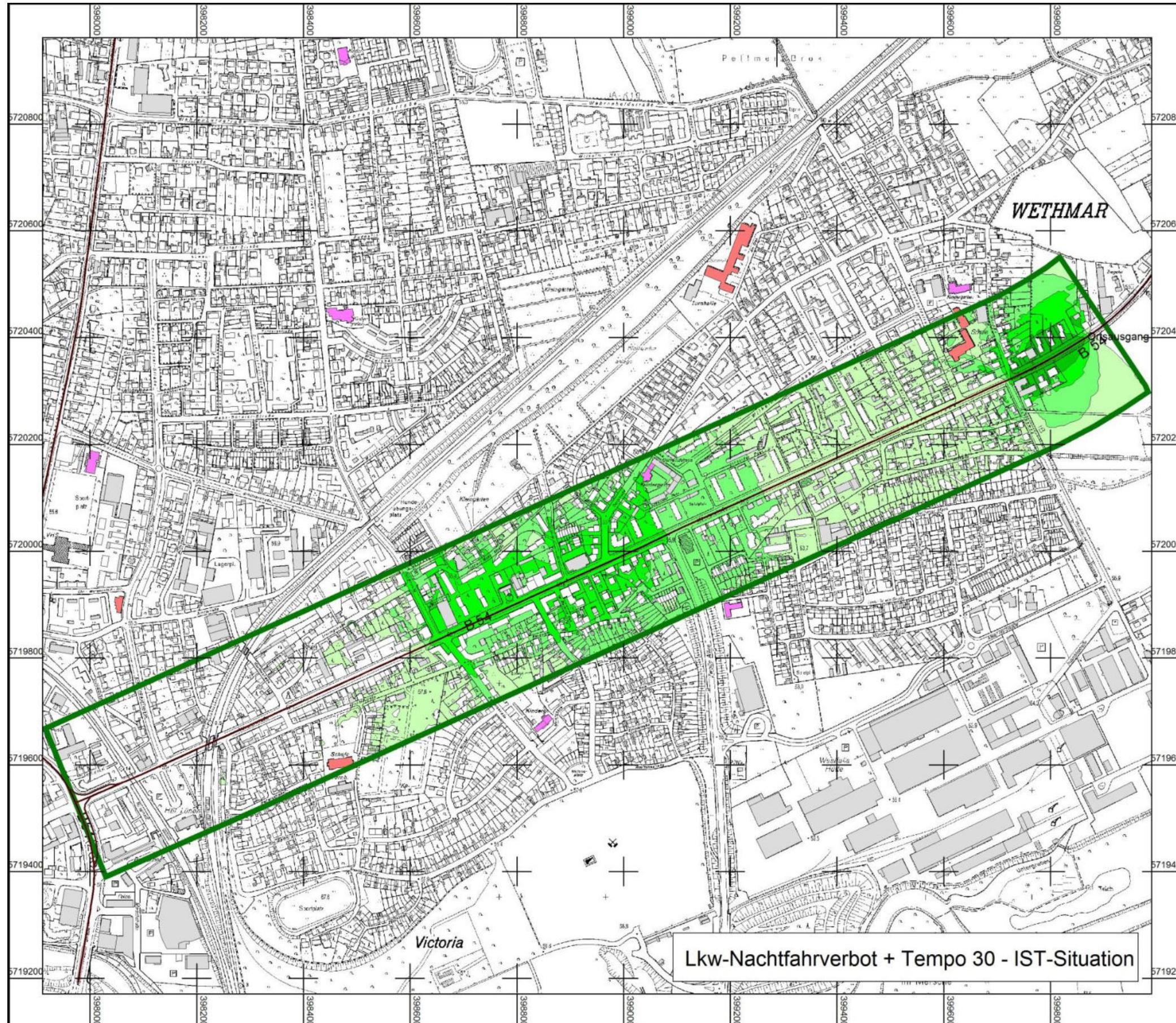


Maßstab 1:8000



Tempo 30 - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

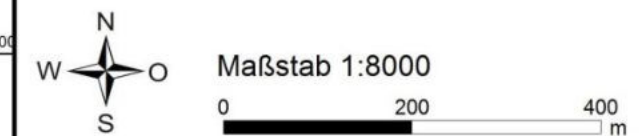
EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärmkarte  
Beurteilungspegel Tag/Abend/Nacht  
Lden  
Bereich:  
Teil-LAP 02 (Münsterstraße)  
Berechnungshöhe: 4 m über Grund

## Zeichenerklärung

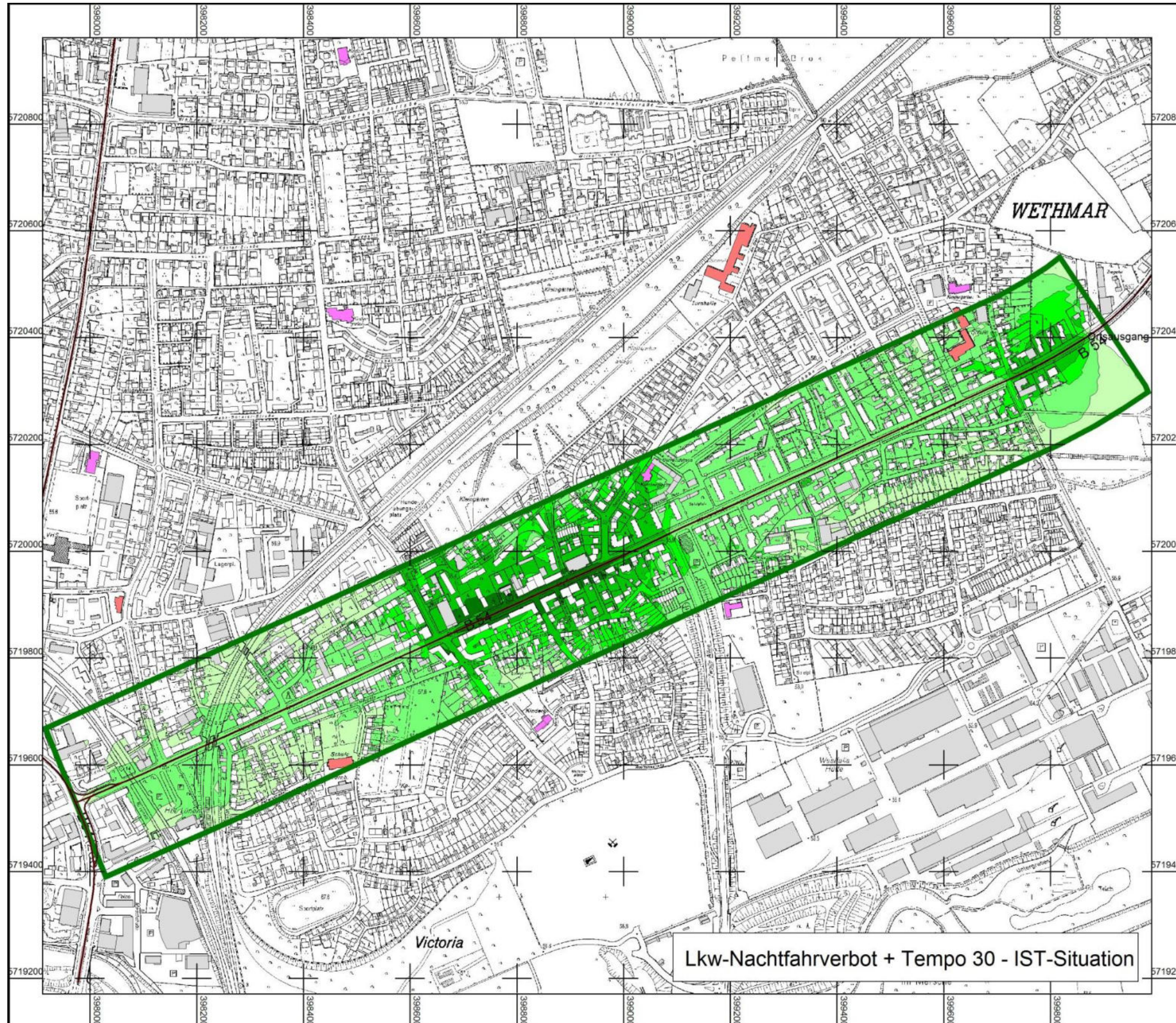
- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke
- Gebäude**
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

## Pegelbereich Lden in dB(A)



Lkw-Nachtfahrverbot + Tempo 30 - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärnkarte

Beurteilungspegel Nacht

Ln

Bereich:

Teil-LAP 02 (Münsterstraße)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

## Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke

## Gebäude

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

## Pegelbereich Ln in dB(A)

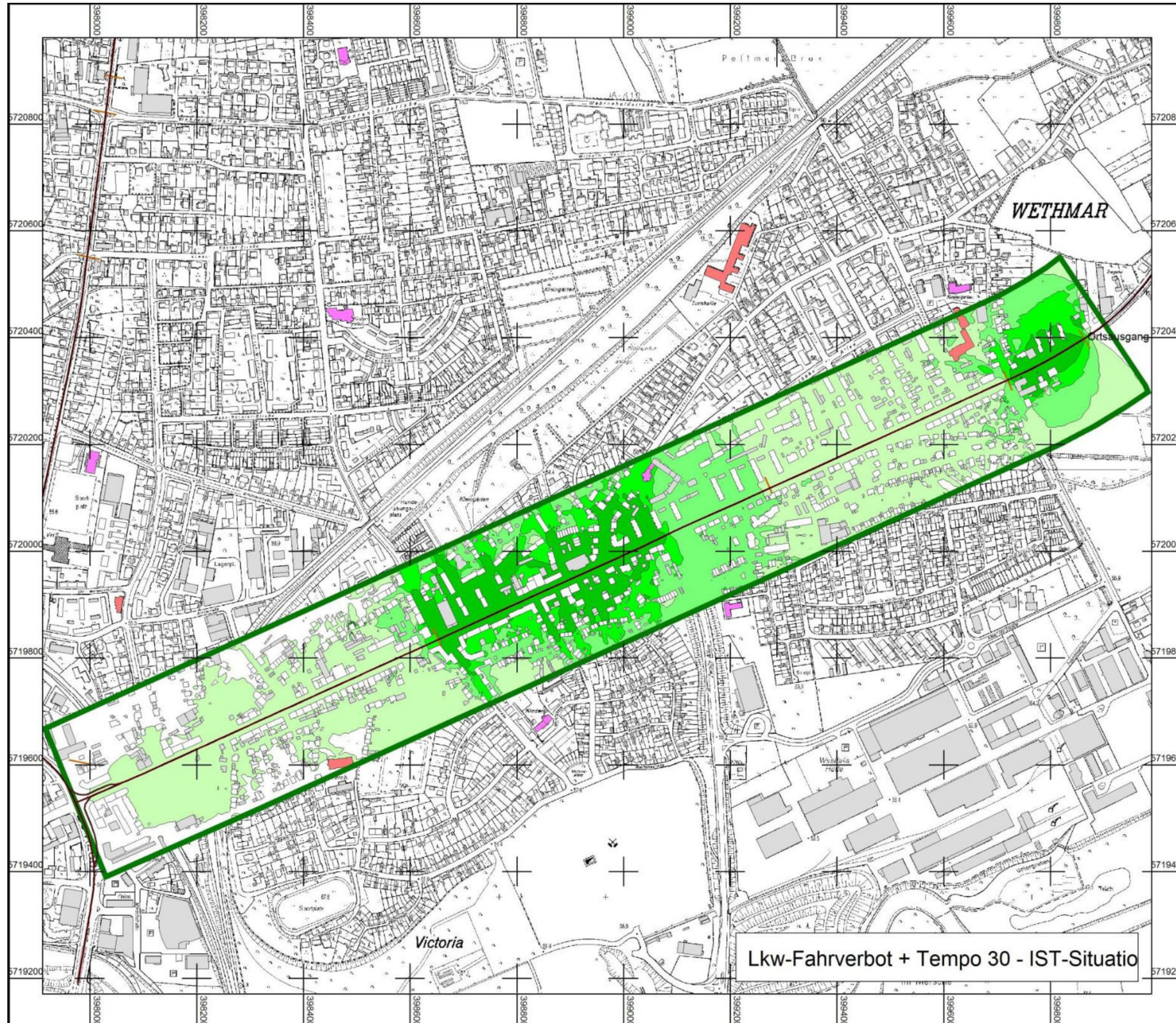


Maßstab 1:8000



Lkw-Nachtfahrverbot + Tempo 30 - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

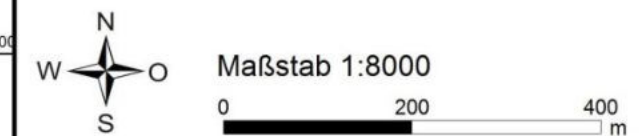
EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärnkarte  
Beurteilungspegel Tag/Abend/Nacht  
Lden  
Bereich:  
Teil-LAP 02 (Münsterstraße)  
Berechnungshöhe: 4 m über Grund

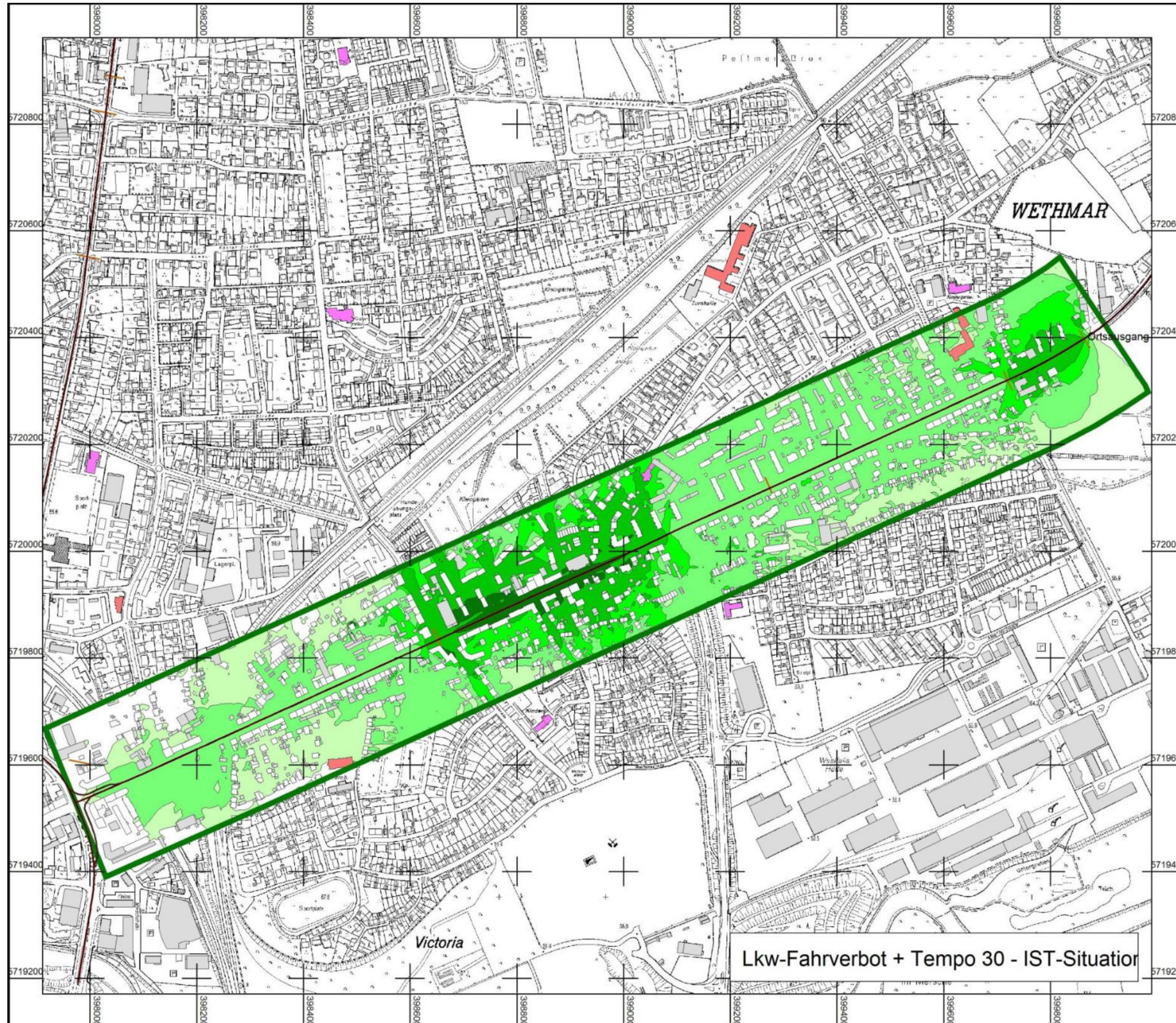
## Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke
- Gebäude**
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

## Pegelbereich Lden in dB(A)







# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärnkarte

Beurteilungspegel Nacht

Ln

Bereich:

Teil-LAP 02 (Münsterstraße)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

### Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke

### Gebäude

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

### Pegelbereich Ln in dB(A)

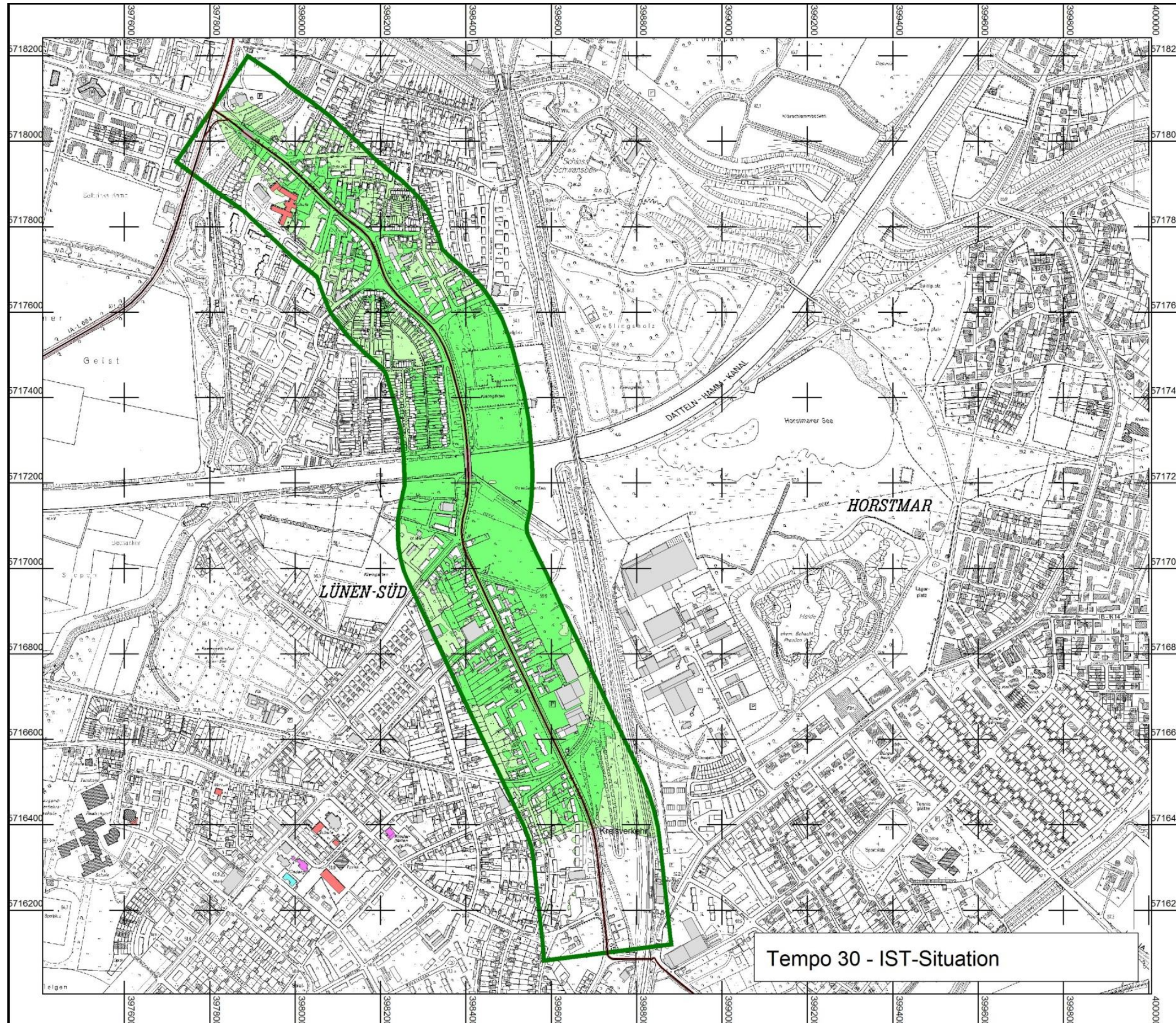


Maßstab 1:8000



Lkw-Fahrverbot + Tempo 30 - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärnkarte  
Beurteilungspegel Tag/Abend/Nacht  
Lden  
Bereich:  
Teil-LAP 03 (Bebelstraße)  
Berechnungshöhe: 4 m über Grund

### Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke

### Gebäude

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

### Pegelbereich Lden in dB(A)

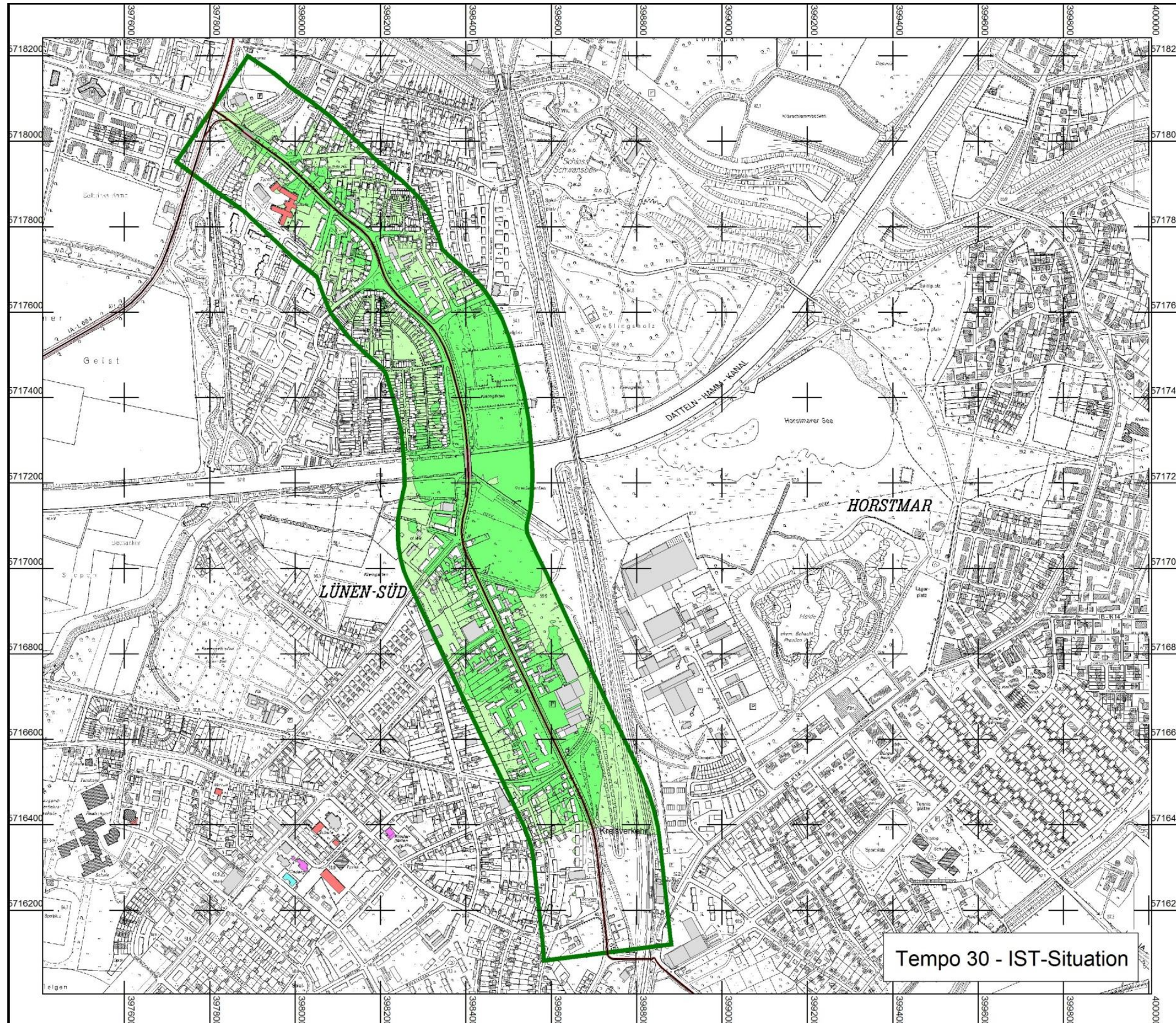


Maßstab 1:10000



Tempo 30 - IST-Situation





Tempo 30 - IST-Situation

# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungs-lärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärnkarte

Beurteilungspegel Nacht

Ln

Bereich:

Teil-LAP 03 (Bebelstraße)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

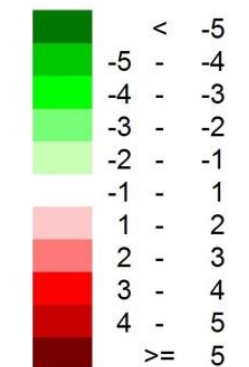
### Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke

### Gebäude

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

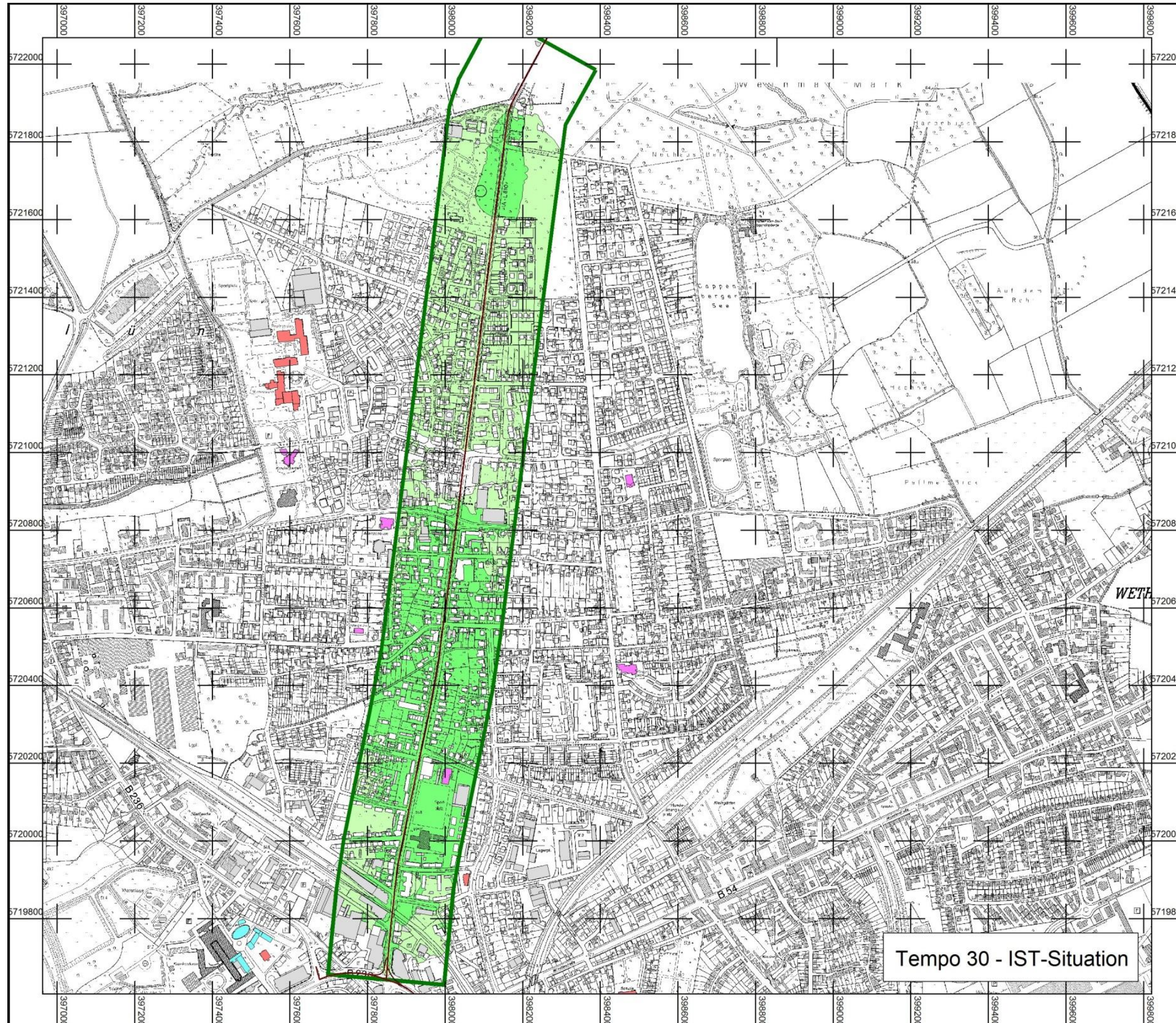
### Pegelbereich Ln in dB(A)



Maßstab 1:10000







# Stadt Lünen

## Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

### Differenzlärmkarte

Beurteilungspegel Tag/Abend/Nacht  
Lden  
Bereich:  
Teil-LAP 04 (Cappenbergerstraße)  
Berechnungshöhe: 4 m über Grund

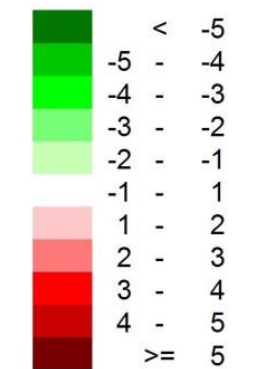
#### Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke

#### Gebäude

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

#### Pegelbereich Lden in dB(A)

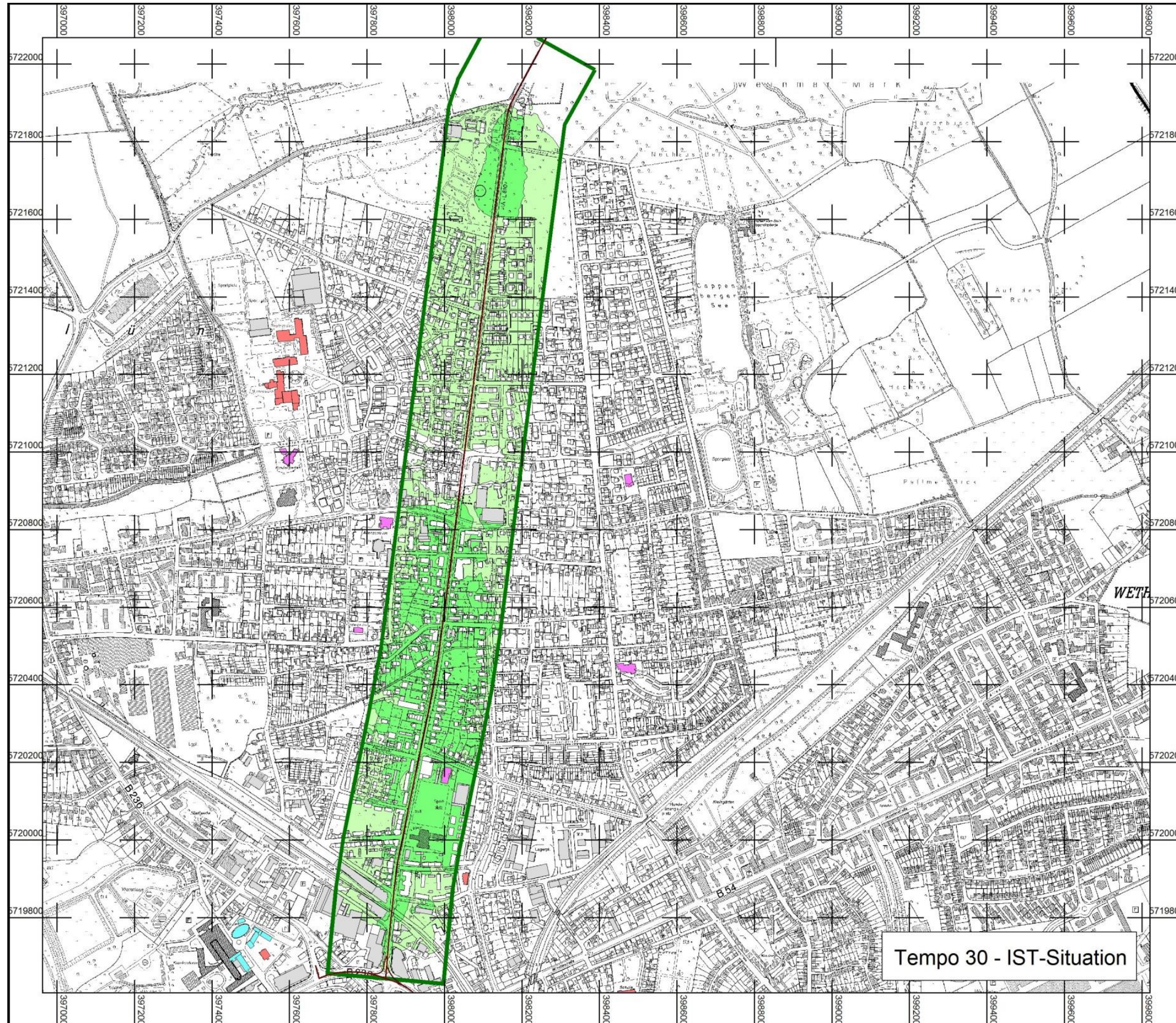


Maßstab 1:11000



Tempo 30 - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungs-lärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärnkarte

Beurteilungspegel Nacht

Ln

Bereich:

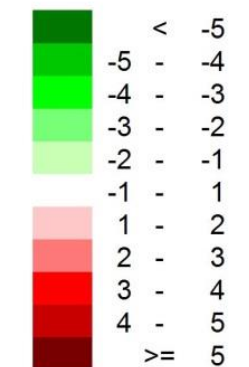
Teil-LAP 04 (Cappenbergerstraße)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

### Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
  - Straßenachse
  - Emissionslinie
  - Brücke
- Gebäude
- Hauptgebäude
  - Nebengebäude
  - Schule
  - Kindergarten
  - Krankenhaus

Pegelbereich  
Ln  
in dB(A)



Maßstab 1:11000



Tempo 30 - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärmkarte

Beurteilungspegel Tag/Abend/Nacht  
Lden

Bereich:

Teil-LAP 05 (Viktoriastraße)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

## Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke
- Gebäude**
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus
- Geometrie-Bitmap

## Pegelbereich Lden in dB(A)

	< -5
	-5 - -4
	-4 - -3
	-3 - -2
	-2 - -1
	-1 - 1
	1 - 2
	2 - 3
	3 - 4
	4 - 5
	≥ 5



Tempo 30 - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärmkarte

Beurteilungspegel Nacht

Ln

Bereich:

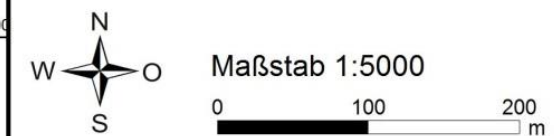
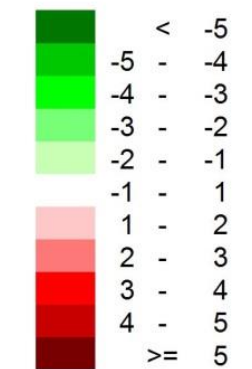
Teil-LAP 05 (Viktoriastraße)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

## Zeichenerklärung

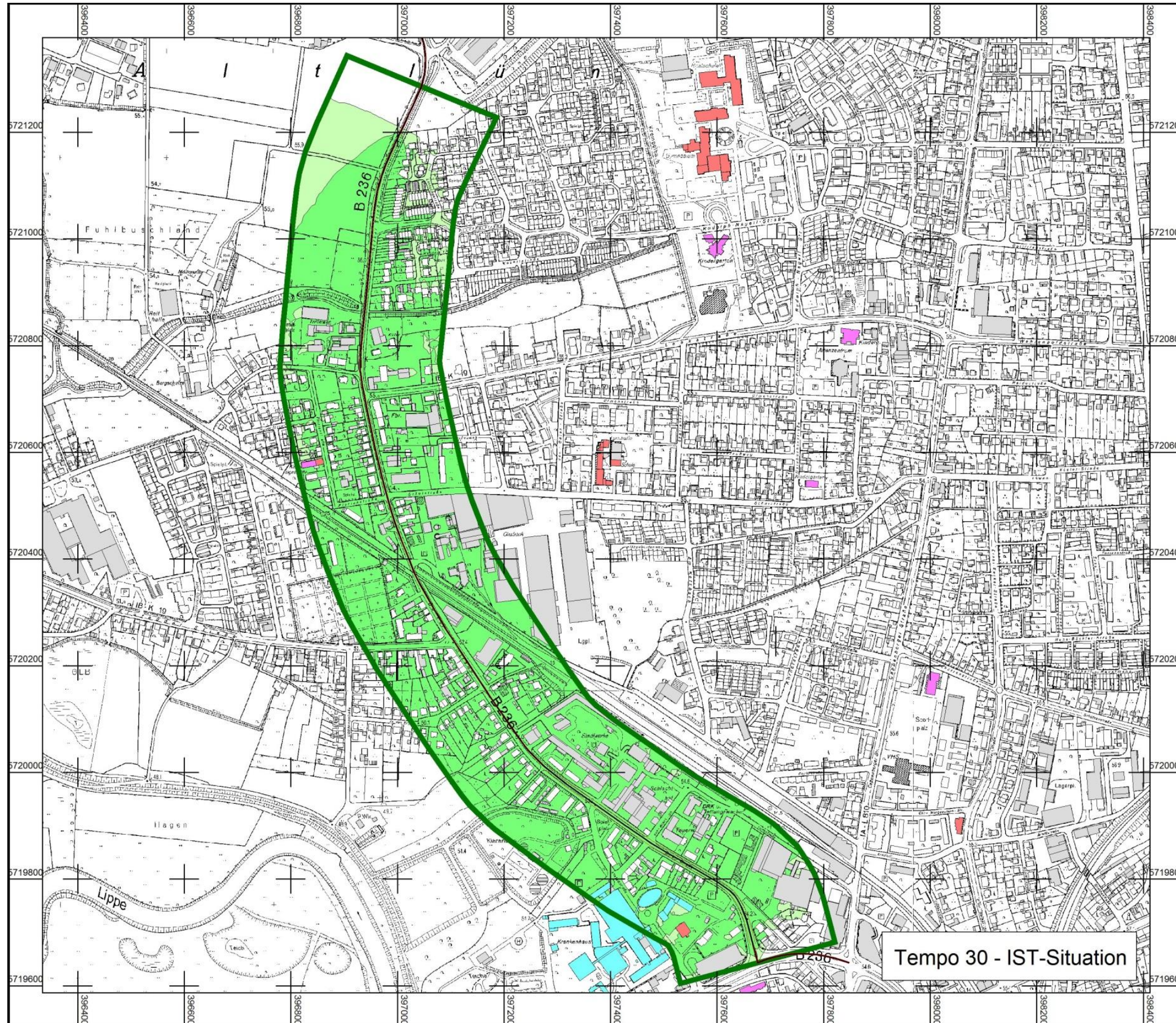
- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke
- Gebäude**
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus
- Geometrie-Bitmap

Pegelbereich  
Ln  
in dB(A)



Tempo 30 - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärmkarte

Beurteilungspegel Tag/Abend/Nacht  
Lden

Bereich:

Teil-LAP 06 (Borker Straße)

Berechnungshöhe: 4 m über Grund

## Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke

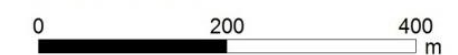
## Gebäude

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus

## Pegelbereich Lden in dB(A)

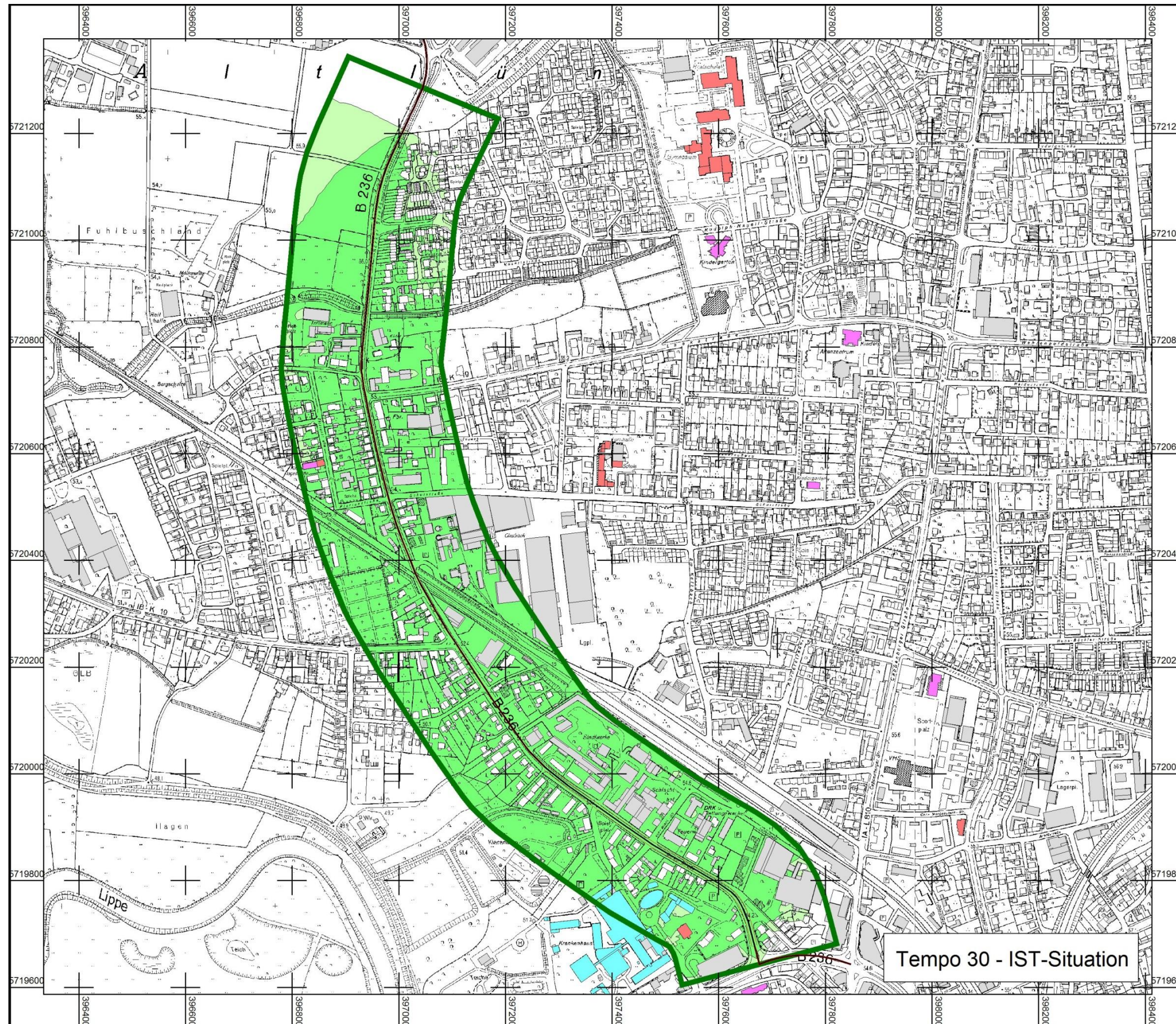


Maßstab 1:8000



Tempo 30 - IST-Situation





# Stadt Lünen

Lärmaktionsplanung

EU-Umgebungslärmrichtlinie  
(2002/49/EG)

Differenzlärmkarte

Beurteilungspegel Nacht

Ln

Bereich:

Teil-LAP 06 (Borker Straße)

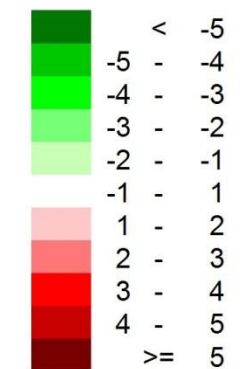
Berechnungshöhe: 4 m über Grund

### Zeichenerklärung

- Rechengebiet Lärm
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Brücke
- Gebäude**
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Schule
- Kindergarten
- Krankenhaus
- Geometrie-Bitmap

### Pegelbereich

Ln  
in dB(A)



Tempo 30 - IST-Situation



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

lfd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
1	Bürger 1	29.7.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>LKW-Verkehr</u> über den Bahnübergang Münsterstraße ab 4 Uhr morgens, besonders laut und störend;</li> <li>• <u>Fußgängerampel</u> Münsterstraße 55, störender Verkehr aus Richtung Werne , <u>Beschleunigung</u> besonders laut</li> </ul>	<i>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und von der zuständigen Fachabteilung geprüft.</i>	<i>Keine Änderung des LAP III.</i>
2	Bürger 2	3.9.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ..., unser Haus steht in der (ADRESSE), ca. 60 m von der Münster Str. entfernt. Unser Schlafzimmer ist an der Straßenseite M-C-Str. Trotz teurer Schallschutzmaßnahmen im Fenster mit 44 dB Schalldämmwert, sind die <u>LKW</u> (meist von Amazon) bis spät in die Nacht zu hören. Hier ist eine <u>Geschwindigkeitsbegrenzung ab der Oststraße auf 30 km/h rund um die Uhr</u> erforderlich.</li> <li>• Auch aus Richtung Lünen sollte das Ortsausfahrtschild bis zur Oststraße versetzt werden und die vorgeschriebene Geschwindigkeit auf 30 km/h rund um die Uhr reduziert werden. Denn ab Höhe M-C-Str. wird sehr oft stark beschleunigt, was dann natürlich starken Lärm verursacht.</li> <li>• Auch die bereits bis dahin reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h bis 17 h aus Lünen und Werne, sollte auch rund um die Uhr reduziert werden.</li> </ul>	<i>Die Anregungen beziehen sich auf Straßenabschnitte außerhalb des Hotspots. Im Zusammenhang mit der Baugebietsentwicklung Wethmar-Ost wird sich ggfls. die Verkehrssituation in diesem Bereich durch eine Zufahrt verändern.</i>	<i>Keine Änderung des LAP III.</i>
3	Bürger 3	6.9.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Tempo 30</u> auf der Borker Straße wäre grundsätzlich angebracht. Das enorme Verkehrsaufkommen, insbesondere der vielen LKWs, ist unerträglich. Ihre lauten Motoren- und Rollgeräusche, besonders aber die extremen Erschütterungen sind eine Katastrophe für Haus und Gesundheit. Als Mindestmaßnahme sollte Tempo 30 zwischen 22.00 - 06.00 Uhr dringend erfolgen, damit zumindest die Nachtruhe halbwegs gewährleistet ist. In anderen Städten (Kamen, Oberhau-</li> </ul>	<i>Die Anregung entspricht dem Vorschlag des Gutachters und soll als Maßnahme in den LAP aufgenommen werden</i>	<i>Keine Änderung des LAP III.</i>



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			sen etc.) ist dieser nächtliche Lärmschutz auf Hauptstraßen auch möglich. Besonders in der Nacht wird zu schnell gefahren! Geschwindigkeitskontrollen wären angebracht.		
4	Bürger 4	5.9.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>Als Anwohner wäre es wünschenswert, wenn <u>Fahrzeuge größer 7,5t gar nicht oder zeitlich beschränkt</u> die Viktoriastraße befahren dürften. Eine Umleitung, wenn nicht schon längst so ausgeschildert über die Kupferstraße, wäre möglich/nötig! Speziell im Sommer ist es auffällig, dass die Viktoriastraße durch viele landwirtschaftliche Lohnunternehmer befahren wird. Dauerhaft gilt dies "40-Tonner". Mit der Auswirkung, dass die Gläser im Schrank wackeln, geschweige denn an schlafen mit offenem Fenster zu denken ist.</li> <li>Die ersten Güterzüge fahren ab Montags morgens um 3-4 Uhr, ab 5-6 Uhr kommt der Lärm von der Straße.</li> </ul>	<p><i>Es besteht bereits ein LKW-Durchfahrtsverbot aus Richtung Osten. Eine weitere und ausgearbeitete Beschränkung ist bereits in der entsprechenden Fachabteilung in Bearbeitung.</i></p> <p><i>Der Bahnlärm ist nicht Gegenstand der kommunalen Lärmaktionsplanung.</i></p>	Keine Änderung des LAP III.
5	Bürgerin 5	2.9.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>Als Eigentümerin eines Mehrfamilienhauses an der Viktoriastraße stelle ich immer wieder fest, dass LKW aus Richtung Kurt-Schumacher-Straße das <u>Fahrverbot für LKW über 3,5t missachten</u>. Von der Geschwindigkeit, egal zu welcher Uhrzeit, einmal ganz zu schweigen. Weiterhin wäre es sinnig, den <u>Schwerlastverkehr in Fahrrichtung Kamen nicht mehr über die Viktoriastraße zu führen</u>. Dieser sollte bereits an der Kupferstraße für die Fahrrichtung Kamen und an der Kreuzung Viktoria- / Konrad-Adenauer-Straße in Fahrrichtung Selm abgeleitet werden. Hierdurch würde es zu einer Aufwertung des Wohnbereiches für Mieter/Eigentümer an der Viktoriastraße als auch der anderen kleine Anliegerstraßen (z. B. Roon-, Markgrafen-, Rathenastraße usw.) kommen.</li> </ul>	<p><i>Ein LKW-Durchfahrtsverbot aus Richtung Westen wird sich mit dem Ausbau der B 54 und hier insbesondere der Kreuzung Dortmunder Str./ Kupferstr. ergeben.</i></p>	Keine Änderung des LAP III.

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Auch die Parksituation in dem gesamten Bereich zwischen Konrad-Adenauer-Straße bis Parkstraße als auch Dortmundener Straße bis Im Engelbrauck ist mehr als unbefriedigend. Es kommt immer wieder zu gefährlichen Situationen. Leider vermehrt während der Festivitäten an der Moschee in der Roonstraße. Hier wäre eine starke Kontrolle des ruhenden Verkehrs wünschenswert.</li> </ul>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Überprüfung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.</i></p>	
6	Bürger 6	2.9.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße bis Konrad-Adenauer-Straße sollte in dieser Fahrtrichtung das <u>Fahrverbot für LKW über 3,5t stärker überwacht und gehandelt</u> werden. Des Weiteren sollte die SAL AÖR Ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und Ihre <u>Schachtabdeckungen</u> auf den Abwasserschächten überprüfen, ggf. neu befestigen bzw. erneuern.</li> <li>Neben dem angedachten Tempolimit von 30 km/h sollten <u>verstärkte Geschwindigkeitskontrollen</u> stattfinden. Diese auch außerhalb der normalen Zeiten (z. B. Wochenende und auch nachts sowie an Feiertagen).</li> <li>Auch stellen wir immer wieder fest, dass aufgrund von Eigentümerwechsel in der Roon-, Rathenau-, Frieden- sowie Wilhelmstraße die Einbahnstraßenregelungen missachtet werden und Schul- als auch Kinder von Anwohnern gefährdet werden.</li> <li>Bei den Festivitäten an der Moschee in der Roonstraße wird ebenfalls oft zu schnell gefahren als auch ordnungswidrig in den oben genannten Straßen als auch an der Viktoriastraße geparkt.</li> </ul>	<p><i>Inhaltlich ähnliche Hinweise wie in den vorherigen Stellungnahmen, weswegen auf die Stellungnahme der Verwaltung dazu verwiesen wird.</i></p> <p><i>Der Hinweis bezüglich der Schachtabdeckungen wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Fachabteilungen weitergeleitet.</i></p>	Keine Änderung des LAP III.
7	Bürger 7	2.9.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Begriff mittelfristig (30 km/h) ist nichtssagend, das sollte durch ein <u>Zieldatum</u> ersetzt werden. Der Stadtrat lehnt Tempo 30 auch in den Nachtstunden ab, zu dem wird das auch von den zuständigen Behörden für</li> </ul>	<p><i>Die Anregung bezüglich der Maßnahme Tempo 30 deckt sich mit dem Vorschlag des Gutachters und soll wieder in den LAP aufgenommen werden.</i></p>	Keine Änderung des LAP III.



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>die Bundesstraßen abgelehnt. Warum wird das dann im Lärmaktionsplan als geeignete Maßnahme angepriesen?? ich denke das hat nur eine <u>Alibifunktion</u>. Dafür wäre der Aufwand nicht nötig gewesen, das Geld wäre als Zuschuss für Lärmschutz besser angelegt gewesen.</p> <p>Bitte eine Stellungnahme der zuständigen Behörden. Warum kann man dem Durchgangsverkehr nicht die 2 bis 3 Minuten Zeitverlust durch Tempo 30 in den Nachtstunden zuzumuten, warum wird den Anwohnern die kleine kostengünstige Lärmreduzierung nicht zugestanden. Die ständige Lärmbelästigung ist nachweislich gesundheitsgefährdend und daher widersprüchlich zum zugesicherten Grundgesetz welches eine körperliche Unversehrtheit garantieren soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der geringe Zeitverlust in den Nachtstunden ist verhältnismäßig gering, wo doch gerade im Berufsverkehr den Durchgangsverkehr durch lange Staus erheblich längere Behinderungen zugemutet werden. Es ist ja auch zu beobachten, dass sich die Verkehrsteilnehmer nicht an den Geschwindigkeitsbegrenzungen halten, die richtet sich mehr nach dem zu erwartenden Bußgeld, die ja bis knapp 70 km/h bei Tempo 50 sehr gering ausfällt, und eine nächtliche Kontrolle ist auch nicht zu erwarten. Es ist auch ein dringender Appell an den Ordnungsbehörden erforderlich, dass <u>der nächtliche Straßenverkehr überwacht</u> wird. Als Bürger habe ich einen Rechtsanspruch darauf, dass die Exekutive die Einhaltung der Gesetze überwacht. Wenn mein Nachbar nach 22 Uhr etwas lauter Musik hört, sind nach einer Beschwerde bei der Polizei sehr schnell zwei Beamte vor Ort.</li> </ul>	<p><i>Die Umsetzung ist abhängig von der Beschlussfassung und der anschließenden Prüfung und straßenverkehrsbehördlichen Anordnung.</i></p> <p><i>Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</i></p>	

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzlich würde ich es begrüßen, dass die Verkehrsplanung Rücksicht auf angrenzende Straßenanbindungen nimmt. Der B54-Ausbau zeigt ganz deutlich wie kurzsichtig Straßenplanung in Lünen betrieben wird. Die hoch belastete Viktoria Straße und Stadtmitte wird mit der Autobahnähnlichen B54 verbunden. Solche Planerischen Meisterwerke wurden vielerorts in den 80 Jahren geleistet, und jetzt mit hohen Aufwendungen zurück gebaut. Lünen braucht keine Einladung für noch mehr Durchgangsverkehr.</li> <li>• Zusammenfassung:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Den Begriff Mittelfristig ersetzen durch ein Zieldatum.</li> <li>2. Tempobegrenzungen können doch sofort umgesetzt werden.</li> <li>3. Nur Vorschläge in den Lärmaktionsplan, die gesetzlich durchführbar sind (keine Alibivorschläge)</li> <li>4. Eine Begründung für diese Entscheidungen:                   <ol style="list-style-type: none"> <li>4.1 Warum sind 2 bis 3 Minuten längere Nachtfahrten durch Lünen unzumutbar?</li> <li>4.2 Die Gesundheitsgefährdung durch nächtlichen Lärm müssen die Anwohner (Wir haben auch Kinder) aber ertragen. Womit können die Entscheidungsträger das rechtfertigen.</li> <li>4.3 Warum lockt Lünen durch Straßenbaumaßnahmen noch mehr Durchgangsverkehr in die überlastete Stadt? Und der nächtliche Schwerlastverkehr wird hiermit nochmal gefördert, zumal die N236 bald bis Schwerte durchgängig ist. Die angrenzenden Ortschaften Bork, Selm und Werne haben gut ausgebaute Umgehungsstraßen, und Lünen Mitte soll scheinbar das neue Kamener Kreuz werden.</li> </ol> </li> </ol> </li> </ul>	<p><i>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>5. Bei künftigen Straßenbaumaßnahmen müssen die Auswirkungen auf die angrenzenden Straßen beachtet werden.</p>		
8	Bürger 8	2.9.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zum § 47b Abs. 3 BImSchG, auf den Sie verweisen. An der Kupferstraße gibt es keinen automatischen Zähler, also sind wir hier unter drei Millionen Kraftfahrzeuge, wie sie meinen. Nach unseren Überprüfungen sind es mehr als drei Millionen. Aber man sollte einen automatischen Zähler an der Kupferstraße anbringen, dann haben wir reelle Werte.</li> <li>Die B 54 wird bis zur Bahnbrücke zweispurig ausgebaut. Dann wird eine Fahrbahn automatisch in die Kupferstraße eingeleitet. Also die Kraftfahrzeuge nehmen noch deutlich zu, plus Lärm, plus Schadstoffe. Auch die zusätzliche Autobahnauf- und -abfahrt, die auch jetzt gebaut werden soll, trägt auch zur Zunahme der Kraftfahrzeuge bei. Wir schlagen vor wie das in Kamen schon lange praktiziert wird. Die Geschwindigkeit von 22 Uhr bis 6 Uhr auf ein Tempo von 30 km/h herabsetzen. Im Kreuzungsbereich Kurt-Schuhmacher-Str. / Kupferstraße fordern wir Flüsterasphalt. Wir haben ein 2000 m<sup>2</sup> Grundstück Ecke Kurt-Schuhmacher-Str. und Kupferstraße, das möchten die Kinder hier im Haus nutzen. Durch den Lärm und Schadstoffe ist es nicht möglich oder nur kurzzeitig, dann sind alle genervt. Warum wir hier Grundsteuern für Zahlen weiß kein Mensch, wir können es gar nicht nutzen.</li> <li>Zu dem Schwerlastverkehr der von Amazon (Werne), Rünthe, Kamen Tanklastfahrzeuge, die zum Tanklager fahren plus die Ware aus und in den Stadthafen brin-</li> </ul>	<p><i>Die Datengrundlage für den LAP sind die bundes- und landesweit erhobenen Zahlen. Es wird geprüft, ob in der nächsten Stufe weitere Straßenabschnitte mit einbezogen werden.</i></p> <p><i>Die Anregung, Tempo 30 einzuführen, deckt sich mit der vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahme.</i></p> <p><i>Lärmoptimierterasphalt (LOA) wirkt erst ab einer bestimmten Geschwindigkeit und ist daher keine geeignete Maßnahme für einen Kreuzungsbereich.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p><i>Keine Änderung des LAP III.</i></p>

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>gen plus Aurubis. Der Lärmpegel dieser Fahrzeuge beträgt 70 bis 80 dBA plus Feuerwehr-Sirenen Lärm, die zigmal Tag und Nacht ausrücken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kupferstraße ist auch Wohngebiet, zwar nicht nur Einfamilienhäuser, sondern Mehrfamilien-Häuser. Ein Vier-Etagen Wohnblock ca. 100 Meter lang. Dieser wird als Schallmauer für die hinteren Einfamilienhäuser eingesetzt. Eigentlich unglaublich. Dadurch reflektiert der Schall enorm.</li> </ul> <p>Sind wir hier Bürger 2ter oder 3ter Klasse, die das alles hinnehmen müssen?</p>		
9	Bürger 9	16.8.2019	<p>Bei der Lektüre des Berichts LAPIII-Lüenen_Entwurf-v2 bin ich auf eine für mich nicht nachvollziehbare Feststellung/Annahme gestoßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei den Hotspots wird die größte <u>Lärmbelästigung - die Autobahn A2</u> - als nicht weiter zu untersuchen eingestuft - weil angeblich zu wenig Betroffene. Ich wohne ca. 2 km von der A2 entfernt im Stadtteil Brambauer und bin überzeugt, dass alle Gebiete südlich der Linie Königsheide / Mengeder Str. vom Lärm der A2 betroffen sind inkl. mindestens 1 Krankenhaus und 1 Schule.</li> <li>Bei westlichen / südwestlichen Winden (dies ist die vorherrschende Windrichtung) gibt es erhebliche Lärmbelästigung.</li> </ul>	<p><i>Der von Autobahnen ausgehende Lärm ist nicht Bestandteil der kommunalen Lärmaktionsplanung.</i></p> <p><i>Bei der Lärmkartierung wird mit standardisierten Berechnungsformeln gearbeitet, wobei sämtliche Umstände berücksichtigt werden. So auch für meteorologische Umstände. Dafür werden Korrekturen pauschal bei der Berechnung der Werte berücksichtigt.</i></p>	Keine Änderung des LAP III.
10	Bürgerin 10	28.7.2019	<p>Da unsere Wohnung mit dem Schlafzimmer direkt an der Cappenberger Str. liegt, habe ich eine Anregung zur Lärminderung.</p> <p>Die Pflasterung der Kreuzungsbereiche Gottfriedstraße und Rosa-Luxemburg-Str. bewirkt keine Verkehrsberuhigung, im Gegenteil, die Fahrzeuge vermindern die Ge-</p>	<p><i>Das Problem ist bereits bekannt und wird im Laufe des nächsten Jahres zurückgebaut.</i></p>	Keine Änderung des LAP III.



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>schwindigkeit nicht. Die Pflasterung bewirkt nicht nur lautere Fahrgeräusche (besonders bei Regen), sondern bei allen Fahrzeugen mit Anhängern laute knallende Geräusche. Ganz besonders in der Erntezeit, wenn Tag und Nacht riesige Trecker ständig die Cappenberger Str. befahren. Nachts das Fenster zu öffnen geht nicht! Selbst die Herabsetzung des Tempos auf 30 km/h im Kreuzungsbe- reich Gottfriedstr. mindert das knallende Geräusch nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Daher meine dringende Bitte: entfernen Sie die Pflasterung, die Autos lassen sich ja leider nicht entfernen.</li> </ul>		
11	Bürger 11	17.7.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gahmener Straße ist stark befahren. Durch die enge Bebauung ist es sehr laut und schmutzig. Nachts beschleunigen Fahrzeuge an der Ampel Gahmener Straße, Bahnstr., und Karlstr. auf über 50 km/h.</li> </ul>	<p><i>Die Gahmener Straße wurde als ein Hotspot identifiziert, ist bei der Priorisierung für den LAP der Stufe III allerdings rausgenommen worden. In der nachfolgenden Stufe wird für diese Straße jedoch eine erneute Prüfung stattfinden und berücksichtigt.</i></p>	<p><i>Keine Änderung des LAP III.</i></p>
12	Bürger 12	28.8.2019	<p>Die Beauftragung von Fachpersonal mit dem Ziel der Erarbeitung und Darstellung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Lärm im Stadtgebiet war absolut notwendig, da bei unzureichender Fachexpertise keine erfolgsversprechenden Maßnahmen zu finden sind.</p> <p>Dies ist im Zuge der Stufe 3 nun geschehen. Umso verwunderlicher ist es, dass die für die Auswahl der durchzuführenden Maßnahmen verantwortlichen Gremien sich bereits vor Erscheinen der Ergebnisse darauf geeinigt haben, bestimmte Maßnahmen nicht durchzuführen. Bedauerlicherweise ist dies genau die Maßnahme, die der Gutachter als einzig Erfolgversprechende erachtet.</p> <p>Diese Entscheidung sollte dringend revidiert werden. Es ist nun bekannt und gutachterlich festgestellt, dass alle anderen Maßnahmen (z. B. Verkehrsvermeidung und/oder –</p>		<p><i>Keine Änderung des LAP III.</i></p>

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>umlenkung) entweder nicht oder nicht in angemessener Zeit realisierbar sind.</p> <p>Ich möchte nun auf den Bereich Bebelstraße zwischen Kurt-Schumacher-Str. und Datteln-Hamm-Kanal näher eingehen, da ich hier wohne (ADRESSE) und die Verkehrssituation und -entwicklung hier seit 2012 sehr gut nachvollziehen kann. Grundlegend ist vorab bereits zu erwähnen, dass die dem Lärmaktionsplan zu Grunde liegenden Daten von 2012 zumindest in diesem Bereich nicht mehr den tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten entsprechen. Seit der Fertigstellung des Nordtunnels wird die Straße nun von LKW mit max. zulässiger Größe und Tonnage genutzt. Dies natürlich zu jeder Tages- und Nachtzeit in unterschiedlicher Intensität. Wie in vorangegangenen Beschwerden (02/2014 bei FB 4.8 und noch nicht bearbeiteter Bürgerantrag 10/2016) bereits mehrfach erwähnt, wird vor unserem Haus in beide Fahrtrichtungen regelmäßig zu schnell gefahren. Entweder wird das Fahrzeug zusätzlich beschleunigt, um ja nicht bei der Auffahrt zur Brücke an Geschwindigkeit zu verlieren oder es wird einfach eben „rollen gelassen“ während der Bergabfahrt. Dies ist insbesondere nachts und bei wenig Verkehr festzustellen. Es ist deutlich zu hören ob ein LKW 0,5 oder 1 Sekunde benötigt, um unser Haus zu passieren. Nebenerscheinungen wie Gebäudeerschütterungen sind in den genannten Beschwerden hinreichend dargestellt. Die nächtlichen „Problemfahrzeuge“ sind momentan noch hauptsächlich Lieferfahrzeuge eines anliegenden Getränkegroßhandels sowie z.B. Bäckereien und Supermärkte. Wird der LKW mit der verschleißfreien Bremse auf Tempo 50 abgebremst, so muss man feststellen dass dies leider</p>		



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>auf Kosten der Lautstärke geschieht.                      Mir ist übrigens, seit dem ich hier wohne (1990-2006, 2012-jetzt), bis auf eine Ausnahme keine Geschwindigkeitsmessung der Stadt Lünen bekannt, auch Nachbarn haben hier noch nie eine Geschwindigkeitsüberwachung durch die Stadt Lünen beobachtet.                      Als die Bebelstraße vor wenigen Jahren eine neue Fahrbahnoberfläche erhielt, wurde hier baustellenbedingt „Tempo 30“ angeordnet, alle genannten Belästigungen und Probleme waren schlag Mals deutlich abgeschwächt und teilweise sogar ganz verschwunden. Bis vor ca. 1,5 Jahren wurden durch die Polizei mehrmals jährlich mobile Geschwindigkeitsmessungen (Höhe Triftenteich) durchgeführt. Dies wäre, nebenbei erwähnt, ein optimaler Standort für eine ortsfeste Geschwindigkeitsüberwachungsanlage. Während dieser Messungen fuhren die meisten Fahrzeuge merklich langsamer und es kam ebenfalls zu deutlich geringen Lärmbelästigungen.                      Seit längerer Zeit verkehren hier auch mehr- bzw. vielmals täglich Traktoren mit Anhängern. Diese Fahrzeuge transportieren Erdaushub, Bauschutt und Abfall von oder zu Baustellen im Stadtgebiet. Diese werden im Lärmaktionsplan nicht eingerechnet, da es dem Gutachter anscheinend nicht bekannt war, da die Daten nicht aktuell waren. Diese Traktoren würden mit Lärmpegeln von deutlich über 80 dB zu Buche schlagen. Allerdings handelt es sich bei vielen dieser Fahrten um Lohnunternehmer, diese werden pro Fahrt oder nach transportiertem Gewicht bezahlt.                      Das Interesse liegt also im schnellstmöglichen Hin- und Herfahren. Auch werden diese Fahrten zum Großteil mit grünen Kennzeichen durchgeführt, hier stellt sich zusätz-</p>		

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>lich die Frage der Steuerhinterziehung, da keine landwirtschaftliche Nutzung vorliegt.</p> <p>Diese permanenten Geschwindigkeitsüberschreitungen führen zusätzlich zu gefährdenden Situationen an den Ein- und Ausfahrten Hustr., Am Triftenteich sowie an der Querungshilfe vor unserem Haus. Es ist schon beeindruckend wie genau man so einen Riesentraktor mit vollbeladenem Anhänger mit geschätzt 60 Km/h mit nur 15 cm Abstand pro Seite zum Bordstein telefonierend durch den Verkehr steuern kann, wenn sich Menschen auf der Verkehrsinsel befinden. Eigene Messungen ergeben dabei in 10m Abstand übrigens Schallpegel von ca. 90 dB und mehr.</p> <p>Auch die vollbeladenen Amazon-Prime-, Aurubis-Lieferverkehr- und andere Speditions-LKW, die vor Fertigstellung des Nordtunnels die Autobahnabfahrt Lanstrop nicht berücksichtigten (ehem. Durchfahrtshöhe Tunnel Preußenstr. 3,8 m) nutzen nun diesen Weg als Abkürzung, wahrscheinlich auch um Maut zu sparen. Diese LKW müssten eigentlich die Bundesstraßen nutzen (B236-&gt; B54 etc., besonders im Fall Aurubis, da hier extra rückseitig eine großzügige LKW-Zufahrt über B 54-Dortmunder Str.-Buchenberg geschaffen wurde). Wenn der Autobahnvollanschluss realisiert ist, wird sich dieses Problem noch mehr verschärfen.</p> <p>Der Autobahnvollanschluss sowie die aktuell bereits bestehende neue Tunnelverbindung im Bereich Preußenbahnhof ohne Durchfahrtshöhenbeschränkung sind meines Erachtens eine „bedeutende Entwicklung“ für die Bebelstraße (siehe vorgenannten Bürgerantrag NAMEN), der schon jetzt eine Überarbeitung des Lärmaktionsplanes begründet.</p>		



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>Zitat Homepage Stadt Lünen:            „Die Lärmaktionspläne müssen im Fall einer bedeutsamen Entwicklung, aber spätestens alle fünf Jahre überprüft und fortgeschrieben werden.“  <a href="https://www.luenen.de/leben-in-luenen/bauen-umwelt-mobilitaet/stadtplanung/umwelt/laermkartierung/">https://www.luenen.de/leben-in-luenen/bauen-umwelt-mobilitaet/stadtplanung/umwelt/laermkartierung/</a>            Ebenfalls nicht in den Daten berücksichtigt ist die Tatsache, dass die Gahmener Str./Kanalbrücke seit Jahren für LKW gesperrt ist und ein Teil dieser LKW sowie Traktoren von anliegenden Bauernhöfen die Bebelstraße als Umleitung nutzen. Mit den oben genannten Lärm- und Erschütterungseffekten.            Im Planfeststellungsverfahren Vollanschluss BAB A2 wurde bereits festgestellt, dass anliegende Wohnbebauung mit unzulässig hohen Lärmpegeln belastet werden wird und Gegenmaßnahmen (in diesem Fall Schallschutzfenster und Lüftungsanlagen) ergriffen werden müssen. Untersucht wurde jedoch nur der Bereich BAB A2 bis Jägerstr. Im weiteren Verlauf fahren dieselben Fahrzeuge weiter über die Bebelstraße, zusätzlich dann die Geschwindigkeitsproblematik an den Auf- und Abfahrten der Kanalbrücke Bebelstr. Die Voraussetzungen für Schallschutzmaßnahmen sind hier mindestens genauso, eher noch mehr gegeben als in dem genannten Bereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kernaussage dieser Stellungnahme soll sein, dass die genutzten Daten für die Berechnung der Lärmbelastung nicht der aktuellen und noch weniger der zukünftigen Realität entsprechen, in der Folge sind die genannten Schallbelastungswerte sehr wahrscheinlich deutlich niedriger errechnet worden, als sie tatsächlich vorhanden sind.</li> </ul>	<p><i>Als Datengrundlage wurden die Zahlen und Werte vom LANUV verwendet.</i></p>	

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Ich halte es für umso dringlicher hier lindernd einzuwirken. Dies kann effektiv und kurzfristig nur durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung und nur im Zusammenhang mit permanenten Geschwindigkeitsüberwachungen erreicht werden. Andere Maßnahmen (Fahrbahnoberfläche, LKW-Durchgangsverkehr verhindern etc.) sind deutlich langwieriger, wesentlich teurer sowie teilweise weniger wirksam. Dennoch sind diese Maßnahmen natürlich notwendig.</li> </ul> <p>Weitere für die Anwohner positive Nebeneffekte wären die Reduktion der grundsätzlichen Schadstoffbelastung durch Abgase von LKW und insbesondere Traktoren. Durch überhöhte Geschwindigkeit und starkes Beschleunigen liegt hier bereits jetzt eine über das „normale“ Tempo 50-Niveau hinaus gehende Belastung pro Fahrzeug vor.</p> <p>Ebenso würde die Unfallgefahr bei Ein- und Ausfahrten auf die Stellplätze der Anwohner, insbesondere im Bereich der „Bergmannssiedlung am Kanal“ sich verringern. Durch den zu Feierabendzeiten sehr gut genutzten Parkstreifen an der Bebelstr. ist es für Fahrzeuge auf der Bebelstr. oft nicht bzw. nur spät erkenntlich, dass ein Fahrzeug auf die Bebelstraße einfährt. Wenn dann auch noch mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren, wird steigt das Unfallrisiko nochmals.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ich bitte noch einmal darum, die Entscheidung der Ablehnung der Geschwindigkeitsbegrenzung zu überdenken. Der Rat der Stadt Lünen hat den Klimanotstand ausgerufen und sich selbst dazu verpflichtet, bei allen zukünftigen Entscheidungen Umweltaspekte zu berücksichtigen. Lärm ist ein Umweltfaktor und die Umsetzung des Lärmaktionsplanes ist eine entspr. Ent-</li> </ul>	<p><i>Die Anregung, Tempo 30 einzuführen, deckt sich mit der vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahme. Diese ist kurzfristig umsetzbar und effektiv.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Umsetzung, der Maßnahme Tempo 30, ist von der Beschlussfassung und der anschließenden Prüfung und straßenverkehrsbehördlichen Anordnung abhängig.</i></p>	



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>scheidung. Jetzt die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht durchzuführen, steht im genauen Gegensatz zu dieser Entscheidung.</p>		
13	Bürger 13	26.7.2019	<p>Wie aus dem Sonntagsanzeiger hervorgeht, wurden bisher einige Straßen aufgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Warum ist die Kurt Schumacher Straße nicht berücksichtigt?</u></li> </ul> <p>Da wir sehr nahe an dem Kreuzungsbereich wohnen, ist der laute und schnelle Verkehr zu hören. Besonders in den Nachmittags- und Abendstunden (Hauptverkehrszeit) ist es sehr laut durch übermäßiges Gas geben frasierter Auspuffanlagen an Autos und Motorrädern vor und hinter den Ampelanlagen. Es werden auch keine 50 km/h eingehalten. Das alles spielt sich vor den Augen der Polizei ab. Durch ständige Kontrollen und Aufstellung einer Geschwindigkeitsmessanlage könnte vieles erreicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Engelstraße, Parkhaus Tobiaspark</li> </ul> <p>Hier fahren sehr viele Busse, die teilweise mit nur ein paar Personen besetzt sind. In der Mittagszeit befahren innerhalb 1 h bis zu 30 Busse die Straße. Da eine Bushaltestelle in beiden Fahrrichtungen besteht und die Ampelanlage nur ca. 100 m entfernt sich befindet, wird gebremst, mit viel Gas angefahren und wieder gebremst und mit viel Gas angefahren. Die Geschwindigkeit von 10 km/h wird nicht eingehalten. Öfters stehen 3 bis 4 Busse in dem Bereich von 200 m mit laufendem Motor, hierbei handelt es sich um einen hohen</p>	<p><i>Die Hotspots wurden aus dem Verhältnis von Belastung und Anzahl der Betroffenen ermittelt. Dabei ergab sich eine ganze Reihe von Straßenabschnitten, die deutlich stärker belastet sind als die Kurt-Schumacher-Straße. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen und in der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Engelstraße ist nicht Bestandteil der Lärmkartierung gewesen, da sie nicht zu den Straßenkategorien gehört, die bewertet werden müssen. Der Hinweis zur Situation in diesem Bereich wird zur Überprüfung an die Zuständige Fachabteilung weiter geleitet.</i></p>	<p><i>Keine Änderung des LAP III.</i></p>

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>Lärmpegel, CO2 Ausstoß und Gestank. Betrifft auch die hohe Anzahl der Fußgänger, die durch die Abgase gesundheitsschädlich belastet werden. Die VKU hat die genaue Anzahl der täglichen Busse, sicherlich sind es 100, wenn nicht mehr, innerhalb von 24 h. Hinzu kommen die Fahrzeuge, die das Parkhaus benutzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wir bitten um <u>Aufstellung einer Anlage für Lärm-, Geschwindigkeits- und CO2 Feinstaubmessung.</u></li> </ul>	<p><i>Die Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung werden mit einem standardisierten Verfahren gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2002/49/EG berechnet und nicht gemessen. Demnach ist eine Anlage zum messen des Lärmpegels nicht zweckmäßig.</i></p> <p>Das Messen von Feinstaub ist nicht Bestandteil der kommunalen Lärmaktionsplanung. Der Hinweis bezüglich der Geschwindigkeitsmessung wird zur Überprüfung an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet.</p>	
13.1	Bürger 13	8.8.2019	<p>ergänzend zu dem Mail vom 26.07. 2019 haben wir uns die Mühe gemacht, an bestimmten Tagen und Zeiten zusätzlich noch einmal Aufzeichnungen der Busbewegungen zu machen.</p> <p>26.07.219 17.45 Uhr bis 21.00 Uhr 65 Busse</p> <p>29.07.2019 11.20 Uhr bis 14.30 Uhr 80 Busse</p> <p>01.08.2019 9.15 Uhr bis 11.23 Uhr 45 Busse 11.31 Uhr bis 11.40 Uhr 9 Busse 12.33 Uhr 7 Busse, davon standen zum gleichen Zeitpunkt 5 Busse mit laufenden Motor in dem Bushaltestellenbe-</p>	s. o.	Keine Änderung des LAP III.

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>reich. Wir sind von der hohen Anzahl erstaunt und zugleich sehr erschrocken.</p>		
14	Bürger 14	5.9.2019	<p>Das vergangene Wochenende hat wieder einmal besonders deutlich gezeigt, wie auf der Cappenberger Straße gerast, gelärmt und gegen bestehende Verkehrsregeln verstoßen wird.</p> <p>SITUATION</p> <p>Als Anwohner der nördlichen Cappenberger Straße muss ich feststellen, die Verkehrsdichte ist insgesamt über die Jahre stetig angestiegen und wird angesichts der fortschreitenden Urbanisierungen der Bereiche nördlich von Lünen auch weiterhin zunehmen. Auch die zugenommene und weiterhin zunehmende Besiedelung im Umfeld der Cappenberger Straße hat daran ihren Anteil. Die Verkehrsspitzen sind bereits heute für die Anwohner eine so nicht mehr hinnehmbare Belästigung.</p> <p>Hinzu kommt der durch den Ausbau des Einkaufszentrums REWE/Aldi/Gefromm angewachsene Zustrom, gerne wird dieser Einkaufsplatz in Ermangelung vergleichbarer Möglichkeiten ebenfalls aus nördlicher Gegend kommend wahrgenommen.</p> <p>Besonders auffällig ist weiterhin, dass die Cappenberger Straße zunehmend von motorisierten Freizeitfahrern zu den offensichtlich für diese Gruppe immer beliebteren Strecken nördlich von Lünen genutzt wird. Gerade diese Verkehrsteilnehmer fallen durch stärker motorisierte Cabrios, Coupés und Limousinen auf, bei denen gerne auch durch modifizierte Auspuffanlagen auf deren PS-Stärke lärmend aufmerksam gemacht wird; einschließlich der</p>		Keine Änderung des LAP III.



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>Heerscharen an Motorradfahrern, von denen besonders der Typus „großer Lenker mit breiten Reifen“ mit einem teilweise ohrenbetäubendem Lärm auffällt, von dem auch schon mal die Scheiben wackeln.</p> <p>Diese Biker stehen dann - falls sie denn dort halten – an der roten Ampel Gottfried-/Cappenberger Str., spielen hörbar mit dem Gaspedal, um dann das Grün als Startzeichen für ein persönliches Rennen mit extremer Beschleunigung und Lautstärke gen Cappenberg zu nutzen. Dies alles zu Zeiten - Wochentags ab frühem Nachmittag und über das gesamte Wochenende, aber auch schon mal des Nachts - zu denen man sich üblicherweise eher etwas mehr Ruhe wünscht.</p> <p>Dabei muss auch auf die genannte Ampel eingegangen werde. Wurde der Verkehrsstrom durch Entfernung der Ampelanlage Wehrenbold-/Laak-/Cappenberger Str. verstetigt und beruhigt, so wurde durch den Bau dieser Anlage eine neu Störquelle installiert. Der anhaltende Rot-/Grün-Wechsel sorgt durch das daraus resultierende ständige Bremsen, Anhalten, Starten und Beschleunigen zu nicht unerheblichen vermeidbaren Lärm- und Schadstoffemissionen.</p> <p>Bekannt ist hierzu allgemein, wer sich an die Geschwindigkeitsvorschriften hält, wird durch ein Rot ausgebremst, wer ab Kreisverkehr allerdings unter Missachtung von Geschwindigkeitsregeln (Zitat: die 30er-Zone ist ja eh nur ganz kurz) kräftig Gas gibt, kann noch mit Grün rechnen. Und wer es nicht schafft? Na ja, der fährt trotzdem weiter. Es wird behauptet, diese Ampel sei die Ampel in Deutschland mit den meisten Rotverstößen.</p> <p>Anmerkung: Ich wäre beinahe selbst schon von so einem Rotfahrer angefahren worden. Dessen Bemerkung dazu:</p>		

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>ich würde ja die Straße queren, obwohl es keinen Zebra-streifen gäbe!!!</p> <p>Der Bereich um genannte Ampel ist auch aus anderem Grund zum Risiko geworden. Ursprünglich wohl zum Schutz des Schülerstroms gedacht, ist dies auf Grund des inzwischen mit Ziel Umgehung des Verkehrs Rudolph-Nagell/Laakstr/Kreisverkehr stattdessen zwecks Ausnutzung der Ampelphase über die Von-Kettler fahrenden „Elterntaxis“ tendenziell gefährlicher geworden (auch für die Anwohner des Brusenkamp II!).</p> <p>Es ist an der Zeit, die Verkehrsführung an und um die Cappenberger Straße zu überdenken, die LÄRMAKTIONS-PLANUNG sollte Anlass sein und genutzt werden. Dabei sollte klar sein, dass eine Reduktion der Betrachtung auf ausschließlich Lärmreduktion zu kurz greift.</p> <p>Mag der südliche Teil (Konrad-Adenauer bis Kreisverkehr Cappenberger/Wehrenbold) noch einen bewohnt städtische Eindruck erzeugen, so scheint ein großer Teil der motorisierten Verkehrsteilnehmer durch den alleinhaften gradlinigen Bau des Nordteiles (ab Kreisverkehr gen Cap-penberg) mit der zum Teil von der Straße abgerückten Bebauung, den Eindruck einer vor sich liegenden Landstraße zu gewinnen.</p> <p>VORSCHLÄGE MASSNAHMEN</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Cappenberger Straße sollte beginnend mit Kreuzung Konrad-Adenauer (Parkplatz REWE und Autozentrum Schmidt [Verkehr] sowie Altersheim, Wohnanlage ehemals VHS [Lärm]) bis zur Bergkampstraße (Einkaufszentrum, Brusenkamp II, Wohnanlage um Norbertstr., Lüner Heide) zur 30er-Zone erklärt werden.</li> </ul>	<p><i>Die Anregung zur Temporeduzierung entspricht dem Vorschlag des Gutachters und soll wieder in den LAP aufgenommen werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um die Ausweisung einer Tempo 30 Zone, sondern lediglich um eine Geschwindigkeitsreduzierung.</i></p>	

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>Ziel ist sowohl Lärmreduktion als auch Verkehrsberuhigung und Verbesserung der Verkehrssicherheit.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Einzugsbereich des Kreisverkehrs sollte der Kreisverkehr nahe Teil der Wehrenboldstraße ebenfalls 30er-Zone werden, Ziel Absicherung Fußgänger Radfahrer und Ein-/Auspark-Verkehr Parkplatz REWE/Aldi.</li> </ul> <p>PS: Laakstraße ist bereits 30er-Zone, die vergleichbaren Verkehrsbewegungen Parkplatz/Cappenberger sind bereits durch die o.g. 30er-Zone abgesichert.</p> <p>Durch die dann geschlossene 30er-Zone um den Kreisverkehr sollte auch das immer wieder für Fahrradfahrer gefährliche Einfahren in den Kreisverkehr abgesichert sein: PS: die Einfahrspuren beidseitig Cappenberger sind viel zu schmal, Autofahrer bedrängen hier immer wieder Radfahrer. Daher sollten die Einfahrbereiche der Fahrradwege zum Kreisverkehr zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der Radfahrer mit der bekannten roten Asphaltfarbe versehen werden. Die Neigung des beschleunigten Einfahrens in den Kreisverkehr beidseitig von der Cappenberger kann durch die großflächige 30er-Zone reduziert werden, das heutige Problem des beidseitig auf der Cappenberger viel zu kurzen 30er-Bereiches vor der Ampel Gottfried/Cappenberger wäre damit ebenfalls beseitigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ampelanlage Gottfried/Cappenberger ist zu einer reinen schnell reagierenden Bedarfsampel umzuprogrammieren zwecks Lärm- und Emissionsreduktion und Erhöhung der Akzeptanz.</li> <li>Der Querungsbereich wäre durch geeignete Fahrbahnmarkierungen deutlicher hervorzuheben.</li> <li>Vor der Ampel sollten jeweils Fußgänger-Markierungen (ähnlich Verkehrszeichen 133) auf der Fahrbahn aufgebracht werden.</li> </ul>	<p><i>Die angesprochene Lichtsignalanlage ist im Zusammenhang mit der Schulwegsicherung erforderlich.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Überprüfung an die Fachabteilungen weiter geleitet.</i></p>	



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die an der Cappenberger nördlich von der Von-Kettler stehende „Vorampel“ muss einige Sekunden vor der „Hauptampel“ auf Rot-Anzeige gehen, da diese häufig bei „Tieforange“ noch gequert wird und heute somit die kurz darauf auf Rot gehende Hauptampel überfahren wird.</li> </ul> <p>Der landstraßenähnliche Charakter der Cappenberger zwischen Kreisverkehr und Bergkamp kann durch quer zur Fahrbahn liegende drei bis fünf steinbreite Pflastersteinreihen (Granit?) nicht nur optisch sondern auch akustisch reduziert werden. Geeignet wären auch wechselseitig nur wenig versetzte Fahrbahnränder, oder auch mehrfach hintereinander liegende breite im 45-Grad-Winkel zur Fahrbahn aufgebraute weiße Fahrbahnmarkierungen (Leuchtfarbe?) zuzüglich aufgebrauter 30er Kennzeichnungen (wie VZ Nr. 274-53).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ungeachtet dieser Vorschläge muss verstärkt die Einhaltung der Verkehrs- und Geschwindigkeitsregelungen kontrolliert werden.</li> </ul> <p>Manch Verkehrsteilnehmer scheint der Meinung zu sein, auf der Cappenberger herrscht rechtsfreier Raum. Nicht anders lassen sich beispielsweise die immer wieder auftretenden nächtlichen Ruhestörungen durch rennfahrende Fahrzeuge und Fahrzeuggruppen erklären. Sollte dies aus personellen Gründen nicht möglich sein, kann eine „Starenkasten-Anlage“ eine sicher lohnenswerte Investition sein.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachabteilung weiter gegeben,</i></p>	
15	Bürger 15	18.7.2019	<p>Leider habe ich in der Auflistung der durch den TÜV untersuchten Straßen die <u>Mengeder Straße</u> nicht gefunden. Als Brambauer Bürger sieht und hört man täglich die enorme Verkehrsbelastung dieser Straße, sie ist um ein</p>	<p><i>Gegenstand der Betrachtung der Lärmaktionsplanung III sind Hauptverkehrsstraßen, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer durchschnittlichen Verkehrsstärke von mehr als</i></p>	<p><i>Keine Änderung des LAP III.</i></p>

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

lfd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>vielfaches größer als auf der aufgelisteten Straße Königsheide.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Herr Bürgermeister, ich fordere Sie auf, dafür zu sorgen, dass die Mengeder Straße ebenfalls Gegenstand der Betrachtung zur Lärminderung und Verkehrsberuhigung und in die Liste aufgenommen wird.</li> </ul> <p>Die Anlieger der Mengeder Straße haben ein Recht darauf, dass ihre Sorgen von der Kommune ebenfalls ernst genommen werden. Aus Erfahrung weiß ich, dass viele Mitanlieger unsere Forderung unterstützen, aber aus Bequemlichkeit nicht zur Feder greifen.</p>	<p>8.200 Kfz/24h. Die Mengeder Straße erfüllt dieses Kriterium nicht. Es wird geprüft, ob in den weiteren Stufen der Lärmaktionsplanung auch die Mengeder Straße mit einbezogen werden kann.</p>	
16	Stadt Dortmund	4.9.2019	Keine Bedenken, Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB wird bestätigt	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung des LAP III.
17	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53 Immissionsschutz	24.7.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die durch den Verkehrslärm belasteten Gebiete werden nicht zusätzlich durch Lärm von Anlagen i. S. des BImSchG belastet. Die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind dort daher nicht betroffen.</li> </ul> <p>Das Dez. 25 –Verkehr- wird eine separate Stellungnahme abgeben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung des LAP III.
18	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund	6.9.2019	<p>Seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund (IHK) haben wir zum Lärmaktionsplan Stufe III folgende Hinweise/Anmerkungen:</p> <p>Einschätzung: Das Gutachten des TÜV zur Stufe III weist sechs Belastungsschwerpunkte aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>An zwei Punkten ist eine Einschränkung für Lkw vorgesehen, die schwerpunktmäßig in unsere Betrachtung fallen.</li> <li>Ruhige Gebiete sind nicht ausgewiesen.</li> <li>Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat</li> </ul>		Die Lkw-(Nacht)Fahrverbote müssen differenzierter untersucht werden. Der LAP Stufe III kann eine kurzfristige Umsetzung und demnach eine kurzfristige Prüfung dieser Maßnahme nicht empfehlen. Dementsprechend muss die Maßnahmenempfehlung angepasst werden.

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>sich entgegen der fachlichen Auffassung dafür ausgesprochen, die Maßnahmenempfehlungen „Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h“ aus dem Lärmaktionsplan Stufe III herauszunehmen.</p> <p>Damit rücken die Verbote für LKW in den Fokus.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Gutachten selbst nimmt keine Detailbetrachtung der "Hotspots" vor und gibt somit keine differenzierten Vorschläge für die einzelnen Hotspots ab.</li> </ul> <p>Ausgangslage aus Verkehrssicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für den Abschnitt Königsheide (Waltroper Str. bis Am Brambusch) wird ein Nachtfahrverbot für Lkw vorgeschlagen. Im Umfeld liegen mehrere Gewerbegebiete (insbesondere Achenbach). Es handelt sich mit der L 654 um eine Landesstraße. Über die Waltrope Str. bzw. Mengeder Str. geht die Königsheide in das Stadtgebiet Waltrop bzw. Dortmund über. Für eine Umfahrung kommen im Süden die Dortmunder Straße und im Norden die Brunnenstraße in Frage. Beide Umfahrungen stellen einen Umweg dar. Der Abschnitt Königsheide ist nicht als Vorrangroute für den Güterverkehr im Landesnetz hinterlegt. Der Dortmunder Abschnitt der Königsheide ist allerdings eine Vorrangroute. Der Abschnitt weist eine Verkehrsbelastung von rund 10.000 Kfz aus und insbesondere nachts einen Lkw-Anteil von rund 14%. Eine Differenzierung nach Gewichtsklassen oder Ziel-/Durchgangsverkehren fehlt allerdings.</li> <li>Für den Abschnitt Münsterstraße (Kurt-Schumacher-Str. bis Ortsausgang) wird ebenfalls ein Nachtfahrverbot</li> </ul>	<p><i>Auf Grundlage des Hinweises wurde die Maßnahme der Lkw-(Nacht)Fahrverbote geprüft. Das Lkw-(Nacht)Fahrverbot im Bereich der Königsheide wird auf Grund der angemerkten fehlenden differenzierten Werte aus dem LAP der Stufe III ausgenommen. Nach erneuter Prüfung erscheint in diesem Bereich die Maßnahme der Lkw-(Nacht)Fahrverbote als nicht zweckmäßig, da sich der Verkehr, wie von der IHK angemerkt, lediglich verschieben würde. Dieser Aspekt wird im Rahmen des in Arbeit befindlichen Mobilitätskonzeptes geprüft und ggfls. in die Entwicklung der nachfolgenden Stufe zur Lärmaktionsplanung aufgenommen. Demnach wird für diesen Hotspot, im Rahmen des LAP der Stufe III, lediglich die Maßnahme Tempo 30 vorgeschlagen.</i></p> <p><i>Zum Abschnitt Münsterstraße muss darauf hingewiesen werden, dass der Bereich für das</i></p>	



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>für Lkw vorgeschlagen. Auf Folie 30 findet sich auch der Hinweis auf ein generelles Lkw- Fahrverbot als untersuchte Maßnahme. Es handelt sich mit der B 54 um eine Bundesstraße an der Stadtgrenze zu Werne. Die Stadt Lünen weist im Lkw-Routenplan eine Verkehrsführung über die einen Teilabschnitt der Münsterstraße bis zur Zwolle Allee aus. Die Verkehrsbelastung liegt zwischen 7.700 und 8.600 Kfz aus. Der Lkw-Anteil liegt zwischen 1,6 und 4,8 % je nach Abschnitt und Tageszeit.</p> <p>Fachliche Bewertung: Beide Straßen sind als Bundes- und Landesstraßen dem überregionalen Verkehr und damit auch dem Lkw-Verkehr gewidmet. Ein Durchfahrtverbot stellt ein Nutzungsverbot für die örtlichen Gewerbetreibenden dar und ist im Gegensatz zu einer Temporeduzierung als besonders scharfes Instrument einzustufen. Für eine genauere Bewertung fehlt eine Analyse der Auswirkungen für die Wirtschaft. Es werden keine Daten vorgelegt, ob es sich um Durchgangsverkehre oder Quell- und Zielverkehre örtlicher Unternehmen handelt. Daher kann die IHK keine Einschätzung abgeben, ob die Nutzung einer Ausweichroute zumutbar ist. Diese Analyse ist auch aus Lärmschutzgründen unverzichtbar, weil der Lkw-Verkehr auf andere Routen verdrängt wird. Auf den Alternativrouten werden andere Anwohner neu durch Lärm belastet.</p> <p>Auf den Folien 36 und 37 sind die Anzahlen der Betroffenen durch die jeweiligen Maßnahmen aufgeführt. Es erklärt sich aus den Erläuterungen nicht, warum an der Königsheide und der Münsterstraße die Anzahl der Betroffenen durch die Verbote in einigen Pegelklassen sogar erheblich ansteigen (+139 Betroffene).</p>	<p><i>geplante Lkw-(Nacht)Fahrverbot (Abschnitt 2a) sich nicht auf dem vom IHK beschrieben Abschnitt (Kurt-Schumacher-Str. bis Ortsausgang), sondern nur auf den Abschnitt <u>Kurt-Schumacher Str. bis zur Zwolle-Allee erstreckt.</u> Die Hinweise der IHK bezüglich des als Vorrangroute bezeichneten Abschnitts werden demnach berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Anregung wird in Teilen gefolgt.</i></p>	

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Gutachter kommt für die Münsterstraße zu dem Ergebnis, dass aufgrund des geringen Lkw-Anteils die Minderungswirkung eines Lkw-Nachtfahrverbotes gering ist. Der starke verkehrliche Eingriff ist vor diesem Hintergrund als unverhältnismäßig zu sehen.</li> <li>• Eine weitere Betrachtung der Königsheide, ist aufgrund ihres hohen Anteils des Güterverkehrs in Erwägung zu ziehen. Vor der Anordnung eines Durchfahrverbotes empfiehlt die IHK zu klären, ob alternative Maßnahmen ebenso geeignet sind. Dazu muss geklärt werden, welche Geräusche tatsächlich als störend empfunden werden.</li> </ul> <p>In ähnlichen Prozessen haben Anwohner klappernde Gullideckel usw. als Störungsquellen gemeldet. Grundsätzlich sieht die IHK ein Nutzungsverbot des überregionalen Straßennetzes für die Wirtschaft kritisch.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zusammenhang mit dem Güterverkehr fehlen grundsätzlich Maßnahmen zur Verlagerung auf die Schiene oder die Wasserstraße.</li> </ul> <p>Im Bereich des Personenverkehrs wurden entsprechende Maßnahmen bereits umgesetzt oder sind in Planung. In Bezug auf die Lärminderung sind ebenfalls Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität von Bedeutung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die IHK empfiehlt einen zusätzlichen Abschnitt, der sich mit der Förderung des Güterverkehrs in Bezug auf die Lärminderung auseinandersetzt.</li> </ul> <p>Beide Straßenabschnitte grenzen an das Straßennetz der Nachbarkommunen (Dortmund, Waltrop, Werne). Dortmund und Werne haben ihre Abschnitte als Lkw-Vorrangrouten klassifiziert. Bei der Bewertung der verkehrlichen Wirkungen sind auch die Nachbarkommunen</p>	<p><i>Bezüglich der Maßnahme des Lkw-(Nacht)Fahrverbots wird eine Anpassung im LAP vorgenommen.</i></p> <p><i>Weitere Prüfungen sollen erfolgen. Allerdings ist beim LAP nicht das subjektive Lärmempfinden Beurteilungsgrundlage, sondern objektiv berechnete Lärmwerte.</i></p> <p><i>Der Vorschlag ist fachlich zu begrüßen, der LAP beschränkt sich aber auf Maßnahmen, die im Einflussbereich der Kommune liegen.</i></p>	

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>einzu beziehen. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Hinweise/Anregungen.</p>		
19	Kreis Recklinghausen	5.9.2019	Keine Bedenken und Anregungen	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	
20	Kreis Unna	3.9.2019	<p>Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ist es begrüßenswert, dass der Entwurf des Lärmaktionsplanes (LAP) Stufe 3 sich nicht mehr ausschließlich auf die direkte Gefahrenabwehr beschränkt. Als solche wird die Unterschreitung der gesundheitsgefährdenden Werte von 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) (tags/nachts) verstanden. Indem in der Betroffenenanalyse (vgl. Kapitel 4.1.2) nun Schwellenwerte von LDEN = 65 dB(A) und LNIGHT = 55 dB(A) betrachtet werden, wird ein wichtiger Schritt in Richtung des Verständnisses der im BauGB geforderten „gesunden Wohnverhältnisse“ unternommen. Auf diese Weise werden Hot Spots ermittelt (vgl. Abb. 4.3) aus denen dann 6 Maßnahmenbereiche (vgl. Abb. 4.4) abgeleitet werden.</p> <p>Erläuterungen zum Schutzniveau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erläuternd weise ich darauf hin, dass im Bereich der Bauleitplanung „gesunde Wohnverhältnisse“ im Sinne der maßgeblichen DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für die Gebietskategorie „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit Pegelwerten von 55 dB(A) (tags) und 45 dB(A) (nachts) bzw. für Mischgebiete (MI) mit Pegelwerten von 60 dB(A) (tags) und 50 dB(A) (nachts) noch erheblich niedrigere Werte zugrunde gelegt werden und somit ein höheres Schutzniveau, als in der vorliegenden Lärmaktionsplanung erforderlich ist.</li> </ul>	<p><i>Die im LAP Stufe III verwendeten Auslösewerte orientieren sich an die im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1 v. 7.2.2008 festgelegten Werte. In der vorherigen Stufe wurden ausschließlich diese Auslösewerte als Kriterium verwendet, wohingegen in Stufe III auch auf niedrigere Schwellenwerte eingegangen wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und für die</i></p>	<i>Keine Änderung des LAP III.</i>



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch der im Bundesimmissionsschutzgesetz erwähnte „Schutz vor erheblichen Belästigungen“ kann für Verkehrslärm ebenfalls mit 55 dB(A) als Mittelungspegel (tags) und 45 dB(A) als Mittelungspegel (nachts) auf Grundlage von Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angesetzt werden und fordert somit ein höheres Schutzniveau, als in der vorliegenden Lärmaktionsplanung.</li> </ul> <p>Als generelle Nebeneffekte von Tempo 30 sind eine Verringerung von Unfallrisiken zu erwarten und - sofern der Verkehrsfluss erhalten bleibt - eine Reduzierung der Luftschadstoffbelastung.</p> <p>In Kapitel 4.2.3 werden für diese 6 Maßnahmenbereiche die in diesen Bereichen „grundsätzlich umsetzbare Maßnahmen“ dargestellt.</p> <p>Als wesentliche Maßnahme bei allen sechs identifizierten Maßnahmenbereichen wird gem. Tabelle 4.6, die Festsetzung von Tempo 30 anstatt Tempo 50 für die Hauptverkehrsachsen Königsheide, Münsterstr., Bebelstr., Cappenberger Str., Viktoriastr. und Borker Straße vorgeschlagen. Bei 4 der 6 Maßnahmenbereiche ist dies zudem die einzige Empfehlung. In der Wirksamkeitsanalyse (Kapitel 4.2.4) wird für jeden Maßnahmenbereich dargelegt, wie viele Betroffene von der jeweiligen Maßnahme bzw. Maßnahmenkombination profitieren würden.</p> <p>Daraus ist ersichtlich, dass es sich bei „Tempo 30“ um eine effektive Maßnahme handelt. Für die Maßnahmenbereiche 1, 2 (teilweise) und 3 sind alternative oder kombinierte weitere Maßnahmen skizziert, die nahezu eine gleiche</p>	<p><i>nachfolgende Stufe berücksichtigt.</i></p>	

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>Wirkung haben könnten. Für einen Teil des Maßnahmenbereichs 2 sowie die Maßnahmenbereiche 4, 5 und 6 liegen jedoch keine Alternativen vor. Zu Beginn des Beteiligungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass sich bislang eine politische Mehrheit gegen die Maßnahme „Tempo 30“ bei allen 6 Maßnahmenbereichen ausgesprochen habe.</p> <p>Ich gebe jedoch diesbezüglich folgendes zu bedenken, dass die Einführung von Tempo 30 u. a. dazu führen kann, dass das Geschwindigkeitsniveau bzw. die Durchschnittsgeschwindigkeit nicht nur für den Lkw- und Pkw-Verkehr, sondern auch für den ÖPNV-Linienverkehr der VKU (Verkehrsgesellschaft Kreis Unna) deutlich zurückgeht. Damit benötigt ein Bus für eine bestimmte Strecke zwangsläufig mehr Zeit als vorher. Die Busse der VKU (hier: Schnellbusse, Regionalbusse, Stadtbusse, Schülerlinienverkehre etc.) sind jedoch was ihre „Umläufe“ angeht so weit ausbalanciert, dass kaum oder keine Zeitreserven bestehen, um die verlorene Zeit aufzuholen. Das Busnetz ist auf diese Weise optimiert, um die Anzahl der eingesetzten Busse so gering wie möglich zu halten und somit die Kosten in Form von Betriebskostendefiziten der Eigentümer (hier Kreis Unna, Stadt Lünen, Solidargemeinschaft aller Kreiskommunen) im Interesse der angespannten Haushaltssituationen der Kommunen zu minimieren.</p> <p>Die Durchsetzung der o. a. geplanten Maßnahmen in Lünen könnte somit zwangsläufig zu einer deutlich erhöhten Verlustabdeckung der Stadt Lünen und des Kreises Unna führen, da zur Einhaltung der im Nahverkehrsplan dargestellten Prinzipien der „Ausreichenden Verkehrsbedienug“ (Takte, Betriebszeitfenster, Anschlüsse zur Bahn und zu anderen Buslinien) mehr Fahrzeuge (damit auch</p>		

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>mehr Fahrpersonal) mit erhöhten Betriebs- und Personalkosten erforderlich würden. Nicht zuletzt würden trotz zunehmend hoher Abgasnormen mehr Busse auch wiederum mehr Schadstoffausstoß bedeuten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus Sicht der für die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft ÖPNV zuständigen Stelle beim Kreis Unna werden die vorgesehenen Maßnahmen der Stadt Lünen, Tempo 30 auf bestimmten Hauptverkehrsachsen einzuführen, für sehr bedenklich gehalten.</li> </ul> <p>Die VKU weist ebenfalls darauf hin, dass insbesondere zu Spitzenzeiten mit Fahrzeitverlusten zu rechnen ist. Die VKU empfiehlt, wenn überhaupt, Geschwindigkeitsbeschränkungen nach 21 Uhr beginnen zu lassen. Hierzu gibt es Beispiele u.a. in Kamen, Lünener Straße.</p> <p>Ruhige Gebiete: Kapitel 4.2.7 beschäftigt sich - in Fortschreibung des Kapitels 4.2.4 aus der Stufe 2 der Lärmaktionsplanung der Stadt Lünen - mit der Ausweisung ruhiger Gebiete.</p> <p>Zwar wird das Thema wie vorgesehen inhaltlich weiterentwickelt. Letztlich scheitert aber auch in diesem Verfahrensschritt die ursprünglich vorgesehene Ausweisung möglicher „Ruhiger Gebiete“ erneut an der nach wie vor nicht vorliegenden „flächenhaften Lärmkartierung“.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Meiner Anregung aus dem Beteiligungsverfahren zur Stufe 2, spätestens in Stufe 3 „Gebiete, die vergleichsweise als ruhig empfunden werden“ auszuweisen, wurde daher leider nicht gefolgt.</li> <li>• Abschließend teile ich Ihnen mit, dass das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in § 47d klarstellt, dass Lärmaktionspläne aufzustellen sind, „mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden“. Ein Lärmaktionsplan, der für identifizierte</li> </ul>	<p><i>Tempo 30 wird grundsätzlich als effektive Maßnahme wahrgenommen und hervorgehoben. Im Bereich des ÖPNV müssen jedoch genauere Prüfungen in Bezug auf die Fahrzeiten erfolgen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für die nachfolgende Stufe berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Lärmaktionsplanung berücksichtigt.</i></p>	



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>Problembereiche keine Regelungen enthält, dürfte den gestellten Anforderungen demnach nicht genügen.</p> <p>Insofern ist es m.E. erforderlich sich über weitere Maßnahmen im Sinne des Gesetzgebers Gedanken zu machen, um den grundsätzlichen Anforderungen gerecht zu werden.</p>		
21	Stadt Bergkamen	22.7.2019	<p>Sie bitten insbesondere um Einschätzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Temporeduzierung auf 30 km/h, die durch den zuständigen Fachausschuss aus den Maßnahmenempfehlungen herausgenommen wurden. Es obliegt der Stadt Bergkamen grundsätzlich nicht, eine (Be-)Wertung der politischen Beschlüsse in Lünen vorzunehmen.</p> <p>Wie den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist, bietet eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ein Minderungspotenzial von 1,5 bis 3 dB.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Reduzierung der Geschwindigkeit auf maximal Tempo 30 wird daher für alle untersuchten Straßenabschnitte als kurzfristig umsetzbare Maßnahme vorgeschlagen. Aus rein fachlicher Sicht ist dieses gemäß den Ausführungen zu befürworten.</li> <li>• Für die Münsterstraße wird im Abschnitt Kurt-Schumacher-Straße bis Zwolle-Allee ein Lkw-Nachtfahrverbot als Maßnahme vorgeschlagen.</li> </ul> <p>Sollte dieses umgesetzt werden, würden Verkehre vermutlich über die Kamener Straße und die Zwolle-Allee umgelenkt. Denkbar wäre hierbei, dass Lkw von der Kamener Straße nicht zurück über die Zwolle-Allee zur Münsterstraße und weiter Richtung Werne / BAB 1 fahren, sondern über die L 736 Westen-/Ostenhellweg Richtung BAB 1, da dieser Weg dann direkter ist. Dieses würde eine Mehrbe-</p>	<p><i>Die vom Gutachter vorgeschlagene Maßnahme ist kurzfristig umsetzbar und aus rein fachlicher Sicht zu befürworten.</i></p> <p><i>Inhaltlich ähnliche Hinweise wie von der IHK, weswegen auf die Stellungnahme der Verwaltung dazu verwiesen wird.</i></p>	Keine Änderung des LAP III.

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>lastung auf der L 736 bewirken, die heute bereits sehr stark (lärm-)belastet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist daher in die Prüfung einzubeziehen, dass umwegige Führungen nicht zu Lasten Bergkamener Straßen gehen.</li> </ul>		
22	Stadt Waltrop	3.9.2019	Keine Anregungen und Bedenken, kein Maßnahmen geplant, die im LAP zu berücksichtigen wären.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Keine Änderung des LAP III.</i>
23	Straßen NRW	16.9.2019	<p>Die im Entwurf der dritten Stufe des Lärmaktionsplanes ausgewiesenen Belastungsschwerpunkte liegen alle innerhalb der Ortsdurchfahrt, sodass der Landesbetrieb zunächst einmal nicht zuständig bzw. betroffen ist. Vollständigkeitshalber möchte ich aber auf folgende Dinge hinweisen:</p> <p>Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Überprüfung ganzer Streckenabschnitte nach der RLS-90 vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Begrenzung der zulässigen Geschwindigkeiten als Lärmschutzmaßnahme, sehen wir aufgrund der strengen Voraussetzungen kritisch und daher mit einer nachrangigeren Priorität.</li> </ul> <p>Grundsätzlich können Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Innerhalb geschlossener Ortschaften gilt für das sogenannte Vorbehaltsnetz, zu dem die klassifizierten Straßen gehören, grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Diese Straßen bündeln den weiträumigen sowie innerörtlichen Verkehr und entlasten gleichzeitig Wohngebiete. Die Höchstgeschwindigkeit kann zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm reduziert werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter</p>	<p><i>Um Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen anordnen zu können bildet § 45 Abs. 1 S.1, S. 2 Nr3 u. Abs. 9 S.1 u. 3 StVO die Rechtsgrundlage. Demnach kann zum Schutz der Bevölkerung die Benutzung bestimmter Straßenabschnitte beschränkt werden. Ein Straßenschild kann also dort angeordnet werden, wo auf Grund besonderer Umstände eine Zwingende Notwendigkeit angesehen wird. Lärm stellt in diesem Fall eine solche zwingende Notwendigkeit dar. Des Weiteren entfaltet der LAP eine Bindungswirkung, weswegen die – nach eingehender Prüfung und Berechnung nach RLS 90- angeordneten Maßnahmen von den Fachbehörden umzusetzen sind.</i></p>	<i>Keine Änderung des LAP III.</i>

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden kann. Die Geräuschmissionen durch den Straßenverkehr sind dabei bindend nach der RLS-90 zu berechnen. Die maßgebenden Grundsätze sind, den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) zu entnehmen. Insgesamt haben aus verkehrlicher Sicht Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen im Bereich des klassifizierten Straßennetzes wenig Aussicht auf Erfolg.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung beabsichtigte Reduzierung des Lärms für die betroffenen Wohnnutzungen ist alternativ - und in der Auswirkung auf den Innenpegel der schutzwürdigen Räume viel nachhaltiger - durch passive Maßnahmen der Lärmsanierung erreichbar.</li> <li>Lkw-(Nacht)fahrverbote:</li> </ul> <p>Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen dienen nach ihrer gesetzlichen Definition (§1 FStrG, § 3 Absätze 2 und 3 StrWG NRW) dem weiträumigen, regionalen bzw. überörtlichen Verkehr. Untereinander sollen sie ein zusammenhängendes Netz bilden, welches allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung steht. Diese Funktion können sie nur erfüllen, wenn auf Ihnen möglichst wenige Verkehrsbeschränkungen angeordnet sind. Dem widerspricht der Ausschluss bestimmter Teile dieses Verkehrs. Durch eine Beschränkung des Verkehrs kann eine Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderer Stelle hervorruft und damit konträr zum eigentlichen Ziel ist. Gemäß § 2 FStrG und § 7 (Einziehung, Teileinziehung)</p>	<p><i>Ziel der Lärmaktionsplanung ist nicht die Ausweitung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, sondern die Lärminderung mittels aktiver Lärmschutzmaßnahmen.</i></p> <p><i>Inhaltlich ähnliche Hinweise wie von der IHK, weswegen auf die Stellungnahme der Verwaltung dazu verwiesen wird.</i></p>	



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>StrWG NRW müsste, um ein Lkw-(Nacht)fahrverbot auszusprechen zu können, formal eine Teileinziehung vorgenommen werden. Für die Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen ist darüber hinaus zu beachten, dass eine straßenrechtliche Teileinziehung nicht ohne Auswirkung auf die Klassifizierung der Straße möglich ist. Dauerhafte Verkehrsbeschränkungen würden hier die Abstufung zu einer Gemeindestraße erfordern, was aber wegen dem Netzzusammenhang nicht möglich sein dürfte.</p> <p>Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur da angeordnet werden, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt. Ferner dürfte ein Nachtfahrverbot für ortsfremde Lkw-Fahrer nicht nachvollziehbar sein. Der Befolgungsgrad würde entsprechend gering ausfallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbringung von lärmoptimierten Asphalt:</li> </ul> <p>Bezüglich der vorhandenen und geplanten Maßnahmen zur Lärminderung sprechen Sie den Einbau von lärmarmen Asphaltdeckschichten (LOA) an. Offenporige Asphalte, wie auch andere, Lärm mindernde Beläge erzielen ihre gewünschte Wirkung erst dann, wenn die durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Sobald eine Deckensanierung in dem betroffenen Abschnitt ansteht, wird auch die Möglichkeit des Einsatzes von lärmindernden Fahrbahnoberflächen geprüft. Art und Umfang werden aber erst zu diesem Zeitpunkt festgelegt, sodass derzeit nicht von einem Einvernehmen mit Straßen.NRW ausgegangen werden kann.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>	

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>Abgesehen davon verweise ich auf meine E-Mail vom 10.01.2019 und die Stellungnahme zum Lärmaktionsplan Stufe II, die weiterhin Bestand hat.</p>	<p><i>Die Hinweise bezüglich der Vorgaben durch den Bund für Ortsdurchfahrten, werden zur Kenntnis genommen. (Bezug zur E-Mail)</i></p>	
<b>24</b>	ADFC	4.9.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der ADFC Kreisverband Unna e.V. und der zugehörige ADFC Ortsverband Lünen begrüßen ausdrücklich die Maßnahmenvorschläge an den sechs Belastungsschwerpunkten (Abschnitte von Hauptverkehrsstraßen) im Entwurf zum Lärmaktionsplan der Stufe III für die Stadt Lünen.</li> </ul> <p>Insbesondere die vorgeschlagene Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h kann kurzfristig umgesetzt werden und reduziert dann sofort die Lärmbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner. Durch die Reduzierung und Verstetigung der Geschwindigkeit sinkt außerdem die Unfallgefahr besonders für den Fuß- und Radverkehr und die Schadstoffbelastung für die Anwohner in diesen Straßen.</p> <p>Wir bedauern außerordentlich, dass sich der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 25.6.2019 gegen die Empfehlung zur Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ausgesprochen hat. Das widerspricht den Zielsetzungen, mit denen der Rat der Stadt Lünen am 11.07.2019 einstimmig den Klimanotstand ausgerufen hat:</p> <p>„Bei allen Entscheidungen im Rat, seinen Ausschüssen, seinen Gremien und der Verwaltung werden die Auswirkungen auf das Klima im Rahmen der Abwägung bevorzugt und Lösungen vorgeschlagen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken.“</p>	<p><i>Die Anregung deckt sich mit dem Vorschlag des Gutachters. Tempo 30 soll daher als Maßnahme wieder in den LAP III aufgenommen werden.</i></p>	<p><i>Keine Änderung des LAP III.</i></p>
<b>25</b>	Straßen NRW Autobahn-	8.8.2019	<p>Ihr Schreiben mit der Anfrage bzgl. einer Überprüfung der Voraussetzungen für eine Lärmsanierung für die Anlieger an der A 2 ist zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet</p>		<p><i>Keine Änderung des LAP III.</i></p>

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
	niederlassung Hamm Abteilung Bau		<p>wornden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wie Sie sicherlich wissen, ist in den Jahren 2014/15 in diesem Streckenabschnitt der A 2 im Bereich Lünen eine umfangreiche Fahrbahndeckensanierung durchgeführt worden. Diese reichte von der AS Kamen-Bergkamen bis zur Anschlussstelle Dortmund-Nordost. Dabei wurden lärmindernde Fahrbahndeckschichten eingebaut, die eine Minderung von mind. – 2 dB(A) aufweisen.</li> </ul> <p>Nach dieser Maßnahme und unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrsbelastung dieses Abschnitts ergeben sich nur an den der BAB nächstgelegenen Gebäuden noch Überschreitungen der Auslösewerte der Lärmsanierung. Betroffen sind hier die Gebäude „Am Krähenort 2 und 4“, die Häuser „Derner Straße 114, 116, 133, 135 und 136“, sowie „In der Heide 15 und 31“ und Kaiserskamp 82, 84 und 86“.</p> <p>Sofern alle weiteren Voraussetzungen gegeben sein sollten, könnten -auf Antrag der Eigentümer- für diese Gebäude Zuschüsse zu passiven Lärmschutzmaßnahmen gezahlt werden, sofern der passive Lärmschutz nicht bereits im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum sechsstreifigen Ausbau der A 2 durchgeführt wurde.</p>	<i>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>	
<b>26</b>	Vestische Straßenbahnen GmbH	29.7.2019	Vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen zum Lärmaktionsplan Stufe III. Nach näherer Prüfung und Rücksprache im Haus teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken haben. Die in Stufe III genannten Straßenabschnitte werden - anders als in Stufe II - nicht von unserer Linie 284 befahren.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Keine Änderung des LAP III.</i>
<b>27</b>	VKU	19.7.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zu den geplanten Maßnahmen im Lärmaktionsplan Lünen äußern wir Bedenken, wenn weite Strecken auf Straßen, die durch unsere Linienbusse im Takt bedient</li> </ul>	<i>Die möglichen Auswirkungen von Temporeduzierungen werden zur Kenntnis genommen. Die VKU wird im weiteren Verfahren zur Um-</i>	<i>Keine Änderung des LAP III.</i>



## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

lfd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>werden, auf 30 km/h herabgestuft werden. Die Auswirkungen können wir ohne Fahrzeitanalysen schlecht abschätzen, es kann jedoch zu Sprungkosten führen, wenn durch höheren Fahrzeitbedarf mehr Busumläufe benötigt werden. Wir bitten darum, auch weiterhin in der Planung auf dem Laufenden gehalten zu werden.</p>	<i>setzung der Maßnahmen beteiligt.</i>	
<b>28</b>	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 25 Verkehr	24.7.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unter Berücksichtigung des Hinweises der Stadt Lünen zum Entwurf des LAP der Stadt Lünen Stufe III, in dem es heißt, dass die Reduzierung der Geschwindigkeit auf den Hauptverkehrsstraßen aus dem LAP herausgenommen werden sollen und dieses tatsächlich umgesetzt wird, bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken zur Aufstellung des LAP.</li> </ul>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Keine Änderung des LAP III.</i>
<b>29</b>	Abt. 4.6	6.9.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>Von Seiten des Straßenbaus bestehen keine Einwände.</li> </ul> <p>Grundsätzlich ist eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit leichter umzusetzen als die Ausführung der Asphaltdecken in LOA-Bauweise. Für den Einbau des LOA-Belages müssten zuvor alle Straßeneinbauten (Schächte, Versorgerkappen, etc.) aus dem Fahrbahnbereich herausgelegt werden. Dieser Aufwand ist häufig viel zu aufwändig und zu kostspielig und dadurch verliert diese Maßnahme zunehmend an Bedeutung.</p>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Keine Änderung des LAP III.</i>
<b>30</b>	0.2 Ref. Stadtentwicklung	1.8.2019	<p>Das Referat Stadtentwicklung ist federführend für den integrativen Ansatz der Quartiersentwicklung zum Stadtgartenquartier Münsterstraße. Als langfristige Ziele zählen hier die städtebauliche Aufwertung insbesondere an der Münsterstraße sowie eine soziale Stabilisierung der Bewohnerschaft des Quartiers. Als Rückgrat des Quartiers wurde im Masterplan Grün die Münsterstraße definiert.</p>		<i>Keine Änderung des LAP III.</i>

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>Durch ihren linearen Verlauf in West-Ost-Ausrichtung, dem Charakter einer Einfallsstraße in die Innenstadt und dem gleichzeitigen bedeutsamen Raum für das öffentliche Leben hat die Münsterstraße im StadtGartenQuartier eine wesentliche Bedeutung. Dies wird auch durch den Charakter einer Alleenstraße (geschützte Allee gemäß Alleenkataster NRW) deutlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor diesem Hintergrund kann das Referat Stadtentwicklung den Maßnahmenempfehlungen für die Münsterstraße aus dem Entwurf zum Lärmaktionsplan der Stufe III zustimmen.</li> <li>• Geschwindigkeitsreduzierung 30 km/h</li> </ul> <p>Eine Lärminderungswirkung in Form der Maßnahme einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wird begrüßt. Bisher ist in der Münsterstraße im Bereich Kurt-Schumacher-Str. bis Ortsausgang ein Wechsel der Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 km/h und 50 km/h vorzufinden. Dies ist seit Beginn der Quartiersentwicklung ein wichtiges Thema in der Öffentlichkeit. Daher würde eine Begrenzung auf 30 km/h im Abschnitt Steinstraße und Zwolle Allee zu einer wesentlichen Verbesserung führen, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lkw-(Nacht)Fahrverbot</li> </ul> <p>Auch ein Lkw-Fahrverbot wird grundsätzlich positiv gesehen. Die Münsterstraße entspricht aufgrund ihrer Ausgestaltung mit dichter, mehrgeschossiger Bebauung, der Platanenallee und der bestehenden Geschwindigkeitsbegren-</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	

## Lärmaktionsplan Lünen Stufe III

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 15.07.2019 – 06.09.2019

Benachrichtigung am 25.07.2019

Abt. 4.1

Ifd. Nr.	Beteiligte	Schreiben vom	Stellungnahme; Anregungen; Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Umgang im LAP
			<p>zung von 30 km/h im Abschnitt Kurt-Schumacher-Str. bis Steinstraße keiner typischen Bundesstraße (B54). Demnach ist es sinnvoll den Lkw-Durchgangsverkehr über die Zwolle Allee umzuleiten, um die Belastungen durch Lärmimmissionen zu reduzieren. Als ersten Ansatz kann das Referat Stadtentwicklung auch ein Lkw-Nachtfahrverbot begrüßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kombination aus einer durchgängigen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h und einem Lkw-(Nacht-)Fahrverbot ist aus Sicht des Referats Stadtentwicklung ein deutlicher Gewinn für das gesamte Quartier.</li> </ul>	<p><i>Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Zusammenhang mit dem StadtGartenQuartier als wichtige Maßnahme zur Verbesserung gesehen.</i></p>	



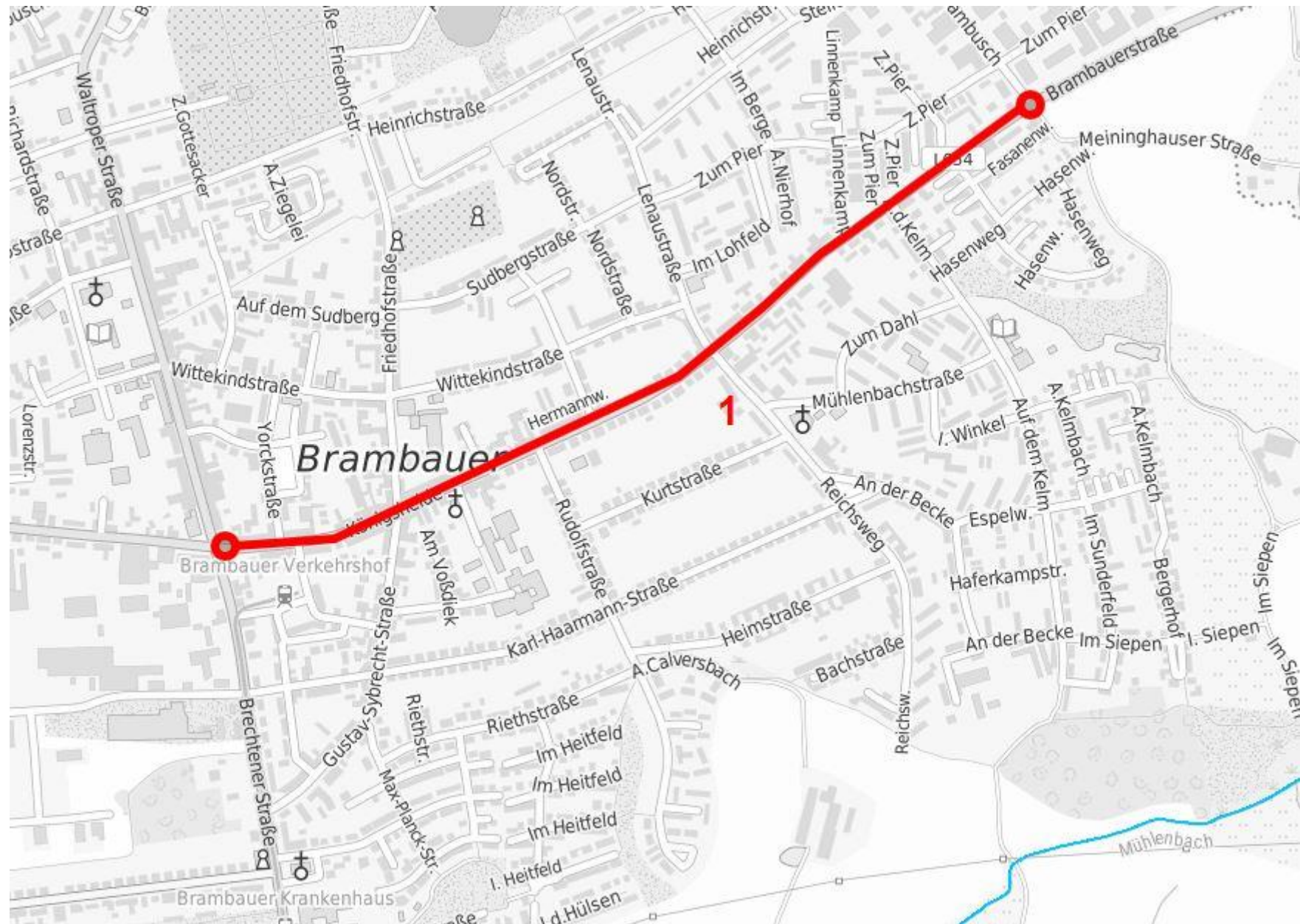


Abbildung 1: Königsheide (1) (Waltruper Str. bis Am Brambusch) -> Tempo 30, Lkw-(Nacht)Fahrverbot

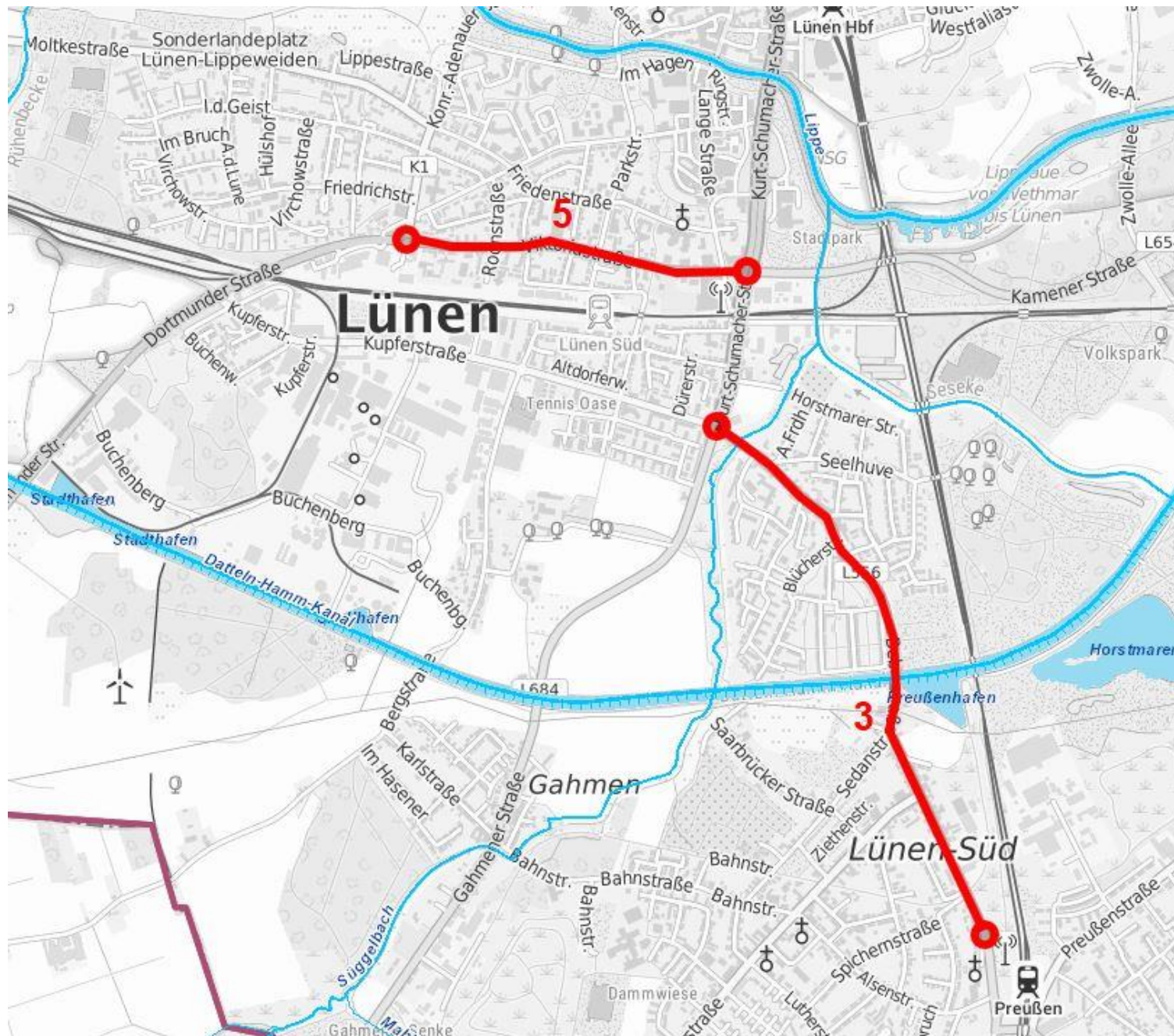


Abbildung 2: Bebelstraße (3) (Gahmener Str. bis zum Kreisverkehr vor der Bahnunterführung) -> Tempo 30  
Viktoriastraße (5) (Konrad-Adenauer-Straße bis Kurt-Schumacher-Str.) -> Tempo 30



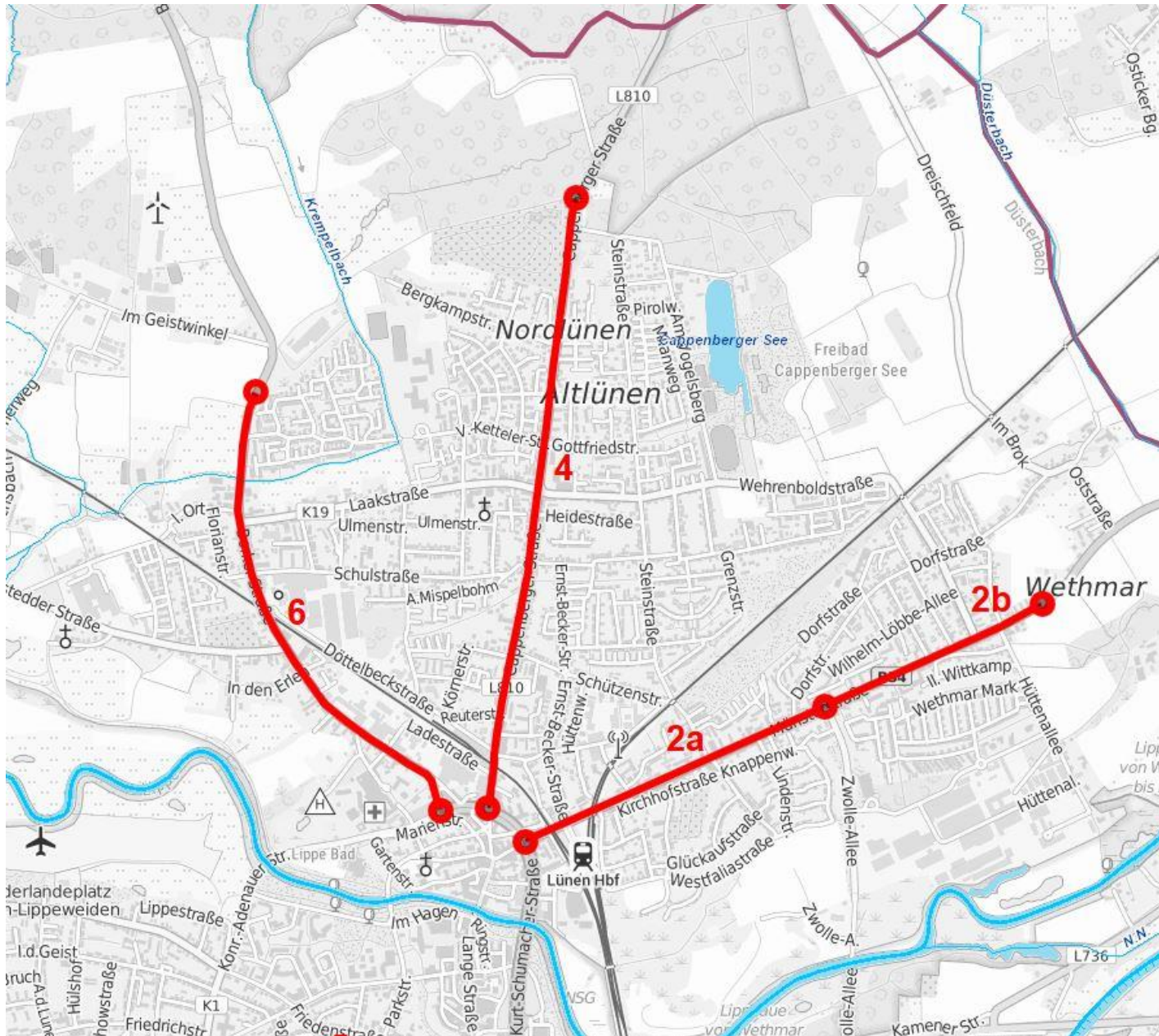


Abbildung 3: Münsterstraße (2a) (Kurt-Schumacher-Str. bis Zwolle-Allee) -> Tempo 30, Lkw-(Nacht)Fahrverbot  
 Münsterstraße (2b) (Zwolle-Allee bis Ortsausgang, in Höhe Hausnummer 219) -> Tempo 30  
 Cappenberger Straße (4) (Konrad-Adenauer-Straße bis Ortsausgang, in Höhe der Straße Im Holt) -> Tempo 30  
 Borker Straße (6) (Konrad-Adenauer-Straße bis Ortsausgang in Höhe Lortzingstr. 113) -> Tempo 30



## VERWALTUNGSVORLAGE VL-90/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Mobilität und Verkehrslenkung	08.05.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	24.09.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Verkehrssicherheitskampagne „Liebe braucht Abstand“  
hier: Deklaration zur Verkehrssicherheitskonferenz am 12. Februar 2020**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine finanziellen Auswirkungen

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Insbesondere schwächere Verkehrsteilnehmer profitieren von gegenseitiger Rücksichtnahme und Regelkenntnis im Straßenverkehr.

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

klimaverträglich

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung spricht sich für die Deklaration zur Verkehrssicherheit in der Stadt Lünen aus und empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen diese zu beschließen.

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Deklaration zur Verkehrssicherheit in der Stadt Lünen und die dort erarbeiteten Leitwerte für ein rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr.

Der Bürgermeister

## SACHDARSTELLUNG

Am 12. Februar 2020 wurde als Auftaktveranstaltung zur Verkehrssicherheitskampagne „Liebe braucht Abstand“ eine Konferenz mit vielfältigen Akteuren der Stadt Lünen durchgeführt.

Die 29 teilnehmenden Akteure waren, neben den Organisatoren von der Agentur P3 (für die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte) und dem Zukunftsnetz Mobilität NRW sowie der Stadtverwaltung, Teilnehmende der Polizei, der Verkehrswacht Lünen, der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna, des ADFC Lünen, des Behindertenbeirats, des Seniorenbeirats, jüngeren und älteren Teilnehmenden der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, engagierte Bürger\*innen sowie Vertretern des Rats bzw. den politischen Fraktionen.

Anlass ist, dass neben technischen und baulichen Fragestellungen das Verhalten jedes Einzelnen maßgeblich zur Verkehrssicherheit beiträgt. **Abstand** zu allen Seiten ist eine Frage des Respekts und der Rücksichtnahme, unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel. Er trägt wesentlich zu einem angenehmeren und sichereren Miteinander bei. Daher wurde die Verkehrssicherheitskampagne „Liebe braucht Abstand“ entwickelt. Und daher hat sich die Stadt Lünen für eine Teilhabe beworben.

Die Verkehrssicherheitskonferenz war der Auftakt der Kampagne. Die außerordentlich engagierten Teilnehmenden haben im Plenum und in Arbeitsgruppen eine gemeinsame Vision eines guten Miteinanders entworfen sowie Grundsätze, konkrete Verhaltensregeln und Leitwerte ausgearbeitet.

Die Leitwerte in einer untereinander abgestimmten Hierarchie sind: Rücksichtnahme, Regelkenntnis, Mobilitätswandel, Respekt, Empathie, Partnerschaft, Nachhaltigkeit, Toleranz, Verantwortung und Fairness. Das Ausgearbeitete ist in der zum Beschluss gehörenden Deklaration beschrieben.

Es ist ein dauerhafter Fortgang der Kampagne geplant. Nach erfolgtem Beschluss für die Deklaration, ist geplant einen Aktionstag durchzuführen. Die genauen Formate und Methoden werden hinsichtlich der aktuellen Bestimmungen und unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt. Sie richten sich nach der dann aktuellen Situation der Pandemie. Die Stadt Lünen wird gleichzeitig für den weiteren Fortgang von der Agentur P3 sowie dem Zukunftsnetz Mobilität NRW tatkräftig unterstützt.



## **Deklaration zur Verkehrssicherheit in der Stadt Lünen**

### **1. Anlass**

---

„Liebe braucht Abstand“ – das ist zugleich Slogan und Programm für die gleichnamige Verkehrssicherheitskampagne. Wir alle kennen das zur Genüge: Autos fahren hinten dicht auf, drängeln, schneiden den Bus bei der Ausfahrt aus der Haltestelle, parken gerne auf Flächen, die für den Fußverkehr oder Radverkehr reserviert sind oder überholen mit geringem Abstand. Radfahrende wiederum fahren zu nah an Fußgängern und Fußgängerinnen vorbei, parken ihr Fahrrad schräg auf dem Bürgersteig und Zufußgehende ignorieren den sozialen Abstand zu Anderen, richten den Blick auf das Handy oder benutzen abschnittsweise Radwege. Hinzu kommen E-Tretroller, die häufig nahezu alle Regeln ignorieren, sei es das Fahren auf dem Bürgersteig, in Fußgängerzonen oder das unreflektierte, behindernde Abstellen auf den Flächen anderer Verkehrsteilnehmer-/innen.

Unzureichendes Abstandsverhalten ist nicht nur eine viel zitierte Quelle zunehmender Aggressivität, sondern auch relevant im Unfallgeschehen. Eine Verkehrsuntersuchung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zeigt, dass seit Jahren bei allen Innerortsunfällen mangelnder Abstand konstant die Unfallursache Nummer 2 ist. Insofern hat mangelndes Abstandsverhalten nicht nur großen Einfluss auf das „Verkehrsklima“ einer Stadt, sondern ist auch in hohem Maße eine konkrete Ursache für viele, eigentlich vermeidbare, Unfälle.

Diese Erkenntnis und weitere lokalspezifische Gründe waren auch Anlass für die Stadt Lünen, sich an der Verkehrssicherheitskampagne „Liebe braucht Abstand“ zu beteiligen. Initiatoren sowie Inhalte, Ablauf und Arbeitsweise der Kampagne sind im Anhang erläutert.

### **2. Die Verkehrssicherheitskonferenz – Ablauf und Arbeitsweise**

---

Die Verkehrssicherheitskonferenz fand am 12. Februar 2020 im St.-Georg-Gemeindezentrum der Stadt Lünen statt. Teilgenommen haben 27 Vertreter und Vertreterinnen aus den Bereichen Bürgerschaft, Interessenverbänden, Organisationen, Politik, Polizei, Schulvertretung und Verwaltung. Die Begrüßung erfolgte durch den Abteilungsleiter für Mobilitätsplanung und Verkehrslenkung Benjamin Köttendorf.

Die Vorstellung der Kampagne und die thematische Einführung in die Sicherheitskonferenz wurde von Franz Linder (P3 Agentur im Auftrag der AGFS) vorgenommen. Für die Gruppenmoderation standen Wiebke Weltring (Zukunftsnetz Mobilität NRW) sowie Myriam Pretzsch (P3 Agentur im Auftrag der AGFS) zur Verfügung. Ziel der Konferenz war es, für die Verkehrssicherheit in Lünen gemeinsam zu einer „Deklaration“ zu kommen, die Grundsätze, Leitwerte, Parameter und zentrale Verhaltensregeln für eine sichere Verkehrsteilnahme



beschreibt. Die Ergebnisse der Sicherheitskonferenz sollen vom Stadtrat beschlossen und bestätigt werden. Förderlich ist hierbei, dass bereits Ratsmitglieder bei der Konferenz anwesend waren. Die Ergebnisse sollen auch über die Laufzeit der Kampagne hinaus verbindliche Grundlage für die kommunale Verkehrssicherheitsarbeit und Verkehrsplanung der nächsten Jahre bleiben.

### 3. Generelle Anmerkungen zur Verkehrssicherheit in Lünen

---

Lünen ist eine fahrradfreundliche Stadt und weist demzufolge einen relativ hohen Radverkehrsanteil (17%) im Modal-Split auf. Erfreulich ist auch das vergleichsweise gering ausgeprägte Unfallgeschehen – es gibt wenige Unfallhäufungsstellen. Dennoch gibt es auch in Lünen typische Konfliktfelder wie z.B. geringes Abstandsverhalten, Parkverstöße, fehlende Regelkenntnis, Toter Winkel u.a. Das Abstandsverhalten zwischen motorisierten und nichtmotorisierten Verkehrsarten, aber auch zwischen Fuß- und Radverkehr wird von allen Teilnehmenden der Sicherheitskonferenz grundsätzlich als konfliktträchtig eingeschätzt. Vielleicht erklärt dies auch – neben anderen Aspekten – dass Lünen „nur“ mit der Note 3,9 im Fahrradklimatest 2018 des ADFC abgeschnitten hat.

Von den Teilnehmenden der Sicherheitskonferenz wurde in den Arbeitsgruppen **Fußgänger**, **Radfahrer** und **Auto-/ÖPNV-Fahrer** folgende Konfliktpunkte als häufigste benannt:

Aus Sicht der zu Fuß Gehenden:

- Das Verhalten von Personen zu Fuß untereinander wird zuweilen als unaufmerksam (Smartphone) und als hindernd (im Weg stehen) erlebt. Plötzliche Richtungswechsel, unsicherer Gang und Hunde (laufende und wartende) kommen erschwerend dazu.
- Als häufige Konfliktursache mit dem ÖPNV und dem Kfz-Verkehr werden das plötzliche Öffnen von Autotüren (Dooring), Platz lassen und die mangelnde Gewährleistung des Vorrangs beim Abbiegen benannt.
- Fußgänger empfinden die Fehlnutzung ihrer Flächen durch Außengastronomie, Kundenstopper, Mülltonnen und Radfahrer, aber ganz besonders durch parkende Autos und abgestellte Fahrräder inkl. Anhänger als eine sehr wesentliche Einschränkung ihrer Beweglichkeit.

Aus Sicht der Radfahrenden:

- Untereinander entstehen konflikthafte Situationen, durch unterschiedliche Fahrgeschwindigkeiten, insbesondere durch Pedelecs. Diese werden auch streckenweise durch zu enge Verkehrsräume für den Radverkehr verstärkt.
- Als prototypischer Konflikt zwischen Fußverkehr und Radverkehr werden gemeinsam genutzte Flächen genannt, z.B. die Fußgängerzone und verschiedene Kreuzungen.

- In der Interaktion mit Kfz-Verkehr und ÖPNV sind es die klassischen Konfliktpunkte Seitenabstand, abbiegende Autos und der Sicherheitsstreifen (Dooring).
- Parken ist eines der Hauptkonfliktursachen in Lünen. Sowohl die Zweite-Reihe-Parker, als auch das Beparken von Radverkehrsanlagen („nur kurz parken“), aber auch deplatzierte Mülltonnen gelten als ziemliches Ärgernis.
- Insgesamt existiert ein gutes Radwegenetz, aber die Infrastruktur ist veraltet und muss optimiert werden.

Aus Sicht der Kfz-/ÖPNV-Nutzenden:

- Die Beziehung zwischen dem Kfz-Verkehr und dem ÖPNV ist nach Meinung der Teilnehmenden mehr von Konkurrenzdenken, statt von Partnerschaft geprägt. Dies kommt bei der Ausfahrt von Bussen aus den Haltestellen und auch beim Zuparken von Bushaltestellen zum Ausdruck. Mangelnde Regelkenntnis ist ein weiteres Indiz.
- Haltestellenbereiche werden ebenfalls in Bezug auf Fußgänger häufig als Konfliktfelder benannt. Dies äußert sich in Form von Gedränge, Queren vor haltenden Bussen und mangelnder Achtsamkeit.
- Das Verhalten von Autofahrenden unter sich wird als ambivalent eingeschätzt. Egoismus auf der einen Seite, aber auch großzügiges Gewähren von Vorfahrt auf der anderen Seite.
- In der Begegnung mit Radfahrenden werden fehlende StVO-Regelkenntnisse sowie eine mangelnde Sensibilität für die Belange der öffentlichen Nahverkehrsbusse kritisiert. Die relativ hohen Fahrgeschwindigkeiten, die Pedelecs auszeichnen, werden häufig sowohl von den Radfahrenden selbst, als auch von anderen Verkehrsteilnehmern unterschätzt. In Lünen werden viele Bereiche in der Kombination Radweg/Haltestelle als unsicher eingestuft.
- Auch in Bezug auf das (Auto-)Parken steht Egoismus – „Ich zuerst“ – im Vordergrund. Das Zuparken betrifft Straßen, ÖPNV-Fahrgassen und Haltestellen gleichermaßen. Als besonders gravierend werden in diesem Zusammenhang die Straßen am Seepark empfunden.

Allen Arbeitsgruppen gemein ist die Aussage, dass unabhängig von der jeweiligen Verkehrsartengruppe Menschen in Autos, auf Fahrrädern oder zu Fuß, unzureichende Regelkenntnisse in der Summe eine häufige Ursache für Fehlverhalten bzw. nicht StVO-konformes Verhalten sind, aber auch infrastrukturelle Defizite.

In der Schlussdiskussion der Sicherheitskonferenz wurden erste Ideen für die im Kampagnenzeitraum stattfindenden Aktionen benannt:

- Neue Rubrik „Regel der Woche“ in Zeitungen
- LUN ist KFZ- Kennzeichen, daraus ergibt sich Lünener **U**eben **N**achsicht!
- Fahrradparken auf der Straße mit Schild „Wir sind mal schnell im Kino“

- Autofreier Tag in Lünen
- Fahrradfahren und ÖPNV kostenlos an einem Tag
- Ratsmitglieder kommen alle mit dem Fahrrad
- Stadtradeln-Aktion
- Sternfahrt mit Schulen

#### 4. Lünen Deklaration zur Verkehrssicherheit

---

##### 4.a. Vision eines „idealen“ Miteinanders

Das zukünftige Verkehrsverhalten in Lünen ist geprägt von gegenseitiger Toleranz, Rücksichtnahme und Partnerschaft (Danke sagen!).

Eine weitere, wichtige Verhaltenskomponente wird in einem umsichtigen und bewussten Fahren, bzw. Fortbewegen gesehen. Dies bedeutet, sich vorausschauend in die Perspektive des anderen zu versetzen und mögliche Problemsituationen frühzeitig zu erkennen. Mit den Worten der Konferenzteilnehmenden: „Einen 7. Sinn zu entwickeln.“

##### 4.b. Grundsätze

- Verkehrssicherheit  
Regelkonformes, vorschriftmäßiges Verkehrsverhalten setzt **ausreichende Regelkenntnisse** voraus und bedingt darüber hinaus die Fähigkeit, sich vorausschauend auf mögliche konflikträchtige Verkehrssituationen einzustellen.
- Verkehrsüberwachung  
In Lünen sorgt eine kontinuierliche Überwachung des Verkehrsgeschehens (alle Verkehrsteilnehmer und Parken), durch Ordnungskräfte und Polizei, für eine wirkungsvolle Ahndung und Sanktionierung von Regelverstößen.
- Falschparken  
Der Fehlnutzung und Einschränkung von Verkehrsflächen durch Falschparker (Autos, Fahrräder) und der zunehmenden Raumknappheit durch den steigenden Platzbedarf der Außengastronomie, Möblierungen, oder Werbeanlagen muss mittels der Freihaltung von Verkehrsflächen entgegengewirkt werden.





#### 4.c. Leitwerte

Werte bzw. Wertvorstellungen gelten allgemein als erstrebenswerte, als gut befundene spezifische Wesensmerkmale einer Person, einer Gemeinschaft oder eines Projektes. Für die zukünftige Verkehrssicherheit in Lünen gilt folgende Werte-Hierarchie:

1. Rücksichtnahme
2. Regelkenntnis
3. Mobilitätswandel
4. Respekt
5. Empathie
6. Partnerschaft und Nachhaltigkeit
7. Toleranz
8. Verantwortung
9. Fairness

Diese Leitwerte reflektieren und verdichten die in der Sicherheitskonferenz entwickelten Verhaltensgrundsätze und Regeln. Gleichzeitig sind sie zentrale Eckpunkte sowohl für die Ausrichtung der künftigen Verkehrssicherheitsarbeit als auch deren Kommunikation.

#### 4.d. Wichtige Verhaltensregeln

Für ein rücksichtsvolles, partnerschaftliches und verkehrssicheres Miteinander in Lünen wurden folgende grundlegende Parameter und Verhaltensregeln formuliert:

- Abstand beim Überholvorgang Auto – Fahrrad immer  $\geq 1,50$  m bei schnellfahrenden Pedelecs entsprechend mehr –  $\geq 2$  m.
- Ebenfalls ist ein Sicherheitsabstand Fußgänger – Fahrrad bei gemischt genutzten Verkehrsflächen zu gewährleisten –  $\geq$  mindestens eine Armlänge.
- Die nutzbare Mindestbreite bei Gehwegen soll  $\geq 2,50$  m betragen und muss in diesem Bereich von Werbeanlagen, Außengastronomie freigehalten werden.
- Das Parken in der 2. Reihe ist im Interesse eines flüssigen Verkehrsablaufs – Kfz/Fahrrad/ÖPNV – zu unterlassen.

## 5. Fazit

---

Die vorliegende Darstellung ist, zusammengefasst und verdichtet das Ergebnis der Lünen Verkehrssicherheitskonferenz. Diese Darstellung bildet die fachliche und kommunikative Grundlage für die zukünftigen Schwerpunkte sowie die strategische Vorgehensweise in der lokalen Verkehrssicherheitsarbeit der nächsten Jahre.

Auch in Lünen wurde, im Gleichklang mit allen anderen „Liebe braucht Abstand“-Projektstädten, von den Konferenzteilnehmenden auf gravierende Wissens- und – daraus resultierend – Verhaltensdefizite hingewiesen. Diese sind quer durch alle Verkehrsteilnehmergruppen zu beobachten und betreffen einschlägige Regeln der StVO, vor allem folgende Situationen:

- Interaktion Auto – Bus (Ausfahrt Haltestelle)
- Abstand Auto – Fahrrad
- Abstand Fahrrad - Fußgänger

Teilnehmer vermuteten, dass es sich im erstgenannten Begegnungsfall von Auto zu Bus um ein Konkurrenzverhalten handeln könnte. In den beiden anderen Fällen ist von einer mangelnden Sensibilität für den anderen Verkehrsteilnehmer auszugehen.

Aus einer Schwerpunktdiskussion im Plenum wurde gefolgert, dass ein rücksichtsvolles, partnerschaftliches sowie verantwortungsvolles Miteinander, Empathie voraussetzt. Dafür ist es wichtig sich in die Situation des anderen hineinzusetzen. Eine Idee der Gruppe ist eine Fortsetzung der Fernseh-Informationssendung „Der 7. Sinn“ zu entwickeln, die häufige Regelverstöße aufgreift und somit an das richtige Verhalten der Menschen appelliert. Dies ist sicherlich ein sehr hoher Anspruch, der einen Bewusstseinswandel, bzw. Perspektivenwechsel voraussetzt, aber auch auf der realen Verhaltensebene zumindest ein ausgesprochen defensives (Fahr-) Verhalten bedingt. Die in diesem Kontext genannte flächenhafte Tempo 30-Regelung wurde genauso kontrovers diskutiert, wie ein vollständiges Verbot von sogenannten freien Rechtsabbiegespuren. Ein weiterer Diskussionsschwerpunkt war das Thema Parken. In jeder Arbeitsgruppe wurden vielfältige Konfliktsituationen (2. Reihe-parken, Parken auf Geh- und Radwegen, etc.) oder Konfliktorte z.B. in Nähe des Seeparks benannt.

Mit den Ergebnissen der Sicherheitskonferenz sind gleichsam auch die Schwerpunktthemen für die Ausrichtung und die Inhalte der zukünftigen Kommunikationsmaßnahmen für die Verkehrssicherheitsarbeit gesetzt. Dabei sollen die relevanten Akteure in der Verkehrssicherheitsarbeit (Stadtverwaltung, Polizei, Verkehrsbetriebe, Fahrschulen, Verkehrswacht, Mobilitätsverbände und andere) beteiligt und aktiv eingebunden werden.

## 6. Ausblick

---

Die Verkehrssicherheitskonferenz in Lünen hat sich entsprechend ihrer Intention mit Ideen und Lösungsvorschlägen für die lokale Verkehrssicherheit vorzugsweise auf der Verhaltens- und Einstellungsebene befasst. Die Wirksamkeit einer Verkehrssicherheitsarbeit findet jedoch dort ihre Grenzen, wo funktionale Mängel und Defizite in der Verkehrsinfrastruktur zwangsläufig zu Fehlverhalten führen oder begünstigen. Es ist ebenfalls Ziel von „Liebe braucht Abstand“, parallel zur laufenden Kampagne eine Debatte in Verwaltung, Politik und Bürgerschaft anzustoßen und Fragen nach der zukünftigen Ausgestaltung einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Verkehrsinfrastruktur zu beantworten. In der Sicherheitskonferenz hat diese Diskussion bereits begonnen. Die Fortführung des in der Sicherheitskonferenz angestoßenen Prozesses sollte im Rahmen der Erarbeitung des Mobilitätskonzepts erfolgen. Hier wird insbesondere auch der Fuß- und Radverkehr in den Fokus genommen und viele der Teilnehmenden der Sicherheitskonferenz beteiligt. Die Teilnehmenden wünschen sich mehrheitlich einen Mobilitätswandel mit spürbar weniger Kfz-Verkehr und dafür mehr ÖPNV, Fuß- und Radverkehr sowie ein deutlich besseres Raumangebot für die Nahmobilität. Konkret erwünscht sind breiter dimensionierte Gehwege und Fahrradstraßen (mit Gegenverkehr). Einerseits wurde als positives Infrastrukturbeispiel der Leezenpatt genannt und andererseits folgende Konfliktorte in Lünen:

- Seepark
- Münsterstr. 1-23 (Schülerverkehr)
- Viktoriastraße/Kurt-Schumacher-Straße/Kamener Straße (Mercedeskreuzung)



## 7. Anhang

---

### **Kurzdarstellung der Kampagne „Liebe braucht Abstand“**

Die Verkehrssicherheitskampagne „Liebe braucht Abstand“ thematisiert das häufig problematische Abstandsverhalten zwischen Verkehrsmitteln – speziell zwischen Autos, Autos und Radverkehr und auch zwischen Rad- und Fußverkehr. Ziel ist, die Verkehrsteilnehmer/-innen über das unzureichende und damit andere gefährdende, bzw. für alle gefährliche, Abstandsverhalten aufzuklären, sie für einen sicheren Abstand zu sensibilisieren und letztlich für eine Verhaltensänderung zu gewinnen. „Liebe braucht Abstand“ ist eine kommunale Verkehrssicherheitskampagne, die sich an alle Städte und Gemeinden, die proaktiv Unfallgefahren ausmachen und reduzieren wollen, richtet.

### **Strategischer Aufbau und Module**

Die Durchführung verläuft in fünf aufeinander aufbauenden Stufen.

#### 1. Stufe: Dialog mit Akteuren: Verkehrssicherheitskonferenz

Den Beginn der Kampagne markiert eine kommunale Verkehrssicherheitskonferenz. Hier wird in einem moderierten Prozess im Rahmen eines Workshops mit relevanten Fachämtern der Kommune sowie ausgesuchten Vertreterinnen und Vertretern der Verkehrsgruppen „Autofahrende/ÖPNV-Nutzende“, „Radfahrende“ und „Zufußgehende“ ein konsensueller Verhaltenskodex im Konsens gestaltet und Problemstellen in der Kommune mit Lösungsvorschlägen erarbeitet werden. Dieser ist zugleich Grundlage für eine vom Stadtrat zu beschließende Deklaration zur Verkehrssicherheit, die als Baustein für die zukünftige, lokale Verkehrsplanung bzw. Verkehrssicherheitsarbeit dient.

#### 2. Stufe: Medienoffensive

Im Anschluss an einen positiven Ratsbeschluss werden die Ergebnisse der Sicherheitskonferenz in einer Pressekonferenz vorgestellt. Weitere Bestandteile der Öffentlichkeitsarbeit sind aufmerksamkeitsstarke Plakate, eine Info-Broschüre, Postkarten, eine Homepage und ein eigens produzierter Film.

#### 3. Stufe: Aktionen vor Ort

In der dritten Stufe erfolgt eine Verdichtung durch Aktionsmaßnahmen, die je nach Kommune individuell gestaltet werden können. Als Kampagnenmodule stehen ein mobiler Aktionsstand, ein Glücksrad und ansprechende Give-Aways zur Verfügung. Die Städte können aus verschiedenen innovativen Aktionsformaten (Flashmob, Plakat Walker, etc.) wählen.



LIEBE BRAUCHT ABSTAND

#### 4. Stufe: Folgegespräch

Anschließend findet ein Gespräch mit den Projektleitern/Mobilitätsmanagern statt, um konstruktives Feedback zu erhalten und Handlungsschwerpunkte für die zukünftige Verkehrssicherheitsarbeit abzuleiten. Es wird zum folgenden Workshop hingeführt und dieser in groben Zügen vorbereitet.

#### 5. Stufe: Verstetigungsworkshop

Die Kampagne endet mit einem Workshop, in welchem die Teilnehmer der Sicherheitskonferenz noch einmal zusammenkommen. Die Ergebnisse der Sicherheitskonferenz werden in Form der Deklaration noch einmal vorgestellt und mit den Teilnehmenden konkrete Handlungsansätze für die Kommunen identifiziert. Um diese Handlungsansätze in Zukunft zu verfolgen, werden Strukturen für eine Verstetigung erarbeitet und Zuständigkeiten festgelegt.

Ein Projekt von



## Stadt Lünen

Erarbeitet von engagierten Bürger\*innen sowie Teilnehmer\*innen von



Mit freundlicher Unterstützung

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



## VERWALTUNGSVORLAGE VL-109/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
ZGL-Kaufmännisches und Infrastrukturelles Gebäudemanagement	30.06.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen	beschließend	28.07.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Feststellung des Jahresergebnisses 2019 des Stadtbetriebes ZGL**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Siehe Sachverhalt

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Betriebsausschuss des Stadtbetriebes ZGL sowie der Rat der Stadt Lünen stellen gemäß § 26 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung NRW den vorgelegten Lagebericht der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2019 und den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2019 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen fest.

Der Betriebsausschuss des Stadtbetriebes ZGL beschließt, den festgestellten Jahresgewinn 2019 in Höhe von

**131.364,95 €**

auf neue Rechnung vorzutragen und empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen ebenfalls den festgestellten Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bürgermeister



### **Gesetzliche Erfordernisse**

Gemäß § 26 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss, den Lagebericht und ggf. die Erfolgsübersicht aufzustellen und über den Bürgermeister den politischen Gremien zuzuleiten. Nach Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes im zuständigen Betriebsausschuss werden der Jahresabschluss und der von der Betriebsleitung erstellte Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dem Rat der Stadt Lünen zur Feststellung vorgelegt. Gemäß § 26 Absatz 2 EigVO NRW liegt es in der Zuständigkeit des Rates, den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu entscheiden.

### **Prüfung**

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA Herne) in Herne, hat auf Vorschlag des Betriebsausschusses des ZGL die BeGeKo GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund damit beauftragt, den Jahresabschluss des ZGL zum 31.12.2019 unter Einbeziehung der Buch-führung und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019 zu prüfen.

Die Durchführung der Prüfung, deren Umfang und die Berichterstattung richten sich nach § 106 der Gemeindeordnung NRW und der Prüfungsverordnung sowie nach den einschlägigen Prüfungs-standards und Prüfungshinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde im Juni 2020 abgeschlossen. Über Einzelheiten der Prüfungstätigkeit gibt der Bericht der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 nähere Auskunft.

### **Fristen**

Nach der Betriebssatzung des ZGL sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb eines Jahres vom Rat festgestellt werden.

Diese gesetzliche Frist konnte bei dem vorliegenden Jahresabschluss eingehalten werden.

### **Behandlung des Jahresüberschusses**

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Gewinn soll in Abstimmung mit dem Kämmerer der Stadt Lünen auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Betriebsleitung hat daher vorgeschlagen, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Beschlussunterlagen**

Als Anlagen sind für das Wirtschaftsjahr 2019 beigefügt:

- die Bilanz,
- die Gewinn- und Verlustrechnung,
- der Anhang zum Jahresabschluss,
- der Lagebericht und
- der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Prüfberichte sind nach Bedarf zur Verfügung gestellt worden.

Jahresabschluss, Lagebericht  
und Bestätigungsvermerk  
für das Wirtschaftsjahr  
vom 1. Januar 2019 bis zum  
31. Dezember 2019  
der  
eigenbetriebsähnlichen Einrichtung  
Stadtbetrieb Zentrale Gebäude-  
bewirtschaftung Lünen (ZGL)  
Lünen





**Bilanz  
zum  
31. Dezember 2019**

<b>AKTIVSEITE</b>		31.12.2019	Vorjahr	<b>PASSIVSEITE</b>		31.12.2019	Vorjahr
A. Anlagevermögen	EUR	EUR	EUR	EUR	A. Eigenkapital	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					<b>I. Stammkapital</b>		
Entgeltlich erworbene Software		43.996,91		8,16		51.129,19	51.129,19
<b>II. Sachanlagen</b>					<b>II. Allgemeine Rücklage</b>	40.633.359,38	40.633.359,38
1. Grundstücke mit anderen Bauten	140.595.768,30			140.013.621,54	<b>III. Gewinnvortrag</b>	620.816,59	566.522,07
2. Grundstücke mit Wohnbauten	379.968,91			394.480,66	<b>IV. Jahresüberschuss</b>	<u>131.364,95</u>	<u>54.294,52</u>
3. Bauten auf fremden Grundstücken	956.994,70			1.275.992,98		41.436.670,11	<u>41.305.305,16</u>
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.524.273,23			1.055.256,72	<b>B. Sonderposten für Zuwendungen</b>		<u>16.456.460,11</u>
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	374.182,08			459.325,20		17.842.618,10	
6. Anlagen im Bau	<u>6.138.604,49</u>			<u>4.072.542,00</u>	<b>C. Rückstellungen</b>		
		<u>149.969.791,71</u>		<u>147.271.219,10</u>	Sonstige Rückstellungen		<u>2.892.641,09</u>
			150.013.788,62	<u>147.271.227,26</u>		3.178.280,76	
<b>B. Umlaufvermögen</b>					<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
<b>I. Vorräte</b>					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	86.529.985,16	89.765.134,83
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		10.453,97		6.371,09	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem		
					Jahr: EUR 3.005.579,89 (Vorjahr TEUR 3.235)		
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.002.427,54	2.039.157,27
1. Forderungen aus Vermietung	55.454,93			47.399,06	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem		
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	95.096,90			31.601,82	Jahr: EUR 2.002.427,54 (Vorjahr TEUR 2.039)		
3. Forderungen gegen die Gemeinde	3.084.093,97			5.202.025,51	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.183.442,96</u>	<u>272.276,45</u>
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>24.404,63</u>			<u>22.456,87</u>	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem		<u>92.076.568,55</u>
		3.259.050,43		<u>5.303.483,26</u>	Jahr: EUR 3.183.442,96 (Vorjahr TEUR 272)	91.715.855,66	
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>		<u>872.097,29</u>		<u>129.901,87</u>			
			4.141.601,69	<u>5.439.756,22</u>			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			18.034,32	19.991,43			
			<u>154.173.424,63</u>	<u>152.730.974,91</u>			
			<u>154.173.424,63</u>	<u>152.730.974,91</u>			



**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für das Wirtschaftsjahr**  
**vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019**

	EUR	2019 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	21.625.788,18		22.562.905,17
b) aus Hausmeistertätigkeiten und Reinigung	174.982,74		165.423,15
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	466.080,35		224.729,63
d) aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen	<u>674.247,88</u>		<u>641.527,86</u>
		22.941.099,15	23.594.585,81
2. Sonstige betriebliche Erträge		3.369.098,50	2.215.660,48
3. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung	-7.595.047,45		-7.104.633,12
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	-2.906.937,04		-2.893.599,40
c) Aufwendungen für Instandhaltung und Modernisierungen	-2.207.299,89		-2.801.945,56
d) Aufwendungen für Brandschutz	<u>-91.289,40</u>		<u>-305.394,00</u>
		-12.800.573,78	-13.105.572,08
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.974.229,29		-2.831.917,56
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-836.627,57</u>		<u>-854.932,39</u>
davon für Altersversorgung EUR -276.332,14 (Vorjahr EUR -303.643,11)		-3.810.856,86	-3.686.849,95
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-5.075.998,13	-5.001.202,47
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.980.309,71	-1.429.858,46
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		63.771,05	116.045,21
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-2.549.316,96</u>	<u>-2.622.538,59</u>
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>		156.913,26	80.269,95
10. Sonstige Steuern		<u>-25.548,31</u>	<u>-25.975,43</u>
<b>11. Jahresüberschuss</b>		<u>131.364,95</u>	<u>54.294,52</u>





Die Aufgliederung des Anlagevermögens Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen  
(ZGL)  
Lünen

Anhang  
für das Wirtschaftsjahr 2019

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde unter Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden allgemeinen Vorschriften, der Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Bilanz ist gemäß dem Bilanzschema des § 266 Absatz 2 und Absatz 3 HGB erstellt. Betriebs-spezifische Anpassungen an die wohnungswirtschaftliche Darstellungsform wurden vorgenommen. Die Erweiterung betrifft die Aufgliederung des Anlagevermögens und den Posten „Forderungen aus Vermietung“.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Absatz 2 HGB. Die Posten Umsatzerlöse sowie Materialaufwand wurden in Anlehnung an die wohnungswirtschaftliche Darstellungsform angepasst.

Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz stimmen mit den Wertansätzen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Wirtschaftsjahres überein (§ 252 Absatz 1 Nr. 1 HGB).

Angabe zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Zugänge zu den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Restbuchwerte wurden plangemäß fortgeführt.

Die Abschreibungen erfolgen nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer:

Software	5-8	Jahre	Linear
Grundstücke mit anderen Bauten	10-80	Jahre	Linear
Grundstücke mit Wohnbauten	10-80	Jahre	Linear
Bauten auf fremden Grundstücken	50-80	Jahre	Linear
Maschinen und maschinelle Anlagen	10-20	Jahre	Linear
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4-20	Jahre	Linear

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen vorliegen.

Selbständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens (Geringwertige Wirtschaftsgüter), die der Nutzung unterliegen, werden bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800 € netto im Jahr der Inbetriebnahme vollständig abgeschrieben.

Die Vorräte (Betriebsstoffe) wurden in 2019 zu Anschaffungskosten auf Grundlage einer Inventur bewertet. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet. Es wird das Verbrauchsfolgeverfahren „First In - First Out“ angewendet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert angesetzt. Das Verwahrkonto (internes Kontokorrentkonto bei der Abteilung Finanzdienste) wird innerhalb des Saldos „Forderungen gegen die Gemeinde“ ausgewiesen.

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Bilanzstichtag darstellen.

Das Stammkapital beträgt laut Betriebssatzung T€ 51.

Die von Dritten empfangenen Zuwendungen aus dem Aufgabenvollzug der Gebäudebewirtschaftung sind öffentliche Fördermittel für ausgeführte investive Maßnahmen. Die Auflösung des Sonderpostens beginnt korrespondierend mit dem Beginn der Abschreibungsvornahme des geförderten Vermögensgegenstandes und wird auf dessen Nutzungsdauer vorgenommen.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist. Zukünftige Kosten- und Preissteigerungen sind berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

#### Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in dem nachfolgenden Anlagennachweis (Seite 10) gemäß dem Formblatt 2 als Anlage zur Eigenbetriebsverordnung dargestellt. Betriebsspezifische Anpassungen an die wohnungswirtschaftliche Darstellungsform wurden vorgenommen.

Bei der erstmaligen Anwendung des § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs über die Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wurden gem. Artikel 24 EGHGB die Buchwerte der Vermögensgegenstände aus der kameralen Anlagenbuchhaltung als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt.

Zum 31. Dezember 2019 waren 13 Bau-/Umbau- und Großsanierungsmaßnahmen mit insgesamt T€ 6.139 noch nicht abgeschlossen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

#### **wesentliche Bauvorhaben:**

	<u>€</u>
GS Am Lüserbach energetische Sanierung	1.379.500
Overbergschule OGS-Erweiterung	923.721
Kardinal-v.-Galen-Schule OGS-Erweiterung	310.488
Wittekindschule Komplexsanierung	702.555
Gymnasium Altlünen, 3. BA, energetische Sanierung Gebäudehülle	2.196.437
Gymnasium Altlünen, diverse Maßnahmen	266.466
Bürgerhaus Horstmar Komplexsanierung	138.286
	<hr/>
	5.917.453



Die Forderungen gegen die Gemeinde setzen sich aus den Forderungen aus Lieferung und Leistungen (Mio. 5,1€), die mit Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen (Mio. 2,5€) verrechnet werden, und sonstigen Forderungen (Mio. 0,4€) zusammen. In den sonstigen Forderungen sind Forderungen aus Vorsteuerabzug (Mio. 0,4€) sowie vorübergehend nicht benötigte Geldmittel auf einem Verwahrkonto (TEUR 1) enthalten.

Das Eigenkapital ist aufgrund des Jahresgewinns des Wirtschaftsjahres in Höhe von T€ 131 gestiegen und beläuft sich zum 31.12.2019 auf T€ 41.437.

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen bildet die Stadt Lünen und berechnet die Zuführung an ZGL weiter.

Für Verpflichtungen aus der möglichen Unterdeckung der Zusatzversorgungskasse wurde von dem Wahlrecht gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich. Alternativ werden folgende Angaben gemacht:

- Die Versorgungszusagen sehen Betriebsrenten vor.
- Die Stadt Lünen ist Beteiligter bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).
- Satzungsgemäß wird eine monatliche Umlage in Höhe von 6,45 % der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter erhoben.
- Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter belief sich im Wirtschaftsjahr 2019 auf T€ 2.587.

Unter den sonstigen Rückstellungen sind folgende Risiken erfasst:

	Stand 1.1.2019 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
unterlassener Brandschutz	1.239.789,97	0,00	0,00	0,00	1.239.789,97
unterlassene Instandhaltung und große Instandhaltung	913.316,50	422.571,46	126.428,54	781.000,00	1.145.316,50
Noch nicht genommener Urlaub und Überstunden	129.534,62	129.534,62	0,00	183.174,29	183.174,29
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	90.000,00	80.821,00	9.179,00	90.000,00	90.000,00
Schadstoffsanierungen	520.000,00	0,00	0,00	0,00	520.000,00
	2.892.641,09	632.927,08	135.607,54	1.054.174,29	3.178.280,76

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind wie folgt (Vorjahreszahlen in Klammern):

Verbindlichkeiten	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit über einem Jahr	davon über 5 Jahren	Gesamtbetrag Stand 31.12.2019
	€	€	€	€
- gegenüber Kreditinstituten	3.005.579,93 (3.235.149,69)	83.524.405,23 (86.529.985,14)	71.265.270,14 (74.364.766,44)	86.529.985,16 (89.765.134,83)
- aus Lieferungen und Leistungen	2.002.427,54 (2.039.157,27)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	2.002.427,54 (2.039.157,27)
- Sonstige Verbindlichkeiten	3.183.442,96 (272.276,45)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	3.183.442,96 (272.276,45)
	<u>8.191.450,43</u> (5.546.583,41)	<u>83.524.405,23</u> (86.529.985,14)	<u>71.265.270,14</u> (74.364.766,44)	<u>91.715.855,66</u> (92.076.568,55)

Sämtliche Verbindlichkeiten sind bis auf die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht besichert. Sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern und im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen wie im Vorjahr nicht.

#### Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

ZGL berechnet im Wege einer Aufwandsmiete die entstandenen Aufwendungen im Wesentlichen an die Stadt Lünen weiter. Die Umsatzerlöse betragen in 2019 T€ 22.941 (2018: T€ 23.595).

Im Wirtschaftsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 0 vorgenommen (im Vorjahr T€ 0).

Die periodenfremden Erträge belaufen sich auf T€ 619 (im Vorjahr T€ 30) und die periodenfremden Aufwendungen auf T€ 0,3 (im Vorjahr T€ 2,4).

#### Sonstige Pflichtangaben

##### Betriebsleitung

Zum 01.08.2015 wurde Herr Marc Stoverock zum Betriebsleiter bestellt.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 EigVO NRW sind über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung Angaben zu machen.

Die Gesamtbezüge des Betriebsleiters betragen in 2019 € 84.336,24 davon entfallen im Wesentlichen auf die Besoldung € 80.007,24 sowie auf die Zuführung zur Rückstellung für Versorgung und Beihilfen € 4.329,00.

Für den verbeamteten Betriebsleiter Herrn Stoverock wurden bei der Stadt Lünen Rückstellungen für Pensionen und Beihilfe in Höhe von insgesamt € 402.105 gebildet.

Darüber hinaus erhielt die Betriebsleitung Beihilfen nach der Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen NRW. Zudem wurden für die dienstlichen Risiken eine Haftpflichtversicherung und eine Eigenschadenversicherung durch die Stadt Lünen abgeschlossen.

### Betriebsausschuss

Insgesamt fanden 6 Sitzungen des Betriebsausschusses in 2019 statt.

Folgende Mitglieder gehörten in den Sitzungen dem Betriebsausschuss an:

#### Mitglieder

##### SPD Fraktion

Herr Martin Püschel (Vorsitzender);  
Kundencenterleiter Wohnungsunternehmen  
Herr Rolf Möller, Kriminalbeamter  
Herr Hubert Groth, Lehrer  
Herr Hans-Michael Haustein,  
Einrichtungsleiter Pflegedienst

##### CDU Fraktion

Herr Günter Langkau, Rentner  
(Stellvertretender Vorsitzender)

##### FDP

Karsten Niehues, Rechtsanwalt

##### Bündnis 90/Die Grünen

Frau Ute Brettner, Ingenieurin

#### Stellvertretende Mitglieder

Herr Martin Weiberg, Industriekaufmann  
Herr Holger Kahl, Maschinensteiger  
Herr Rüdiger Billeb, Polizeibeamter  
Herr Siegfried Störmer, Lehrer

Frau Annette Droege-Middel, Geschäftsführerin  
Herr Andreas Kops, Dipl.-Ingenieur  
Herr Arno Feller, Rechtsanwalt  
Herr Christoph Tölle, Bankbetriebswirt  
Herr Herbert Jahn, Rentner  
Herr Daniel Pöter, Medienkaufmann

Frau Renate Schulze-Matthée, Dipl.-Geographin  
Herr Thomas Matthée, Dipl.-Physiker  
Frau Erika Roß, RENO-Fachangestellte  
Herr Eckhard Kneisel, Dipl.-Ingenieur



GFL Fraktion

Herr Reinhard Zeiger, Rentner

Herr Armin Ott

Herr Prof. Dr. Hofnagel, Dozent und Professor  
Herr Otto Korte, Rentner

Herr Wolfgang Manns, Rentner

Herr Herbert Holinde, Rentner

Herr Helmut Rosenkranz, Soldat A. D.

Herr Marcel Schulz, Angestellter

Beratende Mitglieder der Fraktionen

Herr Dr. Roland Giller (FDP), Unternehmensberater

Frau Claudia Stahlhut (Piraten/FW)

Herr Ludger Auferoth, Geschäftsführer

Frau Gabriele zum Buttell (Piraten/FW)

Integrationsrat

Frau Özgür Kisrik

Herr Hamit Tatli

Die Mitglieder des Betriebsausschusses des ZGL erhalten Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von der Stadt Lünen. ZGL selber zahlt keine gesonderten Vergütungen.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres und des Vorjahres beschäftigten Arbeitnehmer:

	2019	Vorjahr
Beschäftigte	75	72
Beamte	7	6
Summe	82	78

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

2020	2.716.300
2021 und folgende	26.973.113

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die zwischen einem und fünf Jahren fällig werden, belaufen sich auf T€ 11.339. Die sonstigen Verpflichtungen, die bei mehr als fünf Jahren fällig werden, belaufen sich auf T€ 18.350.

Angaben über Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

<b>Unternehmen</b>	<b>Geschäftsbeziehung</b>	<b>Umfang im Jahr 2019</b>
<b>Stadtwerke Lünen und SLG</b>		3.644.156,02 €
<b>Wirtschaftsbetriebe Lünen</b>		1.757.876,79 €
<b>Bädergesellschaft Lünen mbh</b>		- €
<b>Stadtbetrieb Ab- wasserbetrieb Lünen AöR</b>	Sonstiges	368.684,44 €
<b>Stadt Lünen</b>	Verwaltungskostenbeiträge, Versicherung etc. Zinsen	10.720.600,88 €

Im Übrigen bestehen mit der Stadt Lünen Beziehungen im Bereich der Grundsteuern und Grundbesitzabgaben im üblichen Umfang.

Abschlussprüferhonorar

Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf € 25.900 netto. Davon entfallen auf die Jahresabschlussprüfung 2019 € 25.900.

Ergebnisverwendung

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von € 131.364,95 auf neue Rechnung vorzutragen.

Lünen, den 19. Juni 2020

Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen  
- Die Betriebsleitung -

Marc Stoverock





## Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Kennzahlen			
	Anfangsbestand 1.1.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand 31.12.2019	Anfangsbestand 1.1.2019	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angesammelte Abschreibungen auf Abgänge	Endbestand 31.12.2019	Restbuchwerte 31.12.2019	Restbuchwerte 31.12.2018	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	%	%
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
Entgeltlich erworbene Software	227.677,97	45.505,60	0,00	0,00	273.183,57	227.669,81	1.516,85	0,00	229.186,66	43.996,91	8,16	0,56	16,11
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke mit anderen Bauten	218.463.512,55	2.532.626,90	1.451.032,98	2.482.310,74	222.027.417,21	78.449.891,01	4.432.790,37	1.451.032,47	81.431.648,91	140.595.768,30	140.013.621,54	2,00	63,32
2. Grundstücke mit Wohnbauten	1.316.466,38	0,00	1.022,58	0,00	1.315.443,80	921.985,72	14.511,24	1.022,07	935.474,89	379.968,91	394.480,66	1,10	28,89
3. Bauten auf fremden Grundstücken	6.460.386,71	0,00	0,00	0,00	6.460.386,71	5.184.393,73	318.998,28	0,00	5.503.392,01	956.994,70	1.275.992,98	4,94	14,81
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	3.843.917,04	671.845,50	0,00	-13.864,36	4.501.898,18	2.788.660,32	188.964,63	0,00	2.977.624,95	1.524.273,23	1.055.256,72	4,20	33,86
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.391.357,47	34.073,64	0,00	0,00	1.425.431,11	932.032,27	119.216,76	0,00	1.051.249,03	374.182,08	459.325,20	8,36	26,25
6. Anlagen im Bau	4.072.542,00	4.534.508,87	0,00	-2.468.446,38	6.138.604,49	0,00	0,00	0,00	0,00	6.138.604,49	4.072.542,00	0,00	100,00
	235.548.182,15	7.773.054,91	1.452.055,56	0,00	241.869.181,50	88.276.963,05	5.074.481,28	1.452.054,54	91.899.389,79	149.969.791,71	147.271.219,10	2,10	62,00
Summe Anlagevermögen	235.775.860,12	7.818.560,51	1.452.055,56	0,00	242.142.365,07	88.504.632,86	5.075.998,13	1.452.054,54	92.128.576,45	150.013.788,62	147.271.227,26	2,10	61,95



## **Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen, Lünen**

### **Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019**

#### **1. Grundlagen des Unternehmens**

#### **2. Wirtschaftsbericht**

- 2.1 Überblick**
- 2.2 Ertragslage**
- 2.3 Finanzlage**
- 2.4 Vermögenslage**
- 2.5 Gesamtaussage zur Lage des Unternehmens**

#### **3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht**

#### **4. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten**

##### **1. Grundlagen des Unternehmens**

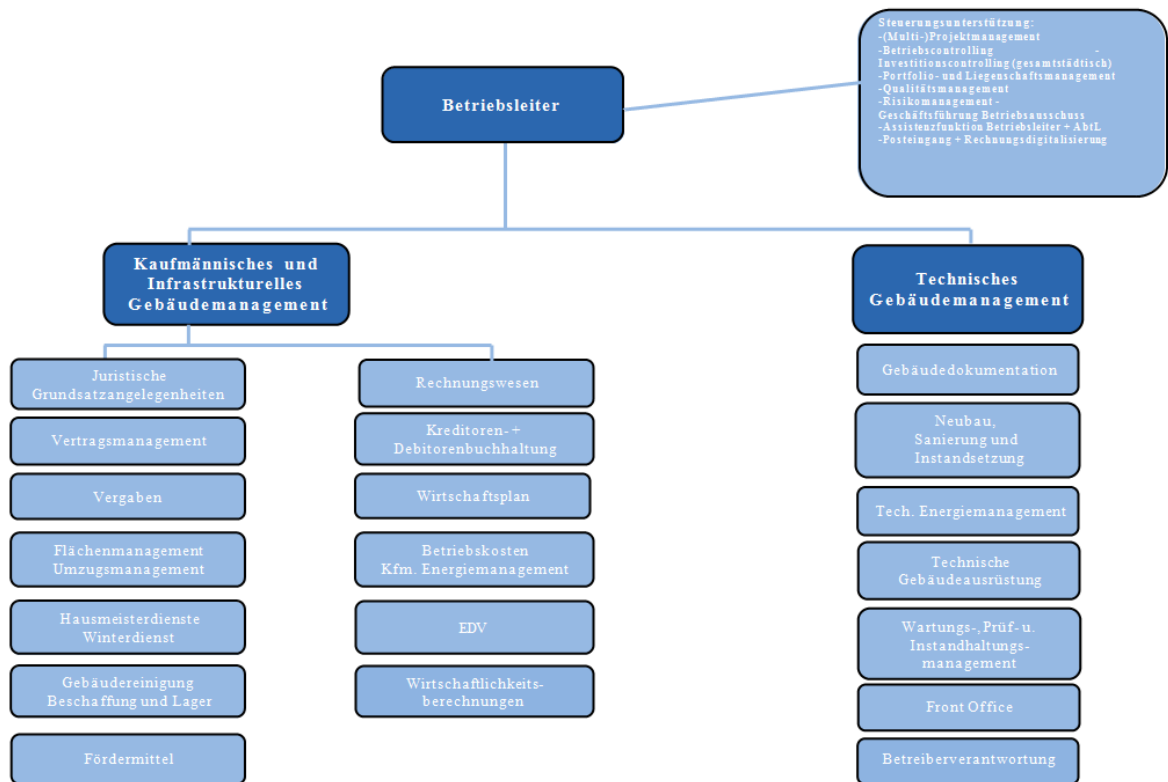
Der Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Lünen (Sondervermögen i. S. d. § 97 GO NRW) mit eigener Finanzwirtschaft und handelsrechtlicher Rechnungslegung.

Er wird gemäß §§ 107 Abs. 2 und 114 GO NRW entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und der vom Rat der Stadt Lünen verabschiedeten Betriebssatzung, in der Fassung der 4. Änderung vom 23.03.2012, geführt. Für den ZGL zuständige Organe sind der Rat der Stadt Lünen, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 hat Hr. Marc Stoverock die Aufgaben der Betriebsleitung wahrgenommen.

Im Rahmen organisatorischer Optimierungen wurde im Jahr 2017 die bisherige Aufbauorganisation (infrastrukturelle, kaufmännische, technische Abteilung) aufgegeben. Kernbestandteile waren die Stärkung des Portfoliomanagements und Controllings im Stab sowie der Zusammenschluss der kaufmännischen und infrastrukturellen Abteilung mit der Kompetenz eines Volljuristen in 2018 besetzten Stelle und einer Teamleitung Infrastruktur / Vertragsmanagement. In 2019 galt es die weiteren personellen Besetzungen vorzunehmen und die Umsetzung der o.g. organisatorischen Ausrichtung zu intensivieren.





Im Jahr 2019 fanden 6 Sitzungen des Betriebsausschusses statt.

Gegenstand und Zweck des Stadtbetriebes ZGL (§ 1 der Betriebssatzung ZGL) ist die bedarfsgerechte Bereitstellung und effiziente Bewirtschaftung von Räumen, Gebäuden und zugehörigen Grundstücken als wirtschaftliche Einheiten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die Aufgaben des Gebäudemanagements wurden im Berichtsjahr gemäß den in § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung aufgeführten Bereichen durchgeführt.

In diesem Zusammenhang fallen regelmäßig folgende Aufgaben an:

- die Substanzerhaltung,
- die Bewirtschaftung und die Unterhaltung nach Vereinbarungen/Kontrakten mit Nutzern,
- die effiziente Raumnutzung aus gesamstädtischer Sicht (Flächenmanagement),
- die Ausführung von Serviceleistungen und Sonderleistungen (z. B. Hausmeister- und Reinigungsleistungen),
- die Anmietung und Vermietung von Räumen, Gebäuden,
- die Durchführung von Neu- und Ersatzinvestitionen,
- der Umbau im Gebäudebestand aufgrund von Einzelaufträgen der städtischen Nutzer.

Der Stadtbetrieb ZGL bietet den Nutzern/Kunden vornehmlich gebäudebezogene Leistungen an. Des Weiteren obliegt ZGL die Bauunterhaltung für Liegenschaften aus Stiftungsvermögen.

Mit Beschluss vom 25.03.2010 hat der Rat der Stadt Lünen rückwirkend zum 01.01.2010 die „Errichtung eines Betriebes gewerblicher Art für die Sportstätten (BgA)“ beschlossen und diesem steuerrechtlichen Konstrukt „alle bisher dauerhaft dem Hoheitsvermögen zugeordneten Sporthallen und Sportplätze“ zugeordnet.

Die Mietflächen des ZGL-Sondervermögens sind mithin dem BgA Sportstätten zugeordnet. Die steuerrechtliche Verwaltung des BgA liegt bei der Abteilung Finanzwirtschaft der Stadtverwaltung Lünen, das Aufgabenspektrum des ZGL in Hinblick auf die Sportstätten bleibt jedoch unverändert. Aus steuerlichen Gründen wurden in der Vergangenheit Zähl- bzw. Messeinrichtungen installiert, um den auf die Sportstätten entfallenden Energieverbrauch periodengerecht und verbrauchsabhängig zuordnen zu können.

## **2. Wirtschaftsbericht**

### **2.1 Überblick**

#### Immobilienmarkt

Investoren und auch private Bauinteressenten fragten im Berichtszeitraum wieder verstärkt Baugrundstücke, Eigenheime und Renditeobjekte nach. Das niedrige Zinsniveau belebt weiterhin die Nachfrage am Immobilienmarkt.

Die Bodenrichtwerte in Lünen haben sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Das Preisniveau am Lünener Immobilienmarkt zeichnet sich insgesamt im Berichtszeitraum durch Stabilität aus. Die Zukunftsaussichten für Lünen und das östliche Ruhrgebiet werden von den Marktteilnehmern weiterhin positiv eingeschätzt.

Die dem Sondervermögen des ZGL zuzurechnenden grundsätzlich vermarktbar bzw. zur Vermarktung vorgesehenen Gebäude/ Flächen konnten in 2019 tatsächlich einer Vermarktung nicht zugeführt werden.

Ursächlich hierfür sind i. W. die Anmeldung von Bedarfssituationen durch die Fachabteilungen. Eine Aufgabe der Gebäude und Realisierung eines Verkaufes durch ZGL war von daher nicht möglich. In der Folge ließ sich die vorliegende Tendenz zur Flächenmehrung nicht abschwächen.

Vom Gesetzgeber geforderte zusätzliche Flächen für die „U3“-Betreuung in Kindertageseinrichtungen führen neben weiteren Neubaumaßnahmen zu zusätzlichen Flächen. Gebäudeabgänge in geringem Umfang stehen dieser Entwicklung gegenüber. Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung der bewirtschafteten Flächen.

Die durch die Stadt angemieteten Flächen haben sich seit dem Jahr 2010 kontinuierlich von rd. 170.000 qm auf rd. 195.000 qm erhöht.

Im Rahmen des Flächenmanagements ist der Handlungsspielraum des ZGL i.W. auf die wirtschaftliche Bereitstellung der von den Bedarfsabteilungen angeforderten und politisch beschlossenen Flächen begrenzt. Hier ist über den Berichtszeitraum hinaus erkennbar, dass es in den kommenden Jahren zu erheblichen Flächenmehrungen (z.B. OGS, Kita, Feuerwehrgerätehäuser, Schulen) kommen wird.

## 2.2 Ertragslage

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf 22.941 T€ (Vorjahr: 23.595 T€). Die Umsatzerlöse haben sich damit im Vergleich zu 2018 um ca. 653 T€ reduziert und liegen ca. 857 T€ unter Wirtschaftsplanansatz des Nachtragswirtschaftsplans 2019. Dies entspricht einer Reduzierung von ca. 3,7 %. Diese resultiert im Wesentlichen aus der Verringerung der von der Stadt zu zahlenden Grundmieten aus Betriebszweck.

Der Personalaufwand betrug 3.811 T€ (Vorjahr: 3.687 T€) und lag damit ca. 18 T€ unter dem Wirtschaftsplanansatz (3.829 T€).

Die Belastung des städtischen Haushaltes durch Grundmieten und Betriebskosten (BK) stellt sich in 2019 insgesamt wie folgt dar:

	Abrechnungssumme	Planzahl 2019	Differenz
Grundmiete aus Betriebszweck	12.772.247,95 €	13.184.470,00 €	- 412.222,05 €
Grundmiete der Stadt wegen Nutzungsänderung/-aufgabe	22.413,49 €	0,00 €	+ 22.413,49 €
HMR ohne Sonderleistungen	4.510.107,64 €	4.901.202,54 €	- 391.094,90 €
Betriebskosten	4.173.751,03 €	4.250.525,78 €	- 76.774,75 €
Summe:	21.478.520,11 €	22.336.198,32 €	- 857.678,21 €

Die Betriebsleitung hat sich in der Vergangenheit intensiv um eine Reduzierung der Energiekosten – und damit grundsätzlich auch des Primärenergiebedarfs – durch unterschiedliche Strategien bemüht. Die Betriebskostenabrechnung 2019 zeigt deutlich das Ergebnis dieser Bemühungen.

Die wesentliche Umsatzposition ist die von der Stadt Lünen als Nutzer von Gebäuden/Räumlichkeiten gezahlte „Aufwandsmiete“ für die Unterbringung der städtischen Fachbereiche und Dienststellen. Im Erfolgsplan 2019 waren 13.185 T€ als Grundmieten aus Betriebszweck angesetzt, der städtische Haushalt wurde mit 12.772 T€ belastet (minus 412 T€).

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch im Berichtsjahr angesichts der Haushaltslage der Stadt Lünen auf die Erhebung einer betriebswirtschaftlichen Kostenmiete verzichtet (kalkulatorische Zinsen / Bauunterhaltung). Bei der Mietkalkulation wird somit der geplante Aufwand (voraussichtliche Zinszahlungen bzw. Aufwendungen für die Bauunterhaltung) zu Grunde gelegt. Man spricht von einer so genannten „haushaltsneutralen Aufwandsmiete“.

Die Sonderleistungen (z.B. Hausmeister- und Reinigungsdienst), die vom städtischen Nutzer beauftragt wurden, wurden separat abgerechnet; diese beliefen sich in 2019 auf insgesamt ca. 175 T€. Motivation der städtischen Finanzwirtschaft und des ZGL für das Abrücken von in der Vergangenheit praktizierter pauschaler Abrechnung über die Mietflächen sind die besseren Steuerungsmöglichkeiten und eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit.

Die Gemeinden erhalten als pauschale Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen Fördermittel (Bildungs-, Sport-, Feuerschutzpauschale).

Soweit die zweckgebundenen Fördermittel der ZGL zufließen, wurden diese anteilig bei der von ZGL erstellten Mietkalkulation für die von der Stadt genutzten Räumlichkeiten berücksichtigt. In 2019 konnten ca. 1.886 T € an Zuweisungen vereinnahmt werden.

Das Betriebsergebnis hat sich von 2.587 T€ auf 2.642 T€ verändert.



Das Ergebnis nach Steuern (ehemals Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) betrug 157 T€ (Vorjahr: 80 T€).

Der Jahresüberschuss beträgt 131 T€ (Vorjahr: 54 T€) und stellt damit eine Ergebnisverbesserung um ca. 131 T€ gegenüber dem geplanten Jahresergebnis des Erfolgsplanes 2019 von 0 T€ dar.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 131 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Das rechnerisch positive Jahresergebnis ist, insbesondere mit Blick auf die sich in der Nachtragswirtschaftsplanung widerspiegelnden zu befürchtenden Mehrausgaben, als großer wirtschaftlicher Erfolg zu interpretieren. Der durch Mehrkosten, insbesondere im Bereich des Schulhausmeisterdienstes und der Gebäudereinigung, verursachte Nachtragshaushalt 2019 musste nicht in Anspruch genommen werden. Das positive Ergebnis wurde nicht durch Reduzierungen in den vorgenannten Bereichen herbeigeführt, sondern durch diszipliniertes und auf das rechtlich Notwendige reduzierte Ausgabeverhalten der Kolleginnen und Kollegen des ZGL bewirkt. Bereits im Herbst 2019 hatte die Betriebsleitung eine entsprechende Ausgabendisziplin verfügt.

#### **b) Aufträge – Service- und Sonderleistungen**

Sonderleistungen im Hausmeister- und Reinigungsbereich wurden über kalkulierte Stundensätze verursachungsgerecht abgerechnet.

#### **c) Betriebskosten**

Mit ca. 4,2 Mio. € stellen die von den Kunden (Nutzern/Mietern) zu tragenden Betriebskosten (ohne Leistungen des Hausmeister- und Reinigungsdienstes) eine wesentliche Aufwandsposition dar. Neben dem jeweiligen energetischen Zustand der einzelnen Gebäude werden diese Kosten durch die energiepolitischen Rahmenbedingungen (Energiepreise) sowie durch das Nutzerverhalten beeinflusst.

Die Leistungen des Hausmeister- und Reinigungsdienstes (incl. Sonderleistungen) liegen mit einer Abrechnungssumme von 4,685 Mio. € um ca. 170 T€ unter dem Ergebnis des Vorjahres.

#### **d) Personalkosten**

ZGL stellt jährlich einen eigenen Stellenplan für die Beschäftigten auf (die Beamtenstellen werden nachrichtlich aufgeführt); das Personal bleibt jedoch in das Personalrecht der Stadt eingebunden. Gleichwohl obliegen der Betriebsleitung im Rahmen der Betriebssatzung die Entscheidungen über Einstellungen bzw. Höhergruppierungen und Kündigungen bis Entgeltgruppe 9 TVöD.

ZGL beschäftigte in 2019 durchschnittlich 82 Mitarbeiter/innen (Vorjahr: 78 Mitarbeiter/innen), die sich wie folgt aufteilen:

- 75 Tarifbeschäftigte
- 7 Beamtinnen/Beamte

Die Vergütung der Mitarbeiter/innen des Stadtbetriebes erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Für die Beamten des Stadtbetriebes findet das Besoldungsrecht des Landes NRW Anwendung.

Im Berichtszeitraum ließen sich die Personalkosten gegenüber dem Vorjahr stabil halten. Die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des ZGL ist jedoch auch vor dem Hintergrund erhöhter Anforderungen in den Themen Gute Schule und KInvFÖG aber auch Portfolio- und Vertragsmanagement durch die im Berichtszeitraum vorgenommenen Stellenbesetzungen insgesamt positiv zu bewerten.

### 2.3 Finanzlage

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 872.999,46 €. Sie setzen sich aus dem Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 872.097,29 € und Guthaben auf einem Verwahrkonto bei der Stadt Lünen in Höhe von 902,17 € zusammen.

Die Liquidität war für das Wirtschaftsjahr 2019 durchgehend gesichert; die laufenden Verbindlichkeiten konnten zu jeder Zeit beglichen werden.

	2019 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresergebnis	131	54
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	5.076	5.001
Auflösung Sonderposten für Zuwendungen	-674	-641
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonstigen Rückstellungen	285	40
Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Saldo)	0	1
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderer Aktiva	-75	297
Zunahme (-)/Abnahme (+) des Saldos gegenüber der Gemeinde/ anderen Eigenbetrieben (ohne Verwahrkonto)	-2.354	-1.755
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	2.875	-168
Saldo aus Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	2.485	2.507
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ( a )</b>	<b>7.749</b>	<b>5.336</b>
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-7.819	-5.119
Erhaltenen Zinsen (+)	64	116
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit ( b )</b>	<b>-7.755</b>	<b>-5.003</b>
Auszahlungen aus der Tilgung von Bankkrediten	-3.235	-3.314
Einzahlungen aus der Aufnahme von Bankkrediten	0	5.000
Einzahlungen für Sonderposten für Zuwendungen	2.060	120
Gezahlte Zinsen (-)	-2.549	-2.623
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ( c )</b>	<b>-3.724</b>	<b>-817</b>
<b>Veränderung liquider Mittel ( Summe a - c )</b>	<b>-3.730</b>	<b>-484</b>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.603	5.087
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>873</b>	<b>4.603</b>

Begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Gebäudeinvestitionen weist der ZGL in seiner Bilanz als „Anlagen im Bau“ aus. Mit 6.139 T€ werden diese unter den Sachanlagen ausgewiesen.

Der Stadtbetrieb ZGL hat im Berichtsjahr Kredite in Höhe von 3.235 T€ planmäßig getilgt.

Der durchschnittliche Zinssatz aller derzeitigen Kredite beträgt effektiv ca. 2,84%.

## 2.4 Vermögenslage

Das Anlagevermögen (nach Verrechnung der Abschreibungen) hat sich um ca. 2,7 Mio. € von 147,3 Mio. € auf 150,0 Mio. € erhöht.

Insgesamt wurden in 2019 in das Anlagevermögen ca. 7,8 Mio. € investiert.

Das Eigenkapital einschließlich Sonderposten hat sich von 57.761 T€ auf 59.278 T€ erhöht. Die Eigenkapitalquote ist von 37,82 % auf 38,45 % gestiegen.

## 2.5 Gesamtaussagen zur Lage des Unternehmens

### a) Abteilungsübergreifende Themen

#### Vermögens-, Finanz-, Ertragslage (VFE-Lage)

Die Betrachtung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage weist ZGL als ein gesundes Unternehmen aus.

Trotz ständig und vielfältig steigender Anforderungen an den Betrieb, Quantität der Gebäude (z.B. Kita, OGS), Qualität der Gebäude (z.B. Inklusion, Betreiberverantwortung), Vermeidung von Mehrbelastungen des angespannten städtischen Haushaltes (Überschuldung Stadt Lünen), Bewältigung der Mehraufgaben werden Schulden getilgt, eine jederzeitige Zahlungsfähigkeit garantiert und wesentliche zusätzliche Mietbelastungen für den städtischen Haushalt vermieden.

#### Innerbetriebliche Organisation/Aufgaben

2019 war bereits das vierte Jahr in dem die neue Software Infoma im Echtbetrieb lief. Neben den buchhalterisch zu ändernden Strukturen hatte und hat die Umstellung erheblichen Einfluss auf die Geschäftsprozesse des ZGL (z.B. Workflow, Front Office, Einbindung Hausmeister über I-Pads, etc.).

### b) Abteilung Hausmeister-/Reinigungsdienste und Vertragswesen (7.30)

#### Hausmeisterdienst

Die Erfahrungen der letzten Jahre in der Zusammenarbeit mit Anbietern von Hausmeisterdienstleistungen aus der freien Wirtschaft wurden systematisch in Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Qualität ausgewertet. Daraus resultiert eine neue Konzeption für den Hausmeisterdienst, die mit der Personalverwaltung und dem Personalrat abgestimmt wurde, die im Berichtsjahr fortgeführt wurde.

Fremddienstleistungen werden im Hausmeisterdienst auch zukünftig insbesondere bei Vertretungen in Übergangszeiten und Krankheitsfällen eine Rolle spielen. Insbesondere heißt es die vorliegenden Einschränkungen und Krankheitsfälle des Berichtsjahres in eine strategische Entwicklung einzubeziehen.

Über das Berichtsjahr hinaus, in dem es noch nicht gelang die angestrebten organisatorischen und wirtschaftlichen Änderungen herbeizuführen, gilt es die wirtschaftlichen Rahmendaten weiter zu verbessern. Und ggf. in einem partizipativen Prozess alternative Organisationsstrukturen zu entwickeln.



## Reinigungsdienst

Das Ausscheiden von städtischen Reinigungskräften führte, neben einem über die Jahre signifikanten Anstieg des Altersdurchschnitts und der damit verbundenen personalwirtschaftlichen Folgen, weiterhin zu einer Ausweitung der Fremddienstleistungen. ZGL verzeichnet ferner eine zunehmend kritische Haltung der Nutzer, die mindestens auf eine Einhaltung der vereinbarten Reinigungsstandards drängen.

Mit dem verstärkten Einsatz von Fremddienstleistungen im Reinigungsbereich geht ein immer größerer Steuerungsaufwand einher. Das steigende Volumen bei der Auftragsvergabe an Reinigungsunternehmen und die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. Tariftreugesetz) führen ferner zu einem sich ausweitenden Verwaltungsaufwand bei der Vergabe dieser Leistungen, die sich im Wesentlichen im Bereich der europaweiten Ausschreibung abspielt. Neben aus Neuausschreibungen entstandener wirtschaftlicher Mehraufwand ist auch eine deutliche Steigerung der Reinigungsqualität zu verzeichnen.

## Flächenmanagement

Im Flächenmanagement entstand auch in 2019, durch organisatorische Veränderungen und Stellenzuwächse in der gesamten städtischen Verwaltung, erheblicher Aufwand durch die Planung und Durchführung der in den Verwaltungsgebäuden anfallenden Umzüge. Parallel galt es im Berichtszeitraum im Rahmen der Infoma-Umstellung die digitalen Raum- und Flächeninformationen aufzubereiten.

### **c) Kaufmännische Abteilung und Stab Steuerungsunterstützung**

Die Komplexität der Berichterstattung und Steuerung der Liegenschaftsverwaltung erfordert insbesondere von der kaufmännischen Abteilung ein hohes Maß an Fachlichkeit und führt zu einem umfassenden Aufgaben-Portfolio (z.B. Jahresabschluss, Betriebsabrechnungsbogen, Wirtschaftsplan, Vor- und Nachkalkulation), das in 2019 wieder erfolgreich bewältigt wurde. Insbesondere der durch den Nachtragswirtschaftsplan und den durch die Umsetzung Ausgaben reduzierender Maßnahmen entstandener erhöhter Arbeitsaufwand wurde hervorragend bewältigt.

### **d) Technische Abteilung (7.32)**

Die technische Abteilung war im Berichtszeitraum neben den durchgehend zu bewältigenden Aufgaben besonders mit der Planung und Rechnung von Alternativszenarien in diversen Projekten der städtischen Fachabteilungen (z.B. Kita, Schule, OGS, Feuerwachen) beschäftigt. Auch sie lieferte einen insbesondere motivierten und disziplinierten Beitrag zur Unterschreitung der Zahlen des Nachtragswirtschaftsplans.

### **e) Umweltschutz**

Auch im Jahr 2019 wurden wieder diverse Maßnahmen zur CO<sub>2</sub> – Minderung durchgeführt. Diese Maßnahmen sind in die ZGL – Strategie zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>- Belastung und Senkung von Energieverbräuchen eingebettet. Weitere Unterstützung der Strategie könnte durch die Optimierung des diesbezüglichen Nutzerverhalts kommen.

## **3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht**

Für das Wirtschaftsjahr 2020 wird mit Umsatzerlösen von ca. 28.709 T€ und einem Jahresgewinn von 0 T€ gerechnet.

Das Investitionsvolumen in 2020 wird ca. 15,7 Mio. € betragen.

Nachfolgende Entwicklungen werden vorausschauend kurz abgebildet:

- Bauliche Maßnahmen für Schulen und OGATA,
- weiterer Ausbau des Risikofrüherkennungssystems (gem. EigVO NW),
- Fortführung der Aufgabe von nicht betriebsnotwendigen Gebäuden und Grundstücken,
- Ermittlung von Betreiberverantwortungen und Ausschreibung von weiteren Leistungen im Bereich von Kontrolle, Inspektion und Wartung,
- Umsetzung von Optimierungen beim Energiebezug,
- Untersuchung von Fragestellungen zum Thema Inklusion in Zusammenarbeit mit der Fachverwaltung,
- Weitergehende Prozessbetrachtung und organisatorische Optimierung in allen Bereichen des Betriebes (z.B. Reinigung, Schulhausmeister)

### Brandschutzmaßnahmen

Die Bauordnungsbehörde führte im Berichtsjahr regelmäßig wiederkehrende Prüfungen im Bereich der städtischen Schulgebäude und Versammlungsstätten durch. Neben der direkten Beseitigung der mit besonderen Gefahren behafteten Mängel, bedarf es bei noch nicht in jüngerer Vergangenheit sanierten Gebäuden der Erstellung umfassender Brandschutzkonzepte. Vor anschließender Durchführung der daraus resultierenden Maßnahmen ist eine detaillierte Planung auf Grundlage der Brandschutzkonzepte durch zu beteiligende Architekten und haustechnische Fachingenieure zu erbringen.

Aufgrund der Komplexität der Maßnahmen sind, bei Durchführung der Arbeiten im laufenden Betrieb, in der Regel mehrere Jahre erforderlich, um die Maßnahmen überwiegend in Ferienzeiträumen umsetzen zu können. Wodurch es leider zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die ausstehenden Brandschutzmaßnahmen bis Ende 2020 abgeschlossen werden können.

### Sanierungen/Modernisierungen

Groß- und Komplexsanierungen an Gebäuden werden auf der Grundlage von jahresbezogenen Sanierungsprogrammen durchgeführt.

### Risikofrüherkennung

Gem. § 10 Abs. 1 EigVO NRW haben Eigenbetriebe ab dem 01.01.2007 ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten.

Durch ein an Größe und Komplexität des Betriebes angepasstes Überwachungssystem sollen die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet und negative Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden. Dass der Betrieb nicht insolvenzgefährdet sein kann, spielt dabei jedoch keine wesentliche Rolle.

Eine Dokumentation und Bewertung aller Risiken des ZGL liegt vor. Das Risikomanagement ist Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Betriebskonferenz. Zentrales Thema im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems ist die Betreiberverantwortung. ZGL hat alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen in diesem Zusammenhang Verantwortungen zukommen, in mehreren aufeinander aufbauenden Seminaren und Workshops geschult; neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden zeitnah ebenfalls geschult.

Zudem beteiligt sich ZGL bereits seit 2017 an dem städtischen Projekt des Aufbaus eines konzernübergreifenden städtischen Risikomanagements. Auch fanden bereits diesbezügliche Berichterstattungen statt.

Zukunftsorientiert ist hier qualitativ und quantitativ eine Struktur installiert, die geeignet ist die inhaltlichen Risiken zu reduzieren und eben auch die Haftungsrisiken für den Betrieb zu reduzieren.

### Flächen- / Gebäudeentwicklung

Ziel ist es, weiterhin den Auslastungsgrad von Räumen in öffentlichen Gebäuden zu erhöhen.

Angesichts der eingeschränkten Marktfähigkeit der Bewirtschaftungsobjekte des ZGL (zum größten Teil Sonderbauten) und vor dem Hintergrund der Einflüsse der demografischen Entwicklung ist die Lebenszyklusbetrachtung bei neuen Bauprojekten (Neu- und Erweiterungsbau, Umbau) von besonderer Bedeutung.

Als Chance wird durch die Betriebsleitung ferner die in 2020 intensiv wahrzunehmende Aufgabe eines Portfoliomanagements gesehen. Die neue organisatorische Struktur mit einer Aufgabewahrnehmung im Stab hat zu einer Priorisierung dieses Kernbereiches eines Gebäudemanagementbetriebes geführt. Nunmehr sollen in 2020 angemessene personelle Ressourcen positive wirtschaftliche Effekte und die in den nächsten Jahren angestrebten Entwicklungen herbeiführen.

Dennoch nimmt die Betriebsleitung als Risiko wahr, dass es nicht gelingt sich von Altgebäuden zu trennen, obwohl ggf. die politische Beschlusslage eine andere ist. Wie bereits unter 2.1 geschildert ist die Ursache in den durch die Fachabteilungen geäußerten Bedarfen zu sehen. ZGL darf sich nicht von Gebäuden trennen, die durch Nutzungen von Fachabteilungen belegt werden.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang besonders, dass ggf. in die Basis, auf der Neubauentscheidungen getroffen wurden (Sanierung vs. Neubau) die Verwertung der Altobjekte mit ihrem Wirtschaftlichkeitseffekt eingeflossen sind.

Folgerichtig sind, zumindest unmittelbar, die erwarteten wirtschaftlichen Effekte nicht mehr zu erzielen. Hierdurch entstehen Belastungen für die Wirtschaftsrechnung des ZGL und folgerichtig den städtischen Haushalt.

Eine zusätzliche Chance bietet hier auch die Intensivierung tatsächlicher operativer Verkaufsbemühungen.

### Inklusion

Wie sich die Umsetzung von Maßnahmen zur Inklusion auf die städtischen Gebäude auswirken wird, lässt sich derzeit nur schwer fassen. Es gilt, die aktuellen Entwicklungen zu beobachten und intelligente Strategien für die Steigerung der Inklusionsfähigkeit zu entwickeln. Insbesondere hinsichtlich der gegenwärtigen und zukünftigen Projekte gilt es durch die entsprechenden Fachabteilungen den Auftrag an ZGL zu schärfen (Phase 0).



## Zinsen

Die städtische Abteilung Finanzwirtschaft sieht in den nächsten Jahren nur ein niedriges Risiko von wesentlichen Zinssteigerungen, so dass auch angesichts der Gesamtverschuldung von ca. 86,5 Mio. € mit einer mittelfristig stabilen Zinsbelastung aus den bisher aufgenommenen Darlehen des ZGL zu rechnen ist.

Die Abteilung Finanzwirtschaft steuert über die Dauer der Zinsbindung der einzelnen Darlehen das Zinsrisiko für den ZGL.

## Benchmarking

Die „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“ (KGSt) erstellt Gutachten und Berichte zu Optimierungsmöglichkeiten in der Führung, Steuerung und Organisation der Kommunalverwaltung und stellt insofern eine Forschungs- und Entwicklungseinrichtung aller kommunalen Verwaltungen in Deutschland dar.

ZGL war im Berichtszeitraum in zwei Vergleichsringen der KGSt für Kommunen vergleichbarer Größenordnung engagiert: dem Vergleichsring Gebäudewirtschaft (GK 3 – 4), der die Kosten kommunaler Gebäude mit dem Ziel vergleicht, Optimierungspotential herauszuarbeiten und den eigenen Standort zu ermitteln, sowie dem Vergleichsring „Personalbedarf Gebäudemanagement“, der versucht, unterschiedliche Organisationsstrukturen in Kommunen in Hinblick auf die Personalbemessung vergleichbar zu machen, um der Betriebsleitung eine fachliche Grundlage für die sich aus Artikel 34 GG und § 839 BGB resultierenden Verpflichtungen zu geben. Die Ergebnisse aus beiden Vergleichsringen werden im Jahr 2020 erwartet.

## Organisatorische Entwicklung

Chancen beinhaltet die weitere strategische Neuausrichtung der Vertragsgestaltung. Hierbei wird angestrebt, über die Vertragsbestandteile Budgettreue und Termintreue den eingeschlagenen Weg weiter zu intensivieren und die Qualität und die Wirtschaftlichkeit in den Bauprojekten noch weiter zu steigern.

Mit personeller Fluktuation verbundenen Risiken sollen durch einen deutlichen Fokus auf Personalthemen wie Qualifizierung, Perspektive, Möglichkeit der Vereinbarung von Familie und Beruf entgegengewirkt werden. Eine eigene ZGL – interne Personalentwicklung ist hier unbedingt notwendig.

In 2020 ist hinsichtlich der Personaldienste der zeitnahe, fachliche und unterstützende Ablauf in Stellenbesetzungsverfahren und der kooperative Umgang mit Personalausfällen abzustimmen. Hier gilt es in 2020 die Schnittstellen zu schärfen und über den entsprechenden Leistungsaustausch, schließlich zahlt ZGL für die Sollleistung erhebliche Beträge, Einigkeit zu erzielen. Ggf. sind auch die internen Verrechnungen insgesamt, in Bezug auf ZGL, auf ihre Verursachungsgerechtigkeit hin zu überprüfen und neu zu gestalten.

Weitere Chancen, insbesondere die Möglichkeit Synergien zu heben, könnten in der Gestaltung von Zusammenarbeit im Konzern liegen. Auch diese Schnittstellen gilt es zukünftig zu schärfen und zu gestalten. Die bereits gemeinsam mit der SLG umgesetzten Projekte (2015 Turnhallen) konnten im Berichtszeitraum (Turnhalle, Kitas) weiter ausgebaut und zu wirtschaftlichen und qualitativen Erfolgsmodellen entwickelt werden. Hier gilt es auch in den kommenden Jahren die Chancen des qualitativen, nutzerorientierten Bereitstellens von Gebäuden, unter Nutzung der wirtschaftlichen Vorteile zur Entlastung des städtischen Haushalts voranzutreiben.

Bereits seit Jahren erkennbar ist ein Trend, dass die Abschreibungen die Summe der Investitionen überschreiten. In der Folge tritt in einem schleichenden Prozess ein Werteverzehr des betrieblichen Vermögens ein. Dem sollte nach Auffassung der Betriebsleitung zukünftig grundsätzlich und strategisch entgegengewirkt werden. Aus Sicht der Betriebsleitung bestehen durchaus Möglichkeiten diesen Trend umzukehren. Im ersten Schritt könnten sich die großen investiven ZGL-Vorhaben auf der Basis der städtischen Bedarfe hier entgegenwirken. Hier entstehen beispielsweise durch neue Schulen (zwei Grund-, eine Realschule) erhebliche Investitionen. Auch bei großen Schulsanierungen werden Millionenbeträge investiv in die Infrastruktur eingebracht.

Zu verstärken wäre dieser Trend beispielsweise noch dadurch, dass alle Bedarfe städtischen Hochbaus im ZGL gebündelt werden. Hier ist z.B. bei Deckung von städtischen Bedarfen im Kitabereich mit Trägern, also Dritten, keine Zuständigkeit des ZGL begründet. Dies sogar, wenn hierzu ZGL – Grundstücke in den Fokus geraten. Die Ausnutzung des fachlichen Know-how im ZGL wäre so, insbesondere aus städtischer Sicht, zu optimieren. ZGL erhielte für Maßnahmen im Rahmen des Portfoliomanagements mehr Möglichkeiten. Auch könnte das politisch gewünschte Szenario weniger Flächen anzumieten und mehr städtisches Vermögen zu schaffen hierdurch gefördert werden.

Weiterhin könnte dies zu einer nachhaltigen Stabilisierung der Mieten beitragen. Bereits jetzt ist ein wesentlicher Erfolg des Betriebes, die Mieten nachhaltig geringer ansteigen zu lassen, als die expansive Entwicklung der Flächen (U3, OGS etc.) es erwarten ließe.

Darüber hinaus könnten aufgrund der Expertise des ZGL i.S. Mietverträge und Bauprojekte etc. diese zukünftig auch oberhalb der aktuellen Satzung beim Gebäudebetrieb gebündelt werden.

Bei der Weiterverfolgung o.g. Strategie, davon ist die Betriebsleitung überzeugt, ließen sich die Stärken des Betriebes noch deutlicher zum Wohle der städtischen Mutter einsetzen. Noch wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung und Erhöhung der Qualität in der Aufgabenerledigung wären begleitet durch Erreichung intergenerativer Gerechtigkeit durch verstärkte Schaffung von Vermögenswerten für die Zukunft.

#### Mögliche Auswirkungen der Corona – Pandemie

Seit Anfang 2020 hat sich das Coronavirus (COVID-19) weltweit ausgebreitet. Auch in Deutschland hat die Pandemie seit Februar 2020 zu deutlichen Einschnitten sowohl im sozialen als auch im Wirtschaftsleben geführt. Von einer Eintrübung der gesamtwirtschaftlichen Lage ist daher auszugehen. Die Geschwindigkeit der Entwicklung macht es schwierig, die Auswirkung zuverlässig einzuschätzen; es ist jedoch mit Risiken für den zukünftigen Geschäftsverlauf des ZGL zu rechnen. Zu nennen sind Risiken aus der Verzögerung bei der Durchführung von Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Baumaßnahmen verbunden mit dem Risiko von Kostensteigerungen.

Da die wesentliche Umsatzposition bei ZGL die von der Stadt Lünen als Nutzer von Gebäuden/ Räumlichkeiten gezahlte „Aufwandsmiete“ darstellt, ist mit möglichen Umsatzverlusten nicht zu rechnen. Auch betreffen praktisch alle wesentlichen Einnahmen des ZGL die Stadtverwaltung Lünen. Eine Gefährdung der Liquidität ist folgerichtig nicht erkennbar. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ZGL keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und mithin die Geschäftsrisiken der Stadt Lünen teilt.

Aufgrund der aktuellen Situation um die Corona Pandemie und eines daraus resultierenden erhöhten Reinigungs- und Organisationsbedarfes sind gegebenenfalls Kostensteigerungen zu erwarten. Diese können aber derzeit noch nicht beziffert werden.



Nennenswerte Personalausfälle, die sich erfolgsgefährdend auswirken könnten, gibt es bisher nicht.

Über eine Reduzierung von Flächen bzw. geplanten und beschlossenen Bauprojekten aufgrund von haushalterischen Maßnahmen der Stadt Lünen zu spekulieren ist es zu früh.

#### **4. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten**

Finanzinstrumente i. e. S. werden von ZGL als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht verwendet.

Der Stadtbetrieb ZGL verfügt über ein internes Verrechnungskonto, das bei der Abteilung Finanzwirtschaft geführt wird.

Gemäß § 11 EigVO NRW werden auf diesem Verrechnungskonto vorübergehend nicht benötigte Geldmittel zur Liquiditätsplanung der Gemeinde angelegt, Kassenkredite des Eigenbetriebes und größere bzw. regelmäßige Zahlungen zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb abgewickelt.

Für das Verrechnungskonto wurde eine Zinsvereinbarung zwischen der Abteilung Finanzwirtschaft der Stadt und ZGL geschlossen.

Lünen, 19. Juni 2020

Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen  
- Der Betriebsleiter -

Marc Stoverock





# BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

---

An die Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL), Lünen

## PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL), Lünen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtbetrieb Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES BETRIEBSAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetz-

lichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten,



- da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
  - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
  - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
  - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
  - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
  - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie

bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, 23. Juni 2020

BeGeKo GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Engel  
Wirtschaftsprüfer

gez. Semelka  
Wirtschaftsprüfer

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-111/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
ZGL-Kaufmännisches und Infrastrukturelles Gebäudemanagement	30.06.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen	zur Kenntnis	28.07.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

### **Entlastung des Betriebsausschusses des Stadtbetriebes ZGL für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine Relevanz

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresergebnisses 2019 des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen wird dem Betriebsausschuss des Stadtbetriebes ZGL für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 gemäß § 4 Satz 1 Buchstabe c Eigenbetriebsverordnung NRW Entlastung erteilt.

Der Bürgermeister

#### SACHDARSTELLUNG

Gemäß § 4 Satz 1 Buchstabe c EigVO NRW entscheidet der Rat der Gemeinde über die Entlastung des Betriebsausschusses.

Mit der Entlastung erteilt der Rat sein Einverständnis zu den wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten des Betriebsausschusses im abgelaufenen Geschäftsjahr. Da der Betriebsausschuss einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als eine Art Aufsichtsrat anzusehen ist, erfolgt hier einerseits eine Angleichung an kaufmännische Unternehmen; andererseits wird eine Parallele zum gemeindlichen Haushaltsrecht aufgebaut, welches mit einer Entlastung die Zustimmung des Rates zur Abwicklung der Haushaltswirtschaft meint und die Heilung etwaiger Mängel sowie den Verzicht auf Haftungs- und Ersatzansprüche umfasst. [vgl. J. Müller: Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen - Kommentar, 6. Auflage, 2015, Seite 103]

Die BeGeKo GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund hat nach Prüfung der Buchführung, der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie des Jahresabschlusses mit Datum vom 23.06.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2019 erteilt. Ferner hat die BeGeKo GmbH die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stadtbetriebes ZGL nach § 53 Abs. 1 und 2 HGrG dargestellt.

Dem Rat der Stadt Lünen wird der Jahresabschluss 2019 des Stadtbetriebes ZGL in seiner Sitzung am 08.10.2020 zum Beschluss vorgelegt.

Der Betriebsausschuss des Stadtbetriebes ZGL hat der Betriebsleitung in seiner Sitzung am 28.07.2020 gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO NW die Entlastung erteilt.



**VERWALTUNGSVORLAGE VL-167/2020**

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Bürgermeister/ Verwaltungsleitung	17.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

## BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021 des Kreises Unna**

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Vorlage hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

## INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf den Bereich Inklusion.

## KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf den Bereich Klima.

## BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen nimmt das Schreiben zur Benehmensherstellung des Kreisdirektors des Kreises Unna nebst Eckdaten zum Kreishaushalt (Anlage 1) zur Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021 zur Kenntnis und beschließt, die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme aus dem Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer abzugeben. Der Bürgermeister wird gebeten, die Stellungnahme dem Landrat und allen Kreistagsmitgliedern, die die Stadt Lünen im Kreistag des Kreises Unna vertreten, mit der Bitte um Unterstützung zuzuleiten.

Der Bürgermeister

# **Stellungnahme des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer**

## **Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021**

### **1. Vorbemerkung:**

Mit Schreiben vom 18.08.2020 hat der Kreis Unna die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021 eingeleitet.

Für das umfangreiche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021“ bedanke ich mich bereits an dieser Stelle.

**Die Stadt Lünen gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 21.08.2020 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt worden:**

### **2. Sachverhalt:**

Die Corona-Pandemie hat die Wirtschaft und Gesellschaft seit März überall in eine tiefe Krise gestürzt, deren Ausmaß selbst die Finanzkrise von 2008 und 2009 viel stärker und länger übertreffen wird.

Mit den angekündigten Rettungsschirmen von Bund und Land sollen die schlimmsten Folgen abgefedert werden. Konjunkturpakete, Ausgleich von Gewerbesteuerverlusten und die beschlossene, dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung um weitere 25 Prozent auf bis zu 74 Prozent der bundesweiten Ausgaben sollen in diesem Bereich eine nachhaltige Entlastung darstellen.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Eckdatenpapiers über die Umlagegrundlagen noch keine Klarheit herrschte und auch aktuell noch keine Modellrechnung seitens des Landes

vorliegt, haben Sie zur Herstellung des Haushaltsausgleichs zwei Varianten, eine mit gleichbleibender und eine mit erhöhter KdU-Beteiligung entwickelt:

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage würde mit gleichbleibender KdU-Beteiligung um rd. 9,1 Mio. € auf **rd. 269 Mio. €** steigen, bei erhöhter KdU-Beteiligung um 11,64 Mio. € auf **rd. 248,27 Mio. €** sinken.

### **3. Vorschläge im Rahmen der Benehmensherstellung**

#### **3.1 Berücksichtigung der KdU-Bundesbeteiligung**

Die dauerhafte, erhöhte KdU-Bundesbeteiligung ist sicherlich neben der Tatsache, die Folgen der Pandemie zu beherrschen, ein wirkungsvolles Instrument, um die kommunalen Haushalte strukturell und dauerhaft zu stärken und dadurch die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit zu verbessern. Es zeichnet sich allerdings ab, dass auch der Kreis Unna mit dem „Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten“ die Finanzschäden der Corona-Krise als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung aufnehmen wird. Ob und wenn ja, um wieviel der verbleibende, erhöhte KdU-Betrag die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage dann noch signifikant senken kann, bleibt demnach abzuwarten und wäre entsprechend zu berücksichtigen.

#### **3.2 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage**

Besonders unterstützt wird die weiterhin bestehende Absicht des Kreises, die vorhandene Ausgleichsrücklage zum Teil für den Ausgleich des Ergebnisplanes einzusetzen. Damit wird erneut dem Umstand Rechnung getragen, dass das durch die Städte und Gemeinden aufgebaute Kapital den kommunalen Haushalten wieder zur Verfügung gestellt wird.

Gegenwärtig verfügt der Kreis Unna über ein Eigenkapital von 43,2 Mio. € zum 31.12.2019. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden.

Von den 43,2 Mio. € entfallen 16,3 Mio. € auf die Allgemeine Rücklage und 26,9 Mio. € auf die **Ausgleichsrücklage**.

In den vergangenen Jahren war es Konsens zwischen den Kommunen und dem Kreis Unna, dass der Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht in einer Summe, sondern in der Verteilung **jeweils auf 3 Jahre vorgesehen wird.**

Der aktuelle Vorschlag des Kreises sieht deshalb im Entwurf eine **Entnahme von 9 Mio. €** vor. Diese Vorgehensweise begrüßen die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises nachdrücklich und begrüßen eine dauerhafte Fortsetzung der abgesprochenen Regelung.

### **3.3 Gemeindefinanzierungsgesetz 2021**

Bei Erstellung des Eckdatenpapiers lagen die beschlossenen Eckpunkte des Landes für die Gemeindefinanzierung 2021 noch nicht vor. Der Kreisdirektor und Kämmerer formulierte in Richtung des Landes die Erwartungshaltung, durch Umschichtungen im Landeshaushalt die Finanzmasse im GFG 2021 auf dem **Niveau des Vorjahres** zu stabilisieren, um Einbrüche bei den Zuweisungen zu verhindern. Insofern sind die Kreis-Schlüsselzuweisungen im Eckdatenpapier in unveränderter Höhe von rd. 34,9 Mio. € ausgewiesen worden.

Am 23.09.2020 hat das Landeskabinett nunmehr die Eckpunkte für den Landeshaushalt 2021 festgelegt. Der Entwurf sieht danach Landeszuweisungen auf Basis der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung vor. Die eigentlich aufgrund der gesunkenen Steuererträge um **rd. 928 Mio. € geringeren Finanzausweisungen** sollen über den NRW-Rettungsschirm in gleicher Höhe kreditiert werden. Sowohl für die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, aber auch für den Kreis selbst besteht an dieser Stelle zumindest aktuell damit keine zusätzliche Risikoposition. Gleichwohl wird in Abhängigkeit der künftigen Steuerentwicklungen und wirtschaftlichen Situationen der Kommunen mit der Rückzahlung der Zuweisungen zu rechnen sein. Die Landesregierung beabsichtigt, eine Modellrechnung auf Basis der Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 voraussichtlich in der zweiten Oktoberhälfte 2020 zu veröffentlichen.

### **3.4 LWL-Umlage**

Da auch beim Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) die pandemiebedingten Auswirkungen noch nicht bezifferbar sind, ist die Veranschlagung der Zahllast in bisheriger, bekannter Größenordnung erfolgt. Auf Basis der bisherigen Planungen beim LWL bedeutet dies für den Kreis eine Mehrbelastung von rd. 6,2 Mio. €. Hier wird gerade zukünftig darauf zu



achten sein, dass ein ggf. durch die Pandemie geschaffener Standard nach Beendigung der Krisensituation wieder zurückgefahren wird. Ebenso gilt zu überprüfen, ob coronabedingte Mehrbelastungen seitens des LWL in die zu isolierenden Aufwendungen des Kreishaushaltes aufzunehmen sind, sofern der LWL diese im Rahmen der Umlage weitergibt.

### **3.5 Personalaufwand**

Die Planung des Kreises Unna sieht für das Jahr 2021 eine moderate Steigerung der Personalaufwendung von 77,7 Mio. € um 1,2 Mio. € auf 78,9 Mio. € aufgrund von Besoldungsanpassungen und Tariflohnsteigerungen vor. Die Steigerungsrate beträgt damit rd. 1,5 %. Die Beschränkung von umlagerrelevanten (nicht refinanzierten) Stellenausweitungen auf das notwendigste Maß kann damit unter Beweis gestellt werden.

Der hier eingeschlagene Weg wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt. Im letzten Jahr hatte die sehr deutliche Steigerung von 8 % zu sehr kritischen Anmerkungen von der Aufsichtsbehörde und dem Arbeitskreis geführt.

Auch die im Rahmen der Corona-Pandemie praktizierte Vorgehensweise, das notwendige Personal im Fachbereich Gesundheit eher moderat aufzustocken, wird begrüßt.

### **3.6 Globaler Minderaufwand nach § 75 Absatz 2 GO NRW**

Der Kreisdirektor und Kämmerer hat angekündigt, von der im Ergebnisplan 2021 möglichen Maßnahme des Vorab-Abzugs in Form des globalen Minderaufwands Gebrauch machen zu wollen. Damit sollen pauschal rd. 1 % der Haushaltsbudgets vorab „eingefroren“ werden und dem Haushaltsausgleich dienen.

Der AK der Kämmerinnen und Kämmerer unterstützt diese Konsolidierungsbemühungen grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass in den weiteren Ergebnisplanungen der Mittelfristplanung die so verringerten Budgets bereits im Ansatzentwurf Niederschlag finden und somit für die künftigen Kreisumlagezahlungen bereits Wirkung entfalten müssen.

#### 4. Fazit

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und erfordert staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang auf bisher unbestimmte Zeit.

Die Corona-Pandemie mit den gesundheitlichen Folgen, aber auch den finanziellen Folgen für Staat, Unternehmen und Bürger hat das Thema der **Altschuldenproblematik** wieder in den Hintergrund gedrängt, dabei warten die betroffenen Kommunen seit Jahren auf eine Lösung der Altschuldenproblematik, z.B. durch einen Altschuldenfonds.

Als sehr problematisch werden die durch die Pandemie-Situation aufzunehmenden neuen Schulden bewertet. Falls sich der Kapitalmarkt mit geringen Zinsen wieder ändern sollte, liegen hier in den Haushalten der Kommunen nach wie vor deutliche Risikopotentiale. Auf diese Situation ist weiterhin deutlich hinzuweisen.

Mit der bereits erreichten Höhe der Kreisumlage darf nicht verkannt werden, dass das absolut erreichte Niveau eine deutliche Belastung der zehn Städte und Gemeinden und damit weiterhin einen Standortnachteil gegenüber weiten Teilen des übrigen kreisangehörigen Raumes in Nordrhein-Westfalen darstellt. Die strukturelle Unterfinanzierung bedarf zusätzlicher Hilfen. Die Situation der Corona-Pandemie wird diese strukturelle Schieflage ggf. noch verstärken, wenn nicht gegengesteuert wird.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Stadt Lünen keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.



DER LANDRAT

Kreis Unna • Postfach 21 12 • 59411 Unna

Herr/Frau  
Bürgermeister/in  
o. V. i. A.  
Bergkamen, Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede,  
Kamen, Lünen, Schwerte, Selm, Unna und Werne

#### Steuerungsdiens

**Auskunft**  
Ferdinand Adam  
Fon 02303 27-1010  
Fax 02303 27-1397  
ferdinand.adam@kreis-unna.de  
@kreis-unna.de

**Mein Zeichen**  
10.1

18.08.2020

### Einleitung des Benehmens zur Festsetzung der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im **Benehmen** mit den kreisangehörigen Gemeinden.

Hiermit leite ich das Verfahren zur Herstellung des Benehmens über die Festsetzung der

- **Allgemeinen Kreisumlage** und der
- **Differenzierten Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe**

ein und übersende Ihnen dazu als Anlage das »Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021« des Kreises Unna.

Eingehende **Stellungnahmen** der kreisangehörigen Kommunen habe ich im Rahmen der Benehmensherstellung dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis zu geben (§ 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW). Der Versand der Beratungsunterlagen ist für den **23.10.2020** terminiert. Sofern Sie von dem Recht zur Stellungnahme Gebrauch machen wollen, bitte ich um Beachtung dieses Termins und rechtzeitige Übersendung der entsprechenden Dokumente.

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW ist den Gemeinden vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss zur Haushaltssatzung 2021 ist in der Sitzung des Kreistages am 15.12.2020 vorgesehen. Wenn Sie von Ihrem **Anh**

#### Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr  
Fr 08.00 - 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Dienstgebäude

Kreishaus  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna  
1. OG, Raum E.112

#### Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind  
Fon 01806 504030  
(20 Ct./Anruf im Festnetz,  
max. 60 Ct./Anruf mobil)  
www.fahrtwind-online.de

#### Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0  
Fax 02303 27-1399  
post@kreis-unna.de  
www.kreis-unna.de

#### Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen  
**IBAN:**  
DE69 4435 0060 0000 0075 00  
**BIC:** WELADED1UNN

**rungsrecht** in öffentlicher Sitzung Gebrauch machen möchten, bitte ich, insbesondere für die Vorbereitung der Tagesordnung zur Gremiensitzung, um entsprechende Mitteilung bis zum **27.11.2020**.

Die Budgetbände des Entwurfes zum Produkthaushalt 2021 gehen Ihnen in elektronischer Form unmittelbar nach Fertigstellung zusammen mit der Sitzungsvorlage an den Kreistag zu.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M-S Janke', with a stylized flourish at the end.

Mike-Sebastian Janke

Kreisdirektor und Kreiskämmerer

Anlage

- Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2021



# **Kreis Unna** **Eckdatenpapier zum** **Haushaltsentwurf 2021**

Einleitung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden  
gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW zur Festsetzung der

- Allgemeinen Kreisumlage
- Differenzierten Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

Berichterstatter:

Mike-Sebastian Janke

Kreisdirektor und Kämmerer

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Die Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
1.1	COVID-19-Pandemie.....	3
1.2	Finanzsituation der Städte und Gemeinden.....	3
1.3	Finanzsituation des Kreises Unna.....	5
1.3.1	Jahresabschluss 2019.....	5
1.3.2	Haushaltsbewirtschaftung 2020.....	6
<b>2</b>	<b>Der Ergebnisplan 2021.....</b>	<b>6</b>
2.1	Gemeindefinanzierungsgesetz 2021.....	7
2.2	Steuerkraft und Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen.....	8
2.3	Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis.....	9
2.4	Landschaftsumlage / RVR-Umlage.....	9
2.5	Erträge und Aufwendungen im „Konzern Kreis Unna“.....	11
2.6	Erträge und Aufwendungen im Budget „Arbeit und Soziales“.....	11
2.6.1	Stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.....	12
2.6.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	12
2.6.3	Leistungen und Hilfen bei Behinderung.....	13
2.6.4	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU).....	13
2.6.5	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) – Mögliche Erhöhung der Bundesbeteiligung um 25 Prozentpunkte.....	14
2.7	Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen.....	16
2.8	Grobrechnung der Veränderungen.....	17
2.9	Festsetzung der Kreisumlagen.....	18
2.9.1	Allgemeine Kreisumlage.....	18
2.9.2	Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe.....	20
<b>3</b>	<b>Der Finanzplan 2021.....</b>	<b>21</b>
3.1	Investitionstätigkeit.....	21
3.2	Investitionsförderprogramme des Bundes und des Landes NRW.....	23
<b>4</b>	<b>Schlussbemerkungen.....</b>	<b>24</b>

Kreis Unna - Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna  
E-Mail: ferdinand.adam@kreis-unna.de

Steuerungsdienst  
Ferdinand Adam

**Stand:** 14.08.2020

# 1 Die Ausgangslage

## 1.1 COVID-19-Pandemie

Seit Februar/März 2020 dominieren die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie das private und öffentliche Leben. Der zwischenzeitliche Lock-down von weiten Teilen der deutschen Wirtschaft hat auch gravierende Folgen für die öffentlichen Finanzen. Mit verschiedenen Ansätzen versuchen Bund und Land, Einnahmeausfälle im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), wegbrechende Gewerbesteuererträge und absehbar niedrigere allgemeine Finanzierungsmittel zu kompensieren.

So plant der Bund, seine Beteiligung an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Abs. 1 i. V. m. § 46 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Kosten der Unterkunft, KdU – dauerhaft von derzeit max. 49 % um 25 % auf max. 74 % zu erhöhen und – zusammen mit den Ländern – einmalig im Jahr 2020 Mindereinnahmen bei den Gewerbesteuern auszugleichen. Darüber hinaus plant der Bund einen ÖPNV-Rettungsschirm mit einem bundesweiten Volumen von 2,5 Mrd. €.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat verschiedene Projekte und Maßnahmen auf den Weg gebracht, darunter die Absicht, durch eine Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften die in den Jahren 2020 und 2021 in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen entstandenen corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten zu isolieren und über bis zu 50 Jahre abzuschreiben.

Diese Möglichkeit würde zwar den Kommunen kurzfristig helfen, die pandemiebedingten finanziellen Verschlechterungen in den beiden Jahren abzumildern bzw. auszublenden. Letztendlich würden aber die Finanzlasten lediglich auf lange Zeit in die Zukunft verschoben und müssten von nachfolgenden Generationen finanziert werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass zusätzliche Zinslasten anfallen würden, wenn und sobald sich die derzeit außergewöhnliche Niedrigzinssituation verändert.

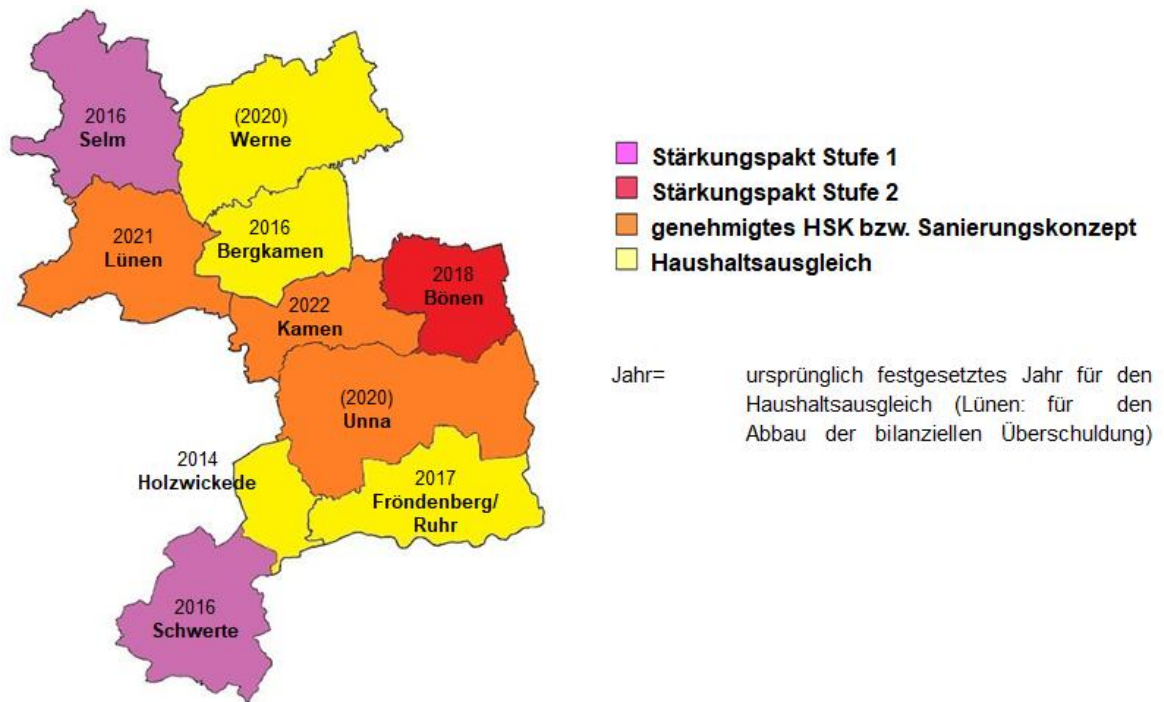
So würden die Kreditkosten deutlich erhöht. Im Zusammenhang mit einem hohen Altschuldenstand im Kreis Unna und einer fehlenden Altschuldenlösung des Landes NRW ist daher das Gesetzesvorhaben deutlich zu kritisieren. Es ermöglicht lediglich ein „Ausblenden“ der finanziellen Folgen der Pandemie. Es wird nicht nur eine „Bilanzierungshilfe“ benötigt. Vielmehr sind echte Landeszuweisungen zur Deckung bzw. Milderung der corona-bedingten Schäden zu fordern.

## 1.2 Finanzsituation der Städte und Gemeinden

Aktuell ergibt sich zur **Haushaltssituation** der Städte und Gemeinden im Kreis Unna folgendes Bild: Die Gemeinde **Holzwickede** stellt bereits seit dem Jahr 2014 ausgeglichene Haushalte auf. Die Städte **Selm** und **Schwerte** sowie die Gemeinde **Bönen** können als so genannte Stärkungspaktkommunen mit der Konsolidierungshilfe des Landes NRW seit dem Jahr 2016 bzw. dem Jahr 2018 den Haushaltsausgleich darstellen. Ebenso haben die Städte **Bergkamen** (2016) und **Fröndenberg/Ruhr** (2017) entsprechend der Zieljahre ihrer Haushaltssicherungskonzepte den Ausgleich des Ergebnisplanes erreicht.

Die Stadt **Werne** hat aufgrund eines nicht geplanten Überschusses im Jahr 2017 die Haushaltssicherungspflicht formell überwunden. Auch die Kreisstadt **Unna** hat einen ungeplanten Überschuss erwirtschaftet (2018); aufgrund des Doppelhaushaltes 2019/2020 war bislang jedoch nicht über einen veränderten Haushaltsstatus zu entscheiden. Die Stadt **Lünen** stellt seit 2019 wieder ausgeglichene Haushalte auf, muss jedoch im Rahmen eines individuellen Sanierungskonzeptes bis zum Ende des Jahres 2021 den Abbau der im Jahr 2015 eingetretenen bilanziellen Überschuldung nachweisen. Für die Stadt **Kamen** gilt unverändert das Jahr 2022 als Zieljahr für den Haushaltsausgleich.

Die nachstehende Grafik stellt den jeweiligen Status dar:



Grafik: Haushaltsstatus der Städte und Gemeinden im Kreis Unna

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die **Eckdaten** zum Haushalt des Kreises Unna für das Haushaltsjahr **2021** dargestellt. Gleichzeitig wird gem. § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) das **Benehmen zur Festsetzung der Kreisumlagen** eingeleitet.

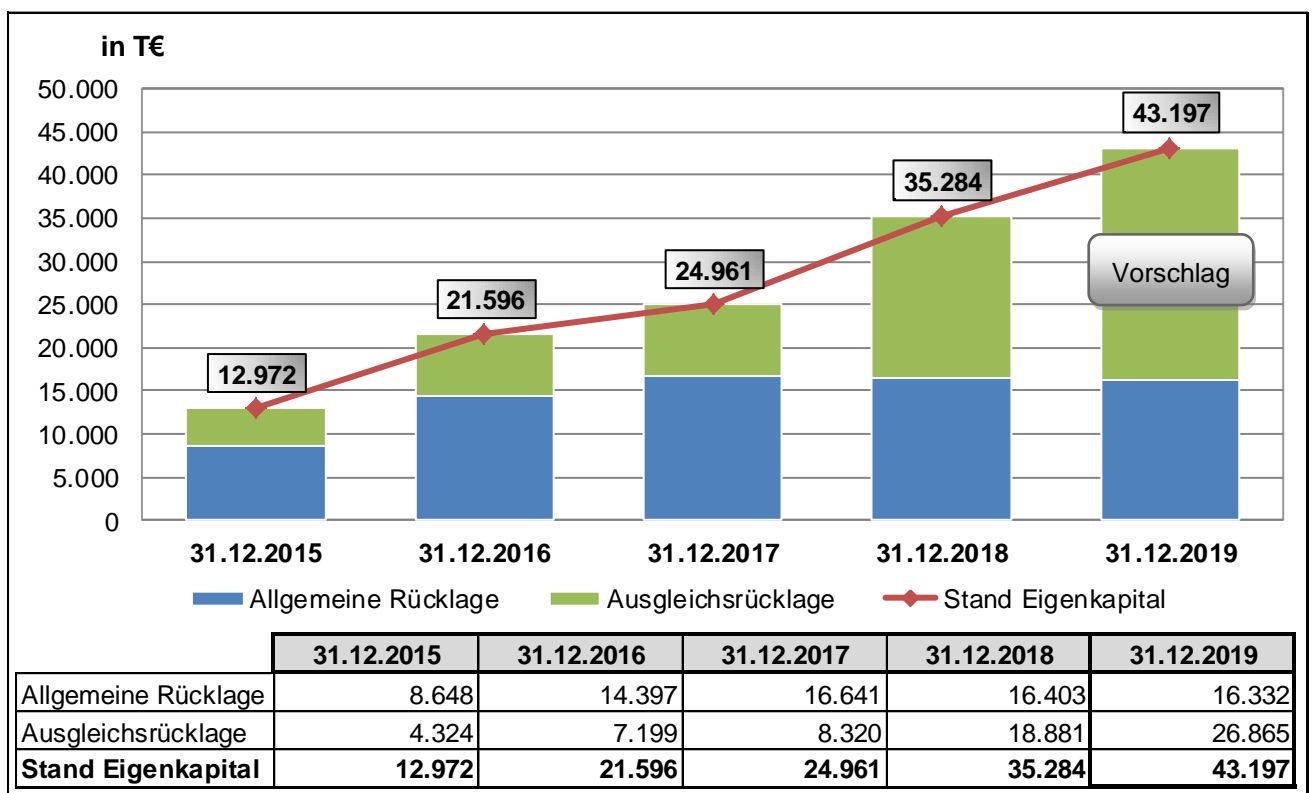


### 1.3 Finanzsituation des Kreises Unna

#### 1.3.1 Jahresabschluss 2019

Das **Haushaltsjahr 2019** schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von rd. **7,98 Mio. €** ab. Die Veränderungen gegenüber der Ansatzplanung resultieren unter anderem aus einer positiven Entwicklung der **Kosten der Unterkunft und Heizung** (netto rd. + 6,19 Mio. €) sowie Mehrerträgen bei den **Verwaltungsgebühren** und **Bußgeldern** (rd. + 1,68 Mio. €).

Der **Verwendungsvorschlag** für das Jahresergebnis 2019 sieht vor, den Jahresüberschuss vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Durch die Zuführung des Jahresergebnisses 2019 steigt die Ausgleichsrücklage auf insgesamt 26,87 Mio. €. Die Allgemeine Rücklage reduziert sich durch unmittelbar verrechnete Erträge und Aufwendungen geringfügig auf nunmehr 16,33 Mio. €. Insgesamt errechnet sich ein neues **Eigenkapital** zum 31.12.2019 in Höhe von rd. **43,2 Mio. €**. Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der letzten Jahre dar:



Grafik: Eigenkapitalentwicklung 2015 - 2019

### 1.3.2 Haushaltsbewirtschaftung 2020

Nach den aktuellen Meldungen der Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen zum Stichtag 31.05.2020 ergibt sich für den Kreis Unna eine ergebniswirksame Abweichung zu den bisher geplanten Ansätzen des Ergebnisplans. Bei linearer Fortschreibung und Hochrechnung der zurzeit ermittelbaren Werte stellt sich rechnerisch eine Verschlechterung von rd. 1,80 Mio. € im Vergleich zur Haushaltsplanung dar, die im Wesentlichen auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

Durch die Planung einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 6,30 Mio. € und damit eines nur fiktiv ausgeglichenen Haushaltes 2020, errechnet sich auf Basis der Prognose ein negatives Jahresergebnis in Höhe von rd. 8,10 Mio. €.

## 2 Der Ergebnisplan 2021

Auch und besonders für die Planung des Kreishaushaltes 2021 ist es für den Kreis Unna selbstverständlich, auf die Wirtschaftskraft seiner Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Vor dem Hintergrund des aufgestellten Jahresabschlusses 2019 und der zu erwartenden Entwicklung im Jahr 2020 wird der Kreis Unna seine Haushaltsplanung und insbesondere die Planung der Allgemeinen Kreisumlage erneut so gestalten, dass im Haushaltsjahr 2021 nur ein fiktiver Haushaltsausgleich dargestellt wird.

Dies bedeutet, dass die bestehende Ausgleichsrücklage (teilweise) für den fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt und eine entsprechende Entnahme in der Haushaltssatzung 2021 vorgesehen wird. Grundsätzlich vertritt der Kreis Unna hier die Position, den durch die positiven Jahresabschlüsse der Vorjahre entstandenen haushalterischen Gestaltungsspielraum für die Minderung der Allgemeinen Kreisumlage verwenden zu wollen.

Trotz des weiterhin relativ geringen Eigenkapitals und der Prognose für den Jahresabschluss 2020 ist die Planung eines nur fiktiven Haushaltsausgleichs zur Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen fachlich vertretbar und angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage auch geboten.

Wie bereits in den Vorjahren kommuniziert, soll dies jedoch nicht in einer Summe, sondern in angemessenen Teilbeträgen erfolgen, um auch in den kommenden Haushaltsjahren Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne der Kommunen zu haben. Dies mildert einen ansonsten eintretenden erheblichen „Sprungeffekt“, der entstehen würde, wenn für die Planung des Haushalts 2022 ff. keine Ausgleichsrücklage mehr zur Verfügung stünde.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die thesaurierten Gewinne der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU), die in den Vorjahren zur Abdeckung der VKU-Verlustabdeckung genutzt werden konnten, inzwischen aufgezehrt wurden. Zudem wird eine finanzielle „Nachwirkung“ der Corona-Auswirkungen auch in den folgenden Haushaltsjahren erwartet. Um diese Belastung für die kreisangehörigen Kommunen auch zukünftig tragbar darstellen zu können, ist das Vorhalten einer angemessenen Ausgleichsrücklage auch für die Folgejahre unabdingbar.

Für den fiktiven Haushaltsausgleich soll im Jahr 2020 rd. ein Drittel des Bestandes der **Ausgleichsrücklage** eingesetzt werden. Eine **Entnahme** von **9 Mio. €** wird im Entwurf eingeplant.

## 2.1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

In der Vergangenheit hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) zur Orientierung für die kommunalen Haushaltsplanungen jeweils eine „**Arbeitskreis-Rechnung**“ im Vorgriff auf das nächste Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) veröffentlicht. Dieser Arbeitskreis-Rechnung geht eine Steuerschätzung voraus.

Die turnusmäßige Mai-Steuerschätzung 2020 kam aufgrund des corona-bedingten Einbruchs der Wirtschaftsleistung zu einem gravierenden Einbruch der Steuererwartung gegenüber der Steuerschätzung von Oktober 2019. In Anbetracht der unsicheren Rahmenbedingungen und der dynamischen Entwicklung besitzt die aktuelle Steuerschätzung jedoch nur eine eingeschränkte Aussagekraft und ist als eine erste Einschätzung zu sehen. Vor diesem Hintergrund hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ beschlossen, im **September** eine **außerordentliche Steuerschätzung** durchzuführen, um mit Hilfe des dann vorliegenden Erkenntnisgewinns zu valideren Ergebnissen zu kommen.

Diese Schätzung wird die Grundlage für den nordrhein-westfälischen Landeshaushalt 2021 bilden, der im September vom Kabinett beschlossen und im Oktober in den Landtag eingebracht werden soll. Laut Information des Landkreistages NRW steht zu vermuten, dass wegen des Gleichklangs mit dem Landeshaushalt auch die Eckpunkte und die Arbeitskreis-Rechnung für das GFG 2021 nicht früher zu erwarten sein werden.

Ferner ist diese Sondersteuerschätzung Voraussetzung für den **Orientierungsdatenerlass**, so dass auch mit diesem nicht vor Ende September zu rechnen sein wird.

Es wäre wünschenswert und angemessen gewesen, wenn die Landesregierung auf Basis der bisher bekannten Daten eine Arbeitskreis-Rechnung für das GFG 2021 erstellt und den Kommunen zugeleitet hätte. Die hingegen eröffnete Möglichkeit, die Haushaltsplanung um drei Monate zu verschieben, verursacht lediglich Verzögerungen und längere Perioden vorläufiger Haushaltsführung. Letztendlich wird das Land zu entscheiden haben, wie es die Finanzausstattung der Kommunen vor dem Hintergrund wegbrechender Steuereinnahmen im Jahr 2021 gestalten will.

Die **Haushaltsplanung** des Kreises Unna **für das Jahr 2021** hat aufgrund der weitestgehend unvorhersehbaren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und zusätzlich durch das Fehlen jeglicher aktueller landesspezifischer Vorgaben unter **außergewöhnlichen Ausgangsbedingungen** zu erfolgen.

Die Aufstellung der Eckdaten für das kommende Haushaltsjahr kann mangels konkreter Landesvorgaben nur unter Zugrundelegung von Annahmen erfolgen.

Grundsätzlich hängt die im Rahmen des jährlichen GFG an die Kommunen auszuschüttende **Finanzausgleichsmasse** von den tatsächlichen Steuereinnahmen in der Referenzperiode (01.10.2019 – 30.09.2020) ab. Das 4. Quartal 2019 ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch wie erwartet abgelaufen. Für das Jahr 2020 geht das Land aufgrund der Mai-Steuerschätzung von Mindereinnahmen in Höhe von 11,5 % aus. Legt man den Referenzzeitraum zugrunde, so schlagen drei Quartale mit erheblichen Mindererträgen auf die Ausgleichsmasse durch. **Rechnerisch** würde sich hierdurch eine **Reduzierung** der bisherigen Einnahmeerwartungen um **8,625 %** ergeben.

Das Volumen der Finanzausgleichsmasse nach dem GFG 2020 liegt bei rd. 12,82 Mrd. €. Eine Reduzierung des Volumens um 8,65 % würde dazu führen, dass den Kommunen und Verbänden in NRW insgesamt Zuweisungen des Landes in Höhe von rd. 1,1 Mrd. € im Jahr 2021 fehlen. Solche Einbrüche können die Kommunen nicht verkraften. Eine gravierende Zunahme des Standes der Kassenkredite wäre die Folge.

Es ist daher zu erwarten und zu fordern, dass die Landesregierung durch Umschichtungen im Landehaushalt dafür sorgt, dass die Finanzausgleichsmasse im GFG 2021 auf dem Niveau des Vorjahres stabilisiert wird und die durch die Folgen der Pandemie ohnehin schon stark belasteten Kommunen finanziell gestützt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kreis Unna im Jahr 2021 Schlüsselzuweisungen in gleicher Höhe wie im Jahr 2020 erhält.

## **2.2 Steuerkraft und Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen**

Die Umlagegrundlagen für die Kreisumlagenberechnung ergeben sich aus der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden und aus den Schlüsselzuweisungen, die sie im Rahmen des Finanzausgleichs nach dem GFG erhalten.

Die Entwicklung der Erträge der Kommunen aus Steuern und somit deren Finanzkraft unterliegt jährlich relativ starken Schwankungen. Für die Berechnung des Finanzausgleichs nach dem GFG ist es erforderlich, die konkreten Veränderungen jeder einzelnen Kommune im gesamten Land NRW zu berücksichtigen

Weiterhin wird im Rahmen des GFG eine Bedarfsermittlung vorgenommen, für die zahlreiche Parameter (z. B. Einwohnerzahl, Schülerzahl etc.) zu erheben und nach komplexen Verfahrensvorgaben zu berücksichtigen sind. Ebenso sind die Bedarfe der Kreise und der Landschaftsverbände einzubeziehen.

Die dritte wesentliche Größe ist die nach den Regelungen des GFG zu ermittelnde Finanzausgleichsmasse, die sich im Wesentlichen aus dem tatsächlichen Steueraufkommen der Referenzperiode ergibt.

Erst wenn alle diese Daten bzw. valide Schätzungen der Werte in einem Rechenmodell verarbeitet wurden, ergeben sich die Basisdaten für die Kreisumlageberechnung.

Wie bereits unter 2.1 dargestellt, wird das Land die Modellrechnung erst Ende September anstellen. Bezogen auf den Kreishaushalt 2021 kann daher die exakte Verteilung der Umlagelast auf die einzelnen kreisangehörigen Kommunen nicht errechnet werden.

Es ist aber möglich, die voraussichtlich benötigte Gesamtsumme der Kreisumlage im Jahr 2021 zu ermitteln und eine Näherungsrechnung zur Verteilung auf die einzelnen Kommunen anhand statistischer Daten der Vergangenheit darzustellen.

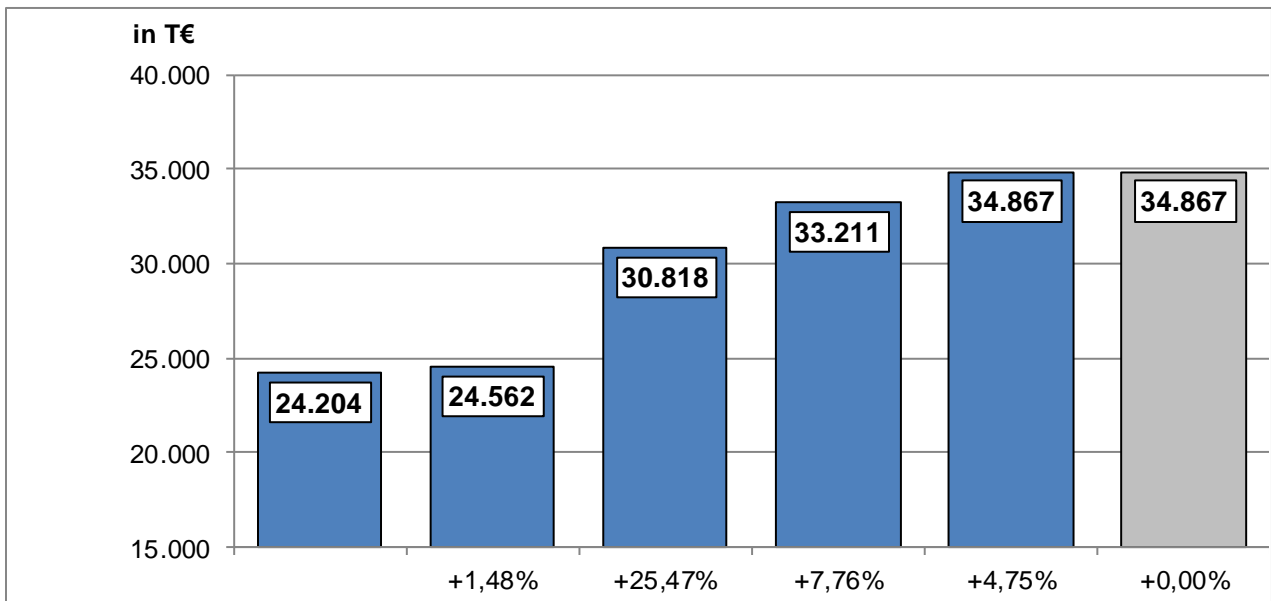
**Wegen der Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr und um möglichst aktuelle Werte zugrunde zu legen, wird im Rahmen der Eckdatendarstellung davon ausgegangen, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Jahr 2021 denselben prozentualen Anteil an den Kreisumlagen tragen wie im Jahr 2020.**

Sobald eine Modellrechnung des Landes und ein aktualisierter Erlass für die Orientierungsdaten vorliegen, werden im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens die neuen Werte eingearbeitet.



### 2.3 Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis

Wie unter Ziffer 2.1 erläutert, wird davon ausgegangen, dass die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2021 konstant gehalten wird. Aufgrund fehlender Landesvorgaben wird zunächst von einer gleichbleibenden Zahl- last bei den Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2021 ausgegangen.



	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Betrag	24.204.078	24.562.221	30.818.102	33.210.786	34.866.863	34.866.863
Veränderung		358.143	6.255.881	2.392.684	1.656.077	0

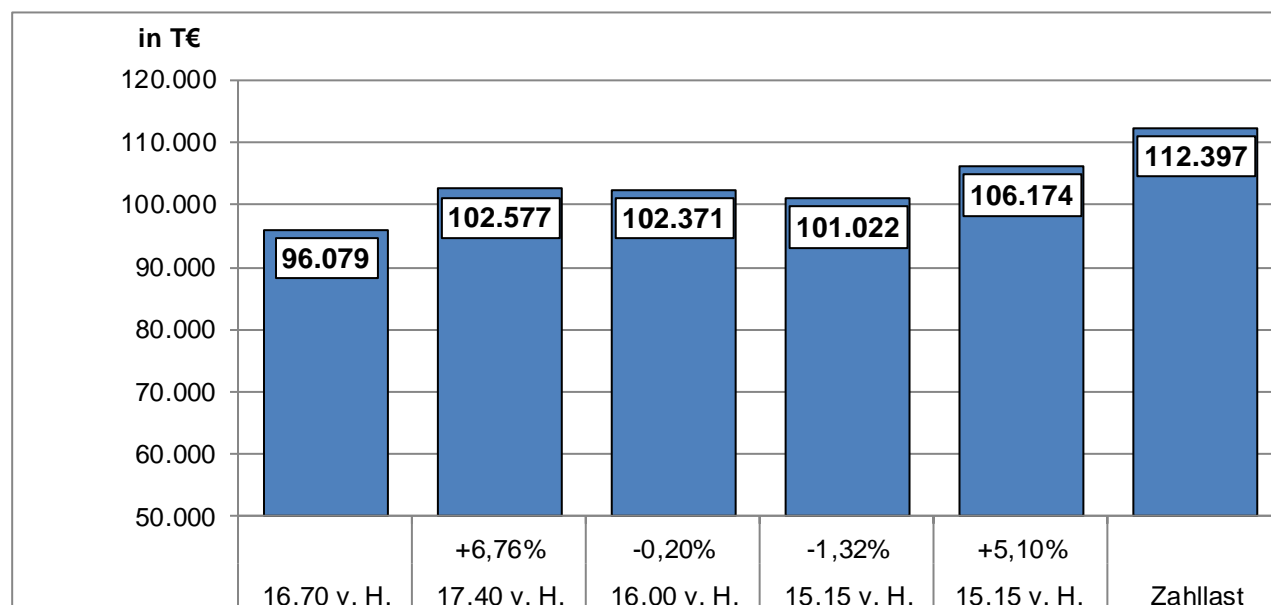
Grafik: Vergleich Kreis-Schlüsselzuweisungen

## 2.4 Landschaftsumlage / RVR-Umlage

Der **Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)** hat für die Jahre 2020 / 2021 erstmals einen Doppelhaushalt aufgestellt. Die Hebesätze wurden für das Jahr 2020 auf 15,15 v. H. und für 2021 auf 15,40 v. H. festgesetzt.

Aufgrund des Doppelhaushalts entfällt dieses Jahr die Benehmensherstellung zwischen dem Landschaftsverband und den umlagepflichtigen Gebietskörperschaften. Hieraus resultiert, dass der Kreis Unna keine näheren Informationen zur aktuellen oder mittelfristigen finanziellen Situation des Landschaftsverbandes erhalten hat. Auch ist von hier nicht zu beurteilen, welche Auswirkungen die sich aus der Corona-Pandemie ergebenden Belastungen auf den Finanzbedarf des LWL haben bzw. künftig noch haben werden.

Unter Berücksichtigung vorstehender Erläuterungen geht der Kreis Unna bei der Planung der Landschaftsumlage davon aus, dass der in 2019 für 2021 ermittelte **Finanzbedarf des LWL** für das Jahr 2021 weiterhin Bestand hat. Deshalb wird die damals für das Jahr 2021 für den Kreis Unna ermittelte und im Haushaltsplan des LWL veranschlagte Zahllast von rd. 112,40 Mio. € vorerst als Ansatz für die Umlageverpflichtung im Jahr 2021 eingeplant.



	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Betrag	96.079.283	102.577.223	102.370.800	101.021.694	106.174.026	112.396.985
Veränderung		6.497.940	-206.423	-1.349.106	5.152.332	6.222.959

Grafik: Vergleich Landschaftsumlage

Die Berechnung der Verbandsumlage für den **Regionalverband Ruhr (RVR)** erfolgte unter Anwendung der gleichen Methodik. Dies führt für das Jahr 2021 zu einer vorläufigen Zahllaststeigerung von rd. 0,12 Mio. € auf insgesamt rd. 4,88 Mio. €.

Sofern sich im Laufe der Haushaltsplanung neue Erkenntnisse zu den Planungen der Umlageverbände ergeben, werden diese in den Entwurf des Kreishaushaltes eingearbeitet.

## 2.5 Erträge und Aufwendungen im „Konzern Kreis Unna“

Im Sinne einer **strategischen Beteiligungssteuerung** hat der Kreis Unna seine Anteile an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) am 01.01.2017 auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen. Damit war u. a. ein **kapitalertragssteuerlicher Effekt i. H. v. anfänglich 630 T€ p. a.** verbunden. Aufgrund **steigender Gewinne** innerhalb der VBU beläuft sich dieser Effekt inzwischen auf **mehr als 850 T€ p. a.**

Am 23.06.2020 hat der Kreistag des Kreises Unna beschlossen, auch seine Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) in die VBU einzulegen. Kreisumlagererelevant ist insoweit u. a. ein weiterer kapitalertragssteuerlicher Effekt i. H. v. **40 T€ p. a.**, da die dem Kreis Unna zuzurechnenden Gewinnausschüttungen der UKBS künftig nicht mehr ertragssteuerpflichtig an diesen ausgeschüttet werden, sondern der VBU zufließen, wo sie mit Verlusten der VKU verrechnet werden können.

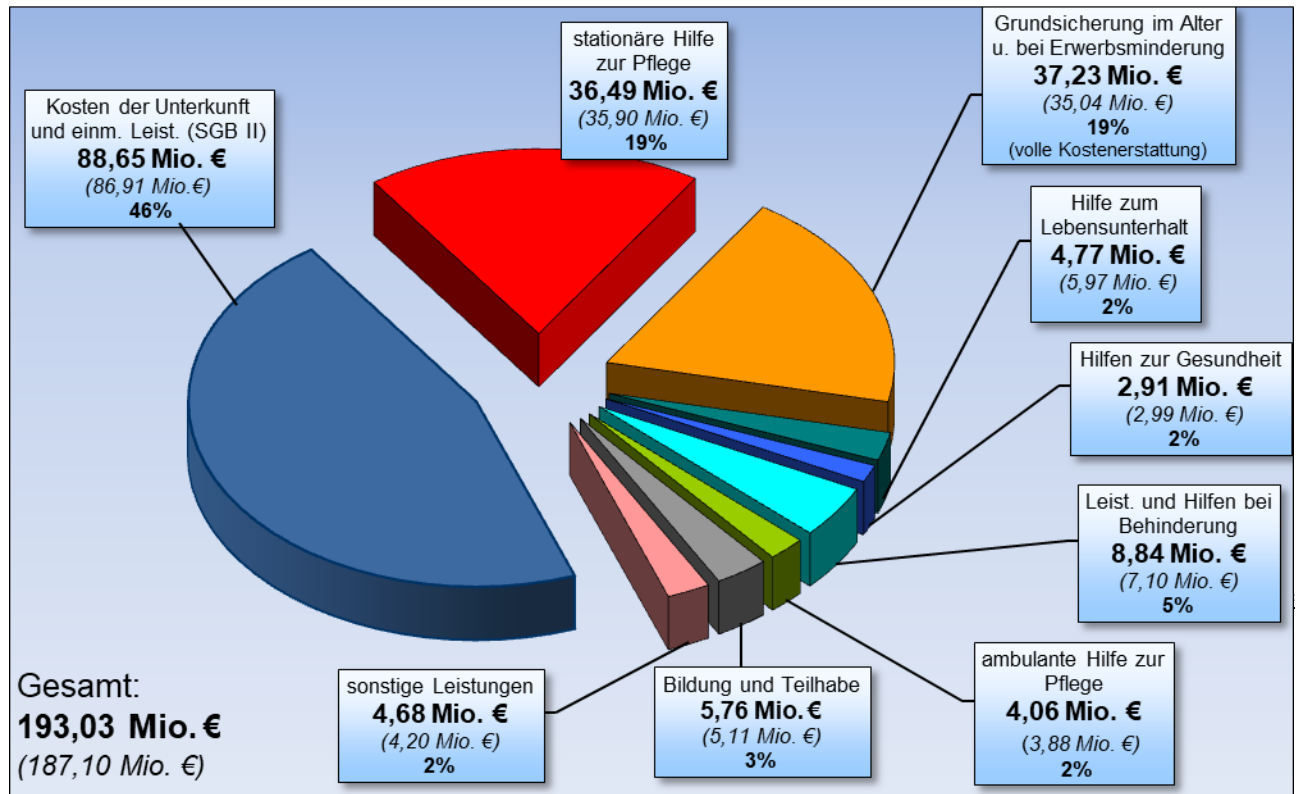
Die VKU selbst rechnet im Jahr 2021 mit einem Verlust von rd. 9,50 Mio. € der durch die VBU auszugleichen ist. Aufgrund deutlich höherer Fehlbeträge der VKU in 2019 (Ist) und 2020 (Hochrechnung) stehen bei der VBU hierfür – trotz gestiegener Gewinne – keine Rücklagen aus Vorjahren mehr zur Verfügung, so dass die höheren Verluste letztlich aus dem Kreishaushalt getragen werden müssen. Ertragsverbessernd wirken allerdings die höheren Erstattungen, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgrund der Refinanzierungsvereinbarung zu leisten haben.

## 2.6 Erträge und Aufwendungen im Budget „Arbeit und Soziales“

Das Budget „Arbeit und Soziales“ ist angesichts seines Volumens für die Berechnung der Allgemeinen Kreisumlage von besonderer Bedeutung. Neben den kommunalen Leistungen nach dem SGB II sind hier die verschiedenen Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII, wie z. B. die Hilfe zur Pflege, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder auch die Eingliederungshilfe verortet. Für das Haushaltsjahr 2021 wird ein **Zuschussbedarf** von insgesamt rd. **127,78 Mio. €** erwartet, was im Vergleich zum Vorjahr eine **Verschlechterung** von rd. **0,62 Mio. €** bedeutet.

Die **sozialen Transferleistungen** nach dem SGB II und dem SGB XII erreichen im Haushaltsjahr 2020 nach aktuellem Stand ein Volumen von insgesamt rd. **193,03 Mio. €** (Vorjahr: 187,09 Mio. €). Dies bedeutet eine Steigerung von 3,17 v. H. Zu berücksichtigen ist, dass hier insbesondere die Steigerung der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung mit 2,19 Mio. € ins Gewicht fällt. Diese Leistungen werden jedoch vollständig erstattet, so dass dieser Anstieg keine umlagererelevanten Auswirkungen hat.

Die folgende Grafik stellt die Volumina der einzelnen **Hilfearten** dar (in Klammern ist der Betrag des Vorjahres aufgeführt):



Grafik: Anteile sozialer Transferleistungen

### 2.6.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Insbesondere bedingt durch einen Anstieg der Fallzahlen und eine zum Teil deutliche Erhöhung der Vergütungssätze ist für das Haushaltsjahr 2021 von einem entsprechend höheren Aufwand für die stationären Hilfen zur Pflege auszugehen.

Mit insgesamt rd. **36,49 Mio. €** liegt der Planansatz 2021 um rd. **+ 0,59 Mio. €** (rd. 1,62 v. H.) höher als der Ansatz für das Jahr 2020.

### 2.6.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit Jahren ist bei den Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII ein Zuwachs an Hilfeempfängern festzustellen. Die Entwicklung des Jahres 2020 (prognostiziertes Rechnungsergebnis = 36,50 Mio. €) weist gegenüber der Ansatzplanung einen Anstieg der Kosten um rd. 4,00 v. H. aus. Bei der Planung wurde zunächst mit einer Steigerung der Aufwendungen um rd. 2 v. H. kalkuliert (u. a. infolge der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, geringerer Renten sowie unterbrochener Erwerbsbiographien). Darüber hinaus ist zusätzlich mit rd. 500 Fällen gerechnet worden, die in einer besonderen Wohnform leben und aufgrund eines Zuständigkeitswechsels vom LWL an den Kreis Unna abgegeben wurden (siehe Erläuterungen zu Ziff. 2.6.3).

Insgesamt ergibt sich somit ein Anstieg der Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Haushaltsjahr 2021 um rd. **+ 2,19 Mio. €** (rd. + 5,88 v. H.) im Vergleich zum Vorjahr auf rd. **37,23 Mio. €**.



Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d. h. die hier dargestellten Aufwendungen abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen, **in voller Höhe** vom Bund getragen werden.

### **2.6.3 Leistungen und Hilfen bei Behinderung**

Durch das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** und das **Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG)** sind die Aufgaben des örtlichen Trägers (Kreis Unna) und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (LWL) - insbesondere im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe – seit dem 01.01.2020 grundlegend neu geordnet. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe zukünftig „personenzentriert“ erbracht werden.

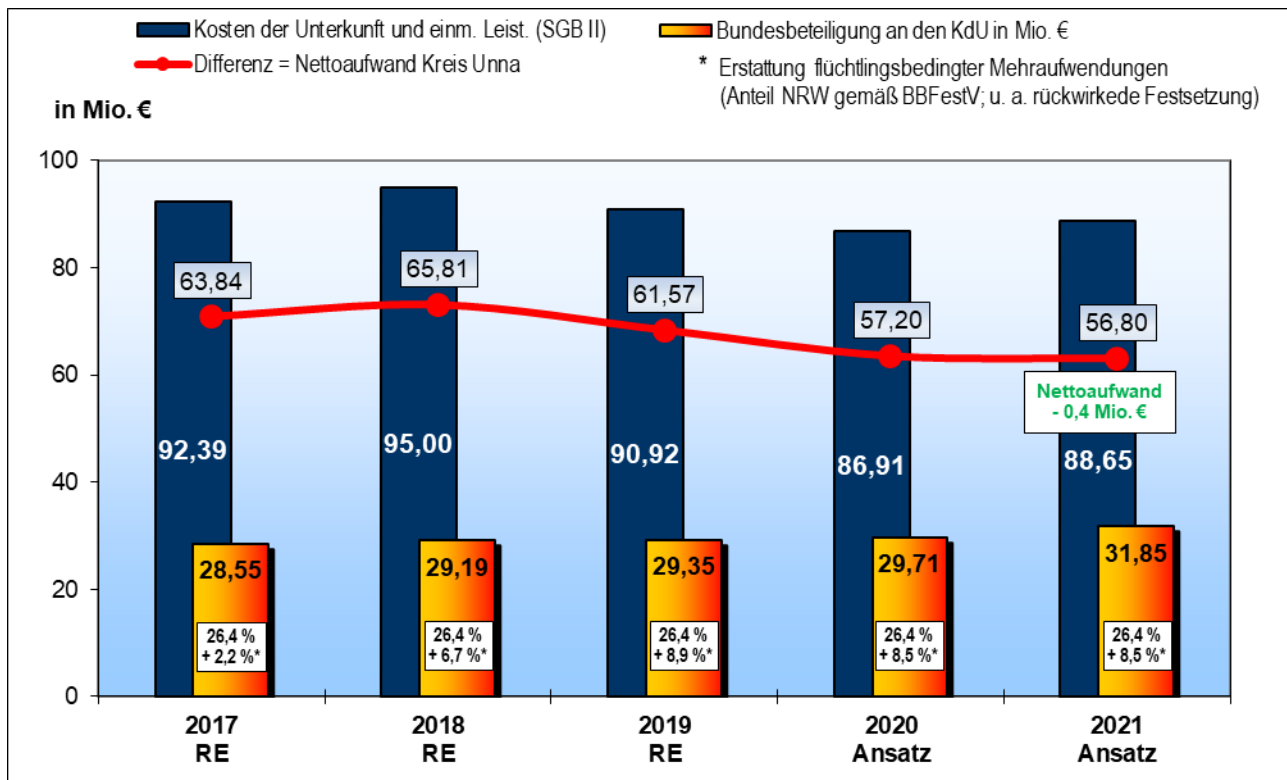
Die beschriebenen Effekte durch das BTHG (siehe Erläuterungen zu Ziff. 2.6) führen im Bereich der Leistungen und Hilfen bei Behinderungen (z. B. heilpädagogische Leistungen für Kinder) zu einer Steigerung des Haushaltsansatzes 2021 in Höhe von rd. **1,74 Mio. €** (rd. +19,68 v. H.) gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt sind für diese Hilfeart rd. **8,84 Mio. €** eingeplant. Die Einsparungen in diesem Bereich sind nicht wie geplant eingetreten, da zum damaligen Planungszeitpunkt die konkret zu übernehmenden Frühförderleistungen nicht in Gänze absehbar waren. Im Verhältnis zum Rechnungsergebnis 2019 (10,17 Mio. €) sind allerdings deutliche Einsparungen durch das BTHG / AG-BTHG vorhanden.

### **2.6.4 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)**

Die Ansatzplanungen der Jahre 2016 bis 2020 waren regelmäßig von der großen Unsicherheit geprägt, in welchem Umfang Flüchtlinge das Asylverfahren positiv durchlaufen und einen Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das SGB II vollziehen. Vorsorglich sind deshalb jährlich Risiko- bzw. Wagniszuschläge eingeplant worden. In der Haushaltsausführung haben sich die Befürchtungen in keinem Jahr bestätigt, da die erwarteten Fall- und Kostensteigerungen nicht eingetreten sind. Im Gegenteil: Es konnte sogar eine rückläufige Entwicklung verzeichnet werden.

Die Ansatzplanung 2020 war deshalb schon von einer gewissen Zurückhaltung bestimmt und umfasste ein Volumen von insgesamt 86,91 Mio. €. Nach der bisher vorliegenden Prognose für das laufende Haushaltsjahr kann festgestellt werden, dass dieser Planwert voraussichtlich auch durch die pandemiebedingten Auswirkungen um ca. 1 Mio. € überschritten werden wird.

Die Planung für das Haushaltsjahr 2021 geht vor diesem Hintergrund daher von einem Gesamtansatz der Kosten der Unterkunft und Heizung (laufende und einmalige Leistungen) von **88,65 Mio. €** aus.



Grafik: Vergleich Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Hinsichtlich der **Beteiligung des Bundes** an den Kosten der Unterkunft wird für das Haushaltsjahr 2021 ein Ansatz in Höhe von insgesamt rd. 31,85 Mio. € eingeplant. Berücksichtigt ist hierbei auch die Bundesbeteiligung an den **flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen** bei den laufenden KdU, die seit 2016 erstattet wird.

Ebenso wird ab dem Haushaltsjahr 2021 der Zuschlagssatz nach § 46 Abs. 7 SGB II zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe (sogenannte Übergangsmilliarde) durch eine zusätzliche unmittelbare Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II im Budget 50 dargestellt. Dieser Anteil wurde bislang bei den allgemeinen Deckungsmitteln im Budget 01 veranschlagt.

Der Zuschlagssatz sinkt von 2,7 v. H. auf 1,2 v. H. der Kosten der Unterkunft, was zu einem **Minderertrag** in Höhe von rd. **1,8 Mio. €** im Kreishaushalt 2021 führt.

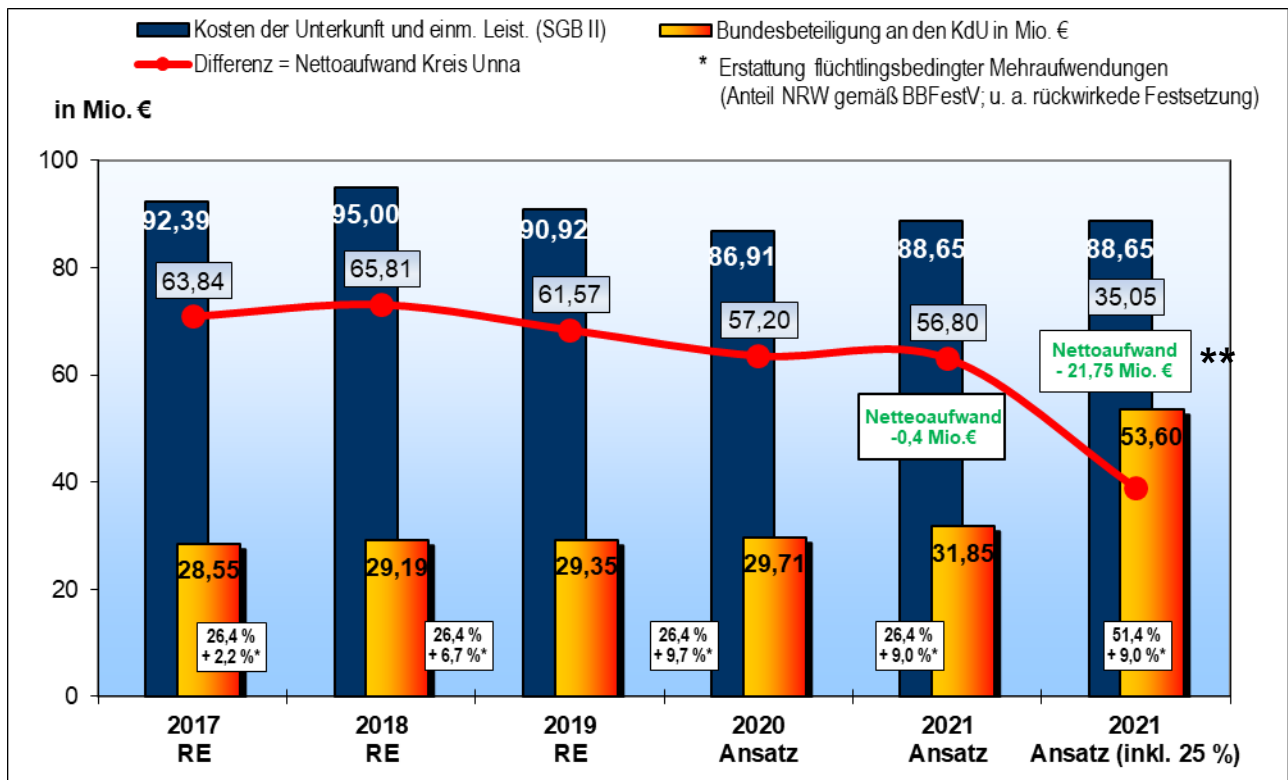
### 2.6.5 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) – Mögliche Erhöhung der Bundesbeteiligung um 25 Prozentpunkte

Am 03.06.2020 haben sich die Spitzen von Union und SPD auf ein 130 Mrd. € schweres Konjunkturpaket verständigt. Einer der wesentlichen Punkte dieses Konjunkturpakets zur Stärkung der Kommunen ist die Übernahme von weiteren 25 % und insgesamt bis zu 74,9 % der Kosten der Unterkunft durch den Bund.

Gewollt ist, dass hierdurch keine Bundesauftragsverwaltung eintreten soll, sondern die Kommunen weiterhin für diese Leistungen verantwortlich sein sollen. Hierfür ist eine Verfassungsänderung erforderlich.

Derzeit kann noch kein konkretes Datum für die v. g. Änderungen genannt werden. Durchaus möglich erscheint allerdings die Umsetzung im Herbst 2020. Die zusätzliche Übernahme von weiteren 25 % der KdU könnte für den Kreis Unna eine Entlastung von bis zu 22 Mio. € jährlich bedeuten.

Da das Vorhaben der Bundesregierung sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, werden die Auswirkungen in diesem Stadium als zusätzliche Variante berechnet und dargestellt.



Grafik: Vergleich Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

\*\* Der hier aufgeführte Minderung des Nettoaufwands in Höhe von 21,75 Mio. € weicht von der in der Grobrechnung (vgl. Ziffer 2.8) berücksichtigten Verbesserung bei der Bundesbeteiligung an den KdU in Höhe von 20,7 Mio. € ab. Dies ist auf die Systematik der Isolation von corona-bedingten Schäden zurückzuführen.

## 2.7 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der in allen öffentlichen Haushalten einzuplanenden **tariflichen Steigerungen**, der beschlossenen **Besoldungsanpassungen** sowie der Zuführungen zu den **Pensions- und Beihilferückstellungen** und belasten den Kreishaushalt im Saldo mit insgesamt rd. **1,2 Mio. €**.

Für den **Stellenplanentwurf 2021** sind, wie in den vergangenen Jahren auch, nur zwingend notwendige Anpassungen vorzunehmen. Die Personalaufwendungen wurden für das Haushaltsjahr 2021 mit folgenden grundsätzlichen Parametern geplant:

- **Beamte:** Entsprechend der gesetzlichen Regelungen wurde eine Besoldungsanpassung von **1,4 v. H.** zum **01.01.2021** eingeplant.
- **Tarifbeschäftigte:** Der Tarifvertrag für die Tarifbeschäftigten läuft zum 31.08.2020 aus. Ab dem 01.01.2021 wurde eine Tarifierhöhung von 2,5 % berücksichtigt.
- Zuführungen zu den **Pensions- und Beihilferückstellungen:** Auf Basis eines unterjährigen Gutachtens (Heubeck) und der Planungen für die Beamtenbesoldung wird auch für die Pensionsrückstellungen von einer entsprechenden Besoldungs- und Versorgungsanpassung ausgegangen.
- Die Stellen im Bereich der **Zentralen Ausländerbehörde (ZAB)** und der **Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (EAE)** führen insgesamt zu einer Erhöhung der Personalaufwendungen um rd. 0,3 Mio. € auf dann **5,6 Mio. €**. Den Aufwendungen stehen Erträge in gleicher Höhe gegenüber.

Planung Kreisverwaltung	2020	2021	Veränderung
	Mio. €		
Personalaufwendungen	77,4	<b>78,0</b>	<b>-0,6</b>
Versorgungsaufwendungen	9,7	<b>10,5</b>	<b>-0,8</b>
Erträge	<b>-9,4</b>	<b>-9,6</b>	0,2
<b>Gesamt</b>	<b>77,7</b>	<b>78,9</b>	<b>-1,2</b>

- Beim **Jobcenter** führt die Planung der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr zu einer Erhöhung der Haushaltsansätze um rd. **2,6 Mio. €**, sowohl im Aufwand als auch im korrespondierenden Ertrag<sup>1</sup>. Ursächlich für diese Steigerung sind einerseits die sich im Laufe der Jahre 2020/2021 ergebenden Veränderungen im Personalbestand und andererseits die zu berücksichtigende Tarifierhöhung ab dem 01.01.2021.

Planung Jobcenter	2020	2021	Veränderung
	Mio. €		
Personalaufwendungen	13,6	<b>16,2</b>	<b>-2,6</b>
Erträge	<b>-13,6</b>	<b>-16,2</b>	<b>2,6</b>
<b>Gesamt</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

<sup>1</sup> Die Auswirkung auf den kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters (KFA) ist hierbei nicht dargestellt.



## 2.8 Grobrechnung der Veränderungen

Auf Grundlage der dargestellten Veränderungen aus den Annahmen des Kreises Unna zum GFG 2021 und der bisherigen Budgetplanungen des Kreishaushaltes errechnet sich im **Vergleich der Haushaltsjahre 2020 zu 2021** eine Verschlechterung des Zahlenwerkes im Saldo von rd. **9,10 Mio. €**. Hierin ist die Fortsetzung einer sukzessiven und vertretbaren Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von **9,0 Mio. €** und damit ein nur fiktiver Haushaltsausgleich im Jahr 2021 enthalten.

Unter Berücksichtigung des erhöhten Bundesanteils an den KdU, welcher zu einem kreisumlagererelevanten Mehrertrag von rd. 20,70 Mio. € führen würde, könnte die Kreisumlagezahllast für das Planjahr 2021 um rd. 11,6 Mio. € gesenkt werden.

Die nachstehende Tabelle stellt die wichtigsten Veränderungen bzw. Unterschiede zusammenfassend dar:

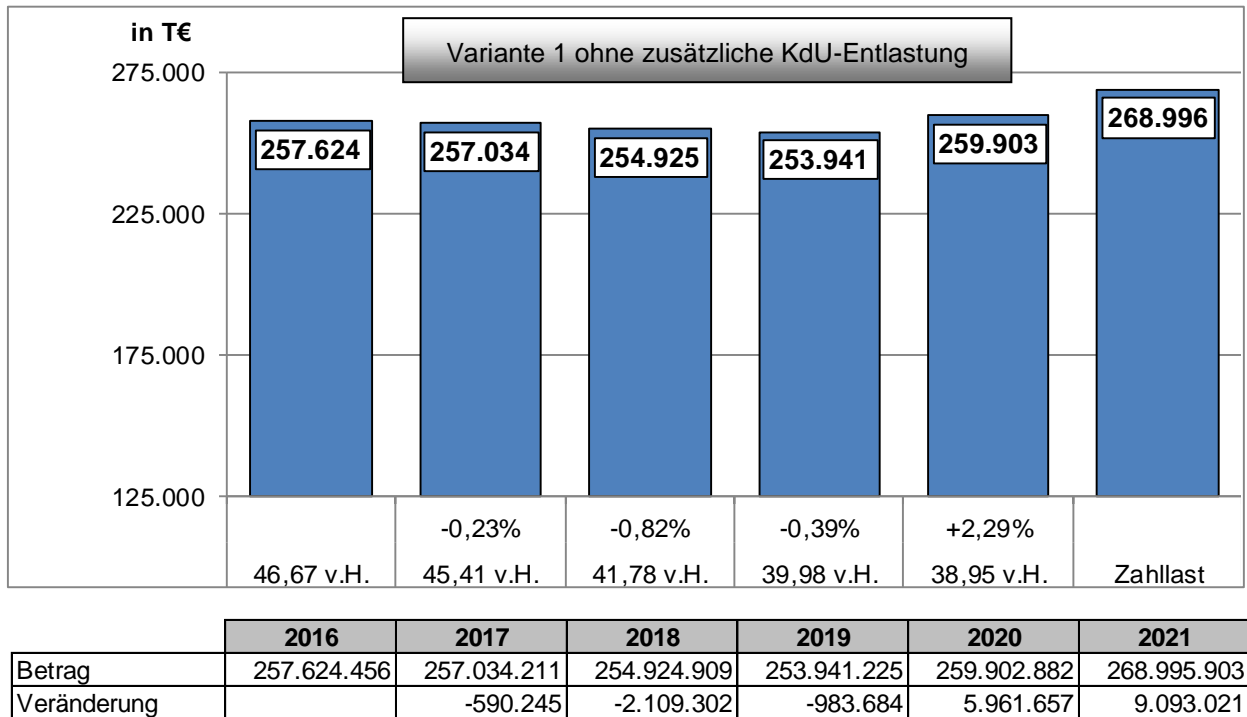
Grobrechnung Allgemeine Kreisumlage	in Mio. €	
	Verbesserung	Verschlechterung
<b>wesentliche Unterschiede Planung 2021 zu 2020</b>		
<b>1. Vom Kreis nicht zu beeinflussende Faktoren:</b>		
Umlagen für LWL und RVR		-6,4
Verlustabdeckung VKU (über VBU), saldiert mit Mehrerträgen aus der Refinanzierungsvereinbarung		-3,4
Senkung der Bundesbeteiligung an den KdU f. d. Entlastung der Kommunen der Eingliederungshilfe		-1,8
Zuwendung des Landes zur Kompensation der Wohngeldentlastung		-0,5
Kosten der Unterkunft	*	
<b>Zwischensumme</b>	<b>0,0</b>	<b>-12,1</b>
<b>Zwischensaldo</b>	<b>-12,1</b>	
<b>2. Sonstige Veränderungen:</b>		
Nettoaufwand bei den Kosten der Unterkunft und Heizung	2,0	
Personal- und Versorgungsaufwendungen (saldiert mit Erträgen)		-1,2
Verschlechterungen im Budget 40 (Schülerbeförderung; Umsetzung des Medienentwicklungsplans)		-1,0
niedrigere Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung (insgesamt)	0,6	
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		-0,7
höherer Aufwand für Mieten und Pachten		-0,6
sonstige Budgetverbesserungen und -verschlechterungen (Saldo)		-1,3
<b>Interne Einsparvorgabe bis zur Beschlussfassung</b>	<b>2,5</b>	
<b>Zwischensumme</b>	<b>5,1</b>	<b>-4,8</b>
<b>Zwischensaldo</b>	<b>0,3</b>	
Erhöhung der geplanten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 6,3 Mio. € auf 9,0 Mio. €	2,7	
<b>Saldo</b>		<b>-9,1</b>
<b>*Saldo unter Berücksichtigung der KdU-Verbesserungen</b> Steigerung der Bundesbeteiligung an den KdU um 25 % (20,7 Mio. €)		<b>11,6</b>

Tabelle: Grobrechnung

## 2.9 Festsetzung der Kreisumlagen

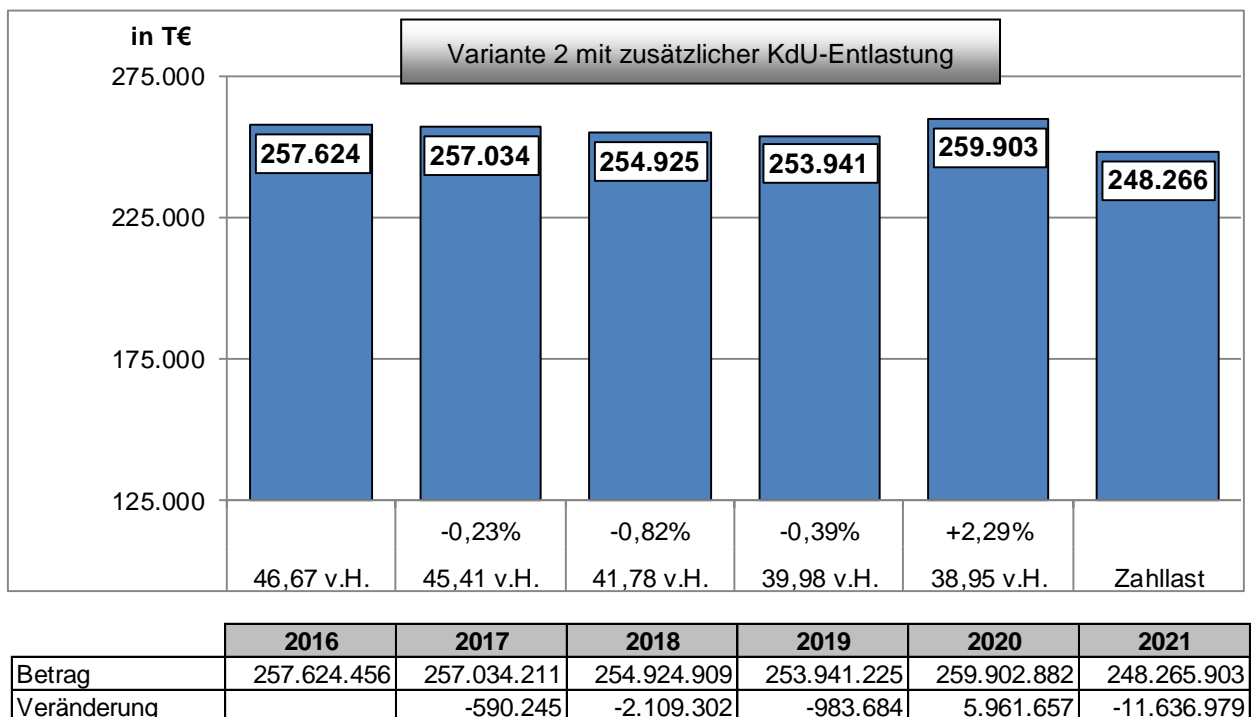
### 2.9.1 Allgemeine Kreisumlage

Auf Basis der dargestellten Veränderungen in den Budgets sowie der bislang unklaren Situation bzgl. der Umlagegrundlagen wird derzeit lediglich die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage berechnet und dargestellt. Diese würde ohne Berücksichtigung der unter Ziffer 2.6.5 erläuterten Situation bzgl. der Kosten der Unterkunft von bisher rd. 259,90 Mio. € um rd. + 9,10 Mio. € auf rd. **269,00 Mio. €** steigen.



Grafik: Entwicklung Allgemeine Kreisumlage

Unter Berücksichtigung eines um 25 % erhöhten Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft würde die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage um rd. 11,64 Mio. € auf rd. **248,27 Mio. €** für das Jahr 2021 sinken.



Grafik: Entwicklung Allgemeine Kreisumlage inkl. erhöhter Bundesbeteiligung KdU

Für die Städte und Gemeinden errechnet sich folgende Verteilung ohne erhöhte KdU-Beteiligung: **Variante 1**

<b>Allgemeine Kreisumlage Vergleich 2020 - 2021</b>				
<b>Stadt/ Gemeinde</b>	<b>Anteil 2020 in %</b>	<b>Kreisumlage Zahllast 2020</b>	<b>Kreisumlage Zahllast 2021</b>	<b>Differenz 2020 - 2021</b>
Bergkamen	12,77	33.181.702	<b>34.342.434 €</b>	<b>1.160.732 €</b>
Bönen	4,40	11.433.730	<b>11.833.734 €</b>	<b>400.004 €</b>
Fröndenberg/Ruhr	4,40	11.442.552	<b>11.842.841 €</b>	<b>400.289 €</b>
Holzwickede	4,72	12.270.607	<b>12.700.878 €</b>	<b>430.271 €</b>
Kamen	10,67	27.735.442	<b>28.705.672 €</b>	<b>970.230 €</b>
Lünen	24,53	63.759.220	<b>65.989.597 €</b>	<b>2.230.377 €</b>
Schwerte	10,78	28.014.864	<b>28.994.920 €</b>	<b>980.056 €</b>
Selm	5,93	15.410.356	<b>15.949.438 €</b>	<b>539.083 €</b>
Unna	15,10	39.241.532	<b>40.614.327 €</b>	<b>1.372.795 €</b>
Werne	6,70	17.412.877	<b>18.022.063 €</b>	<b>609.186 €</b>
<b>Summe</b>	<b>100,00</b>	<b>259.902.882 €</b>	<b>268.995.903 €</b>	<b>9.093.021 €</b>

Tabelle: Vergleich Allgemeine Kreisumlage 2020/2021 ohne erhöhte KdU Beteiligung

Unter Berücksichtigung der erhöhten KdU-Beteiligung ergäbe sich folgendes Bild: **Variante 2**

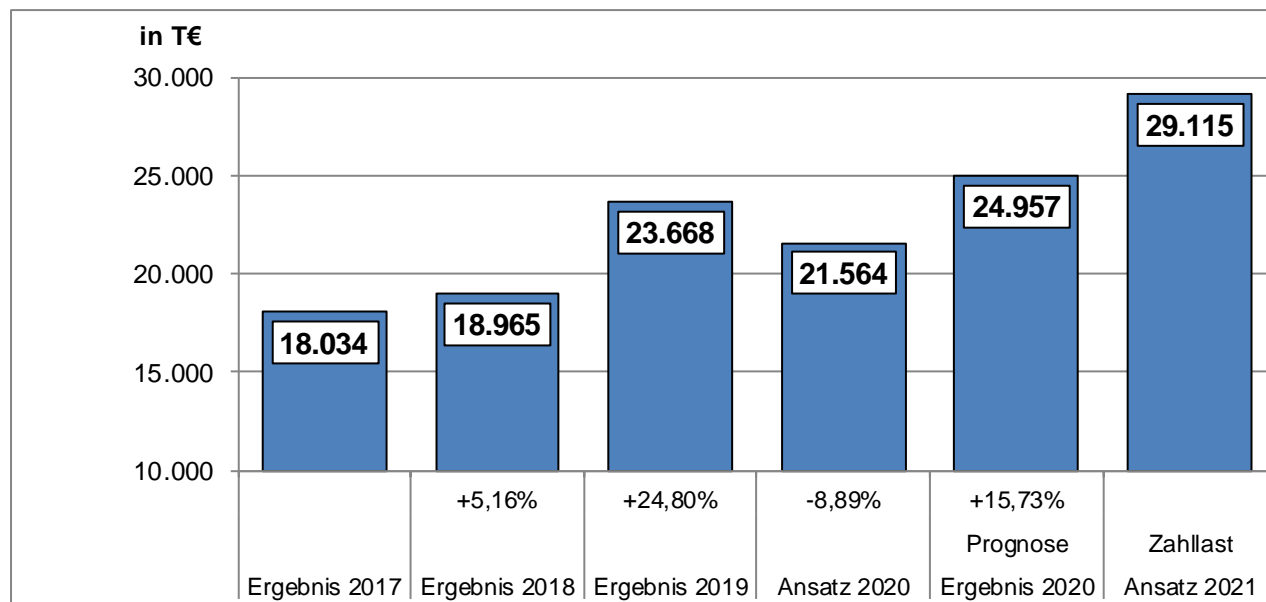
<b>Allgemeine Kreisumlage Vergleich 2020 - 2021</b>				
<b>Stadt/ Gemeinde</b>	<b>Anteil 2020 in %</b>	<b>Kreisumlage Zahllast 2020</b>	<b>Kreisumlage Zahllast 2021</b>	<b>Differenz 2020 - 2021</b>
Bergkamen	12,77	33.181.702	<b>31.695.856 €</b>	<b>-1.485.846 €</b>
Bönen	4,40	11.433.730	<b>10.921.774 €</b>	<b>-511.956 €</b>
Fröndenberg/Ruhr	4,40	11.442.552	<b>10.930.180 €</b>	<b>-512.372 €</b>
Holzwickede	4,72	12.270.607	<b>11.722.093 €</b>	<b>-548.514 €</b>
Kamen	10,67	27.735.442	<b>26.493.487 €</b>	<b>-1.241.955 €</b>
Lünen	24,53	63.759.220	<b>60.904.150 €</b>	<b>-2.855.070 €</b>
Schwerte	10,78	28.014.864	<b>26.760.445 €</b>	<b>-1.254.419 €</b>
Selm	5,93	15.410.356	<b>14.720.305 €</b>	<b>-690.051 €</b>
Unna	15,10	39.241.532	<b>37.484.410 €</b>	<b>-1.757.123 €</b>
Werne	6,70	17.412.877	<b>16.633.204 €</b>	<b>-779.673 €</b>
<b>Summe</b>	<b>100,00</b>	<b>259.902.882 €</b>	<b>248.265.903 €</b>	<b>-11.636.979 €</b>

Tabelle: Vergleich Allgemeine Kreisumlage 2020/2021 mit erhöhter KdU Beteiligung

## 2.9.2 Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

Der Hebesatz für die differenzierte Kreisumlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** soll von bisher 23,89908 v. H. um **+ 11,36293 v. H.** auf **35,26273 v. H.** angehoben werden. Die Zahllast erhöht sich für die drei betroffenen Kommunen um rd. **+ 7,55 Mio. €** auf insgesamt rd. **29,11 Mio. €**.

Die nachstehende Grafik stellt die Zahlen im Einzelnen dar:



	2017	2018	2019	2020	2020	2021
Bönen	5.964.029	6.290.140	7.977.990	7.015.001	8.118.758	9.471.221
Fröndenberg/Ruhr	6.245.262	6.520.711	8.019.127	7.020.401	8.125.007	9.478.511
Holzwickede	5.824.934	6.154.425	7.671.044	7.529.042	8.713.679	10.165.247
<b>Summe</b>	<b>18.034.225</b>	<b>18.965.276</b>	<b>23.668.160</b>	<b>21.564.444</b>	<b>24.957.444</b>	<b>29.114.980</b>
Veränderung		931.051	4.702.884	-2.103.716	3.393.000	4.157.536

\*Hier ist der endgültig festgestellte Kreisumlagebetrag aufgeführt. || Grafik: Entwicklung Differenzierte Kreisumlage Jugendhilfe

In der Ansatzplanung für 2021 machen sich insbesondere die anhaltenden Aufwandssteigerungen im Bereich der **Eingliederungshilfe** bemerkbar (rd. **2,58 Mio. €**). Im Rahmen der Inklusion steigt die Zahl der Anträge insbesondere für die Hilfen zur angemessenen Schulbildung außerhalb von Einrichtungen (Schulbegleitung) kontinuierlich an. Weiterhin führt ein Anstieg der Fallzahlen im Bereich der stationären Maßnahmen, die sehr kostenintensiv und langfristig sind, zu einer Erhöhung der Aufwendungen.

Zusätzlich steigen die Aufwendungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung (Mehrbedarf **rd. 4,05 Mio. €**), im Bereich der Hilfen zur Erziehung exklusive der Eingliederungshilfeleistungen (Mehrbedarf **rd. 0,15 Mio. €**) und im Bereich Unterhaltsvorschuss (Mehrbedarf **rd. 0,16 Mio. €**). Hinzu kommen durch die Erhöhung der Stundensätze bei den Tagespflegeeinrichtungen bedingte Mehrbedarfe von **0,4 Mio. €**.

Die Steigerungen im Bereich der Kindertagesbetreuung sind mit dem Ausbau der Kindertageseinrichtungen zu begründen. Im kommenden Jahr werden 11 neue Kindergartengruppen (Bönen: 4, Fröndenberg/Ruhr: 2, Holzwickede: 5) in Betrieb genommen. Insbesondere die für den lfd. Betrieb erforderlichen Betriebskostenzuschüsse (4,52 Mio. € Netto-Mehrbedarf) und die Mehrerträge im Rahmen der Landeszuweisung Elternbeiträge (0,53 Mio. €) sind finanzielle Folgen des Ausbaus der Kindertageseinrichtungen.

Für die Ansatzplanung 2021 werden im Bereich der Kindertageseinrichtungen (sog. „**Kindergartenbeiträge**“) aufgrund des zweiten beitragsfreien Kindergartenjahres weniger Erträge erwartet (**rd. - 0,2 Mio. €**).



### 3 Der Finanzplan 2021

#### 3.1 Investitionstätigkeit

Die Haushaltsansätze für investive Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 weisen ein Gesamtvolumen von rd. **20,60 Mio. €** auf. Dem stehen Einzahlungen aus Zuwendungen<sup>2</sup> für investive Maßnahmen in Höhe von **rd. 3,78 Mio. €** gegenüber. Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit liegen weiterhin in der Realisierung langfristig geplanter und teilweise bereits begonnener **Straßenbaumaßnahmen** sowie im Bereich der **Bildungsinfrastruktur**. Zu nennen sind hier insbesondere die weitere Umsetzung des Schulsanierungsprogramms, die Fortsetzung des Neubaus des Förderzentrums Unna sowie die Baumaßnahme K40n Südkamener Straße, Kamen.

Folgende Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2021 im Einzelnen aufzuführen:

➤ K40n Südkamener Straße, Kamen	7,64 Mio. €
➤ K4n Mühlenstraße, Stockum-Horst	1,10 Mio. €
➤ K9 Weddinghofer Str., Kamen	0,91 Mio. €
➤ K8 Övelgönne/Penningrode, Werne	0,73 Mio. €
➤ Neubau Förderzentrum Unna (im Bildungscampus Unna)	0,72 Mio. €
➤ Umbau Ökostation, Bergkamen	0,30 Mio. €

Zusätzlich ist die Baumaßnahme an der Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede als große Investitionsmaßnahme zu nennen. Es handelt sich um eine Fortsetzungsmaßnahme mit einem bislang ermittelten Gesamtvolumen i. H. v. rd. 10,5 Mio. €.

Bei der Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Kreis Unna hierfür Landeszuweisungen mit einer Quote von 65 bis 70 v. H. erhält. Die jahresbezogene Ansatzplanung kann dies nicht vollständig abbilden, da die Mittel über mehrere Haushaltsjahre verteilt und zum Teil erst nachlaufend gezahlt werden.

Die nachfolgende Übersicht bildet die Planansätze des Jahres **2021** für die einzelnen Budgets ab:

Budget		Investitionen	
		über 50.000	unter 50.000
		€	
<b>01</b>	Zentrale Verwaltung	1.743.800	247.800
<b>32</b>	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1.730.000	197.400
<b>36</b>	Straßenverkehr	50.000	76.000
<b>40</b>	Schulen und Bildung	2.193.400	38.500
<b>50</b>	Arbeit und Soziales	0	12.000
<b>51</b>	Familie und Jugend	630.700	11.200
<b>53</b>	Gesundheit und Verbraucherschutz	0	4.700
<b>60</b>	Bauen	12.869.000	92.000
<b>62</b>	Vermessung und Kataster	0	40.000
<b>69</b>	Natur und Umwelt	690.000	20.500
<b>Investitionen</b>		<b>19.906.900</b>	<b>740.100</b>
<b>Zuwendungen</b>		<b>3.777.300</b>	<b>5.000</b>
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>		<b>20.597.000</b>	
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>		<b>3.782.300</b>	
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>		<b>16.814.700</b>	

<sup>2</sup> Die Fördermaßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ werden nicht im Teilfinanzplan Teil A und B aufgeführt, sondern bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Finanzplan, Position Nr.33), da die Förderung über eine Kreditaufnahme bei der NRW.Bank erfolgt.

Bislang noch nicht veranschlagt sind im Bereich der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2021 die geplante Aufnahme sowie anschließende **Weitergabe von Krediten** an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG). Eine solche rechtliche Möglichkeit besteht grundsätzlich im Rahmen des „Konzernprivilegs“ und eröffnet für die WFG günstigere Finanzierungsmöglichkeiten. Die Kreditweitergabe soll der Nutzbarmachung von Industrie- und Gewerbeflächen in verschiedenen Kommunen im Kreis Unna dienen.

Bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021 wird die weitere Entwicklung beobachtet, um sicherer abschätzen zu können, wie groß die Realisierungschancen für eine Abwicklung der Projekte durch die WFG sind. Nur der voraussichtliche Finanzbedarf im Laufe des Jahres 2021 soll als Kreditermächtigung zur Weitergabe an die WFG im Rahmen der Haushaltssatzung berücksichtigt werden.

Da die Zins- und Tilgungsleistungen durch die WFG getragen werden, ist die Kreditweitergabe ergebnisneutral.

### 3.2 Investitionsförderprogramme des Bundes und des Landes NRW

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (**KInvFG**) stellt der Bund insgesamt 7 Mrd. € zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung, hälftig aufgeteilt auf zwei Kapitel mit folgenden Förderzielen:

Kapitel 1: Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stehen die Mittel für Investitionen in Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Der Kreis Unna erhält aus diesem Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. **3,81 Mio. €**.

Kapitel 2: Die Mittel dienen der Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen. Gefördert werden Investitionen in Sanierung, Umbau, Erweiterung und, in engen Grenzen, Neubau von Schulgebäuden. Für den Kreis Unna stehen aus dem Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. **4,24 Mio. €** zur Verfügung.

Zudem stellt das Land Nordrhein-Westfalen gemeinschaftlich mit der NRW.BANK im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes „**Gute Schule 2020**“ seit 2017 Fördermittel in Höhe von insgesamt 2,0 Mrd. € zur Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur bereit. Für den Kreis Unna stehen rd. **7,40 Mio. €** zur Verfügung. Nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen kann jede Kommune jährlich bis zu 25 v. H. ihres Gesamtkreditkontingents in den Jahren von 2017 bis 2020 in Anspruch nehmen; für den Kreis sind dies rd. **1,85 Mio. € pro Jahr**.

Folgende Investitionsmaßnahmen sollen mit den Fördermitteln (mit-)finanziert werden:

Maßnahme	KInvFG Kapitel 1	KInvFG Kapitel 2	„Gute Schule 2020“
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Energetische Sanierung der Sporthalle	1,80 Mio. €		
Lippe-Berufskolleg, Lünen – Energetische Sanierung der Sporthalle	2,01 Mio. €		
Kreissporthalle I Unna – Energetische Sanierung		2,84 Mio. €	
Kreissporthallen Unna – Neubau Außensportanlage		0,18 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Sanierung Außentoiletten		0,29 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Außenanlagen und Garagen		0,38 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Überdachung		0,14 Mio. €	
Kreissporthallen Unna – Sanierung des Schulhofes		0,41 Mio. €	
Kreissporthalle II Unna – Neubau			3,70 Mio. €
Förderzentrum Unna – Neubau			3,20 Mio. €
Digitalisierung an den Schulen des Kreises Unna			0,50 Mio. €
<b>Summe</b>	<b>3,81 Mio. €</b>	<b>4,24 Mio. €</b>	<b>7,40 Mio. €</b>

Tabelle: Geplanter Einsatz der Investitionsfördermittel

#### **4 Schlussbemerkungen**

Der weitere Zeitplan sieht vor, bis zum **09.10.2020** den vollständigen Entwurf der **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021** aufzustellen und diesen am **10.11.2020** in den Kreistag einzubringen.

Die **Verabschiedung** der Haushaltssatzung 2021 ist für den **15.12.2020** vorgesehen.



## VERWALTUNGSVORLAGE VL-154/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Volkshochschule	17.08.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bildung und Sport	vorberatend	23.09.2020	4/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	01.10.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Satzungsreform des Landesverbands der Volkshochschulen von NRW**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

beschlussbedingt nicht relevant

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

klimaneutral

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen akzeptiert die vorgesehenen Änderungen des Satzungsentwurfs des Landesverbands der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. (LV VHS NRW).

Der Leiter der Volkshochschule der Stadt Lünen wird damit beauftragt, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des LV VHS NRW dahingehend auszuüben, dass der Satzungsreformprozess zum Abschluss gebracht werden kann.

Der Bürgermeister

Der LV VHS NRW ist ein spartenspezifischer kommunaler Trägerverband. Er vertritt seit seiner Gründung im Jahr 1947 als größte Landesorganisation der Weiterbildung die bildungspolitischen und finanziellen Interessen von derzeit 131 Volkshochschulen in kommunaler Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen. Mitglieder des LV VHS NRW sind die Städte, Kreise und Gemeinden beziehungsweise die von ihnen getragenen VHS-Zweckverbände. Im Dezember 2020 soll die Satzung des LV VHS NRW geändert werden.

Der **Satzungsentwurf für ein Präsidiumsmodell** ist das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses. Es wurden dabei vielfältige Anregungen aus den BAG-Sitzungen, durch den beratenden Anwalt/Steuerberater, Überlegungen aus der Satzungs-AG und Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Das Modell knüpft einerseits an bewährte, auf Partizipation ausgerichtete Strukturen an und ermöglicht andererseits eine klarere Zuweisung von Verantwortung und Handlungsfähigkeit. Es zeichnet sich insbesondere durch folgende Merkmale aus:

- die **Einführung eines Präsidiums** mit einem ähnlichen Umfang wie zuvor der Landesvorstand, um eine breite Beteiligung der Interessen zu gewährleisten
- die **deutliche Verkleinerung des Aufsichtsrats** gegenüber früheren Satzungsentwürfen, der vom Umfang dem bisherigen geschäftsführenden Vorstand entspricht und auf Grund seiner Größe auf Ausschüsse verzichtet
- die Möglichkeit der Bildung von **Ausschüssen im Präsidium** an Stelle der bisherigen Ausschüsse
- den **Verzicht auf ein beratendes Kuratorium** gegenüber früheren Entwürfen
- die Fortführung der **Arbeit der Kommissionen** und deren Anbindung an das Präsidium
- gegenüber der bisherigen Satzung werden **Kompetenzen** vom Landesvorstand (als Präsidium) auf den geschäftsführenden Vorstand (als Aufsichtsrat) und auf die Verbandsdirektion (als hauptamtlicher Vorstand) **übertragen**
- zahlreiche kleinere Änderungen, von denen auf Grund der bisherigen Diskussion erwartet wird, dass sie eine breite Zustimmung bei den Mitgliedern erfahren.

In die Entwicklung der Satzung war der einschlägig erfahrene Rechtsanwalt und Steuerberater Thomas von Holt, [www.vonHolt.de](http://www.vonHolt.de), involviert und hat diese Fassung rechtlich sowie steuerrechtlich geprüft. Die rechtlich geprüfte Fassung wird mit dem Vereinsregister und dem Finanzamt abgestimmt werden, bevor sie zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Der Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport des Städte- und Gemeindebunds NRW hat sich im Rahmen einer Konferenz am 24.06.2020 mit der Satzungsreform befasst. Auf der Grundlage der dortigen Erörterungen wird den Mitgliedskommunen eine Zustimmung zur Satzungsreform empfohlen.

# Satzung – Entwurf Präsidiumsmodell

## Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.

**Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_.**  
**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf**  
**unter der Nummer VR 10799 am \_\_\_\_\_.**

Die Satzungsänderung löst die bisherige Fassung vom 1. Dezember 2016 (Tag der Beschlussfassung) ab.

Die eingerahmten Kommentare sind nicht Bestandteil der Satzung und nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

In die Entwicklung der Satzung war der einschlägig erfahrene Rechtsanwalt und Steuerberater Thomas von Holt, [www.vonHolt.de](http://www.vonHolt.de), involviert und hat diese Fassung rechtlich sowie steuerrechtlich geprüft. Eine rechtlich geprüfte Fassung wird nach Abschluss der Diskussion im Verband mit dem Vereinsregister und dem Finanzamt abgestimmt werden, bevor sie zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

**Der folgende Satzungsentwurf für das Präsidiumsmodell** ist das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses. Es wurden dabei vielfältige Anregungen aus den BAG-Sitzungen, durch den beratenden Anwalt/Steuerberater, Überlegungen aus der Satzungs-AG und Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Das Modell knüpft einerseits an bewährte, auf Partizipation ausgerichtete Strukturen an und ermöglicht andererseits eine klarere Zuweisung von Verantwortung und Handlungsfähigkeit. Es zeichnet sich insbesondere durch folgende Merkmale aus

- die **Einführung eines Präsidiums** mit einem ähnlichen Umfang wie zuvor der Landesvorstand, um eine breite Beteiligung der Interessen zu gewährleisten
- die **deutliche Verkleinerung des Aufsichtsrats** gegenüber früheren Satzungsentwürfen, der vom Umfang dem bisherigen geschäftsführenden Vorstand entspricht und auf Grund seiner Größe auf Ausschüsse verzichtet
- die Möglichkeit der Bildung von **Ausschüssen im Präsidium** an Stelle der bisherigen Ausschüsse
- den **Verzicht auf ein beratendes Kuratorium** gegenüber früheren Entwürfen
- die Fortführung der **Arbeit der Kommissionen** und deren Anbindung an das Präsidium
- gegenüber der bisherigen Satzung werden **Kompetenzen** vom Landesvorstand (→ als Präsidium) auf den geschäftsführenden Vorstand (→ als Aufsichtsrat) und auf die Verbandsdirektion (→ als hauptamtlicher Vorstand) **übertragen**
- zahlreiche kleinere Änderungen, von denen auf Grund der bisherigen Diskussion erwartet wird, dass sie eine breite Zustimmung bei den Mitgliedern erfahren.

Die am Ende aufgeführte **Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung** sind zwingend von der Mitgliederversammlung unmittelbar nach der Satzungsänderung gesondert zu beschließen, um Komplikationen bei der Eintragung zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang zwischen den beiden Führungsmodellen zu gewährleisten.

**§ 1 Name, Sitz, Unabhängigkeit & Gleichstellung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.“. Er ist der Zusammenschluss der Träger von Volkshochschulen im Sinne des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und trägt den Zusatz e. V.
- (4) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Er wirkt allen Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entgegen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen. Dies geschieht insbesondere durch:
  - a) Vertretung der Mitglieder in Fachfragen gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, Institutionen und Organisationen,
  - b) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistungen der Volkshochschulen sowie Veröffentlichungen zur Praxis der Volkshochschulen,
  - c) Förderung der Zusammenarbeit der Volkshochschulen untereinander und mit den sonstigen Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens sowie mit anderen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung,
  - d) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen insbesondere für haupt-, frei- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschulen,
  - e) Durchführung von Untersuchungen zur Weiterbildung sowie zur Arbeit der Volkshochschulen,
  - f) Beratung und Unterstützung bei der Errichtung, der Fortführung und dem Ausbau von Volkshochschulen,
  - g) Veranstaltung von Tagungen und Fachkonferenzen,
  - h) Erarbeitung und Erprobung von Konzepten im Rahmen der öffentlichen Weiterbildung,
  - i) Entwicklung von Zertifikaten und anderen Weiterbildungsabschlüssen sowie Vorbereitung und Durchführung von Zertifikatsprüfungen,
  - j) Gründung und Unterhaltung aller für die Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlichen Einrichtungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG werden. Träger von Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb, die am 12. Dezember 1989 Mitglied des Vereins waren, können ihre Mitgliedschaft fortführen.
- (2) Über Aufnahmeanträge, die in Textform an das Präsidium des Vereins zu stellen sind, entscheidet das Präsidium. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Zugang einer Bestätigung des Präsidiums in Textform darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium entscheidet auf erneuten in Textform zu stellenden Antrag, der vom Präsidium mit der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiterzuleiten ist, die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen und gemäß dieser Satzung Vertreterinnen/Vertreter in die Organe des Vereins zu entsenden.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen und mit den anderen Mitgliedern an der gemeinsamen Erreichung des Vereinszwecks mitzuwirken.
- (6) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags kann sich nach Merkmalen der einzelnen Mitglieder richten.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist bis zum 31.12. des vorangehenden Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) durch sein Verhalten die Zwecke und/oder Ziele des Vereins schädigt,
  - b) in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder
  - c) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Zahlungsaufforderung des Vorstandes in Textform mehr als 12 Monate in Rückstand gerät.
- (10) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium, nachdem das betroffene Mitglied mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung in Textform über die anstehende Beschlussfassung mit Begründung informiert und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform bis eine Woche vor Beschlussfassung gegeben worden ist.
- (11) Der Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums wird wirksam durch Zugang einer Ausschlussmitteilung des Präsidiums in Textform. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Berufung hat in Textform binnen eines Monats nach Zugang des Präsidiumsbeschlusses zu erfolgen. Geht die Berufung bis spätestens einen Monat vor Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung zu, hat diese nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; andernfalls hat die übernächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird wirksam durch Zugang einer entsprechenden Mitteilung des Präsidiums an das Mitglied.

#### § 4 Organe des Vereins

Der Verein verfügt über folgende Organe und Gremien

- a) Mitgliederversammlung
- b) Bezirksarbeitsgemeinschaften
- c) Präsidium
- d) Aufsichtsrat
- e) Vorstand
- f) Kommissionen
- g) Prüfungsausschuss.

Bei den gewählten Mitgliedern von Organen und Gremien soll eine diverse Besetzung mit mindestens 50% Frauenanteil erfolgen, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern der Träger gemäß WbG, die Mitglieder im Verein sind.

Die Vertretung der kommunalen Träger in der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften. Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb werden durch den jeweiligen Rechtsträger vertreten. Wird ein Träger als Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht durch die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule vertreten, so kann die Leiterin/der Leiter an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen ohne Antrags- und Stimmrecht.

- (2) Die Mitglieder des Vereins üben ihr Stimmrecht in Mitgliederversammlungen aus. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 haben ein Mehrstimmrecht und zwar Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG mit:

- a) bis 150.000 Einwohner 2 Stimmen,
- b) bis 300.000 Einwohner 4 Stimmen und
- c) über 300.000 Einwohner 6 Stimmen.

Die Stimmen eines Mitgliedes mit Mehrstimmrecht können bei jeder Stimmabgabe nur einheitlich abgegeben werden. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 haben jeweils eine Stimme. Stimmrechtsübertragung und eine weitere Stimmrechtsakkumulation sind nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung sieht für die Wirksamkeit bestimmter Beschlussgegenstände ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige Kandidat/-in, die bzw. der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet unverzüglich eine zweite Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl in der zweiten Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit ein abweichendes Wahlverfahren, auch Verhältnis- und Blockwahl, beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt, wenn es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der Mitglieder oder alle Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften gemeinsam oder das Präsidium oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat in Textform beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine formgerecht beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- (7) Der Termin für die ordentlichen Mitgliederversammlungen wird von der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens acht Wochen vorher bekanntgegeben. Zu allen Mitgliederversammlungen wird von der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Zusendung bis dahin eingegangener Anträge in Textform eingeladen. Anträge, die nach Versand der Tagesordnung in der Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen den Mitgliedern unmittelbar, z.B. durch Bereitstellung in einem Intranet, zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins in Textform vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit zusätzliche Anträge zur Behandlung zulassen, wenn diese nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten und sich auf die vorher bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte sowie dazu gestellten Anträge beziehen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann in dringenden Fällen durch Beschluss die Ladungsfrist des vorstehenden Absatzes abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (9) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Wahlvorschläge einzureichen und Beschlussanträge zu stellen. Das gleiche Recht steht der Präsidentin/dem Präsidenten und den Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie dem Präsidium, dem Vorstand und den Bezirksarbeitsgemeinschaften – jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden – zu.
- (10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung nach Abs. 7 Satz 2 einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde und soweit die Tagesordnung identisch ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einer von ihr/ihm bestimmten Person geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.

- (12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats in Textform zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

## § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über die grundlegende Verbandsstrategie
  - b) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan
  - c) Entscheidung über ihr vom Vorstand, Präsidium oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
  - d) Wahl/Berufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums nach § 8 Abs. 2 a), e) und f) mit einfacher Mehrheit, Festlegung der Funktionen in Präsidium und Aufsichtsrat, Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums mit Dreiviertelmehrheit
  - e) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Deutscher Volkshochschul-Verbandes (DVV)
  - f) fakultativ Wahl und Abwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Festlegung des Prüfungsauftrags
  - g) Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie ggf. Erweiterung des Prüfungsauftrags z.B. um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
  - h) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Prüfungsausschusses  

Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss. Die Wirtschaftsprüferin/der Wirtschaftsprüfer stellt den Jahresabschluss vor und berichtet persönlich über wesentliche Prüfungsfeststellungen und die Erteilung des Testats. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit auf die persönliche Vorstellung des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr und das laufende Jahr verzichten.
  - i) Entlastung von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand
  - j) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags
  - k) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3
  - l) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Fremdauslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Präsidiums und des Aufsichtsrates
  - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## § 7 Bezirksarbeitsgemeinschaften

- (1) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften sind die Zusammenschlüsse der Mitglieder eines Regierungsbezirks.



- (2) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften beraten pädagogische und organisatorische Fragen. Sie pflegen den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, fördern die überörtliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Bezirks und beraten über Anregungen einzelner Mitglieder. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften können Fortbildungsveranstaltungen anbieten, für die der Verein Mittel im Rahmen seines Wirtschaftsplans bereitstellt.
- (3) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften tagen in Sitzungen mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung sollte vor Ende der Antragsfrist der Mitgliederversammlung stattfinden. Die/Der Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaft, hilfsweise der Vorstand, lädt mit Angabe der Tagesordnung die Bezirksmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein. Sie ist binnen drei Wochen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. An den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften nimmt in der Regel ein Mitglied des Vorstands teil und berichtet dort über die Arbeit des Vereins.
- (4) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Wählbar sind nur Leitungen oder stellvertretende Leitungen von Volkshochschulen. Es gelten die Amtsdauer und Begrenzung der unmittelbaren Wiederwahl des Aufsichtsrats. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet in der nächsten Sitzung eine Nachwahl statt.

## § 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium trifft strategische Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Es überwacht die Arbeit des Aufsichtsrats und erteilt ihm die zur Umsetzung der verbandspolitischen Entscheidungen notwendigen Weisungen.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus folgenden Personen zusammen
  - a) der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten (Stellvertretung)

Unter den drei Personen sollen beide Geschlechter vertreten und mindestens zwei Personen Leiterin/Leiter einer Volkshochschule sein.
  - b) fünf Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaften
  - c) drei von den kommunalen Spitzenverbänden entsandte Vertreterinnen/Vertreter
  - d) bis zu vier Abgeordnete des Landtags von Nordrhein-Westfalen, die durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit kooptiert werden

Die Kooptation kann mit und ohne Stimmrecht erfolgen.
  - e) drei weitere Personen, darunter mindestens zwei Leiterinnen/Leiter einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertreterinnen/Vertreter
  - f) der/dem Diversitybeauftragten.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer Kooptation nach § 9 Abs. 2 aus fünf Personen: der Präsidentin/dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und zwei weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Sofern die Präsidentin/der Präsident auf eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat verzichtet, wählt die Mitgliederversammlung eine weitere Person aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder in den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens ein, möglichst zwei Vorsitzende einer Bezirksarbeitsgemeinschaft an. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss Leiterin/Leiter einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertreterin/Vertreter sein.

- (4) Durch die Mitgliederversammlung in das Präsidium wählbar sind nur Personen, die bis zum Ablauf der Frist für Anträge an die Mitgliederversammlung auf eine durch den Vorstand geführte Kandidatenliste gesetzt wurden. Diese Liste ist durch den Aufsichtsrat zusammen mit der Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden. Aufgenommen in die Kandidatenliste werden
- a) Leitungen einer Mitgliedseinrichtung, die Ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären
  - b) Personen, die vom Präsidium, Aufsichtsrat oder einer Bezirksarbeitsgemeinschaft vorgeschlagen werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit noch in der Sitzung KandidatInnen und Kandidaten in die Kandidatenliste aufnehmen. Aufgenommen werden nur Personen, die in Textform ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben und nicht gegen die in Abs. 5 genannten Bedingungen verstoßen.

- (5) Bei der Besetzung des Präsidiums und des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass die Vielfalt der Mitglieder nach Größe, Verfasstheit und Region sowie die erforderlichen pädagogischen, betriebswirtschaftlichen und bildungspolitischen Kompetenzen berücksichtigt werden. Es gelten ferner folgende Bedingungen:
- a) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben.
  - b) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses sein oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl gewesen sein.
  - c) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 10 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten vierundzwanzig Monaten angestellt gewesen sein.
  - d) Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Präsidiums oder ihm nahestehenden Unternehmen oder Personen darf es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen geben. Als nicht wesentlich gilt, wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds, des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person weniger als 5 % aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und seinen Mehrheitsbeteiligungen resultieren, was das Mitglied auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums nachzuweisen hat.
  - e) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich.

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Präsidium und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen
- a) Stellungnahme zu Beschlussvorlagen des Aufsichtsrats an die Mitgliederversammlung
  - b) Formulierung eigener Anträge an die Mitgliederversammlung
  - c) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat zum laufenden Geschäftsgang
  - d) Entscheidung über strategische Fragestellungen, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
  - e) Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die zu einer wesentlichen Verschlechterung des Jahresergebnisses führen
  - f) Zustimmung zur Geschäftsordnung von Aufsichtsrat und Vorstand

- g) Zustimmung zur Kooptation von Mitgliedern des Aufsichtsrats
  - h) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3.
  - i) Im Einzelfall kann das Präsidium Aufgaben des Aufsichtsrats unter Zustimmungsvorbehalt stellen, Rahmenbedingungen festlegen oder die Entscheidung an sich ziehen.
- (7) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden gewählter Präsidiumsmitglieder bleibt die Beschlussfähigkeit unberührt. Es erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Zu Sitzungen des Präsidiums wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Das Präsidium tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr.
- (9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (10) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Es ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Spitzenverbände können ihr Stimmrecht für einzelne Sitzungen übertragen; die Übertragungserklärung muss dem Vorstand bis zum Beginn der Sitzung in Textform zugehen. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von einem Monat auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (12) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Präsidiums ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (13) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- (14) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.

- (15) An den Sitzungen nimmt die Vertreterin/der Vertreter der Kommissionssprecherinnen/-sprecher ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (16) Das Präsidium kann zur vertieften Beratung und Beschlussvorbereitung Ausschüsse bilden. Dabei sind ihre Aufgaben und ggf. eine Befristung festzulegen. Die Ausschüsse sind vom Präsidium nach fachlichen Gesichtspunkten aus seiner Mitte mit drei bis fünf Personen zu besetzen. Das Präsidium oder die Ausschüsse selber können als weitere Mitglieder der Ausschüsse bis zu zwei Expertinnen bzw. Experten mit beratender Stimme berufen. Berufung und Abberufung der Ausschussmitglieder erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Berufung erfolgt höchstens bis zum Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Vorzeitige Abberufung ist jederzeit möglich. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, gelten für den Sitzungsablauf die Verfahren des Aufsichtsrats.
- (17) Einmal jährlich ist dem Präsidium vom Vorstand in Textform über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.

## § 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 3) trifft Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
- (2) Die Leitung des Aufsichtsrats erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten oder, wenn diese/dieser nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, durch eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, die/der vom Aufsichtsrat bestimmt wird. Solange keine Leitung und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied die Leitung wahr. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere Personen kooptieren, deren Amtszeit zusammen mit den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats endet. Die Kooptation bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
  - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
  - b) Beratung und Entscheidung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan sowie die strategische Planung vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes, des Präsidiums und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
  - d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
  - e) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen und soweit erforderlich Abstimmung mit dem Präsidium
  - f) Vorbereitung der Auswahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers durch die Mitgliederversammlung



- g) Entgegennahme des Prüfungsberichts in Textform durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit der Wirtschaftsprüferin/dem Wirtschaftsprüfer in einer Aufsichtsratsitzung
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses
  - i) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorgelegte Beschlussgegenstände
  - j) Entscheidung über die Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften, sowie die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften, Beteiligungen oder sonstigen Vertretungen des Vereins in anderen Organisationen, soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten
  - k) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten und seinen Stellvertretungen sowie dem Vorstand
  - l) Regelmäßige Berichterstattung über seine Arbeit gegenüber den Mitgliedern
  - m) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
  - n) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand, in der auch die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zur Geschäftsführung des Vorstandes festgelegt werden.
- (4) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und der Wirtschaftsprüferin/dem Wirtschaftsprüfer durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst die Präsidentin/der Präsident oder seine Stellvertretung mitwirken soll.
- (5) Die Regelungen für das Präsidium gemäß § 8 Abs. 8 bis 15 gelten entsprechend für den Aufsichtsrat. Abweichend sind in der Regel mindestens vier Sitzungen des Aufsichtsrats im Jahr vorgesehen.
- (6) Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- In der Geschäftsordnung können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (7) Die Amtszeit des Aufsichtsrats entspricht der Amtszeit des Präsidiums. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der Präsidiumsmitglieder durch das Präsidium. Das Präsidium kann Mitglieder des Aufsichtsrats mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und ein oder zwei weiteren Personen. Im Vorstand sollen beide Geschlechter vertreten sein.
- Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Aufsichtsrats; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist die Leitung des Aufsichtsrats unverzüglich zu informieren.
- (5) Dienstvorgesetzte Stelle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist der Vorstand. Dienstvorgesetzte Stelle des Vorstands ist der Aufsichtsrat.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt, sofern bei der Berufung keine Befristung vorgesehen wurde. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (7) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Präsidiums.
- (8) Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen der Leitung des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11 Kommissionen**

- (1) Der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie das Präsidium können Kommissionen befristet und unbefristet berufen. Dabei haben sie in Textform den Auftrag der Kommission, ggf. dessen Budget und in der Regel eine verantwortliche Fachreferentin/einen Fachreferenten der Geschäftsstelle festzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung einer Kommission durch den Vorstand anregen. Bei der Besetzung der Kommissionen sollen möglichst unterschiedliche Regionen und Arten von Volkshochschulen berücksichtigt werden, soweit dies für die Themenstellung relevant ist.
- (2) Kommissionen haben beratende und beschlussvorbereitende Funktion. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll oder Arbeitspapieren festgehalten und dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Kommissionssprecherin/-sprecher, die/der in Absprache mit der zuständigen Referentin/dem Referenten der Geschäftsstelle die Sitzungen vorbereitet, zu den Sitzungen einlädt, die Sitzungen moderiert und für die Protokollierung Sorge trägt.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung für einzelne oder alle Kommissionen erlassen.
- (5) Die Kommissionssprecherinnen/-sprecher werden durch den Vorstand ein- bis zweimal jährlich zu einer Versammlung der Kommissionssprecherinnen/-sprecher eingeladen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter der Kommissionssprecherinnen/-sprecher. Die Versammlung dient zur Diskussion übergreifender Fachthemen und der Koordination der Arbeit der Kommissionen.

## § 12 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Prüfungsausschuss berufen. Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Auftrag erteilen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei bis fünf, in der Regel aus drei Personen. Die Berufung erfolgt in der Regel für die Amtsperiode des Präsidiums. Sie kann durch die Mitgliederversammlung verlängert oder verkürzt werden. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht beim Verein angestellt oder Mitglied im Präsidium oder Vorstand sein. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre vor der Berufung. Weitere mögliche Interessengegensätze sind der Mitgliederversammlung vor der Berufung oder später zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
- (3) Vorstand, Aufsichtsrat und Präsidium sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins nehmen, die Geschäftsräume besichtigen und alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter anhören.
- (4) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung, dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die das jeweilige Gremium beschließt.

## § 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen in Textform spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen; gehen sie später ein, werden sie in dieser Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung für die Auflösung stimmen.
- (4) Das Präsidium ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften

**Unbedingt sollten auch die nachfolgende Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung unmittelbar nach der Satzungsänderung in zwei gesonderten Abstimmungen der Mitgliederversammlung per Tagesordnung angekündigt und beschlossen werden. Anschließend sollten die neuen Organe besetzt werden.**

## **Weitere satzungsändernde Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung**

### **1. Übergangsregelung zur Satzungsänderung**

Hiermit wird als **Übergangsregelung zur Satzungsänderung** folgende Satzungsbestimmung eigenständig beschlossen:

„Schlussbestimmung/Übergangsregelung

1. Das Präsidium nach § 8 und der Aufsichtsrat nach § 9 der Satzungsneufassung können bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Dabei ist abweichend von § 8 Abs. 5 a) ein direkter Wechsel aus dem Vorstand nach bisheriger Satzung in das Präsidium/den Aufsichtsrat nach neuer Satzung zulässig. Abweichend von § 8 Abs. 4 der Satzungsneufassung erfolgt die Aufstellung einer KandidatInnenliste durch den geschäftsführenden Vorstand nach bisheriger Satzung. Die Amtsdauer der derzeit amtierenden Bezirksarbeitsgemeinschaftsvorsitzenden verlängert sich bis zum Ende der Amtsdauer des neuen Aufsichtsrats.
2. Abweichend von § 9 Abs. 3 a) der Satzungsneufassung wird der erste Vorstand nach § 10 der Satzungsneufassung vom Vorstand nach § 10 Abs. 1 der bisherigen Satzung berufen und vom vertretungsberechtigten Vorstand nach § 14 der bisherigen Satzung zur Eintragung mit der Satzungsänderung angemeldet.
3. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.
4. Die Amtszeit des Präsidiums und Aufsichtsrats beginnen erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Vorstandes mit dem Ende der Amtszeit des alten Vorstandes.“

Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird aufgegeben, diese Regelung als „§ 15 Schlussbestimmung/Übergangsregelung“ zur Satzungsneufassung zur Eintragung anzumelden.

### **2. Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung**

Beschlusstext:

„Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird für den Fall, dass die heute beschlossene Satzungsänderung vom Vereinsregister beanstandet wird, aufgegeben, folgende Satzungsänderung zu der derzeit eingetragenen Satzung zur Eintragung anzumelden:

#### **§ 22 Satzungsänderung in besonderen Fällen**

Der Vorstand ist abweichend zu § 19 der Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung von deren Eintragung verlangt werden.“



Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass auf Grund rein formaler Einwendungen des Vereinsregisters, trotz des Versuchs der vorherigen Abstimmung mit dem Vereinsregister, eine erneute Mitgliederversammlung mit entsprechenden Ladungsfristen und hohem formalen Aufwand notwendig wird.



## **VERWALTUNGSVORLAGE VL-164/2020**

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Schulverwaltung	07.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bildung und Sport	vorberatend	23.09.2020	4/20	1
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	01.10.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Erweiterung der Offenen Ganztagschule Schule auf dem Kelm Kostenentwicklung**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es entstehen Zusatzkosten in Höhe von 460.500 €.

Die zusätzlich benötigten finanziellen Mittel sind im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebs Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) bereitzustellen.

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Erweiterung der OGS fördert die Inklusion in der Schule

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen stimmt den Zusatzkosten in Höhe von 460.500 € zu und erteilt der Verwaltung den Auftrag die Baumaßnahmen fortzusetzen.

Der Bürgermeister

## SACHDARSTELLUNG

Der Rat der Stadt Lünen hat am 02.03.2017 das Konzept und die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzeptes des Förderprogramm „Gute Schule 2020“ (VL-5/2017) beschlossen. Eine Maßnahme in diesem Konzept war die Erweiterung von OGS-Räumlichkeiten an vier Grundschulen. Eine dieser Grundschulen ist die Schule auf dem Kelm. Hier wird zur Erweiterung der OGS an der nördlichen Außenwand des Schulgebäudes ein Anbau von 4 Räumen erfolgen. Diese Räume sollen durch die Schule genutzt werden. Die frei werdenden Räume im Erdgeschoß werden im Anschluss zusätzlich durch die OGS genutzt.

Bei Gründung der OGS war diese im Bestand ausgelegt für 2 Gruppen (50 Kinder). Dafür wurden Räume der Schule genutzt. Durch die Nutzung eines Hausaufgabenraumes und eines kleineren Raumes als Garderobe konnte die OGS auf drei Gruppen (75 Kinder) ausgeweitet werden. Die derzeitige Belegung liegt bei 110 Kindern. Das entspricht einer Quote von 39 %.

Durch die Erweiterung von 4 Räumen kann der Bedarf an OGS-Plätzen erfüllt werden. Es wurde dabei mit einem Puffer für zusätzliche Gruppen kalkuliert, damit der stetig steigende Bedarf abgedeckt werden kann. Die derzeitige Planung geht von einer Belegung mit 125 Kindern aus.

Ursprünglich war in diesem Zuge die Vergrößerung der Küche durch Angliederung des jetzigen Garderobenraumes vorgesehen. Diese Planung ließ sich jedoch nicht umsetzen, da für die Versorgung der Kinder größere Geräte (Combi-Dämpfer, Spülstraße, Tiefkühlschränke und Kühlschränke) notwendig sind. Die Spülstraße war eine Forderung des Gesundheitsamtes und machte eine Umplanung der Küchenräume notwendig. Durch die größeren Geräte, die auch höhere Anschlusswerte aufweisen, war die Abstimmung folgender Punkte notwendig:

- Ist für die Spülstraße ein Fettabscheider erforderlich?
- Ist für die zusätzliche Abwärme die Vorrichtung einer Lüftungsanlage notwendig?

Nach Rücksprache mit den Fachplanern wurde deutlich, dass beide Punkte nach deren Einschätzung unabdingbar seien. Ein Abstimmungsgespräch mit dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen (SAL) ergab, dass ein Fettabscheider eingebaut werden muss.

In der Kostenschätzung für Sanitär-, Lüftungs- und Heizungsarbeiten inkl. Fettabscheider, Elektroarbeiten und zusätzlicher Ingenieurleistungen wurde nochmals ausdrücklich auf die VDI-Richtlinie 2052 hingewiesen. Diese Richtlinie gibt Hinweise zur Luftbehandlung, zur Dimensionierung und zum Aufbau von raumlufttechnischen Anlagen in gewerblichen Küchen sowie zugehörigen Räumen, in denen Speisen zubereitet, ausgegeben und verteilt, Geschirr und Geräte gespült und Nahrungsmittel gelagert werden. Sie gilt nicht für gewerbliche Kleinstküchen und Haushaltsküchen (Anschlussleistung unter 25 kW). Die Richtlinie gilt in Verbindung mit DIN EN 13779 und DIN 18869 und berücksichtigt hierbei die Vorgaben, dass „Gerüche, luftfremde Stoffe und Feuchtigkeit abzuführen, Beeinträchtigungen in anderen Räumen und die Zuführung hygienisch bedenklicher Luft zu vermeiden sind sowie Lüfterneuerungen durch Austausch mit Außenluft erfolgen soll und vorgegebener Raumlufttemperaturen einzuhalten sind“.

Da sich die neue Küche mit ca. 70 kW weit über diesem Grenzwert von 25 kW bewegt, gelten die Vorschriften für gewerbliche Küchen auch für die OGS-Küche.

Die Kostenerhöhung setzt sich folgendermaßen zusammen:

KG 300 Hochbau	
Gerüstarbeiten	720,00 €
Rohbauarbeiten	15.362,03 €
Abdichtungsarbeiten	1.427,87 €
Innentüren	3.150,08 €



Bodenbelagsarbeiten	1.185,91 €
Trockenbauarbeiten	18.113,32 €
Fliesenarbeiten	5.038,78 €
Fundament und Umzäunung Lüftung	15.000,00 €
<b>KG 300 gesamt</b>	<b>59.997,99 €</b>
<b>Rund</b>	<b>60.000,00 €</b>
KG 410 Abwasser-, Wasser-Gasanlagen inkl. Fettabscheider	65.390,50 €
KG 420 Wärmeversorgungsanlagen	5.712,00 €
KG 430 Lufttechnische Anlagen	148.964,20 €
KG 440 Starkstromanlagen	21.524,42 €
KG 450 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	3.239,78 €
KG 480 Gebäudeautomation	38.318,00 €
<b>KG 400 gesamt</b>	<b>283.148,90 €</b>
<b>Rund</b>	<b>283.500,00 €</b>
KG 730 Honorarerhöhung TGA- und Elektroingenieurleistungen	80.000,00 €
KG 730 Honorarerhöhung Architektenleistungen	37.000,00 €
<b>KG 700 gesamt</b>	<b>117.000,00 €</b>
<b>Mehrkosten insgesamt</b>	<b>460.500,00 €</b>

Bei den ersten Küchenplanungen wurde davon ausgegangen, die vorhandene Küche mit größeren Geräten auszustatten, die die Versorgung der erhöhten Anzahl von Kindern sicherstellen können. Dabei wurde auch z.B. von einer Haubenspülmaschine ausgegangen. Durch die Forderungen des Gesundheitsamtes und des Stadtbetriebes SAL wurden umfangreiche zusätzliche Arbeiten notwendig.

Die zusätzlich benötigten finanziellen Mittel sind im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebs Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) bereitzustellen.

## **ANREGUNG/BESCHWERDE AB-30/2020**

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	21.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

### **Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW i. S. Weihnachtsbeleuchtung Brambauer**

Siehe Anlage.

# Brambauer ZUKUNFTSWERKSTATT 2030

Zukunftswerkstatt Brambauer 2030  
Flöz-Sonnenschein-Str. 12 – 44536 Lünen-Brambauer

Jürgen Kleine-Frauns  
Der Bürgermeister  
Willy-Brandt-Platz 1  
44532 Lünen

Lünen, den 15.09.2020

## Weihnachtsbeleuchtung Brambauer

hier: Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

die Weihnachtsbeleuchtung für den Ortskern in Brambauer (Waltroper Straße/ Königsheide) wurde vor 27 Jahren durch die *Brami Gemeinschaft* angeschafft. Seitdem wird diese durch die Mitglieder des *Löschzuges Brambauer* jedes Jahr ehrenamtlich auf und abgehängt.

Nachdem die Stadtwerke in diesem Frühjahr die Straßenbeleuchtung erneuert haben, ist die Weihnachtsbeleuchtung technisch nicht mehr kompatibel mit den Laternenpfählen. Es sind Adapter erforderlich.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin mit den Stadtwerken zur Planung der Adapter wurde auch der derzeitige Zustand der Beleuchtung begutachtet. Diese ist noch funktionstüchtig, bedarf jedoch einer Modernisierung. Die Modernisierung würde die neue LED-Technik beinhalten, so das Strom eingespart und ein Beitrag zur CO<sup>2</sup>- Reduzierung geleistet werden würde. Bei dieser Instandsetzung der Beleuchtung könnten die Kosten für die zusätzlichen Adapter eingespart werden.

Die Kosten der Modernisierung von 35.684,38 € können im Detail dem beigefügten Angebot entnommen werden.

Die Demontage der Bekleidung und Verkabelung der Beleuchtungselemente sowie die Entsorgung würden wir als Eigenleistung erbringen. Ebenso können wir den Transport zum Hersteller und wieder zurück selber organisieren.

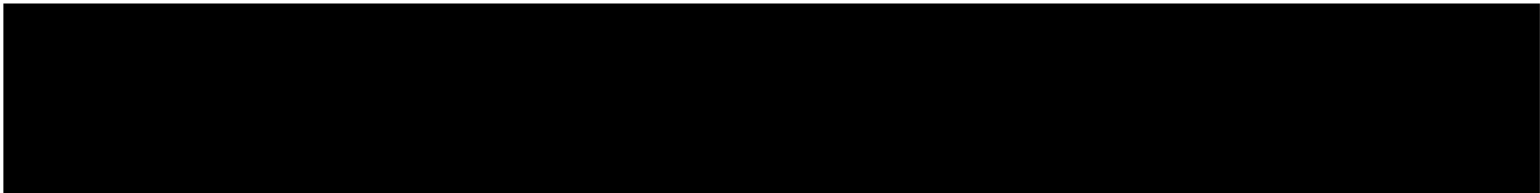
Dadurch reduziert sich die Summe auf 32.701,67 €

Wir bitten um Bewilligung der Mittel aus dem Verfügungsfond für den Stadtteil Brambauer.

In Vertretung für *Brambauer2030 e. V. i. G.*  
Mit freundlichen Grüßen



Menge:	Bezeichnung	E-Preis:	G-Preis
	<b>22 Tannen neu bestücken mit Versatz:</b>		
22,00 Stck	TA-20-021-R	269,00	5.918,00
	<b>22x Tanne neu bestücken und mit Y Halter mittig verschweißen (Tanne hat leichten Versatz ca. 10cm zur Laterne)</b>		
22,00 Stck	Schuko-Stecker Flachkabel	11,20	246,40
22,00 Stck	Montage des Schuko-Steckers am Flachkabel	2,90	63,80
462,00 Stck	LED Lampe g klar 0,8 Watt	2,30	1.062,60
44,00 Stck	Mastschelle für die Mastmontage inkl.	21,20	932,80
44,00 Stck	Schellenbock	0,00	0,00
44,00 Stck	Schlitzschraube für Mastschelle	0,00	0,00
17,60 lfdm	Schellenband für Mastschelle	0,00	0,00
44,00 Stck	Schraube M8 x 45	0,00	0,00
176,00 Stck	Mutter M8	0,00	0,00
22,00 Stck	Demontage und Entsorgung	23,00	506,00
	<b>Zwischensumme: 22 Bäume Versatz:</b>		<b>8.729,60 EUR</b>
	<b>25 + 3 Motive neu bestücken:</b>		
28,00 Stck	TA-20-021-R	197,00	5.516,00
28,00 Stck	Schuko-Stecker Flachkabel	11,20	313,60
28,00 Stck	Montage des Schuko-Steckers am Flachkabel	2,90	81,20
588,00 Stck	LED Lampe g klar 0,8 Watt	2,30	1.352,40
56,00 Stck	Mastschelle für die Mastmontage inkl.	21,20	1.187,20
	<b>Seitensumme:</b>		<b>17.180,00 EUR</b>





AN-00369

Übertrag: 17.180,00 EUR

Menge:	Bezeichnung	E-Preis:	G-Preis
56,00 Stck	Schellenbock	0,00	0,00
56,00 Stck	Schlitzschraube für Mastschelle	0,00	0,00
22,40 lfdm	Schellenband für Mastschelle	0,00	0,00
56,00 Stck	Schraube M8 x 45	0,00	0,00
224,00 Stck	Mutter M8	0,00	0,00
28,00 Stck	Demontage und Entsorgung	23,00	644,00
<b>Zwischensumme: Neubestückung 28 Motive:</b>			<b>9.094,40 EUR</b>

**6 Bäume neu bestücken:**

6,00 Stck	TA-20-021-R	245,00	1.470,00
<b>6x Tanne neu bestücken und mit 90-Grad Halter mittig verschweißen</b>			
6,00 Stck	Schuko-Stecker Flachkabel	11,20	67,20
6,00 Stck	Montage des Schuko-Steckers am Flachkabel	2,90	17,40
126,00 Stck	LED Lampe g klar 0,8 Watt	2,30	289,80
12,00 Stck	Mastschelle für die Mastmontage inkl.	21,20	254,40
12,00 Stck	Schellenbock	0,00	0,00
12,00 Stck	Schlitzschraube für Mastschelle	0,00	0,00
4,80 lfdm	Schellenband für Mastschelle	0,00	0,00
12,00 Stck	Schraube M8 x 45	0,00	0,00
48,00 Stck	Mutter M8	0,00	0,00
6,00 Stck	Demontage und Entsorgung	23,00	138,00
<b>Zwischensumme: 6 Bäume neu bestücken:</b>			<b>2.236,80 EUR</b>

**9 neue Motive:**

9,00 Stck	Tanne TA-20-021 (T21)	331,00	2.979,00
189,00 Stck	Dichtung schwarz	0,00	0,00
9,00 Stck	Schuko-Stecker Flachkabel	11,20	100,80
9,00 Stck	Montage des Schuko-Steckers am Flachkabel	2,90	26,10
189,00 Stck	LED Lampe g klar 0,8 Watt	2,30	434,70

Seitensumme: 23.601,40 EUR

AN-00369

Übertrag: 23.601,40 EUR

Menge:	Bezeichnung	E-Preis:	G-Preis
18,00 Stck	Mastschelle für die Mastmontage inkl.	21,20	381,60
18,00 Stck	Schellenbock	0,00	0,00
18,00 Stck	Schlitzschraube für Mastschelle	0,00	0,00
7,20 lfdm	Schellenband für Mastschelle	0,00	0,00
18,00 Stck	Schraube M8 x 45	0,00	0,00
72,00 Stck	Mutter M8	0,00	0,00
<b>Zwischensumme: 9 neue Bäume:</b>			<b>3.922,20 EUR</b>

**Tannenhälften für 2 Laternen:**

12,00 Stck	TA-50-031	245,00	2.940,00
	Motiv inkl. 16 Dichtungen:		
36,00 Stck	Mastschelle für die Mastmontage inkl.	21,20	763,20
36,00 Stck	Schellenbock	0,00	0,00
36,00 Stck	Schlitzschraube für Mastschelle	0,00	0,00
14,40 lfdm	Schellenband für Mastschelle	0,00	0,00
36,00 Stck	Schraube M8 x 45	0,00	0,00
144,00 Stck	Mutter M8	0,00	0,00
10,00 Stck	Abzweigdose mit Endkappe zum jährlichen wechsel der Buchstaben	8,70	87,00
2,00 Stck	Schuko-Stecker Flachkabel	11,20	22,40
2,00 Stck	Verlängerung 5m schwarz	12,60	25,20
192,00 Stck	LED Lampe g klar 0,8 Watt	2,30	441,60
<b>Zwischensumme: 2 große Laternen mit Tannenhälften</b>			<b>4.279,40 EUR</b>

1,00 Stck	Versandkosten Spedition Abholung 56 Motive	1.000,00	1.000,00
1,00 Stck	Versandkosten Spedition Lieferung 77 Motive inkl. Zubehör	1.500,00	1.500,00

**Die angegebenen Preise sind Netto,  
zzgl. gültiger Mehrwertsteuer.**

**Seitensumme: 30.762,40 EUR**

AN-00369

Übertrag: 30.762,40

Menge:	Bezeichnung	E-Preis:	G-Preis
--------	-------------	----------	---------

Die Gültigkeit dieses Angebots ist bis zum 30. September 2020 befristet.

Zahlungsbedingungen:

Netto 14 Tage

Endrabbatt: 0 % aus	0,00 EUR
	- 0,00 EUR
Gesamtbetrag	30.762,40 EUR
zuzüglich MwSt 16 %	4.921,98 EUR
<b>Summe</b>	<b>35.684,38 EUR</b>



Mit der CDU in die Zukunft!

**CDU-Fraktion**

im Rat der Stadt Lünen  
Mauerstraße 95  
**44532 Lünen an der Lippe**  
Telefon (0 23 06) 17 28/29  
Telefax (0 23 06) 2 50 05  
www.cdu-luenen.de  
fraktion@cdu-luenen.de

Fraktionsvorsitzender  
Christoph Tölle  
Altstadtstraße 3, 44534 Lünen  
Telefon (0 17 6) 60 99 66 00  
c.h.toelle80@gmail.com

Herrn Bürgermeister  
Jürgen Kleine-Frauns  
Willy-Brandt-Platz 1  
44532 Lünen

08.10.2020

**Weihnachtsbeleuchtung Brambauer  
Ergänzungsantrag zu TOP II/12 Ratssitzung vom 08.10.20**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion ist der Auffassung, dass das ehrenamtliche Engagement zum Erhalt der Weihnachtsbeleuchtung förderungswürdig ist und aus dem Verfügungsfond für den Stadtteil Brambauer – soweit Deckung besteht – zu bewilligen ist.

Dem steht jedoch teilweise eine einstimmige Beschlussfassung des Rates zum Gesamthema Weihnachtsbeleuchtung in Lünen vom 12.12.19 (einstimmig vorberatend im HuFA) entgegen, bzw. es gibt sachliche Überschneidungen. Die Beschlussfassung erfolgte im Zusammenhang mit dem Thema „Aufwertung der nördlichen Innenstadt“.

Danach wurde auf den damaligen Antrag der CDU-Fraktion die Verwaltung beauftragt jährlich 10.000,00 € für die Dauer von fünf Jahren (also beginnend mit diesem Jahr) zur Erweiterung der Winter-/bzw. Weihnachtsbeleuchtung für den Innenstadtbereich, ausbaufähig auf die Unterzentren Lünen-Süd und Brambauer unter Beteiligung der IGS, Bramis und dem City Ring in den Haushalt einzustellen.

Durch die nachfolgende Ergänzung bleibt der Wille des Rates aus der damaligen Sitzung erhalten.





Mit der CDU in die Zukunft!

**CDU**

Lünen an der Lippe

**CDU-Fraktion**

im Rat der Stadt Lünen  
Mauerstraße 95

**44532 Lünen an der Lippe**  
Telefon (0 23 06) 17 28/29  
Telefax (0 23 06) 2 50 05  
www.cdu-luenen.de  
fraktion@cdu-luenen.de

Fraktionsvorsitzender  
Christoph Tölle  
Altstadtstraße 3, 44534 Lünen  
Telefon (0 17 6) 60 99 66 00  
c.h.toelle80@gmail.com

Entsprechend beantragen wir:

**Die Verwaltung wird beauftragt, den Sachstand und den Mittelverbrauch zu dem o.a. Beschluss nach aktuellem Stand darzustellen.**

**Die Verwaltung wird weiter beauftragt, die aktuellen Möglichkeiten der Nutzung des Verfügungsfonds in Lünen-Süd darzustellen und einen aktualisierten Gesamtvorschlag für eine ausgeglichene und gerechte Förderung der Ortsteile im Rahmen der Weihnachtsbeleuchtung unter Einbeziehung des Bürgerantrags und der damaligen Beschlussfassung des Rates zur heutigen oder ggf. zur nächsten Ratssitzung zu erarbeiten.**

Mit freundlichem Gruß

Christoph Tölle  
CDU-Fraktionsvorsitzender

## **MITTEILUNG MI-118/2020**

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Finanzwirtschaft	22.08.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	zur Kenntnis	01.10.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Finanzbericht zum 30.06.2020**

---

**Lünen**  
an der Lippe



## **Finanzbericht zum 30.06.2020**

Fachbereich Finanzen

## Vorwort

Der Haushalt 2020 einschl. individuellem Sanierungskonzept 2017 bis 2022 wurde am 12.12.2019 vom Rat der Stadt Lünen verabschiedet und anschließend bei der Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Genehmigung des individuellen Sanierungskonzeptes 2017 bis 2022 wurde am 18.03.2020 von der Bezirksregierung Arnsberg ausgesprochen.

**Der Haushalt 2020 war in der Planung positiv. Diese Planung wird nun nach dem Buchungsstand 30.06.2020 mit der Prognose zum 31.12.2020 nicht bestätigt.**

Eine Voraussetzung für die Beendigung der Haushaltssicherung ist der Abbau des negativen Eigenkapitals bis einschl. 2022. Nach der Prognose zum Stichtag 30.06.2020 wird der Jahresabschluss 2020 nicht dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Die Hauptgründe dafür sind nach Kenntnisstand zum 30.06.2020 die Auswirkungen der Corona-Krise auf den städtischen Haushalt.

Dieser Bericht weist deshalb neben der Ihnen bereits bekannten Prognose des Jahresergebnisses zum 31.12.2020 zusätzlich die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt Lünen zum 30.06.2020 im IST sowie prognostiziert zum 31.12.2020 aus. Die Folgen aus der COVID-19 Pandemie auf die Erträge und Aufwendungen müssen die Kommunen auf Grundlage eines Gesetzes der Landesregierung (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz-NKF-CIG) ermitteln. Dieser so festgestellte „coronabedingte Schaden“ ist im Rahmen der Jahresabschlusserstellung in der Ergebnisrechnung und Bilanz 2020 auszuweisen und somit haushaltstechnisch zu separieren.

Zum 30.06.2020 bereits bekannte direkte Kompensationen der Bundes- bzw. Landesregierung für die Corona-Folgen sind in diesen Bericht eingeflossen, z.B. eine anteilige Übernahme der Landesregierung NRW für die Ausfälle der Kitagebühren. Weitere geplante direkte Kompensationsmaßnahmen der Bundes- und Landesregierung, wie z.B. die geplante Erstattung der Gewerbesteuerausfälle an die Kommunen für 2020, sind noch nicht berücksichtigt, da diese zum 30.06.2020 weder beschlossen waren noch ein evtl. notwendiges Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hatten.

## **Aktueller Sachstand (September 2020) bzgl. finanzieller Entlastungen durch Bund und Land**

Eine zwischenzeitlich beschlossene Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird die Stadt Lünen über eine Entlastung bei der Kreisumlage erreichen.

Das Gewerbesteuer ausgleichsgesetz NRW liegt als Referentenentwurf vor. Auf Basis dieses Gesetzes sollen den Kommunen in NRW die coronabedingten Gewerbesteuerausfälle für 2020 erstattet werden.

Ob es zum einem vollständigen Ausgleich der Gewerbesteuerverluste kommt, bleibt erst einmal fraglich bzw. kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, da die Verteilung der Landesmittel u.a. auf Basis der Gesamtausfälle aller Kommunen in NRW quotiert werden soll.

Nach jetzigem Stand sieht es so aus, dass ein Großteil der coronabedingten Haushaltsbelastung bei der Stadt Lünen durch den Bund bzw. das Land NRW zumindest für das Jahr 2020 kompensiert werden könnte. Da aber die pandemiebedingten Auswirkungen insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer auch in den nächsten Jahren deutliche Spuren im städtischen Haushalt hinterlassen werden, besteht die Unsicherheit, wie die zukünftigen Haushaltjahre sich entwickeln werden. Hier ist eine Unterstützung für die Kommunen über das Jahr 2020 hinaus notwendig.



Im nächsten Finanzbericht zum Stichtag 30.09. werden dann voraussichtlich auch die o.g. Entlastungen durch Bund und Land dargestellt werden, so dass sich die Einschätzungen eines möglicherweise verbleibenden Schadens für den städtischen Haushalt weiter konkretisieren lassen.

## **Periodenbetrachtung**

Dieser Bericht informiert über die Entwicklung der Haushaltsführung zum Stichtag 30.06.2020.

Einige Bereiche (z.B. Mieten und Betriebskosten, Abschreibungen, Buchungen aus der Auflösung von Sonderposten sowie die ILV) können zu diesem Berichtszeitpunkt nur mit dem Planansatz dargestellt werden, weil sie systembedingt erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Jahresabschlusses gebucht werden können. Dazu gehören auch die Pensions- und Beihilferückstellungen, die seit 2017 zentral geplant und gebucht werden.

## **Abweichungsanalyse**

Mit diesem Bericht werden Abweichungen benannt, die zum 30.06.2020 zu erkennen waren. Einzelne Erläuterungen sind zum besseren Verständnis unter den jeweiligen Dezernatsaufstellungen angebracht.

## **Schuldenmanagement**

Bestandteil dieses Finanzberichtes ist auch eine Aussage zum Schuldenmanagement der Stadt Lünen.

## Gesamtverwaltung

### Gesamtergebnisplan (GEP)

	Ansatz 2020	Auswirkungen Corona zum 30.06.2020	Prognose 2020 Jahresergebnis	Auswirkungen Corona zum 31.12.2020	Änderung Prognose zu Ansatz	Erläuterung
<b>Erträge</b>	<b>284.488.166</b>	<b>-17.149.465</b>	<b>263.397.950</b>	<b>-19.736.130</b>	<b>-21.090.216</b>	<b>E 1</b>
Personalaufwendungen	52.420.778	0	49.575.136	0	-2.845.642	<b>E 2</b>
Versorgungsaufwendungen	16.700.000	0	17.030.000	0	330.000	<b>E 2</b>
sonst. Aufwendungen	213.424.800	-1.698.244	213.084.202	-2.269.279	-340.598	<b>E 3</b>
<b>ordentl. Aufwendungen</b>	<b>282.545.578</b>	<b>-1.698.244</b>	<b>279.689.338</b>	<b>-2.269.279</b>	<b>-2.856.240</b>	
<b>Summe</b>	<b>1.942.588</b>	<b>-15.451.221</b>	<b>-16.291.388</b>	<b>-17.466.851</b>	<b>-18.233.976</b>	
<b>Aufteilung auf die Dezernate</b>						
Dezernat I (Kleine-Frauns)				Summe Verschlechterung	-1.512.969	
Dezernat II (Brennenstuhl)				Summe Verschlechterung	-18.912.555	
Dezernat III (Müller-Baß)				Summe Verbesserung	3.180.715	
Dezernat IV (Reeker)				Summe Verschlechterung	-989.166	
				<b>Summe Verschlechterung</b>	<b>-18.233.976</b>	

Der am 12.12.2020 vom Rat beschlossene und am 18.03.2020 von der Aufsichtsbehörde genehmigte Haushalt 2020 schließt in der Planung für das Jahr 2020 mit einem Jahresüberschuss von ca. 1,9 Mio. € ab. In dieser Haushaltsplanung sind auch alle Konsolidierungsmaßnahmen enthalten.

**Nach Prognose auf Basis des 30.06.2020 würde sich der Jahresüberschuss am Jahresende 2020 um ca. 18,2 Mio. € verringern und zu einem Jahresdefizit von ca. 16,3 Mio. € führen. Diese Verschlechterung von ca. 18,2 Mio. € ist zu rd. 17,5 Mio. € zurückzuführen auf die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen für den Haushalt der Stadt Lünen. Bereits im IST zum 30.06.2020 belaufen sich die Folgen der COVID-19-Pandemie für den städtischen Haushalt auf rd. 15,5 Mio. €**

Hinsichtlich bereits erfolgter und noch geplanter Kompensationen durch Bund und Land bezogen auf die coronabedingten Folgen in den kommunalen Haushalten wird auf die Ausführungen auf Seite 2 verwiesen.

Jahresabschlussbuchungen, z.B. Rückstellungsbuchungen etc., die das Ergebnis noch maßgeblich beeinflussen können, sind noch nicht berücksichtigt.

Folgende Entwicklungen sind zu erwarten:

## 1. Budgetübergreifende Entwicklungen

### E 1 Erträge

Insbesondere sind folgende größere Abweichungen bei den Erträgen zu verzeichnen. Sollten diese Abweichungen coronabedingt sein, so enthält die Klammer den jeweils coronabedingten Anteil an der Abweichung:

Minderertrag Gewerbesteuer	- 14,6 Mio. € (- 13,5 Mio. €)
Minderertrag Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	- 2,95 Mio. € (- 2,95 Mio. €)
Minderertrag Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	- 0,89 Mio. € (- 0,89 Mio. €)
Minderertrag aus geplanten Grundstücksverkäufen	- 0,54 Mio. €
Minderertrag im Bereich der Parkraumbewirtschaftung	- 0,43 Mio. € (- 0,43 Mio. €)
Mindererträge aus Rettungsdienstgebühren	- 0,33 Mio. € (- 0,33 Mio. €)
Mehrerträge aus Erstattungsansprüchen ggü. früheren Dienstherrn	0,75 Mio. €
Minderertrag fiktive Planung von im IST ersparten Personalkosten	- 0,8 Mio. €
Minderertrag Erstattung für Flüchtlinge (FlüAG)	- 0,44 Mio. €

Weitere Erläuterungen zu den Ertragsabweichungen finden sich jeweils bei den einzelnen dezernatsbezogenen Aufstellungen bei einer positiven oder negativen Abweichung im Saldo von Ertrag und Aufwand von mehr als 100.000 €. Im Einzelfall wird von dieser Wertgrenze abgesehen, sofern coronabedingt eine Erläuterung geboten ist.

### E 2 Personalaufwendungen

Bereits zum Haushalt 2017 ist die Planung der Personalkosten verändert worden. In den Produkten werden die Kosten der aktiven Beschäftigten (ohne Rückstellungen etc.) dargestellt, die dadurch in Planung und Aufwand unterjährig verglichen werden können. Demnach wird für das Jahr 2020 im Gesamthaushalt eine Personalkostenersparnis in Höhe von ca. 2,8 Mio. € prognostiziert. Ursache hierfür ist zum einen die verspätete Haushaltsgenehmigung, durch die eine verzögerte Stellenbesetzung von neu eingerichteten Stellen eingetreten ist. Zum anderen kommt es unterjährig immer wieder zu Stellenvakanzen quer durch die Verwaltung aufgrund von Personalwechsel, die nicht sofort nachbesetzt werden können. Der Aufwand für die Versorgungsempfänger/innen hat sich um ca. 0,33 Mio. € erhöht.

Die Pensions- und Beihilferückstellungen werden seit 2017 zentral veranschlagt. Sie sind in der Prognose neutralisiert (Ansatz = Ergebnis). Das Ergebnis wird erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 bekannt und kann noch zu erheblichen Veränderungen führen.

## E 3 Sonstige Aufwendungen

Insbesondere sind folgende größere Abweichungen bei den sonstigen Aufwendungen zu verzeichnen. Sollten diese Abweichungen coronabedingt sein, so enthält die Klammer den jeweils coronabedingten Anteil an der Abweichung:

Mehraufwendungen	Rettungsdienstbedarfsplan	0,4 Mio. €	
Minderaufwendungen	Meldewesen/Ausweisdokumente	- 0,1 Mio. €	(- 0,1 Mio. €)
Minderaufwendungen	Asylbewerber	- 0,4 Mio. €	
Mehraufwendungen	Niederschlagung Steuerforderungen	0,7 Mio. €	
Minderaufwendungen	Gewerbesteuerumlage	- 1,0 Mio. €	(- 1,0 Mio. €)
Minderaufwendungen	Liquiditätskreditzinsen	- 0,8 Mio. €	
Minderaufwendungen	HZE	- 0,8 Mio. €	(- 0,7 Mio. €)
Minderaufwendungen	HZE (innerhalb von Einrichtungen)	- 0,2 Mio. €	(-0,2 Mio. €)
Mehraufwendungen	HZE (Pflegefamilien, Adoption)	0,6 Mio. €	
Mehraufwendungen	Ermächtigungsübertragungen		
für Baumaßnahmen		0,6 Mio. €	
Mehraufwendungen	Verkehrssicherung & Gefahrenabwehr	0,3 Mio. €	
Mehraufwendungen	Grünpflege	0,3 Mio. €	

Weitere Erläuterungen zu den Aufwandsabweichungen finden sich jeweils bei den einzelnen dezer-natsbezogenen Aufstellungen bei einer positiven oder negativen Abweichung im Saldo von Ertrag und Aufwand von mehr als 100.000 €. Im Einzelfall wird von dieser Wertgrenze abgesehen, sofern coronabedingt eine Erläuterung geboten ist.



## Bereiche und Organisationseinheiten

### Dezernat I – Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns

**(0.2 / Büro Bürgermeister, 0.3 / Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, 0.4 / Gleichstellung und Frauenbüro, 0.5 / Personalrat, 0.6 / Rechnungsprüfung, Team Bürgerbüro, Team Einbürgerungen/Wahlen, Team Standesamt, Team Migrationsservice, 4.8 / Ordnungsangelegenheiten & Verkehrsüberwachung, 5.1 / Feuerwehr, 8.6 / Rechtsabteilung)**

Abtlg. Org Einheit	Produkt		Ansatz 2020	IST 06/2020	Auswirkungen Corona zum 30.06.2020	Prognose 2020 Jahresergebnis	Auswirkungen Corona zum 31.12.2020	Änderung Prognose zu Ansatz *	Erläuterung
0.2	0200 Verwaltungs- leitung	Ertrag	537.750	0	0	537.750	0	0	
		Aufwand	1.502.373	667.150	220	1.513.240	47.100	10.867	
		<b>Saldo</b>	<b>-964.623</b>	<b>-667.150</b>	<b>-220</b>	<b>-975.490</b>	<b>-47.100</b>	<b>-10.867</b>	
	3620 Städtepartnerschaften u. internationale Kontakte	Ertrag	0	0	0	0	0	0	
		Aufwand	82.681	31.097	0	60.595	-28.400	-22.086	
	<b>Saldo</b>	<b>-82.681</b>	<b>-31.097</b>	<b>0</b>	<b>-60.595</b>	<b>28.400</b>	<b>22.086</b>		
0210 Unterstützung der Verwaltungsleitung	Ertrag	129.276	0	0	129.276	0	0		
	Aufwand	344.937	144.773	0	342.789	0	-2.148		
	<b>Saldo</b>	<b>-215.661</b>	<b>-144.773</b>	<b>0</b>	<b>-213.513</b>	<b>0</b>	<b>2.148</b>		
0215 Politische Gremien	Ertrag	97.337	0	0	97.337	0	0		
	Aufwand	1.068.862	642.605	1.000	1.096.775	15.400	27.913		
	<b>Saldo</b>	<b>-971.525</b>	<b>-642.605</b>	<b>-1.000</b>	<b>-999.438</b>	<b>-15.400</b>	<b>-27.913</b>		
0.3	0300 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	Ertrag	101.272	1.106	-1.700	72.040	-3.400	-29.232	
		Aufwand	294.160	100.809	4.217	272.463	2.900	-21.697	
		<b>Saldo</b>	<b>-192.888</b>	<b>-99.703</b>	<b>-5.917</b>	<b>-200.423</b>	<b>-6.300</b>	<b>-7.535</b>	
0.4	0405 Gleichstellung und Frauenförderung	Ertrag	89.380	0	0	89.380	0	0	
		Aufwand	155.960	48.839	0	132.566	0	-23.394	
		<b>Saldo</b>	<b>-66.580</b>	<b>-48.839</b>	<b>0</b>	<b>-43.186</b>	<b>0</b>	<b>23.394</b>	
0.5	0505 Personalrat	Ertrag	109.775	0	0	109.775	0	0	
		Aufwand	306.730	120.822	-6.040	284.822	-8.790	-21.908	
		<b>Saldo</b>	<b>-196.955</b>	<b>-120.822</b>	<b>6.040</b>	<b>-175.047</b>	<b>0</b>	<b>21.908</b>	
0.6	0605 Prüfung und Beratung	Ertrag	301.244	0	0	276.244	0	-25.000	
		Aufwand	482.790	149.410	0	424.281	0	-58.509	
		<b>Saldo</b>	<b>-181.546</b>	<b>-149.410</b>	<b>0</b>	<b>-148.037</b>	<b>0</b>	<b>33.509</b>	
	0610 Datenschutz und Informationsfreiheit	Ertrag	9.673	0	0	9.673	0	0	
		Aufwand	22.864	15.492	0	25.440	0	2.576	
		<b>Saldo</b>	<b>-13.191</b>	<b>-15.492</b>	<b>0</b>	<b>-15.767</b>	<b>0</b>	<b>-2.576</b>	
Team Bürger- büro	1110 Bürger angelegenheiten	Ertrag	759.250	242.989	-138.100	596.000	-163.250	-163.250	
		Aufwand	1.582.530	514.555	-106.300	1.379.821	-124.700	-202.709	E 1
		<b>Saldo</b>	<b>-823.280</b>	<b>-271.566</b>	<b>-31.800</b>	<b>-783.821</b>	<b>-38.550</b>	<b>39.459</b>	
Team Einbürgerungen/ Wahlen	1115 Staatsangeh.angel. u. Einbürgerungen	Ertrag	20.000	8.764	-3.000	12.000	-4.000	-8.000	
		Aufwand	228.508	93.699	0	219.229	0	-9.279	
		<b>Saldo</b>	<b>-208.508</b>	<b>-84.935</b>	<b>-3.000</b>	<b>-207.229</b>	<b>-4.000</b>	<b>1.279</b>	
	1120 Wahlen,Volksbeg. u. Bürgerentscheide	Ertrag	20.500	0	0	20.500	0	0	
		Aufwand	223.378	85.580	0	326.323	28.500	102.945	E 2
		<b>Saldo</b>	<b>-202.878</b>	<b>-85.580</b>	<b>0</b>	<b>-305.823</b>	<b>-28.500</b>	<b>-102.945</b>	
Team Standesamt	1205 Standesamtliche Beurkundungen	Ertrag	167.000	67.446	0	156.000	0	-11.000	
		Aufwand	446.315	154.807	0	412.763	5.270	-33.552	
		<b>Saldo</b>	<b>-279.315</b>	<b>-87.361</b>	<b>0</b>	<b>-256.763</b>	<b>-5.270</b>	<b>22.552</b>	
Team Migrationsservice	1305 Ausl.rechtl.Angelegenh. und Integration	Ertrag	120.000	40.462	-4.000	94.896	-27.140	-25.104	
		Aufwand	1.410.296	500.668	-8.000	1.262.698	-17.890	-147.598	E 3
		<b>Saldo</b>	<b>-1.290.296</b>	<b>-460.206</b>	<b>4.000</b>	<b>-1.167.802</b>	<b>-9.250</b>	<b>122.494</b>	
4.8	4505 Öffentliche Ordnung	Ertrag	188.300	109.920	-20.000	174.600	-53.200	-13.700	
		Aufwand	1.219.506	569.889	41.499	1.373.751	70.049	154.245	E 4
		<b>Saldo</b>	<b>-1.031.206</b>	<b>-459.969</b>	<b>-61.499</b>	<b>-1.199.151</b>	<b>-123.249</b>	<b>-167.945</b>	
	4510 Verkehrssicherung	Ertrag	1.572.900	546.364	-254.000	1.100.900	-472.000	-472.000	
		Aufwand	991.394	385.540	-6.300	929.362	-12.500	-62.032	E 5
		<b>Saldo</b>	<b>581.506</b>	<b>160.824</b>	<b>-247.700</b>	<b>171.538</b>	<b>-459.500</b>	<b>-409.968</b>	
	4515 Märkte	Ertrag	84.240	51.654	-6.000	67.250	-14.000	-16.990	
		Aufwand	84.240	64.045	0	120.105	0	35.865	
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>-12.391</b>	<b>-6.000</b>	<b>-52.855</b>	<b>-14.000</b>	<b>-52.855</b>	
5.1	5105 Brandschutz	Ertrag	574.750	16.897	0	484.110	-81.000	-90.640	
		Aufwand	5.436.127	1.827.377	0	5.544.466	-19.000	108.339	E 6
		<b>Saldo</b>	<b>-4.861.377</b>	<b>-1.810.480</b>	<b>0</b>	<b>-5.060.356</b>	<b>-62.000</b>	<b>-198.979</b>	
	5115 Rettungsdienst	Ertrag	7.803.026	2.603.948	0	7.515.795	-331.114	-287.231	
		Aufwand	7.803.026	5.637.544	60.182	8.367.746	123.182	564.720	E 7
		<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>-3.033.596</b>	<b>-60.182</b>	<b>-851.951</b>	<b>-454.296</b>	<b>-851.951</b>	
8.6	8605 Rechtsberatung u. Prozessführung	Ertrag	74.650	60	0	79.190	0	4.540	
		Aufwand	324.867	139.897	-200	305.102	0	-19.765	
		<b>Saldo</b>	<b>-250.217</b>	<b>-139.837</b>	<b>200</b>	<b>-225.912</b>	<b>0</b>	<b>24.305</b>	
	8615 Versicherungsang. der Kommune	Ertrag	46.469	50.961	0	47.400	0	931	
		Aufwand	136.585	55.494	-190	130.086	-190	-6.499	
		<b>Saldo</b>	<b>-90.116</b>	<b>-4.533</b>	<b>190</b>	<b>-82.686</b>	<b>190</b>	<b>7.430</b>	
<b>Summe Verschlechterung</b>							<b>-1.512.969</b>		
<b>coronabedingte Verschlechterung</b>					<b>-406.887</b>		<b>-1.238.825</b>		

\* Minusbetrag im Saldo: Verschlechterung  
Plusbetrag im Saldo: Verbesserung

## **E 1 TEP 1110 Bürgerangelegenheiten**

Es werden coronabedingt zum 31.12.2020 ca. 160.000 € Mindererträge prognostiziert, u. a. für weniger ausgestellte Personalausweise und Reisepässe. Im Aufwand werden ca. 200.000 € weniger prognostiziert. Zum einen coronabedingt durch geringere Erstattungen an die Bundesdruckerei für Personalausweise und Reisepässe (ca.120.000 €), zum anderen durch geringere Personalkosten in Höhe von ca. 70.000 € aufgrund von zeitweise unbesetzter Stellen.

## **E 2 TEP 1120 Wahlen, Volksbegehren und Bürgerentscheide**

Es ergibt sich Mehraufwand bei den Personalkosten in Höhe von rd. 35.000 €. Zusätzlicher Mehraufwand von ca. 60.000 € ergibt sich für die Durchführung der Wahl, wovon ca. 28.500 € coronabedingt, z.B. für die Anschaffung von Spuckschutzwänden, benötigt werden.

## **E 3 TEP 1305 Ausländerrechtliche Angelegenheiten und Integration**

Es ergeben sich Einsparungen bei den Personalkosten in Höhe von rd. 135.000 €.

## **E 4 TEP 4505 Öffentliche Ordnung**

Es ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von ca. 80.000 € wegen gestiegener Fallzahlen ordnungsbehördlicher Bestattungen. Weiterer Mehraufwand ergibt sich aufgrund erhöhter Sicherheitsvorkehrungen (Sicherheitsdienst) im Seepark im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (70.000 €). Wegen entgangener Sondernutzungsgebühren für gastronomische Betriebe, Festsetzungs- und anderer Gebühren aufgrund der Corona-Pandemie ergibt sich ein Minderertrag von ca. 53.000 €. Demgegenüber stehen Mehrerträge bzw. Erstattungen für ordnungsbehördliche Bestattungen i. H. v. 40.000 €.

## **E 5 TEP 4510 Verkehrssicherung**

Es fallen coronabedingt ca. 430.000 € weniger Parkgebühren aus der Parkraumbewirtschaftung an, da diese vorübergehend bis zum 30.09.2020 eingestellt wird. Zusätzlich fallen coronabedingt 40.000 € weniger Erträge an, da es aufgrund der vorübergehenden Einstellung der Parkraumbewirtschaftung zu weniger Verstößen gegen Parkvorschriften kommt.

Es ergeben sich Einsparungen bei den Personalkosten in Höhe von rd. 55.000 €.

## **E 6 TEP 5105 Brandschutz**

Coronabedingt fallen Mindererträge von rd. 45.000 € an, da die Durchführung von Brandverhütungsschauen aufgrund der Regelungen in der Corona-Pandemie nicht möglich waren und zukünftig nur unter Einschränkungen möglich sein werden.

Weitere coronabedingte Mindererträge von ca. 35.000 € fallen an, da aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Regelungen (Lockdown) das Verkehrsaufkommen reduziert war, was zu verringerten Einsatzzahlen führt (z.B. auslaufende Betriebsstoffe u.a.).

Bei den Personalkosten ergibt sich Mehraufwand in Höhe von ca. 80.000 €.

## **E 7 TEP 5115 Rettungsdienst**

Es werden aufgrund des Lockdowns in der Corona-Krise ca. 330.000 € weniger Rettungsdienstgebühren prognostiziert. Es ergibt sich Mehraufwand in Höhe von ca. 280.000 € durch einen höheren Betriebsmittelzuschuss an das DRK im Rahmen der Umsetzung des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes.

Mehraufwand in Höhe von rd. 120.000 € entsteht, da aufgrund der Weisungen des ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes und interner Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie ein erhöhter Bedarf an Desinfektionsmitteln und Schutzmaterialien (Mundschutz, Einmalhandschuhe etc.) erforderlich wird. Zudem sind die Preise um ein Vielfaches gestiegen.

Weiterer Mehrbedarf in Höhe von ca. 160.000 € ergibt sich bei der Umsetzung des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes für die Unterhaltung der Rettungsmittel sowie durch die Anpassung des Vertrages der Notarztstellung aufgrund der Ausweitung der Rettungsmittelwochenstunden.

## Dezernat II – Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin Bettina Brennenstuhl

(Team Finanzwirtschaft, Team Steuern, WZL, Team Stadtkasse, Team Personalmanagement, Team Personalbetreuung, Team Organisation, Team IT)

Abtlg. Org Einheit	Produkt		Ansatz 2020	IST 06/2020	Auswirkungen Corona zum 30.06.2020	Prognose 2020 Jahresergebnis	Auswirkungen Corona zum 31.12.2020	Änderung Prognose zu Ansatz *	Erläuterung
Team Finanzwirtschaft	0905 Finanzmanagement	Ertrag	264.018	0	0	264.018	0	0	
		Aufwand	584.798	198.667	0	497.497	0	-87.301	
		Saldo	-320.780	-198.667	0	-233.479	0	87.301	
	0910 Geschäftsbuchführung	Ertrag	277.942	24	0	277.972	0	30	
0915 Allgemeine Finanzwirtschaft	Aufwand	590.029	250.350	0	561.016	0	-29.013		
	Ertrag	221.397.706	123.097.579	-15.734.000	202.398.180	-17.434.000	-18.999.526		
	Aufwand	112.443.187	102.399.211	-1.038.817	111.716.145	-1.099.229	-727.042	E 1	
	Saldo	108.954.519	20.698.367	-14.695.183	90.682.035	-16.334.771	-18.272.484		
Team Steuern	0925 Steuern und Abgaben	Ertrag	2.000	2.232	0	4.000	0	2.000	
		Aufwand	523.919	175.966	0	469.995	0	-53.924	
		Saldo	-521.919	-173.734	0	-465.995	0	55.924	
WZL	0930 Liegenschaftsmanagement	Ertrag	2.345.500	397.764	0	1.824.000	0	-521.500	
		Aufwand	1.108.660	615.981	0	1.126.246	0	17.586	E 2
		Saldo	1.236.840	-218.216	0	697.754	0	-539.086	
Team Stadtkasse	0940 Zahlungsverkehr u. Vollstreckung	Ertrag	924.884	217.685	-102.000	813.084	-102.000	-111.800	
		Aufwand	1.133.435	779.965	0	1.313.613	0	180.178	E 3
		Saldo	-208.551	-562.280	-102.000	-500.529	-102.000	-291.978	
Team Personalmanagement	8105 Personalmanagement	Ertrag	287.349	0	0	292.711	0	5.362	
		Aufwand	770.372	343.223	-7.695	719.367	-13.025	-51.005	
		Saldo	-483.023	-343.223	7.695	-426.656	13.025	56.367	
Team Personalbetreuung	8110 Personalbetreuung	Ertrag	263.468	0	0	263.468	0	0	
		Aufwand	529.601	228.419	-2.000	503.165	-8.400	-26.436	
		Saldo	-266.133	-228.419	2.000	-239.697	8.400	26.436	
Team Organisation	8205 Organ.beratung u. -unterstützung	Ertrag	236.980	0	0	236.980	0	0	
		Aufwand	638.922	310.502	0	625.721	0	-13.201	
		Saldo	-401.942	-310.502	0	-388.741	0	13.201	
	8215 Interner Service	Ertrag	54.364	2.520	0	47.264	-12.600	-7.100	
	Aufwand	491.095	274.994	56.323	567.842	58.023	76.747		
	Saldo	-436.731	-272.474	-56.323	-520.578	-70.623	-83.847		
Team IT	8210 Beschaffg. u. Pflege von Infosystemen	Ertrag	31.580	0	0	26.284	0	-5.296	
		Aufwand	1.323.725	360.453	0	1.281.379	0	-42.346	
		Saldo	-1.292.145	-360.453	0	-1.255.095	0	37.050	
	8305 IT-Betrieb	Ertrag	396.601	27	0	380.401	0	-16.200	
		Aufwand	1.483.478	565.225	29.657	1.515.190	62.015	31.712	
	Saldo	-1.086.877	-565.198	-29.657	-1.134.789	-62.015	-47.912		
8310 IT-Benutzerunterstützung	Ertrag	50.961	0	0	33.748	0	-17.213		
	Aufwand	470.873	179.416	0	436.231	0	-34.642		
	Saldo	-419.912	-179.416	0	-402.483	0	17.429		
<b>Summe Verschlechterung</b>								<b>-18.912.555</b>	
<b>coronabedingte Verschlechterung</b>					<b>-14.873.468</b>		<b>-16.547.985</b>		

\* Minusbetrag im Saldo: Verschlechterung  
Plusbetrag im Saldo: Verbesserung

### E 1 TEP 0915 Allgemeine Finanzwirtschaft

Das prognostizierte Ergebnis resultiert **schwerpunktmäßig** aus folgenden Veränderungen:

- Minderertrag bei der Gewerbesteuer in Höhe von 14,6 Mio. €, davon 13,5 Mio. € coronabedingt. Die Prognose der Gewerbesteuer basiert auf dem IST zum 30.06.2020.
- coronabedingter Minderertrag bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer in Höhe von ca. 2,95 Mio. €
- coronabedingter Minderertrag bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von rd. 0,89 Mio. €
- Mehrerträge in Höhe von ca. 0,75 Mio. € aus Erstattungsansprüchen für neue Beamte der Stadt Lünen ggü. den früheren Dienstherren
- Minderertrag fiktive Planung von im IST ersparten Personalkosten in Höhe von 0,8 Mio. €.
- coronabedingter Minderaufwand aus der Gewerbesteuerumlage in Höhe von ca. 1,0 Mio.



- Minderaufwand aus Liquiditätskreditzinsen aufgrund des andauernden Zinstiefs in Höhe von rd. 0,8 Mio. €
- Mehraufwand in Höhe von rd. 0,33 Mio. € für die Versorgungsempfänger
- Mehraufwand für Niederschlagungen uneinbringlicher Forderungen (z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer etc.) in Höhe von 0,7 Mio. €

## **E 2 TEP 0930 Liegenschaftsmanagement**

Die im Ansatz geplanten Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken bei der Veräußerung und Vermarktung von Grundstücken werden voraussichtlich in einer Größenordnung von rd. 540.000 € unterschritten. Dies hängt z.B. mit der Erschließung und Vermarktung der geplanten Baugebiete zusammen, die sich zeitlich nach hinten verschieben.

## **E 3 TEP 0940 Zahlungsverkehr und Vollstreckung**

Es werden coronabedingt ca. 100.000 € weniger Verwaltungsgebühren prognostiziert als geplant.

Es entsteht Mehraufwand in Höhe von ca. 180.000 € durch das Ausbuchen von nicht einholbaren Vollstreckungskosten wie Säumniszuschlägen, Mahngebühren etc.

## Dezernat III – Beigeordneter Horst Müller-Baß

**(1.6 / Wohnen und Soziales, III/1-Q / Querschnittsthemen, III/1-ÜSB / Übergangsmangement Schule-Beruf, 2.1 / Jugend. Hilfen und Förderung, 2.3 / Tagesbetreuung für Kinder, 2.4 / Zentrale Aufgaben, 3.1 / Schulverwaltung, 3.2 / Stadtarchiv, 3.3 / VHS, 3.4 / Musikschule, 3.6 / Kulturbüro, 3.7 / Bücherei)**

Abtlg. Org Einheit	Produkt		Ansatz 2020	IST 06/2020	Auswirkungen Corona zum 30.06.2020	Prognose 2020 Jahresergebnis	Auswirkungen Corona zum 31.12.2020	Änderung Prognose zu Ansatz *	Erläuterung
1.6	1310 Hilfen bei Zuwanderung	Ertrag	3.778.620	1.151.278	0	3.458.985	0	-319.635	E 1
		Aufwand	3.916.177	1.910.526	0	3.475.113	0	-441.064	
	<b>Saldo</b>	<b>-137.557</b>	<b>-759.248</b>	<b>0</b>	<b>-16.127</b>	<b>0</b>	<b>121.430</b>		
	1315 Wohnungshilfen bei Zuwanderung u. Obdachl.	Ertrag	577.560	521.551	0	525.379	0	-52.181	
	Aufwand	2.442.025	1.052.915	5.000	2.423.084	20.500	-18.941		
	<b>Saldo</b>	<b>-1.864.465</b>	<b>-531.363</b>	<b>-5.000</b>	<b>-1.897.705</b>	<b>-20.500</b>	<b>-33.240</b>		
	1505 Hilfen bei Einkommensdef. u. Unterstützungsleist.	Ertrag	163.400	77.839	-1.500	159.402	-2.000	-3.998	
	Aufwand	829.783	349.668	0	802.973	2.000	-26.810		
	<b>Saldo</b>	<b>-666.383</b>	<b>-271.829</b>	<b>-1.500</b>	<b>-643.571</b>	<b>-4.000</b>	<b>22.812</b>		
	1605 Wohnraumsicherung u. -versorgung	Ertrag	14.900	2.611	-1.000	13.300	-2.000	-1.600	
	Aufwand	661.196	279.830	0	622.421	2.000	-38.776		
	<b>Saldo</b>	<b>-646.296</b>	<b>-277.219</b>	<b>-1.000</b>	<b>-609.121</b>	<b>-4.000</b>	<b>37.176</b>		
III/1 ÜSB	1610 Arbeit u. Qualifizier. f. Jugendl. u. Erwachs.	Ertrag	66.670	51.140	0	91.317	0	24.647	
		Aufwand	736.135	215.692	0	682.374	0	-53.761	
	<b>Saldo</b>	<b>-669.465</b>	<b>-164.551</b>	<b>0</b>	<b>-591.057</b>	<b>0</b>	<b>78.408</b>		
III/1 Q	0805 Kommunale Integrationsarbeit	Ertrag	0	1.290	0	2.790	0	2.790	
		Aufwand	121.952	42.556	0	110.509	-10.950	-11.443	
	<b>Saldo</b>	<b>-121.952</b>	<b>-41.266</b>	<b>0</b>	<b>-107.719</b>	<b>10.950</b>	<b>14.233</b>		
	1615 Hilfen für Senioren und Menschen m. Behind.	Ertrag	21.800	7.751	0	22.000	0	200	
	Aufwand	254.956	78.703	0	244.638	0	-10.318		
	<b>Saldo</b>	<b>-233.156</b>	<b>-70.952</b>	<b>0</b>	<b>-222.638</b>	<b>0</b>	<b>10.518</b>		
2.1	2105 Beratg.u.Verf.bet. i.Fragen Erziehg u.a.	Ertrag	0	0	0	0	0	0	
		Aufwand	631.288	251.794	0	578.543	-5.000	-52.745	
		<b>Saldo</b>	<b>-631.288</b>	<b>-251.794</b>	<b>0</b>	<b>-578.543</b>	<b>5.000</b>	<b>52.745</b>	
	2110 Hilfen zur Erziehung	Ertrag	3.446.000	1.318.614	0	3.538.062	0	92.062	E 2
		Aufwand	14.754.848	5.540.452	-255.200	13.796.642	-709.820	-958.206	
		<b>Saldo</b>	<b>-11.308.848</b>	<b>-4.221.838</b>	<b>255.200</b>	<b>-10.258.580</b>	<b>709.820</b>	<b>1.050.268</b>	
	2115 Jugendgerichts-hilfe	Ertrag	0	0	0	0	0	0	
		Aufwand	271.726	122.681	-400	269.357	-800	-2.369	
		<b>Saldo</b>	<b>-271.726</b>	<b>-122.681</b>	<b>400</b>	<b>-269.357</b>	<b>800</b>	<b>2.369</b>	
	2120 Inobhutnahme	Ertrag	45.000	32.668	0	53.053	0	8.053	
Aufwand		569.093	361.267	0	673.022	0	103.929		
	<b>Saldo</b>	<b>-524.093</b>	<b>-328.600</b>	<b>0</b>	<b>-619.969</b>	<b>0</b>	<b>-95.876</b>		
2125 Eingl.hilfe f. seelisch beh.Kinder u.Jugendl	Ertrag	20.000	31.997	0	38.150	0	18.150	E 3	
	Aufwand	1.439.487	562.431	-130.000	1.311.986	-170.000	-127.501		
	<b>Saldo</b>	<b>-1.419.487</b>	<b>-530.435</b>	<b>130.000</b>	<b>-1.273.836</b>	<b>170.000</b>	<b>145.651</b>		
2205 Förderg.v.Kindern u. Jugendl. In Einrichtung.	Ertrag	533.280	250.115	-100	294.365	-20.950	-238.915		
	Aufwand	1.934.470	423.226	-6.200	1.672.248	-7.200	-262.222		
	<b>Saldo</b>	<b>-1.401.190</b>	<b>-173.111</b>	<b>6.100</b>	<b>-1.377.883</b>	<b>-13.750</b>	<b>23.307</b>		
2210 Hilfen in Pflegefam. und Adoption	Ertrag	550.000	225.394	0	733.500	0	183.500	E 4	
	Aufwand	2.789.987	1.516.941	-1.130	3.394.610	-1.430	604.623		
	<b>Saldo</b>	<b>-2.239.987</b>	<b>-1.291.547</b>	<b>1.130</b>	<b>-2.661.110</b>	<b>1.430</b>	<b>-421.123</b>		
2215 ambul. Hilfen außerh. von Einrichtungen	Ertrag	314.780	314.200	0	335.474	0	20.694	E 5	
	Aufwand	1.159.301	569.403	-2.500	1.061.932	-4.000	-97.369		
	<b>Saldo</b>	<b>-844.521</b>	<b>-255.203</b>	<b>2.500</b>	<b>-726.458</b>	<b>4.000</b>	<b>118.063</b>		
2.3	2305 Förderung v. Kindern in Tagesbetreuung	Ertrag	19.442.900	11.117.748	-419.875	19.952.741	-419.875	509.841	E 6
		Aufwand	39.564.443	17.787.928	-56.000	38.325.608	-83.000	-1.238.835	
	<b>Saldo</b>	<b>-20.121.543</b>	<b>-6.670.179</b>	<b>-363.875</b>	<b>-18.372.867</b>	<b>-336.875</b>	<b>1.748.676</b>		
2.4	2405 Amtsvormundsch. Amtspflegschr.,Beist.	Ertrag	0	0	0	0	0	0	
		Aufwand	573.782	230.592	0	543.705	-150	-30.077	
		<b>Saldo</b>	<b>-573.782</b>	<b>-230.592</b>	<b>0</b>	<b>-543.705</b>	<b>150</b>	<b>30.077</b>	
2415 Unterhaltsvorschuss	Ertrag	2.840.000	1.197.897	0	2.660.000	-70.000	-180.000	E 7	
	Aufwand	3.804.976	2.183.343	0	3.838.419	65.000	33.443		
	<b>Saldo</b>	<b>-964.976</b>	<b>-985.446</b>	<b>0</b>	<b>-1.178.419</b>	<b>-135.000</b>	<b>-213.443</b>		
2420 Betreuungsbehörde/-stelle	Ertrag	4.000	990	0	2.120	-2.000	-1.880		
	Aufwand	280.189	104.371	0	255.928	0	-24.261		
	<b>Saldo</b>	<b>-276.189</b>	<b>-103.381</b>	<b>0</b>	<b>-253.808</b>	<b>-2.000</b>	<b>22.381</b>		
3.1	3105 Schulen	Ertrag	708.720	47.228	-9.000	677.354	-28.059	-31.366	E 8
		Aufwand	18.514.753	2.500.430	12.781	18.384.318	-24.600	-130.435	
	<b>Saldo</b>	<b>-17.806.033</b>	<b>-2.453.201</b>	<b>-21.781</b>	<b>-17.706.964</b>	<b>-3.459</b>	<b>99.069</b>		
3120 Offene Ganztags-schule	Ertrag	2.596.000	1.492.221	-172.360	2.547.020	-101.020	-48.980	E 9	
	Aufwand	3.975.275	1.622.272	-70.000	3.684.067	-70.000	-291.208		
	<b>Saldo</b>	<b>-1.379.275</b>	<b>-130.051</b>	<b>-102.360</b>	<b>-1.137.047</b>	<b>-31.020</b>	<b>242.228</b>		
3.2	3205 Archiv	Ertrag	2.500	1.575	0	3.835	0	1.335	
		Aufwand	243.429	77.628	0	237.464	0	-5.965	
	<b>Saldo</b>	<b>-240.929</b>	<b>-76.053</b>	<b>0</b>	<b>-233.629</b>	<b>0</b>	<b>7.300</b>		
3.3	3305 VHS-Kurse	Ertrag	635.600	321.714	-103.950	541.125	-82.102	-94.475	
		Aufwand	894.488	264.061	-76.550	808.685	-48.114	-85.803	
	<b>Saldo</b>	<b>-258.888</b>	<b>57.653</b>	<b>-27.400</b>	<b>-267.560</b>	<b>-33.988</b>	<b>-8.672</b>		
3.4	3405 Musikunterricht	Ertrag	593.300	246.770	-57.630	540.684	-57.630	-52.616	
		Aufwand	1.098.015	416.190	-7.650	1.090.676	-7.650	-7.339	
	<b>Saldo</b>	<b>-504.715</b>	<b>-169.420</b>	<b>-49.980</b>	<b>-549.992</b>	<b>-49.980</b>	<b>-45.277</b>		

# Finanzbericht Stadt Lünen

3.6	3505 Museum	Ertrag	10.200	115	0	14.800	-1.500	4.600
		Aufwand	231.343	60.425	0	242.228	0	10.885
		<b>Saldo</b>	<b>-221.143</b>	<b>-60.310</b>	<b>0</b>	<b>-227.428</b>	<b>-1.500</b>	<b>-6.285</b>
	3605 Theater	Ertrag	745.500	329.955	-80.000	727.412	-126.200	-18.088
		Aufwand	1.632.045	406.567	-86.800	1.554.117	-86.800	-77.928
		<b>Saldo</b>	<b>-886.545</b>	<b>-76.611</b>	<b>6.800</b>	<b>-826.705</b>	<b>-39.400</b>	<b>59.840</b>
	3610 Hansesaal	Ertrag	48.800	15.862	0	37.500	-11.000	-11.300
Aufwand		402.692	91.872	0	402.594	0	-98	
<b>Saldo</b>		<b>-353.892</b>	<b>-76.010</b>	<b>0</b>	<b>-365.094</b>	<b>-11.000</b>	<b>-11.202</b>	
3615 Kultur und Freizeit	Ertrag	160.700	24.874	-33.000	86.177	-75.000	-74.523	
	Aufwand	576.394	247.384	-42.500	415.966	-163.270	-160.428	
	<b>Saldo</b>	<b>-415.694</b>	<b>-222.510</b>	<b>9.500</b>	<b>-329.789</b>	<b>88.270</b>	<b>85.905</b>	
3625 Bga Sportstätten	Ertrag	360.500	-54	0	301.800	-13.700	-58.700	
	Aufwand	2.510.420	842.164	0	2.448.582	0	-61.838	
	<b>Saldo</b>	<b>-2.149.920</b>	<b>-842.218</b>	<b>0</b>	<b>-2.146.782</b>	<b>-13.700</b>	<b>3.138</b>	
3630 Sportentwicklung	Ertrag	1.900	0	0	1.900	0	0	
	Aufwand	131.320	63.090	0	126.460	0	-4.860	
	<b>Saldo</b>	<b>-129.420</b>	<b>-63.090</b>	<b>0</b>	<b>-124.560</b>	<b>0</b>	<b>4.860</b>	
3.7	3705 Stadtbücherei	Ertrag	64.500	9.846	-6.000	53.120	-10.890	-11.380
		Aufwand	707.654	185.649	0	660.894	-300	-46.760
		<b>Saldo</b>	<b>-643.154</b>	<b>-175.803</b>	<b>-6.000</b>	<b>-607.774</b>	<b>-10.590</b>	<b>35.380</b>
<b>Summe Verbesserung</b>								<b>3.180.715</b>
<b>coronabedingte Verbesserung</b>								<b>-167.266</b>
<b>coronabedingte Verbesserung</b>								<b>279.658</b>

\* Minusbetrag im Saldo: Verschlechterung  
Plusbetrag im Saldo: Verbesserung

## E 1 TEP 1310 Hilfen bei Zuwanderung

Aufgrund höherer Erstattungen der AOK im Bereich der Krankenhilfe und durch zusätzliche Erstattungen für die Kopfstelle Asyl werden höhere Erträge von rd. 100.000 € prognostiziert.

Aufgrund deutlich weniger Zuweisungen von Flüchtlingen sinkt der Aufwand für deren Betreuung um rd. 440.000 €. Analog dazu sinken die Erträge der Erstattungen nach dem FlÜAG in gleicher Höhe.

## E 2 TEP 2110 Hilfen zur Erziehung (HzE)

Die Kostenerstattungen in diesem Bereich unterliegen immer Schwankungen, da der Zeitpunkt und auch die Höhe der voraussichtlichen Zahlungen nicht in allen Fällen valide planbar ist. Für 2020 sind Mehrerträge in Höhe von ca. 90.000 € zu erwarten.

Es ergeben sich durch nicht besetzte Stellen Einsparungen bei den Personalaufwendungen (110.000 €). Außerdem ergeben sich 700.000 € coronabedingte Minderaufwendungen, da im Zuge der Coronapandemie nur sehr eingeschränkt bis gar nicht in den Familien gearbeitet werden konnte. Es wird weiterer Minderaufwand in Höhe von 150.000 € aufgrund geringerer Fallzahlen prognostiziert.

## E 3 TEP 2125 Eingliederung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Im Zuge der coronabedingten Schließung der Schulen und anderer Einrichtungen entsteht durch die verringerten Einsatzzeiten von Integrationskräften geringerer Aufwand in Höhe von rund 170.000 €. Dem gegenüber führen kontinuierliche Fallzahlensteigerungen im Bereich der HzE-Aufwendungen zu 50.000 € Mehraufwand.

## E 4 TEP 2210 Hilfen in Pflegefamilien und Adoption

Bei gleichbleibenden Fallzahlen in der Vollzeitpflege wird mit ähnlichem HzE-Aufwand wie im Vorjahr gerechnet, was einen Mehraufwand von rd. 600.000 € ergeben würde. Der zu erwartende Mehraufwand würde jedoch zu Mehrerträgen durch Kostenerstattungen in Höhe von ca. 180.000 € führen.

## E 5 TEP 2215 Ambulante Hilfen außerhalb von Einrichtungen

In diesem Produkt haben unbesetzte Stellen zu Einsparungen bei den Personalaufwendungen in Höhe von rund 100.000 € geführt.

## **E 6 Produkt 2305 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung**

Durch erhöhte Zuweisungen und Zuschüsse vom Land ergeben sich Mehrerträge von rd. 1.600.000 €. Darin enthalten sind die erhöhten KiBiz-Landeszuweisungen sowie ca. 290.000 € coronabedingte Ausgleichszahlungen durch das Land für die Beitragsausfälle der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege.

Dem gegenüber stehen Mindererträge in Höhe von rd. 1.100.000 €. Davon entfallen ca. 700.000 € auf Ausfälle der Kita- und Tagespflegegebühren sowie Ausfälle der Essensbeiträge aufgrund der coronabedingten Schließung der Kitas und der Tagespflegestellen. Weitere 400.000 € Minderertrag sind auf die Auswirkungen der gesetzlichen Ausweitung der Beitragsbefreiung zurückzuführen.

Aufgrund unbesetzter Stellen wird ca. 1,0 Mio. € weniger Personalaufwand prognostiziert. Minderaufwand in Höhe von ca. 80.000 € wird prognostiziert aufgrund der coronabedingten Schließungen der Kitas.

## **E 7 TEP 2415 Unterhaltsvorschuss**

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses wird insgesamt ein Minderertrag in Höhe von ca. 180.000 € erzielt. 70.000 € coronabedingter Minderertrag entfallen davon auf den Bereich der UVG-Unterhaltsheranziehung, da durch die Corona-Pandemie die Arbeitslosigkeit steigt bzw. mehr Menschen in Kurzarbeit beschäftigt sind. Die geplanten Erstattungen von Land und Bund fallen um ca. 140.000 € niedriger aus als geplant. Mehrerträge von rd. 30.000 € ergeben sich aus Rückforderungen aufgrund von Überzahlungen.

Der Aufwand in diesem Bereich steigt um rund 30.000 €. Die Steigerung der UVG-Leistungen durch Einkommensminderungen im Laufe der Corona-Pandemie führen zu coronabedingten Mehraufwand von ca. 100.000 €. Einsparungen beim Personalaufwand (30.000 €) und coronabedingt geringere Erstattungen an das Land (35.000 €) ergeben einen Minderaufwand von ca. 65.000 €.

## **E 8 TEP 3105 Schulen**

Im Bereich der Schulverwaltung werden geringere Aufwendungen in verschiedenen Konten in einer Gesamthöhe von ca. 130.000 € prognostiziert.

Diese Einsparungen beruhen u. a. auf voraussichtlich weniger Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsaufwand in den Schulen in Höhe von ca. 75.000 € (coronabedingt ca. 24.000 €). Zusätzlich ergibt sich bei den Personalkosten ein Minderaufwand in Höhe von rund 69.000 € durch teilweise unbesetzte Stellen.

## **E 9 TEP 3120 Offene Ganztagschulen (OGS)**

Die Landeszuweisungen, die nach der Anzahl der teilnehmenden Kinder berechnet werden, sind um ca. 50.000 € erhöht.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden Mindererträge im Bereich der Elterngelder in Höhe von rd. 144.000 € prognostiziert. Dem gegenüber stehen Landesmittel, die diesen Ertragsverlust hälftig decken sollen (72.000 €). Weiterhin wird durch die coronabedingte Schließung der OGS ein Ertragsverlust beim Mittagessen (ca. 30.000 €) erwartet.



Der Aufwand reduziert sich durch geringere Personalkosten aufgrund zunächst unbesetzter Stellen bei den Honorarkräften (200.000 €) und durch weitere Einsparungen im Sachaufwand und beim Mittagessen wegen der coronabedingten Schließung (ca. 97.000 €).

### **E 10 TEP 3605 Theater**

Wegen der Corona-Pandemie kommt es zu voraussichtlichen Ertragsausfällen durch abgesagte Veranstaltungen und durch Mietausfälle in Höhe von ca. 124.000 €. Dem gegenüber stehen Mehrerträge aufgrund einer Zuweisung des Kultursekretariats Gütersloh und einer Personalkostenerstattung von der Versicherung (ca. 108.000 €).

Auf der Aufwandsseite führen weniger gezahlte Gagen in Höhe von rund 84.000 € durch den coronabedingten Veranstaltungsausfall zu Minderaufwendungen.

### **E 11 TEP 3615 Kultur und Freizeit**

Es ergeben sich auf der Ertragsseite prognostizierte Mindererträge im Bereich der Standgebühren in Höhe von rund 75.000 € aufgrund von Absagen verschiedenster Veranstaltungen (u. a. Himmelfahrtskirmes, Brunnenfest, Lünsche Mess) im Zuge der Corona-Pandemie.

Diese Absagen führen gleichzeitig zu Minderaufwendungen von ca. 160.000 €, da Kosten für Auftritte/Gagen für diverse Künstler, aber auch Kosten für die Infrastruktur und Unterhaltung dieser Feste (u. a. Sicherung durch Zäune, Energie- und Wasserversorgung, Müllentsorgung und Reinigung, Lichttechnik und Werbung) wegfallen.

## Dezernat IV – Beigeordneter Arnold Reeker

(Referat für Stadtentwicklung, 4.0 / Vergabe & Service, 4.1 / Stadtplanung, 4.2 / Vermessung, 4.3 / Bauordnung, 4.5 / Mobilitätsplanung & Verkehrslenkung, 4.6 / Straßenbau, 4.7 / Stadtgrün)

Abtlg. Org Einheit	Produkt		Ansatz 2020	IST 06/2020	Auswirkungen Corona zum 30.06.2020	Prognose 2020 Jahresergebnis	Auswirkungen Corona zum 31.12.2020	Änderung Prognose zu Ansatz *	Erläuterung
Ref. StE	0220 Referat Stadtentwicklung	Ertrag	379.600	0	0	416.182	0	36.582	
		Aufwand	762.785	249.441	0	733.498	-2.000	-29.287	
		<b>Saldo</b>	<b>-383.185</b>	<b>-249.441</b>	<b>0</b>	<b>-317.316</b>	<b>2.000</b>	<b>65.869</b>	
4.0	4005 Ausschreibung Vergabe	Ertrag	38.400	0	0	38.400	0	0	
		Aufwand	205.668	80.103	0	194.533	0	-11.135	
		<b>Saldo</b>	<b>-167.268</b>	<b>-80.103</b>	<b>0</b>	<b>-156.133</b>	<b>0</b>	<b>11.135</b>	
4.0	4010 Zuwendungswesen	Ertrag	4.500	0	0	4.500	0	0	
		Aufwand	247.690	102.820	0	230.111	0	-17.579	
		<b>Saldo</b>	<b>-243.190</b>	<b>-102.820</b>	<b>0</b>	<b>-225.611</b>	<b>0</b>	<b>17.579</b>	
4.1	4210 "Soziale Stadt Gahlen"	Ertrag	224.800	0	0	90.500	0	-134.300	
		Aufwand	1.250	3.682	0	326.250	0	325.000	E 1
		<b>Saldo</b>	<b>223.550</b>	<b>-3.682</b>	<b>0</b>	<b>-235.750</b>	<b>0</b>	<b>-459.300</b>	
	4105 städtebauliche Planung	Ertrag	337.950	6.689	0	213.250	0	-124.700	
Aufwand		1.124.047	403.656	2.700	1.287.130	7.140	163.083	E 2	
	<b>Saldo</b>	<b>-786.097</b>	<b>-396.967</b>	<b>-2.700</b>	<b>-1.073.880</b>	<b>-7.140</b>	<b>-287.783</b>		
4.1	4115 Umweltschutz	Ertrag	111.200	0	0	72.081	0	-39.119	
		Aufwand	863.210	318.055	-150	865.112	-150	1.902	
		<b>Saldo</b>	<b>-752.010</b>	<b>-318.055</b>	<b>150</b>	<b>-793.031</b>	<b>150</b>	<b>-41.021</b>	
	4125 Statistik	Ertrag	200	0	0	200	0	0	
Aufwand		78.702	26.142	0	67.352	0	-11.350		
	<b>Saldo</b>	<b>-78.502</b>	<b>-26.142</b>	<b>0</b>	<b>-67.152</b>	<b>0</b>	<b>11.350</b>		
4.2	4205 Vermessung	Ertrag	49.800	21.135	0	71.800	0	22.000	
		Aufwand	599.989	269.973	0	590.991	0	-8.998	
		<b>Saldo</b>	<b>-550.189</b>	<b>-248.838</b>	<b>0</b>	<b>-519.191</b>	<b>0</b>	<b>30.998</b>	
	4210 Bodenordnung	Ertrag	29.900	467	0	29.767	0	-133	
Aufwand		177.438	47.607	0	178.430	0	992		
	<b>Saldo</b>	<b>-147.538</b>	<b>-47.140</b>	<b>0</b>	<b>-148.663</b>	<b>0</b>	<b>-1.125</b>		
4.2	4215 Gutachterwesen	Ertrag	10.000	2.122	0	14.000	0	4.000	
		Aufwand	179.480	86.814	0	179.931	0	451	
	<b>Saldo</b>	<b>-169.480</b>	<b>-84.692</b>	<b>0</b>	<b>-165.931</b>	<b>0</b>	<b>3.549</b>		
4.3	4305 Baugenehmigungsverfahren	Ertrag	515.000	223.548	0	515.000	0	0	
		Aufwand	801.972	329.939	0	767.354	0	-34.618	
	<b>Saldo</b>	<b>-286.972</b>	<b>-106.391</b>	<b>0</b>	<b>-252.354</b>	<b>0</b>	<b>34.618</b>		
4.5	4520 Mobilitätsplanung	Ertrag	224.350	42.233	0	229.350	0	5.000	
		Aufwand	2.770.652	279.453	0	2.545.095	0	-225.557	E 3
		<b>Saldo</b>	<b>-2.546.302</b>	<b>-237.220</b>	<b>0</b>	<b>-2.315.745</b>	<b>0</b>	<b>230.557</b>	
	4525 Verkehrslenkung und -erziehung	Ertrag	85.000	49.771	0	95.000	0	10.000	
Aufwand		211.103	129.232	0	257.205	0	46.102		
	<b>Saldo</b>	<b>-126.103</b>	<b>-79.461</b>	<b>0</b>	<b>-162.205</b>	<b>0</b>	<b>-36.102</b>		
4.5	4530 Geoinformationssysteme	Ertrag	0	0	0	0	0	0	
		Aufwand	368.594	166.226	-1.200	359.427	-4.200	-9.167	
		<b>Saldo</b>	<b>-368.594</b>	<b>-166.226</b>	<b>1.200</b>	<b>-359.427</b>	<b>4.200</b>	<b>9.167</b>	
4.6	4605 Plan., Bau u. Erhaltg. v. Str., Bauw., Radw.	Ertrag	2.843.700	66.367	0	2.814.124	0	-29.576	
		Aufwand	10.747.025	4.960.301	0	11.121.567	6.100	374.542	E 4
		<b>Saldo</b>	<b>-7.903.325</b>	<b>-4.893.934</b>	<b>0</b>	<b>-8.307.443</b>	<b>-6.100</b>	<b>-404.118</b>	
4.6	4610 Betrieb v. Straßen, Bauwerken, Radw.	Ertrag	5.000	90	0	350.500	0	345.500	
		Aufwand	848.009	410.220	0	1.068.576	0	220.567	E 5
		<b>Saldo</b>	<b>-843.009</b>	<b>-410.129</b>	<b>0</b>	<b>-718.076</b>	<b>0</b>	<b>124.933</b>	
4.7	4705 Öffentliches Grün	Ertrag	614.650	91.398	-2.250	564.163	-3.000	-50.487	
		Aufwand	6.737.258	4.248.040	0	7.002.370	-42.600	265.112	E 6
		<b>Saldo</b>	<b>-6.122.608</b>	<b>-4.156.642</b>	<b>-2.250</b>	<b>-6.438.207</b>	<b>39.600</b>	<b>-315.599</b>	
	4710 Kommunal-friedhöfe	Ertrag	1.926.841	773.462	0	1.933.541	-11.500	6.700	
Aufwand		1.926.841	1.061.574	0	1.917.415	-10.300	-9.426		
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>-288.111</b>	<b>0</b>	<b>16.126</b>	<b>-1.200</b>	<b>16.126</b>		
<b>Summe Verschlechterung</b>							<b>-989.166</b>		
<b>coronabedingte Verbesserung</b>					<b>-3.600</b>		<b>31.510</b>		

\* Minusbetrag im Saldo: Verschlechterung  
Plusbetrag im Saldo: Verbesserung

## **E 1 TEP 4210 Bodenordnung, hier: Soziale Stadt Gahmen**

Zum 31.12.2020 werden bei der Fördermaßnahme „Soziale Stadt Gahmen“ Mindererträge von ca. 134.000 € prognostiziert, da die Fördergelder erst in 2021/2022 abgerufen werden können. Demgegenüber stehen Mehraufwendungen von ca. 325.000 €, die sich aus Ermächtigungsübertragungen ergeben.

## **E 2 TEP 4105 Städtebauliche Planung**

Aufgrund von Verschiebungen einzelner Maßnahmen im Förderprojekt „Lünen-Süd“ erfolgt der Abruf der zugehörigen Fördermittel in späteren Haushaltsjahren, sodass es hier zu Mindererträgen von ca. 124.000 € kommt. Der prognostizierte Mehraufwand von ca. 218.000 € für laufende Maßnahmen ergibt sich aus Ermächtigungsübertragungen. Vom Mehraufwand in Abzug zu bringen ist ein Minderaufwand für Personalkosten in Höhe von ca. 52.000 € aufgrund zeitweise unbesetzter Stellen.

## **E 3 TEP 4520 Mobilitätsplanung**

Der Aufwand reduziert sich um ca. 225.000 €. Davon entfallen ca. 100.000 € auf Unterhaltungsaufwendungen für die Radverkehrsförderung, welche auf Grund einer Aufgabenverlagerung zu dem Produkt 4605 verschoben werden. Außerdem werden für die Bewirtschaftung der Lichtsignalanlagen voraussichtlich 85.000 € weniger benötigt als geplant.

## **E 4 TEP 4605 Planung, Bau und Erhaltung von Straßen, Bauwerken, Radwegen**

Die Mindererträge von ca. 30.000 € ergeben sich unter anderem aus der Verschiebung der Fördermaßnahme „Ausbau barrierefreier Bushaltestellen“ in das Jahr 2021. Die Verschiebung der Unterhaltungsaufwendungen für die Radverkehrsförderung aus dem Produkt 4520 in das Produkt 4605 führt in diesem zu ca. 100.000 € Mehraufwendungen. Weitere 50.000 € Mehraufwendungen resultieren in diesem Zusammenhang aus Ermächtigungsübertragungen. Für die Querungshilfe Brambauer wird ein Mehraufwand von ca. 51.000 € auf Grund von Preissteigerungen erwartet. Darüber hinaus werden die Abwassergebühren für SAL höher ausfallen als geplant, sodass für den 31.12.2020 insgesamt Mehraufwendungen in Höhe von ca. 374.000 € prognostiziert werden.

## **E 5 TEP 4610 Betrieb von Straßen, Bauwerken, Radwegen**

In diesem Produkt werden Mehrerträge von ca. 350.000 € aus KAG-Beiträgen erwartet, die anteilig auf das Jahr 2020 entfallen. Demgegenüber stehen Mehraufwendungen von ca. 256.000 €, die sich durch notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr und für vorgeschriebene Standortsicherheitsprüfungen ergeben.

## **E 6 TEP 4705 Öffentliches Grün**

Auch in 2020 entsteht ein erhöhter Aufwand durch die Schädlingsbekämpfung des Eichenprozessionsspinners. Hinzu kommen Mehraufwendungen für die verkehrssicherheitbedingte Beseitigung von Totholz. Insgesamt belaufen sich diese Mehraufwendungen auf 335.000 €. Hierin berücksichtigt sind bereits Minderaufwendungen in Verbindung mit der coronabedingten Mehrwertsteuersenkung (ca. 42.000 €). Weitere Minderaufwendungen in Höhe von ca. 98.000 € entfallen auf die Personalkosten aufgrund unbesetzter Stellenanteile. Fehlende Personalkostenerstattungen für die Baumpflege mindern hingegen den Ertrag um ca. 54.000 €.

# Analyse des Schulden- und Derivate-Portfolios

Stadt Lünen

Analysezeitraum: 31.12.2019 – 31.12.2030, Betrachtungszeiträume: Jährlich

Datum der Marktdaten: 30.06.2020, Analysedatum: 03.07.2020





# Agenda

- I. **Portfoliostruktur / Kennzahlen**
- II. Limitsystem
- III. Marktdaten

# Kennzahlenspiegel des Portfolios - Bestandskennzahlen

- Ermittlung zum Bewertungsstichtag -

Bewertungsstichtag	30.06.2020		Tag, zu dem die Analyse durchgeführt wurde
Analysezeitraum des Portfolios	31.12.2019 - 31.12.2030		Zeitspanne, welche Gegenstand der Analyse ist
Gesamtverschuldung	372,64	-	Absolute Höhe in Mio. EUR
Davon Investitionskredite	142,64	(38,28%)	Absolute Höhe in Mio. EUR (in % der Gesamtverschuldung)
Davon Kassenkredite	230,00	(61,72%)	Absolute Höhe in Mio. EUR (in % der Gesamtverschuldung)
Davon Fremdwährung	45,00	(12,08%)	Absolute Höhe in Mio. EUR (in % der Gesamtverschuldung)
Derivate *	33,46	(8,98%)	Absolute Höhe in Mio. EUR (in % der Gesamtverschuldung)

\*Darstellung des Derivatanteils als **Nominalwert** und nicht als Barwert.

Nominalwert ist definiert als der Betrag, der der Zinszahlung des Derivates zugrunde liegt. Er entwickelt sich analog zum Restkapital des korrespondierenden Darlehens.

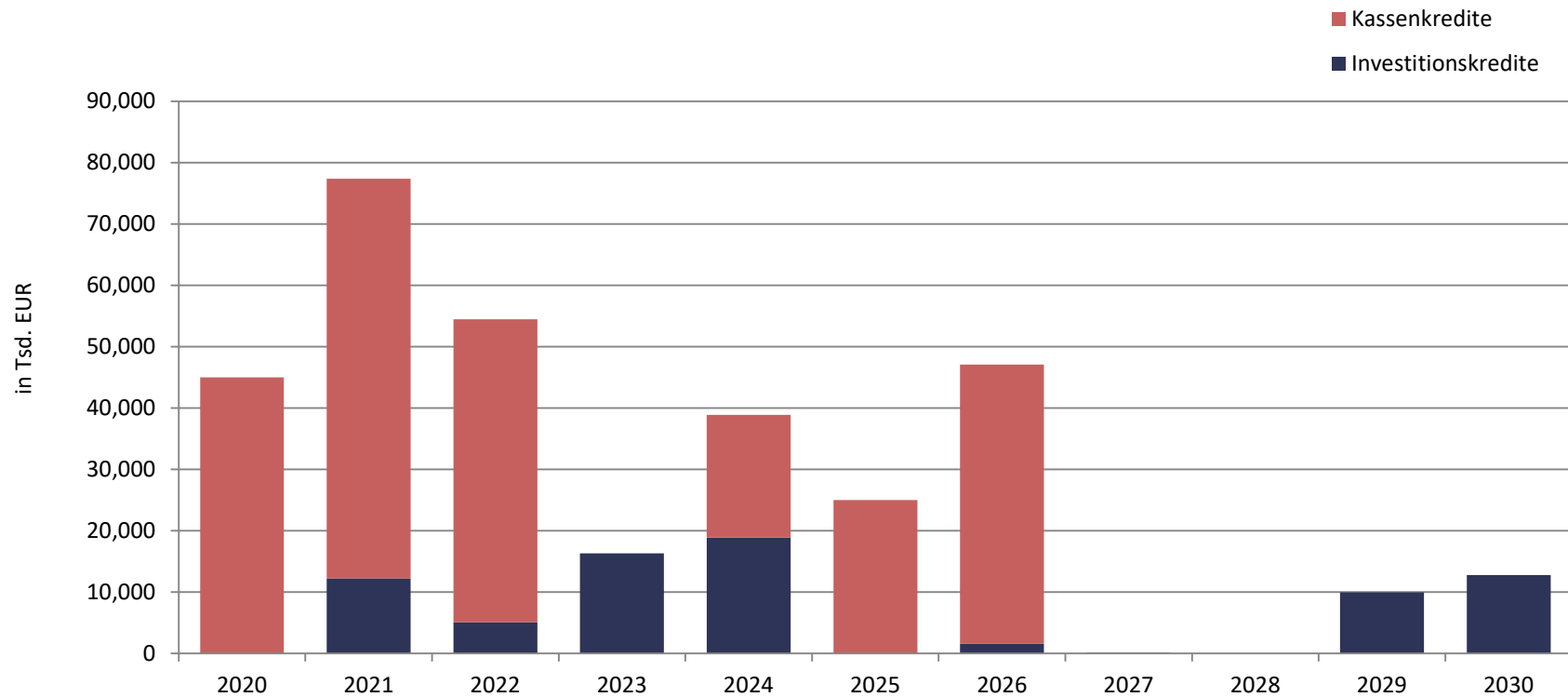
Nachrichtlich: **Barwert** der Derivate -10,98 Mio. EUR per 30.06.2020

# Kennzahlenspiegel des Portfolios - Bestandskennzahlen

Liquiditätskredite bis 1 Jahr	95,14	41,36 %	Liquiditätskredite mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr
Liquiditätskredite über 1 bis 5 Jahre	89,36	38,85 %	Liquiditätskredite mit einer Restlaufzeit über 1 bis zu 5 Jahren
Liquiditätskredite über 5 Jahre	45,50	19,78%	Liquiditätskredite mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre
Durchschnittszins Gesamtportfolio	1,23 %		Durchschnittszins des Gesamtportfolios (inklusive Derivate)
Durchschnittszins Investitionskredite	2,50 %		Durchschnittszins bestehender Investitionskredite (inklusive Derivate)
Durchschnittszins Kassenkredite	0,44 %		Durchschnittszins bestehender Kassenkredite (inklusive Derivate)
Effektive Duration	4,47		Durchschnittliche, auf Basis von Barwerten ermittelte, ökonomische Festzinsbindungsdauer des Portfolios (in Jahren)

# Portfoliostruktur / Kennzahlen

- Kreditfälligkeiten nach Kalenderjahren -



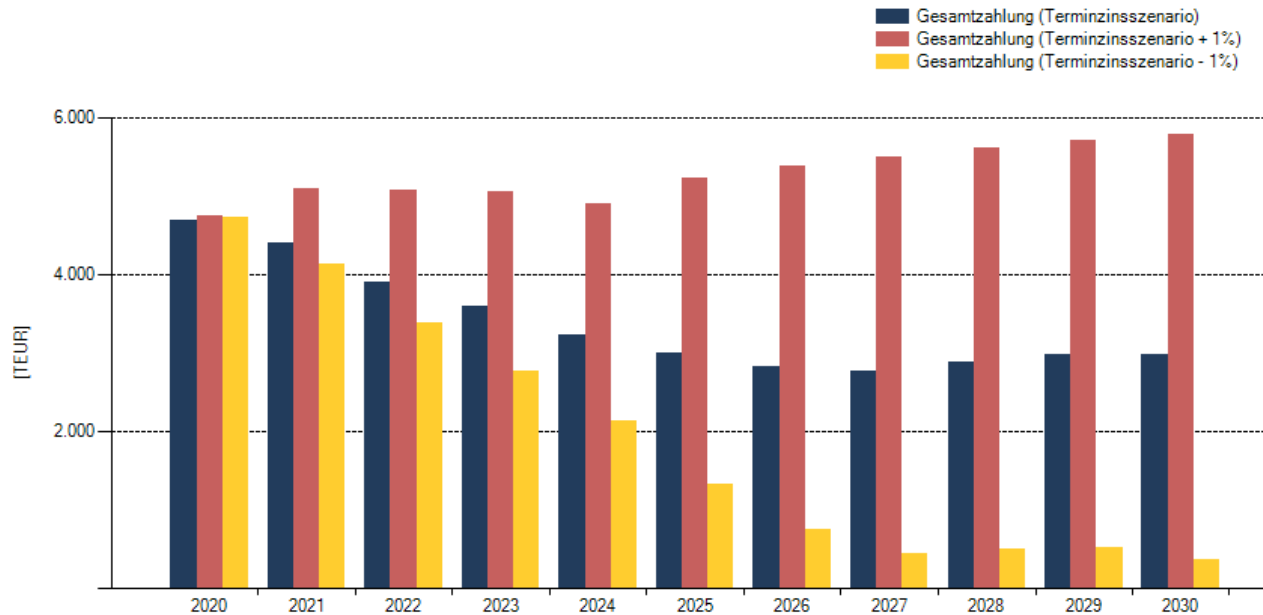
	2020 *	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Investitionskredite	0	12.263	5.111	16.310	18.900	0	1.605	107	0	9.972	12.770
Kassenkredite	45.000	65.139	49.361	0	20.000	25.000	45.500	0	0	0	0
Summe	45.000	77.403	54.472	16.310	38.900	25.000	47.105	107	0	9.972	12.770

\* Kreditfälligkeiten im Zeitraum 30.06. – 31.12.2020.



# Zusammenfassung der Ergebnisse (mit Verlängerungen /Plangeschäften)

- Zinsaufwände im Zeitablauf je Szenario -



Spreadaufschlag für Kommunen ist in der Grafik enthalten.

	Summe	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Gesamtzahlung (Terminzinsszenario)	37.232	4.695	4.395	3.906	3.600	3.220	3.004	2.827	2.768	2.877	2.970	2.970
Gesamtzahlung (Terminzinsszenario + 1%)	58.108	4.753	5.104	5.069	5.056	4.893	5.221	5.384	5.506	5.615	5.710	5.796
Gesamtzahlung (Terminzinsszenario - 1%)	20.996	4.724	4.132	3.377	2.767	2.132	1.317	742	444	487	510	364

# Agenda

- I. Portfoliostruktur / Kennzahlen
- II. **Limitsystem**
- III. Marktdaten

# Limitsystem 1

Limit	Limit Name	Auslastung absolut	Limitstatus	Auslastung in %	Limitgrenze Gelb	Limitgrenze Rot	Kommentar / Erläuterung
1	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 1	45,000,000	✓	34.5%	111,791,571	130,423,499	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 1 (max. 35% des Portfolionominals)
2	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 2	77,402,551	✓	69.2%	93,159,642	111,791,571	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 2 (max. 30% des Portfolionominals)
3	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 3	54,472,039	✓	58.5%	74,527,714	93,159,642	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 3 (max. 25% des Portfolionominals)
4	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 4	16,310,198	✓	17.5%	74,527,714	93,159,642	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 4 (max. 25% des Portfolionominals)
5	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 5	38,900,440	✓	52.2%	55,895,785	74,527,714	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 5 (max. 20% des Portfolionominals)
6	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 6	25,000,000	✓	33.5%	55,895,785	74,527,714	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 6 (max. 20% des Portfolionominals)
7	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 7	47,105,186	✓	63.2%	55,895,785	74,527,714	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 7 (max. 20% des Portfolionominals)
8	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 8	107,305	✓	0.1%	55,895,785	74,527,714	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 8 (max. 20% des Portfolionominals)
9	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 9	0	✓	0.0%	55,895,785	74,527,714	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 9 (max. 20% des Portfolionominals)
10	Konzentrationsrisiko Gesamtportfolio Jahr 10	9,971,594	✓	13.4%	55,895,785	74,527,714	Liquiditätsrisiko Gesamtportfolio Jahr 10 (max. 20% des Portfolionominals)
11	Zinszahlung pro Jahr Gesamtportfolio (Plan 1)	4,695,361	✓	77.0%	5,490,000	6,100,000	Plan Zinsaufwand Kj. 2020 Gesamtportfolio
12	Zinszahlung pro Jahr Gesamtportfolio (Plan 2)	4,395,279	✓	64.6%	6,120,000	6,800,000	Plan Zinsaufwand Kj. 2021 Gesamtportfolio
13	Zinszahlung pro Jahr Gesamtportfolio (Plan 3)	3,905,606	✓	55.0%	6,390,000	7,100,000	Plan Zinsaufwand Kj. 2022 Gesamtportfolio
14	Zinszahlung pro Jahr Gesamtportfolio (Plan 4)	3,599,734	✓	50.7%	6,390,000	7,100,000	Plan Zinsaufwand Kj. 2023 Gesamtportfolio

# Limitsystem 2

15	Fremdwährungsanteil am Gesamtportfolio (Ausweis zum Ursprungskurs)	45,000,000	⚠	100.0%	45,000,000		Fremdwährungsbetrag in EUR zum Ursprungskurs, <b>kein Neugeschäft</b>
16	Aktueller Nominalbestand Derivate	33,462,336	⚠	100.0%	33,462,336		Aktueller Nominalbetrag in EUR aller Derivate im Bestand, <b>kein Neugeschäft</b>
17	Liquiditätskredite größer 5 Jahre RLZ	45,500,000	✓	44.3%	92,475,000	102,750,000	Anteil abgeschlossener Liquiditätskredite mit der Restlaufzeit über 5 Jahre (Basis: Bestand zum 31.12. des Vorjahres)
18	Liquiditätskredite größer 1 Jahr RLZ	134,860,834	✓	87.5%	143,850,000	154,125,000	Anteil abgeschlossener Liquiditätskredite mit der Restlaufzeit über 1 Jahr (Basis: Bestand zum 31.12. des Vorjahres)
19	Gesamtbetrag zulässiger Liquiditätskredite	230,000,000	⚠	100.0%	207,000,000	230,000,000	Höchstbetrag genehmigter Liquiditätskredite laut Haushaltssatzung
20	Effektive Duration (nachrichtlich zur Information)	4.47	✓				<b>Zielgröße Effektive Duration zwischen 2,5 und 5,5</b>

**Achtung:** Aufgrund des geänderten „Krediterlasses“ sind die Limite Nr. 17 und 18 nur nachrichtlich!



# Agenda

- I. Portfoliostruktur / Kennzahlen
- II. Limitsystem
- III. **Marktdaten**

# Marktdaten

3-Monats Euribor	-0,422%
6-Monats Euribor	-0,308%
12-Monats Euribor	-0,225%
2-Jahres-EUR Swapsatz	-0,385%
10-Jahres-EUR Swapsatz	-0,190%
30-Jahres-EUR Swapsatz	-0,001%

Quelle: Reuters

# Kommunalsätze - Übersicht

1-Jahres-Euro-Festsatz	-0,130%
2-Jahres-Euro-Festsatz	-0,035%
3-Jahres-Euro-Festsatz	-0,054%
5-Jahres-Euro-Festsatz	-0,069%
7-Jahres-Euro-Festsatz	0,037%
10-Jahres-Euro-Festsatz	0,220%
20-Jahres-Euro-Festsatz	0,615%
30-Jahres-Euro-Festsatz	0,769%

# Wichtiger Hinweis

Die in dieser Präsentation enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert. Dennoch können wir hierfür keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen, zumal die in der Präsentation enthaltenen Informationen im Zeitablauf Änderungen unterliegen können. Die Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen können Änderungen unterworfen sein.

Die Präsentation stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar, Wertpapiere zu kaufen. Sie darf nicht als persönliche oder allgemeine Beratung aufgefasst werden, auf deren Basis Investitions- oder Anlageentscheidungen getroffen werden können.



## **MITTEILUNG MI-128/2020**

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Bürgermeister/ Verwaltungsleitung	09.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

### **Zeitplan Haushalt 2021**

Mündlicher Bericht in der Sitzung.

## **MITTEILUNG MI-130/2020**

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Bürgermeister/ Verwaltungsleitung	22.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

### **Antrag gem. § 4 BImSchG der GWA zur Errichtung und zum Betrieb für eine Wertstoffaufbereitungsanlage auf dem Standort Lippewerk**

Mündlicher Bericht

## **ANTRAG AF-62/2020**

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	04.08.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bürgerservice und Soziales	vorberatend	16.09.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Eilantrag der GFL-Fraktion vom 28.07.2020 i.S. "Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Quartiersmanagerinnen/Quartiersmanager in Brambauer und im Wohngebiet 'In der Geist'"**

Siehe Anlage.

GFL-Fraktion • Münsterstraße 1d • 44534 Lünen an der Lippe

An den  
Bürgermeister der Stadt Lünen  
Herrn Jürgen Kleine-Frauns  
Willy-Brandt-Platz 1  
44532 Lünen

**Ansprechpartner:**  
Kunibert Kampmann  
Ratsherr

**Kontakt:**  
Tel. (0 23 06) 3 01 74 77  
E-Mail [fraktion@gfl-luenen.de](mailto:fraktion@gfl-luenen.de)

Lünen, 28. Juli 2020

## **Eilantrag an das zuständige Ratsgremium - Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Quartiersmanagerinnen/Quartiersmanager in Brambauer und im Wohngebiet „In der Geist“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,  
die GFL-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des zuständigen Ratsgremiums zu setzen.

**Zudem bitten wir Sie zu beachten, dass beim Punkt 2 Eile geboten ist. Die GFL-Fraktion stellt Ihnen anheim, hier ggf. einen Eilbeschluss per Sondersitzung herbeizuführen.**

- 1.) Für das Haushaltsjahr 2021 werden für den Erhalt und die Weiterführung der Arbeit eines Quartiersmanagers in der Geist und in Brambauer insgesamt 100.000 Euro in den Haushalt eingestellt.
- 2.) Da die Finanzierungen der Stellen bereits im Oktober auslaufen, sind kurzfristig die erforderlichen Mittel bis Jahresende zur Verfügung zu stellen, um die Kontinuität der Arbeit sicherzustellen.

### **Begründung**

Stadtteil- oder Quartiersmanagement ist ein unverzichtbarer Baustein bei einer Stadtentwicklung und gilt als fester Bestandteil von integrierten Handlungskonzepten und Programmen der Städtebauförderung. Zum Quartiersmanagement ist bei der Stadt Lünen nachzulesen:

*„Das Quartiersmanagement begleitet die Aktivitäten der Verwaltung zur Stabilisierung des Quartiers und nimmt im Wesentlichen eine aktivierende und vernetzende Funktion vor Ort wahr. Dies bedeutet auch die Koordination maßnahmenbezogener Investitionen und gemeinwesenbezogene (sic) Aktivitäten.“*

Dafür braucht es feste Ansprechpartner, also „Kümmerer“ vor Ort, denen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Im Wohngebiet In der Geist und in Brambauer wurden sehr positive Erfahrungen mit dem Quartiersmanagement gemacht. Seitens der Bürger innen wird eine Fortführung der Arbeit gewünscht. Da die Fördermittel für die Stellen in den beiden Bereichen auslaufen, kann die Arbeit nur mit städtischen Mitteln fortgeführt werden.

Quartiersmanagement ist ein unverzichtbarer Baustein in einer „Sozialen Stadt“.

Seite 1 von 2

# **G F L - Fraktion**

*im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe*



Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die bisherigen Finanzierungen im Oktober auslaufen und eine nahtlose Fortführung von hohem örtlichen Interesse ist.

Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel



## **ANTRAG AF-79/2020**

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	15.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	01.10.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Antrag der GFL-Fraktion vom 14.09.2020 i. S. Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern**

Siehe Anlage.

GFL-Ratsfraktion • Münsterstr. 1d • 44534 Lünen a. d. Lippe

An den  
Bürgermeister der Stadt Lünen  
Herrn Jürgen Kleine-Frauns  
Willy-Brandt-Platz 1  
44532 Lünen

**Ansprechpartner:**

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel  
Fraktionsvorsitzender

**Kontakt:**

Tel. 02306/ 30 174 77  
E-Mail [fraktion@gfl-luenen.de](mailto:fraktion@gfl-luenen.de)

Lünen, 14. September 2020

**Anträge an den Ältestenrat am 30. September 2020 sowie an den Haupt- und Finanzausschuss am 1. Oktober 2020 (jeweils vorbereitend) sowie an den Rat am 8. Oktober 2020 (beschlussfassend)  
Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GFL-Fraktion bittet Sie, die folgenden Anträge jeweils auf die Tagesordnungen der o. g. Gremien zu setzen.

I. Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die nachfolgenden Gesellschaftssatzungen wie folgt zu ändern (Änderungsvorschlag siehe jeweils unten):

**a) Paragraf 8 Abs. 2 der Satzung der SL Grundbesitz GmbH & Co. KG (SLG)**

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

(...) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadthafen Lünen GmbH und dessen erstem Stellvertreter sowie aus fünf weiteren Personen, welche vom Rat der Stadt Lünen gewählt werden.

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO muss dem Beirat der Bürgermeister der Stadt Lünen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete angehören. Die vom Rat entsandten Beiratsmitglieder sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Änderungsvorschlag:

(...) Der Beirat besteht aus sieben Personen, davon ein Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

Seite 1 von 6

## **b) Paragraf 9 Abs. 1 der Satzung der Bädergesellschaft Lünen mbH (BGL)**

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

(...) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH sowie aus fünf weiteren Personen, davon 1 Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

Änderungsvorschlag:

(...) Der Beirat besteht aus sechs Personen, davon ein Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

## **c) Paragraf 12 Abs. 2 und 3 der Satzung der Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG (SWW)**

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, einschließlich eines Aufsichtsratsvorsitzenden und eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich nach folgender Maßgabe: Ist die Stadt Waltrop mit weniger als 40 % an der Gesellschaft beteiligt, entsendet sie drei Aufsichtsratsmitglieder. Bei einer Beteiligung der Stadt Waltrop zwischen 40 % und weniger als 50 % entsendet diese vier Aufsichtsratsmitglieder. Bei einer Beteiligung der Stadt Waltrop zwischen 50 % und weniger als 74 % entsendet diese fünf Aufsichtsratsmitglieder. Ist die Stadt Waltrop mindestens 74 % an der Gesellschaft beteiligt, entsendet sie sechs Aufsichtsratsmitglieder. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von den Stadtwerken Lünen entsandt. Über die Entsendung entscheidet der Rat der jeweiligen Stadt. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss jeweils der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete, sowie seitens der Stadtwerke Lünen der Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke Lünen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zählen.

### **Änderungsvorschlag für die Sätze 5ff des Paragraphen 12 Abs. 3**

(...) Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind von der Stadt Lünen, dem Gesellschafter der Stadtwerke Lünen GmbH, zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat der jeweiligen Stadt. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss jeweils der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete zählen.

## II. Aufsichtsrats-Präsidien der Stadtwerke Lünen GmbH sowie der Stadthafen Lünen GmbH

### a) Mitglieder der Aufsichtsrats-Präsidien

Der Rat empfiehlt den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates inhaltlich wie folgt zu ändern: Die Zusammensetzung der jeweiligen Präsidien des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH und der Stadthafen Lünen GmbH setzen sich derart zusammen, dass jede Fraktion, die auch im Aufsichtsrat vertreten ist, jeweils auch mindestens einen seiner Aufsichtsratsmitglieder in das Präsidium entsendet.

### b) Zuständigkeiten der Aufsichtsrats-Präsidien

Der Rat empfiehlt den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates inhaltlich wie folgt zu ändern: Die Aufsichtsrats-Präsidien sollten nur eine vorberatende Funktion haben in Bezug auf die Beschlüsse zu den Anstellungsverträgen, der grundsätzlichen Ein-/Anstellung und weiteren Personalvertragsangelegenheiten der Geschäftsführer und Prokuristen (bspw. Tantiemen, Boni, Zielvereinbarungen u.a.).

### Begründung

Ziel der Satzungsanträge ist es, eine durchgängige Gleichbehandlung der in den Aufsichtsgremien der Stadtwerke-Gesellschaften vertretenen Ratsfraktionen zu erreichen. In den Gesellschaften SLG und BGL sowie der SWW wird die Ratsfraktion, die den Vorsitzenden einer Mutter- oder Beteiligungsgesellschaft stellt, dahingehend bevorteilt, dass sie ein geborenes Aufsichtsratsmitglied stellt. Dies ist seit Jahren und aktuell die SPD.

Wie den Satzungspassagen der anderen Beteiligungsgesellschaften SWL, EHL u. a. zu entnehmen ist (siehe Anlage), übervorteilen die Satzungsregelungen der SLG, BGL und SWW die SPD-Ratsfraktion bedeutend bzgl. der Aufsichtsratszusammensetzung.

**SLG:** Dadurch, dass in dem Beirat der SLG der Vorsitzende der Muttergesellschaft SHL (aktuell Hugo Becker, SPD) und die stellvertretende Vorsitzende der Muttergesellschaft SHL (aktuell Michaela Karney, Arbeitnehmervertreterin) geborene Mitglieder sind, kommt die SPD über diesen Schleichweg auf ein zusätzliches Mandat. Dieses ist jedoch nicht über die konstituierende Gremienwahlen zu Beginn einer Ratsperiode (nach Hare/Niemeyer-Verfahren) legitimiert.

**BGL:** Dadurch, dass in dem Beirat der BGL der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH geborenes Mitglied ist (aktuell Hugo Becker, SPD), kommt die SPD über diesen Schleichweg auch hier auf ein zusätzliches Mandat. Aktuell stellt sie 3 von 6 Mitgliedern. Dieses ist jedoch nicht über die konstituierende Gremienwahlen zu Beginn einer Ratsperiode (nach Hare/Niemeyer-Verfahren) legitimiert.

**SWW:** Die o. g. Anmerkungen zu SLG und BGL sind inhaltlich in ähnlicher Form auf den SWW-Aufsichtsrat zu übertragen. Auch hier profitiert die SPD-Ratsfraktion und stellt beide (außer dem Bürgermeister)

Seite 3 von 6

# **G F L - Fraktion**

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder. Aktuell sind folgende Personen im Aufsichtsrat: Hugo Becker, Martin Püschel und Jürgen Kleine-Frauns (geborenes Mitglied als BM).

Die Anträge werden in den jeweiligen Sitzungen detailliert erläutert.

Über eine Unterstützung in dieser Thematik würden wir uns freuen.

Für Rückfragen stehen wir gerne auch im Vorfeld der Sitzungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel



## Anlage

**Zum Vergleich die entsprechenden Satzungsregelungen anderer Gesellschaften im Stadtwerke-Konzern:**

### Satzung der Stadtwerke Lünen GmbH

#### § 8 Abs. 1

(...) Dem Rat der Stadt Lünen steht das Recht zu, elf Mitglieder, davon 5 Arbeitnehmervertreter, in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete. Die vom Rat der Stadt Lünen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Lünen und seiner Ausschüsse gebunden. Die Wahl der Vorschlagsliste für die Arbeitnehmervertreter durch die Beschäftigten der Stadtwerke Lünen GmbH und die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den Rat der Stadt Lünen erfolgt nach den Bestimmungen des § 9 dieses Gesellschaftsvertrages.

### Satzung der Energiehandel Lünen GmbH

#### § 9 Abs. 1

(...) Dem Rat der Stadt Lünen steht das Recht zu, elf Mitglieder, davon 5 Arbeitnehmervertreter, in den Aufsichtsrat zu entsenden, wobei diese personenidentisch mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Stadtwerke Lünen GmbH sein sollen (Personenidentität). Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. Die entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen des Rats gebunden. Die Wahl der Vorschlagsliste für die Arbeitnehmervertreter durch die Beschäftigten der Stadtwerke Lünen GmbH und die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den Rat der Stadt Lünen erfolgt nach den Bestimmungen des § 10 dieses Gesellschaftsvertrages.

## Satzung der Stadthafen Lünen GmbH

### § 10 Abs. 1

(...) Dem Rat der Stadt Lünen steht das Recht zu, elf Mitglieder, davon 5 Arbeitnehmervertreter, in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete. Die vom Rat der Stadt Lünen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen und Beschlüsse des Rats der Stadt Lünen und seiner Ausschüsse gebunden. Die Wahl der Vorschlagsliste für die Arbeitnehmervertreter durch die Beschäftigten der Stadthafen Lünen GmbH und die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den Rat der Stadt Lünen erfolgt nach den Bestimmungen des § 11 dieses Gesellschaftsvertrages.

## **ANTRAG AF-80/2020**

	DATUM	SITZUNGSTEIL
CDU-Fraktion	15.09.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bürgerservice und Soziales	vorberatend	16.09.2020	3/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	01.10.2020	3/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	08.10.2020	3/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Eilantrag der CDU-Fraktion i. S. "weitere Finanzierung des Mehrgenerationenhauses des DRK Lünen"**

Siehe Anlage.



Mit der CDU in die Zukunft!

Herrn Bürgermeister  
Jürgen Kleine-Frauns  
Willy-Brandt-Platz 1  
44532 Lünen

**CDU-Fraktion**

im Rat der Stadt Lünen  
Mauerstraße 95  
**44532 Lünen an der Lippe**  
Telefon (0 23 06) 17 28/29  
Telefax (0 23 06) 2 50 05  
www.cdu-luenen.de  
fraktion@cdu-luenen.de

Fraktionsvorsitzender  
Christoph Tölle  
Altstadtstraße 3, 44534 Lünen  
Telefon (0 17 6) 60 99 66 00  
c.h.toelle80@gmail.com

11.09.2020

**Eilantrag zur weiteren Finanzierung des Mehrgenerationenhauses des DRK Lünen für die Sitzung des Ausschusses Bürgerservice und Soziales am 16.09.20, des Haupt- und Finanzausschusses am 01.10.20 und den Rat am 08.10.20**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zum 31.12.2020 läuft die Förderung des Bundes für Mehrgenerationenhäuser aus. Neue Projekte werden nicht mehr gefördert, jedoch die ca. 540 Häuser auf Bundesebene stehen unter Bestandschutz. Die Förderung des Bundes wird sogar von 30.000 auf 40.000 € per anno erhöht und soll bis 2028/2029 laufen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Kommune weiterhin mit 10.000 € an der Finanzierung beteiligt. Ein dementsprechender Förderantrag sollte bis Ende September 2020 gestellt werden. Somit beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Lünen eine zeitnahe Entscheidung für die Fortführung des Projektes.

Begründung:

Das Mehrgenerationenhaus des DRK ist inzwischen eine etablierte Einrichtung, die mit vielen Veranstaltungen und Aktionen, im wahrsten Sinne des Wortes, die verschiedenen Generationen zusammenbringt und somit das soziale Miteinander aktiv gelebt wird. Es bietet Raum für gemeinsame Aktivitäten und schafft ein nachbarschaftliches Miteinander in der Kommune. Es steht allen Menschen offen – unabhängig von Alter oder Herkunft.

Sollte die Kommune sich nicht an der Förderung zur Fortführung der Einrichtung beteiligen, so stünde das Mehrgenerationenhaus vor dem Aus und eine wichtige soziale Komponente ginge der Stadt verloren.

Mit freundlichem Gruß

Christoph Tölle  
CDU-Fraktionsvorsitzender